S/INF/51

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS 1995

SICHERHEITSRAT
OFFIZIELLES PROTOKOLL: FÜNFZIGSTES JAHR

VEREINTE NATIONEN

S/INF/51

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS 1995

SICHERHEITSRAT
OFFIZIELLES PROTOKOLL: FÜNFZIGSTES JAHR

VEREINTE NATIONEN
NEW YORK 1998

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates im Jahr 1995 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, ist das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in Deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

S/INF/51

ISSN 1020-1084

I N H A L T

Seite

Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1995 v

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahre 1995 1

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

Die Frage betreffend Haiti 1

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien 7

- Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina 7
- Schutztruppe der Vereinten Nationen 29
- Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung 36
- Die Situation in Kroatien 37
- Schiffahrt auf der Donau 48
- Folgemaßnahmen zu Resolution 817 (1993) 49
- Die Situation im ehemaligen Jugoslawien 50
- Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien 54

Die Situation in Georgien 56

Die Situation in Liberia 60

Die Situation betreffend Westsahara 68

Die Situation in Angola 75

Punkte im Zusammenhang mit der Agenda für den Frieden 86

- Agenda für den Frieden 86
- Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung 89
- Agenda für den Frieden: Friedenssicherung 89

Die Situation im Nahen Osten 90

Die Situation in Mosambik 94

Die Situation in Burundi 94

Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze 98

Die Situation in Sierra Leone 106

Die Situation betreffend Ruanda 107

Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten 122

Zentralamerika: Friedensbemühungen 123

Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 124

Die Situation in Somalia 125

Die Situation in Kambodscha 126

Die Situation zwischen Irak und Kuwait 127

Vorschlag Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Sicherheitsgarantien 130
Die Situation in bezug auf Berg-Karabach 132
Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa 133
Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs in der asiatisch-pazifischen Region 133
Die Situation in Zypern 133

Teil II . Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

Internationaler Gerichtshof 136
Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats 137
Fünfzigster Jahrestag der Vereinten Nationen 139

1995 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte 140

Verzeichnis der 1995 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen 141

Verzeichnis der 1995 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen 143

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1995

Im Jahr 1995 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Argentinien
Botsuana
China
Deutschland
Frankreich
Honduras
Indonesien
Italien
Nigeria
Oman
Ruanda
Russische Föderation
Tschechische Republik
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHRE 1995

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI[1]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 12. Januar 1995[2] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Dezember 1994 betreffend die Ernennung von Generalmajor Joseph Kinzer (Vereinigte Staaten von Amerika) zum Kommandeur des militärischen Anteils der Mission der Vereinten Nationen in Haiti[3] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmen dem darin erwähnten Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 19. Januar 1995[4] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Januar 1995 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Mission der Vereinten Nationen in Haiti[5] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 23. Januar 1995[6] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. Januar 1995 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti zur Verfügung stellen[7], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis genommen und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3496. Sitzung am 30. Januar 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Belizes, Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

> "Die Frage betreffend Haiti
>
> Bericht des Generalsekretärs über die Frage betreffend Haiti (S/1995/46 und Add.1)"[8].

Resolution 975 (1995)
vom 30. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994, 917 (1994) vom 6. Mai 1994, 940 (1994) vom 31. Juli 1994, 944 (1994) vom 29. September 1994, 948 (1994) vom 15. Oktober 1994 und 964 (1994) vom 29. November 1994,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island[9] und des damit zusammenhängenden Paktes von New York[10],

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 und 1994 verabschiedet.
[2] S/1995/32.
[3] S/1995/31.
[4] S/1995/61.
[5] S/1995/60.
[6] S/1995/68.
[7] S/1995/67.
[8] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.
[9] Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063, Ziffer 5.
[10] Ebd., Dokument S/26297, Anhang.

ferner unter Hinweis auf seine Feststellung in Resolution 940 (1994), wonach die Situation in Haiti eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstelle, welche die aufeinanderfolgende Entsendung der Multinationalen Truppe in Haiti und der Mission der Vereinten Nationen in Haiti erforderlich mache,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 18. Oktober 1994[11], 21. November 1994[12] und 17. Januar 1995[13], sowie nach Behandlung der Berichte der Multinationalen Truppe vom 26. September 1994[14], 10. Oktober 1994[15], 24. Oktober 1994[16], 7. November 1994[17], 21. November 1994[18], 5. Dezember 1994[19], 19. Dezember 1994[20], 9. Januar 1995[21] und 23. Januar 1995[22],

insbesondere Kenntnis nehmend von der Erklärung des Kommandeurs der Multinationalen Truppe vom 15. Januar 1995 und der ihr beigefügten, auf der Grundlage des Berichts des Kommandeurs der Multinationalen Truppe verfaßten Empfehlung der Teilnehmerstaaten der Multinationalen Truppe[23] bezüglich der Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti,

in Anbetracht der in diesen Berichten und Empfehlungen zum Ausdruck kommenden Erkenntnis, daß in Haiti ein sicheres und stabiles Umfeld geschaffen wurde,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Januar 1995[24],

hervorhebend, daß es sicherzustellen gilt, daß die Truppenstärke der Friedenssicherungseinsätze dem von ihnen zu erfüllenden Auftrag angemessen ist, und feststellend, daß der Generalsekretär die Truppenstärke der Mission einer ständigen Überprüfung unterziehen muß,

in der Erkenntnis, daß das Volk Haitis letztlich selbst für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines eigenen Landes verantwortlich ist,

1. *begrüßt* die positiven Entwicklungen in Haiti, namentlich die Ausreise der ehemaligen militärischen Führungsspitze aus Haiti, die Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten und die Wiederherstellung der rechtmäßigen Behörden, wie in der Vereinbarung von Governors Island[9] vorgesehen und im Einklang mit Resolution 940 (1994);

2. *lobt* die Bemühungen der Teilnehmerstaaten der Multinationalen Truppe in Haiti, bei der Ermittlung des Bedarfs und bei den Vorbereitungen zur Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti mit den Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten;

3. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die zu der Multinationalen Truppe beigetragen haben;

4. *spricht außerdem* der Organisation der amerikanischen Staaten *seinen Dank aus*, dankt der Internationalen Zivilmission in Haiti für ihre Arbeit und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, sich in Anbetracht der Sachkenntnis und der Möglichkeiten der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten in bezug auf andere geeignete Maßnahmen zu beraten, die von beiden Organisationen im Einklang mit dieser Resolution ergriffen werden könnten, und dem Rat über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

5. *stellt fest*, wie in Resolution 940 (1994) gefordert und auf der Grundlage der Empfehlungen der Mitgliedstaaten, die an der Multinationalen Truppe teilnehmen, sowie in Übereinstimmung mit Ziffer 91 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 1995[25], daß in Haiti nunmehr ein sicheres und stabiles Umfeld besteht, das für die in der Resolution 940 (1994) vorgesehene Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti geeignet ist;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, zur Erfüllung der zweiten, in Ziffer 8 der Resolution 940 (1994) angeführten Bedingung für die Beendigung des Auftrags der Multinationalen Truppe und die Übernahme ihrer in der genannten Resolution festgelegten Aufgaben durch die Mission der Vereinten Nationen in Haiti Militärkontingente, Zivilpolizei und sonstiges Zivilpersonal in genügendem Umfang zu rekrutieren und zu entsenden, damit die Mission das gesamte Spektrum ihrer in Resolution 867 (1993) festgelegten und durch die Ziffern 9 und 10 der Resolution 940 (1994) abgeänderten und erweiterten Aufgaben wahrnehmen kann;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Kommandeur der Multinationalen Truppe die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Mission der Vereinten Nationen in Haiti diese Aufgaben so bald wie möglich übernehmen kann, wobei die volle Übergabe der Verantwortung von der Multinationalen Truppe an die Mission bis 31. März 1995 abgeschlossen sein soll;

8. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1995, zu verlängern;

---

[11] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1180.
[12] Ebd., Dokument S/1994/1322.
[13] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokumente S/1995/46 und Add.1.
[14] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1107.
[15] Ebd., *Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1148.
[16] Ebd., Dokument S/1994/1208.
[17] Ebd., Dokument S/1994/1258.
[18] Ebd., Dokument S/1994/1321.
[19] Ebd., Dokument S/1994/1377.
[20] Ebd., Dokument S/1994/1430.
[21] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/15.
[22] Ebd., Dokument S/1995/70.
[23] Ebd., Dokument S/1995/55.
[24] Ebd., Dokument S/1995/90.
[25] Ebd., Dokument S/1995/46.

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Resolution 940 (1994) in Haiti bis zu 6.000 Soldaten und, wie in Ziffer 87 seines Berichts vom 17. Januar 1995[25] empfohlen, bis zu 900 zivile Polizisten zu dislozieren;

10. *verweist* auf die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und anerkennt ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds;

11. *ist sich dessen bewußt*, daß die Lage in Haiti weiterhin prekär ist, und bittet die Regierung Haitis nachdrücklich, mit Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und der internationalen Gemeinschaft unverzüglich eine funktionsfähige nationale Polizei aufzubauen und die Arbeitsweise des Justizsystems zu verbessern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzlich zu dem in Ziffer 10 der Resolution 867 (1993) genehmigten Fonds einen weiteren Fonds einzurichten, durch den freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten zur Unterstützung eines internationalen Polizeiüberwachungsprogramms und des Aufbaus einer geeigneten Polizei in Haiti bereitgestellt werden können;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat frühzeitig über die Modalitäten des Übergangs von der Multinationalen Truppe zur Mission der Vereinten Nationen in Haiti zu unterrichten und dem Rat außerdem bis spätestens 15. April 1995 einen Sachstandsbericht über die Dislozierung der Mission vorzulegen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3496. Sitzung mit 14 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3523. Sitzung am 24. April 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1995/305)"[26].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[27]:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die am 31. März 1995 erfolgte Übergabe der Verantwortlichkeiten von der Multinationalen Truppe in Haiti an die Mission der Vereinten Nationen in Haiti und teilt die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 13. April 1995[28] zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß diese Übergabe einen Meilenstein in den Gesamtbemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Haiti darstellt. Der Rat spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten, dem Kommandeur der Multinationalen Truppe und dem sonstigen Personal der Vereinten Nationen und der Multinationalen Truppe, deren Einsatz den Übergang möglich gemacht hat, seine Anerkennung aus.

Der Rat stellt jedoch fest, daß noch viel zu tun bleibt, um die Demokratie in Haiti zu institutionalisieren, und schließt sich der Aufforderung des Generalsekretärs an das Volk von Haiti und seine Führer an, der Mission zu helfen, damit sie ihnen helfen kann. Die Präsenz der Mission wird der haitianischen Regierung bei der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds zwar behilflich sein, für die langfristige Stabilität Haitis ist jedoch das Vorhandensein eines funktionierenden und fairen Justizsystems und die baldige Aufstellung einer permanenten und funktionsfähigen Polizei durch die haitianischen Behörden unerläßlich. Der Rat schließt sich der Bitte des Generalsekretärs und der Freunde des Generalsekretärs in der Haiti-Frage an die Mitgliedstaaten an, das internationale Polizeiüberwachungsprogramm und den Aufbau einer geeigneten Polizei durch freiwillige Beiträge zu unterstützen.

Die Regierung und das Volk von Haiti tragen die Hauptverantwortung für den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes. Der Rat stellt jedoch fest, daß das anhaltende Engagement der internationalen Gemeinschaft für den Frieden und die Stabilität in Haiti auf lange Sicht unabdingbar ist.

Der Rat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß die Sicherheitsfrage für den gesamten Einsatz der Vereinten Nationen in Haiti von zentraler Bedeutung ist.

Der Rat unterstreicht, daß die Abhaltung freier, fairer und sicherer Wahlen für die demokratische Zukunft Haitis entscheidend ist. Der Rat hebt die Notwendigkeit eines sicheren Umfelds in Haiti hervor, namentlich während der Zeit der Parlaments- und Lokalwahlen im Juni und Juli, und unterstreicht die Wichtigkeit einer funktionsfähigen Polizei und eines fest etablierten Justizsystems. Der Rat fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Erfolg der Wahlen sicherzustellen, insbesondere dahin gehend, daß sich vor den Wahlen möglichst viele Wähler in die Wählerverzeichnisse eintragen lassen, und gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft dafür Sorge zu tragen, daß der Wahlkampf in einem Umfeld stattfindet, das von Einschüchterungsversuchen seitens der Parteien frei ist.

[26] Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*.
[27] S/PRST/1995/20.
[28] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/305.

Der Rat begrüßt die Treffen von Präsident Aristide mit den Führern der politischen Parteien und den Mitgliedern des Vorläufigen Wahlrats und unterstreicht die Wichtigkeit des Dialogs zur Herbeiführung des politischen Konsenses, der notwendig ist, um den Nutzen und die Glaubwürdigkeit des Wahlvorgangs zu erhöhen. Der Rat fordert die Regierung Haitis außerdem auf, mit den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten voll zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Wahlvorbereitungen und die Wahlen selbst in einem sicheren und stabilen Umfeld stattfinden können. Im Einklang mit den in seiner Resolution 940 (1994) genannten Zielen betont der Rat, wie wichtig es ist, daß die Präsidentschaftswahlen planmäßig vor dem für Februar 1996 anberaumten Abzug der Mission stattfinden.

Schließlich begrüßt der Rat den Beschluß des Generalsekretärs, die Friedenssicherungsmission der Mission mit den von anderen Stellen durchgeführten Entwicklungsaktivitäten in einer Weise zu koordinieren, die mit dem Mandat der Mission vereinbar ist, um so der Regierung Haitis bei der Stärkung ihrer Institutionen, insbesondere des Justizsystems, behilflich zu sein. Der Rat hofft, daß diese Koordinierung eine engere Zusammenarbeit aller Beteiligten in Haiti fördern und gleichzeitig die Wirksamkeit der internationalen Unterstützung für den Wiederaufbau der Wirtschaft Haitis erhöhen wird."

Auf seiner 3559. Sitzung am 31. Juli 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1995/614)"[29].

Resolution 1007 (1995)
vom 31. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994, 917 (1994) vom 6. Mai 1994, 933 (1994) vom 30. Juni 1994, 940 (1994) vom 31. Juli 1994, 944 (1994) vom 29. September 1994, 948 (1994) vom 15. Oktober 1994, 964 (1994) vom 29. November 1994 und 975 (1995) vom 30. Januar 1995,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A und B vom 24. November 1992 beziehungsweise 20. April 1993, 47/143 vom 18. Dezember 1992, 48/27 A und B vom 6. Dezember 1993 beziehungsweise 8. Juli 1994, 48/151 vom 20. Dezember 1993, 49/27 A und B vom 5. Dezember 1994 beziehungsweise 12. Juli 1995 und 49/201 vom 23. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Juli 1995 über die Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Haiti[30],

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die führende Rolle, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor bei den Bemühungen spielen, welche die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten unternehmen, um politischen Fortschritt und Stabilität in Haiti zu fördern,

sowie mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Rolle, welche die Mission spielt, indem sie die Regierung Haitis bei ihren Bemühungen unterstützt, ein sicheres und stabiles Umfeld aufrechtzuerhalten, wie in Resolution 940 (1994) gefordert,

betonend, welche Bedeutung der Abhaltung von freien und fairen Gemeinde-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Haiti als entscheidenden Schritten auf dem Weg zur vollständigen Konsolidierung der Demokratie in Haiti zukommt,

mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und in Anerkennung der Bedeutung dieser Hilfe für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds,

mit Lob für alle Anstrengungen, die unternommen werden, um eine voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Polizei aufzubauen, die für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des haitianischen Justizwesens notwendig ist, und feststellend, daß der Zivilpolizeianteil der Mission beim Aufbau einer solchen Polizei eine Schlüsselrolle spielt,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Fortschritte der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats weiterzuverfolgen,

1. *beglückwünscht* die Mission der Vereinten Nationen in Haiti zu dem Erfolg der Bemühungen, die sie gemäß Resolution 940 (1994) unternimmt, um der Regierung Haitis dabei behilflich zu sein, ein sicheres und stabiles Umfeld aufrechtzuerhalten, das internationale Personal und wichtige Einrichtungen zu schützen, die Voraussetzungen für die Abhaltung von Wahlen zu schaffen und berufsmäßige Sicherheitskräfte auszubilden;

[29] Ebd., *Supplement for July, August and September 1995*.

[30] Ebd., Dokument S/1995/614.

2. *dankt* der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und der Internationalen Zivilmission in Haiti sowie den Staaten, die zu diesen Missionen beitragen, für ihre Hilfe bei der Abhaltung der Gemeinde- und Parlamentswahlen am 25. Juni 1995 und sieht ihrer weiteren Unterstützung Haitis bei den Vorbereitungen für den Abschluß dieser Wahlen und für die darauffolgenden Präsidentschaftswahlen entgegen;

3. *beglückwünscht* das Volk von Haiti zu seiner friedlichen Beteiligung an der ersten Runde der Gemeinde- und Parlamentswahlen und fordert die Regierung und die politischen Parteien in Haiti zur Zusammenarbeit auf, damit im Einklang mit der haitianischen Verfassung der geordnete, friedliche, freie und faire Ablauf der letzten Phase der Gemeinde- und Parlamentswahlen und der für Ende 1995 anberaumten Präsidentschaftswahlen gewährleistet ist;

4. *verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck* über die bei der ersten Runde der Gemeinde- und Parlamentswahlen beobachteten Unregelmäßigkeiten und fordert alle Parteien in dem Wahlvorgang nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Probleme bei künftigen Wahlgängen behoben werden;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die Präsident Jean-Bertrand Aristide auch weiterhin unternimmt, um eine nationale Aussöhnung herbeizuführen, und fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten auf, den Wahlvorgang in Haiti auch weiterhin in jeder geeigneten Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig eine voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Polizei für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist;

7. *stellt fest*, daß dem Zivilpolizeianteil der Mission der Vereinten Nationen in Haiti beim Aufbau einer solchen Polizei eine Schlüsselrolle zukommt;

8. *erinnert* an die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und betont, wie wichtig dies für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti ist;

9. *beschließt*, im Hinblick auf die Erreichung der in Resolution 940 (1994) festgelegten Ziele das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti um einen Zeitraum von sieben Monaten zu verlängern, und erwartet, daß ihr Auftrag bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein und eine neue, verfassungsmäßig gewählte Regierung unter sicheren und geordneten Bedingungen ihre Amtsgeschäfte aufgenommen haben wird;

10. *fordert* die Staaten und internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk Haitis bei der Konsolidierung der auf dem Weg zu Demokratie und Stabilität erzielten Fortschritte auch weiterhin behilflich zu sein;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die bei der Erfüllung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck außerdem, dem Rat in der Hälfte der Mandatsperiode Bericht zu erstatten;

12. *bekundet* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Mitgliedern und Bediensteten der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und der Internationalen Zivilmission in Haiti *seine Hochachtung* für ihren jeweiligen Beitrag zur Unterstützung des Volkes von Haiti bei seinen Bemühungen um eine starke und dauerhafte Demokratie, eine verfassungsmäßige Ordnung, wirtschaftlichen Wohlstand und nationale Aussöhnung;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3559. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3594. Sitzung am 16. November 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1995/922)"[31].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[32]:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den gemäß Resolution 1007 (1995) herausgegebenen Bericht des Generalsekretärs vom 6. November 1995 über die Mission der Vereinten Nationen in Haiti[33].

Der Rat beglückwünscht die Mission zu den maßgeblichen Fortschritten, die sie auf dem Wege zur Erfüllung ihres in Resolution 940 (1994) festgelegten Mandats erzielt hat, das darin besteht, der Regierung Haitis bei der Wahrung eines sicheren und stabilen Umfelds, beim Schutz des internationalen Personals und der wichtigsten Einrichtungen, bei der Herbeiführung der Voraussetzungen für die Abhaltung von Wahlen und bei der Schaffung einer neuen Berufspolizei behilflich zu sein. Der Rat würdigt den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten und die anderen engagierten Mitarbeiter der Vereinten Nationen, die zu diesen Bemühungen beigetragen haben.

Der Rat beglückwünscht außerdem die Regierung Haitis zur Abhaltung von Gemeinde- und Parlamentswahlen in einem friedlichen und gewaltfreien Umfeld

[31] Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*.
[32] S/PRST/1995/55.
[33] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/922.

und nimmt Kenntnis von der vor kurzem erfolgten Einberufung der Sondersitzung der Nationalversammlung und ihrer Billigung des neuen Kabinetts und des Regierungsprogramms. Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Rolle, die die Mission der Vereinten Nationen in Haiti und die gemeinsame Internationale Zivilmission in Haiti der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten im Zuge der Unterstützung der haitianischen Behörden bei der Durchführung des Wahlprozesses gespielt haben.

Der Rat betont, daß für die erfolgreiche Veranstaltung freier, fairer und friedlicher Präsidentschaftswahlen die anhaltende Einsatzbereitschaft und das fortgesetzte Engagement aller haitianischen Parteien erforderlich sind. Im Einklang mit den Zielen der Resolutionen 940 (1994) und 1007 (1995) vermerkt der Rat mit Genugtuung, daß der Vorläufige Wahlrat die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen für den 17. Dezember 1995 angekündigt hat, was die Machtübergabe an einen ordnungsgemäß gewählten Nachfolger noch vor dem vorgesehenen Ablauf des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti am 29. Februar 1996 ermöglichen sollte. Die termingerechte Abhaltung der Präsidentschaftswahlen ist ein entscheidender Schritt auf dem Wege zur Festigung einer dauerhaften Demokratie in Haiti und zur Gewährleistung einer reibungslosen Übergabe der Regierungsgewalt. Der Rat fordert alle politischen Parteien in Haiti auf, sich an den bevorstehenden Wahlen zu beteiligen und aktiv zur Wahrung des für ihre Durchführung erforderlichen sicheren und stabilen Umfelds beizutragen.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den in jüngster Zeit in Haiti vorgefallenen Gewalttätigkeiten und fordert zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur nationalen Aussöhnung und zur Zusammenarbeit auf.

Die Regierung und das Volk von Haiti tragen die Hauptverantwortung für den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes. Der Rat unterstreicht, daß er die von Haiti diesbezüglich bereits erzielten Fortschritte nachdrücklich unterstützt. Der Rat betont, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft für den langfristigen Frieden und die Stabilität in Haiti unverzichtbar ist. Der Rat legt in dieser Hinsicht der haitianischen Regierung nahe, ihren Dialog mit den internationalen Finanzinstitutionen fortzusetzen.

Der Rat ist ebenso wie der Generalsekretär der Auffassung, daß die Schaffung einer Berufspolizei, die in der Lage ist, Recht und Ordnung im gesamten Land aufrechtzuerhalten, für die langfristige Stabilität Haitis von zentraler Bedeutung ist. Da sich das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti seinem Ende nähert, sollten im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit die Auswahl und Ausbildung von höherrangigem Personal der Haitianischen Nationalpolizei und die Anstrengungen interessierter Mitgliedstaaten stehen, der Polizei die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Der Rat unterstützt außerdem die Bemühungen des Generalsekretärs um die Neuorganisation der Mission der Vereinten Nationen in Haiti, namentlich auch ihres zivilpolizeilichen Anteils.

Der Rat verleiht seiner Zuversicht Ausdruck, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, die Mission der Vereinten Nationen in Haiti und die Internationale Zivilmission in Haiti der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten der Regierung und dem Volk Haitis weiterhin behilflich sein werden. Er nimmt insbesondere Kenntnis von der nützlichen Rolle der Organisation der amerikanischen Staaten und der wertvollen bilateralen Zusammenarbeit interessierter Mitgliedstaaten mit Haiti und hebt hervor, wie wichtig die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit ist. Der Rat ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Freunden des Generalsekretärs in der Haiti-Frage und den haitianischen Behörden dem Rat zu gegebener Zeit über die nächsten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die internationale Gemeinschaft unter anderem über die Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen auf den Gebieten Sicherheit, Rechtsvollzug und humanitäre Hilfe ergreift, um Haiti auf Dauer zu einer Zukunft in Sicherheit, Stabilität und Freiheit zu verhelfen."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina[1]

Beschlüsse

Auf seiner 3486. Sitzung am 6. Januar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[2]:

> "Der Sicherheitsrat begrüßt die Vereinbarungen über eine Waffenruhe und eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina, die von den bosnischen Parteien am 23. Dezember 1994 beziehungsweise am 31. Dezember 1994 geschlossen wurden[3]. Er würdigt die Anstrengungen aller, die zum Abschluß dieser Vereinbarungen beigetragen haben.
>
> Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit, die er der sofortigen und vollen Einhaltung der Vereinbarungen beimißt. In diesem Stadium ist es für ihn von höchstem Vorrang, daß die verschiedenen Maßnahmen, die in der Vereinbarung über eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehen sind, rechtzeitig durchgeführt werden. Er erwartet, daß die Parteien und sonstigen Beteiligten bei der Durchführung dieser Maßnahmen mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen voll zusammenarbeiten. Der Rat fordert alle Kräfte auf, die Kampfhandlungen um Bihac einzustellen. Er unterstützt die zur Zeit stattfindenden Bemühungen zur Stärkung der Truppe und ermutigt die Mitgliedstaaten, das Personal und die Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, die die Truppe zur Beaufsichtigung und Überwachung der Durchführung der Vereinbarungen benötigt.
>
> Der Rat wird die Behandlung aller Aspekte der Krise in Bosnien und Herzegowina sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1994[4] fortsetzen.
>
> Der Rat hält es für unbedingt notwendig, daß die Bemühungen verstärkt werden, die unter der Schirmherrschaft der Kontaktgruppe unternommen werden, um auf der Grundlage der Annahme des Friedensplans der Kontaktgruppe als Ausgangspunkt zu einer Gesamtregelung zu gelangen. Er wird diese Bemühungen uneingeschränkt unterstützen."

Auf seiner 3487. Sitzung am 12. Januar 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Malaysias, Pakistans und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

> "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina
>
> Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Januar 1995 (S/1995/6)"[5].

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokic auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Erörterung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Resolution 970 (1995)
vom 12. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 943 (1994) vom 23. September 1994,

mit Genugtuung über die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) getroffenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die in dem mit Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

[2] S/PRST/1995/1.

[3] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/8, Anhänge I und II.

[4] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1389.

[5] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

Sicherheitsrats vom 4. Januar 1995[6] übermittelten Bericht im einzelnen aufgeführt werden und die darauf gerichtet sind, die effektive Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse aufrechtzuerhalten, und feststellend, daß diese Maßnahmen eine notwendige Vorbedingung für die Verabschiedung der vorliegenden Resolution waren,

hervorhebend, wie wichtig es ist, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die effektive Schließung dieser Grenze aufrechterhalten und weitere Bemühungen unternehmen, um die Wirksamkeit dieser Schließung zu erhöhen, namentlich durch die Strafverfolgung derjenigen Personen, die verdächtigt werden, gegen die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen verstoßen zu haben, und durch die hermetische Abriegelung der Grenzübergänge, wie von der Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien gefordert,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Mission der Internationalen Konferenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie unter Betonung der Bedeutung, die er der Verfügbarkeit aller für die Arbeit der Mission erforderlichen Ressourcen beimißt,

feststellend, daß Ziffer 9 der Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992 auch weiterhin in Kraft bleibt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Beschränkungen und die sonstigen in Ziffer 1 der Resolution 943 (1994) genannten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von einhundert Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ausgesetzt werden;

2. *fordert* alle Staaten und anderen Beteiligten *auf*, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die internationalen Grenzen aller Staaten der Region zu achten;

3. *bekräftigt*, daß die Bestimmungen in Ziffer 12 der Resolution 820 (1993), wonach, mit Ausnahme unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter, einschließlich der von internationalen humanitären Organisationen verteilten medizinischen Hilfsgüter und Nahrungsmittel, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in die, aus den beziehungsweise durch die Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und die der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina nur mit ordnungsgemäßer Genehmigung der Regierung der Republik Kroatien beziehungsweise der Republik Bosnien und Herzegowina gestattet sein wird, auf alle Lieferungen über die internationale Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina Anwendung finden sollen;

4. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991), die Ausarbeitung geeigneter vereinfachter Verfahren, wie in Ziffer 2 der Resolution 943 (1994) vorgesehen, dringend zu beschleunigen und Anträge betreffend legitime humanitäre Hilfslieferungen, insbesondere Anträge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer Organisationen im System der Vereinten Nationen, vorrangig zu prüfen;

5. *ersucht* darum, daß der Generalsekretär dem Sicherheitsrat alle dreißig Tage einen Bericht zur Prüfung vorlegt, in dem er angibt, ob die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bestätigen, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Beschluß zur Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse effektiv durchführen und daß sie die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen für alle Lieferungen über die internationale Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina einhalten, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat sofort Bericht zu erstatten, falls ihm Beweise darüber vorliegen, namentlich auch von den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses beigebrachte Beweise, daß die genannten Behörden ihren Beschluß zur Schließung der Grenze nicht effektiv durchführen;

6. *beschließt* für den Fall, daß der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Beschluß zur Schließung der Grenze nicht effektiv durchführen, daß die Aussetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen am fünften Arbeitstag nach einem solchen Bericht des Generalsekretärs enden wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

7. *beschließt*, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und im Lichte der weiteren Entwicklung der Situation weitere Schritte in bezug auf die auf die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) anwendbaren Maßnahmen zu erwägen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3487. Sitzung mit 14 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

[6] Ebd., Dokument S/1995/6.

Beschlüsse

Auf seiner 3501. Sitzung am 17. Februar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[7]:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Fortsetzung der Kämpfe in der Umgebung von Bihac und beklagt die ernste humanitäre Situation im Gebiet von Bihac. Er bekräftigt seine Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die Schutztruppe der Vereinten Nationen.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 6. Januar 1995[2]. Er bekräftigt die Bedeutung, die er der vollinhaltlichen Einhaltung der zwischen den bosnischen Parteien am 23. und 31. Dezember 1994 geschlossenen Vereinbarungen über eine Waffenruhe und eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten[3] in der Republik Bosnien und Herzegowina beimißt. Alle Beteiligten müssen jetzt konzertierte Anstrengungen unternehmen, um das bisher Erreichte so weit zu konsolidieren, daß das Risiko eines neuerlichen Ausbruchs der Feindseligkeiten vermieden wird.

Der Rat verlangt, daß alle Kräfte im Gebiet von Bihac die Kampfhandlungen sofort einstellen und mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Herbeiführung einer wirksamen Waffenruhe voll zusammenarbeiten. Der Rat verurteilt erneut die fortgesetzten Verletzungen der internationalen Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina.

Der Rat verurteilt die jüngste Behinderung der für das Gebiet von Bihac bestimmten humanitären Konvois durch die kroatischen Serben und die Abdic-Kräfte. Er begrüßt, daß die Konvois das Gebiet inzwischen erreichen können, und fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, die ungehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter und die vollständige Bewegungsfreiheit für die Schutztruppe der Vereinten Nationen künftig zu erleichtern."

Auf seiner 3520. Sitzung am 14. April 1995 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[8]:

"Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die jüngsten Angriffe auf Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Republik Bosnien und Herzegowina und hat in diesem Zusammenhang mit besonderer Empörung davon Kenntnis genommen, daß heute in Sarajewo einmal mehr ein Soldat der Truppe, dieses Mal ein Soldat des französischen Kontingents, von einem unbekannten Heckenschützen gezielt unter Feuer genommen und erschossen wurde. Der Rat stellt mit ebensolcher Besorgnis fest, daß mehrere andere Soldaten der Vereinten Nationen vor kurzem unter ähnlichen Umständen getötet wurden.

Der Rat verurteilt auf das entschiedenste diese Handlungen gegen Friedenssoldaten, die der Sache des Friedens in der Republik Bosnien und Herzegowina dienen. Die Tatsache, daß Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen vorsätzlich zum Ziel gemacht wird, ist Ausdruck der allgemeinen Verschlechterung der Lage in der Republik Bosnien und Herzegowina. Der Rat möchte erneut feststellen, daß dies völlig unannehmbar ist. Er wiederholt, daß die Kooperation aller Parteien und anderen Beteiligten für die Durchführung des Auftrags der Truppe unerläßlich ist, und verlangt, daß sie die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen in jeder Hinsicht achten.

Der Rat bittet den Generalsekretär, die Begleitumstände dieser Handlungen zu untersuchen und dem Rat unter Berücksichtigung der Auffassungen der truppenstellenden Länder darüber Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich wären, um weitere ähnliche Angriffe, die nicht straflos bleiben dürfen, zu verhindern."

Auf seiner 3521. Sitzung am 19. April 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 987 (1995)
vom 19. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu den Konflikten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und in diesem Zusammenhang unter Bekräftigung seiner Resolution 982 (1995) vom 31. März 1995, insbesondere der Ziffern 6 und 7,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die fortgesetzten Kämpfe, die trotz der am 23. und 31. Dezember 1994 geschlossenen Vereinbarungen über eine Waffenruhe und eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten[3] in der Republik Bosnien und Herzegowina stattfinden, und unter Mißbilligung der Verstöße gegen diese Vereinba-

[7] S/PRST/1995/8.
[8] S/PRST/1995/19.

rungen und gegen das mit seinen Resolutionen 781 (1992) vom 9. Oktober 1992 und 816 (1993) vom 31. März 1993 erlassene Verbot, gleichviel von wem diese Verstöße begangen werden,

unter Betonung der Unannehmbarkeit aller Versuche, den Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina mit militärischen Mitteln zu regeln,

erneut feststellend, daß es notwendig ist, die Verhandlungen wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, eine friedliche Gesamtregelung der Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina auf der Grundlage der Annahme des Friedensplans der Kontaktgruppe als Ausgangspunkt herbeizuführen,

ernsthaft besorgt über die jüngsten Angriffe auf Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Republik Bosnien und Herzegowina und über die dadurch verursachten Todesfälle, unter entschiedenster Verurteilung dieser nicht hinnehmbaren Handlungen, die sich gegen Mitglieder der Friedenssicherungstruppen richten, sowie entschlossen, eine strenge Achtung des Status des Personals der Vereinten Nationen in der Republik Bosnien und Herzegowina herbeizuführen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Sicherheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen und die Bewegungsfreiheit zur Durchführung aller ihrer Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont erneut*, daß die Parteien und anderen Beteiligten in der Republik Bosnien und Herzegowina für die Sicherheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen verantwortlich sind, und verlangt in diesem Zusammenhang erneut, daß alle Parteien und anderen Beteiligten jegliche Einschüchterung oder Gewalthandlung gegen die Truppe und ihr Personal unterlassen;

2. *verweist* in diesem Zusammenhang auf seine Bitte an den Generalsekretär, Vorschläge zu Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen werden könnten, um Angriffe auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen und ihr Personal zu verhindern und ihr die wirksame Erfüllung ihres Auftrags zu gestatten, und bittet den Generalsekretär, dringend solche Vorschläge zu unterbreiten;

3. *fordert* die bosnischen Parteien *auf*, einer Verlängerung der am 23. und 31. Dezember 1994 geschlossenen Vereinbarungen über eine Waffenruhe und eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten[3] über den 30. April 1995 hinaus zuzustimmen, und erwartet von allen Parteien und allen anderen Beteiligten, daß sie bei der Durchführung der Vereinbarungen mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen voll kooperieren;

4. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *nachdrücklich auf*, die Verhandlungen im Hinblick auf eine friedliche Gesamtregelung auf der Grundlage der Annahme des Friedensplans der Kontaktgruppe als Ausgangspunkt sofort wiederaufzunehmen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3521. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3522. Sitzung am 21. April 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. April 1995 (S/1995/302)"[9].

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokic auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Erörterung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Resolution 988 (1995)
vom 21. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 943 (1994) vom 23. September 1994 und 970 (1995) vom 12. Januar 1995,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zur Aufrechterhaltung der Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse, die in den mit den Schreiben des Generalsekretärs vom 31. März[10] und vom 13. April 1995[11] an den Präsidenten des Sicherheitsrats übermittelten Berichten beschrieben sind, und feststellend, daß diese Maßnahmen eine notwendige Vorbedingung für die Verabschiedung der vorliegenden Resolution waren,

dennoch *besorgt* über Berichte, wonach Hubschrauber die Grenze zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) überflogen haben sollen, und davon Kenntnis nehmend, daß die Mission der Internationalen Konferenz über

[9] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.

[10] Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/255.

[11] Ebd., *Supplement for April , May and June 1995*, Dokument S/1995/302.

das ehemalige Jugoslawien diese Berichte zur Zeit untersucht,

mit Genugtuung feststellend, daß die Mission der Internationalen Konferenz und die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) weiter gut zusammenarbeiten, sowie unter Betonung der Wichtigkeit der wirksamen Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina durch die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie weiterer Anstrengungen derselben, die Wirksamkeit dieser Schließung zu erhöhen, namentlich durch die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die verdächtigt werden, gegen die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen zu verstoßen, und durch die Abriegelung der Grenzübergänge, wie von der Mission gefordert,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Mission der Internationalen Konferenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro),

feststellend, daß Ziffer 9 der Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992 auch weiterhin in Kraft bleibt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Beschränkungen und anderen in Ziffer 1 der Resolution 943 (1994) genannten Maßnahmen bis zum 5. Juli 1995 auszusetzen;

2. *bestätigt*, daß in dem nach Ziffer 1 zulässigen Flug- und Fährverkehr Güter und Produkte einschließlich Treibstoff in Mengen, die über den unmittelbaren Bedarf für den Flug oder die Überfahrt unter Berücksichtigung der international anerkannten Sicherheitsvorschriften hinausgehen, nur im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen und entsprechend den Verfahren des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 befördert werden dürfen, und bestätigt ferner, daß der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) bei nachweislichem Bedarf an zusätzlichem Treibstoff für im Einklang mit Ziffer 1 zulässige Flüge diesbezügliche Anträge von Fall zu Fall prüfen wird;

3. *erinnert* die Staaten daran, wie wichtig es ist, daß die nach Kapitel VII der Charta verhängten Maßnahmen strikt durchgesetzt werden, und fordert alle Staaten, die einen im Einklang mit Ziffer 1 zulässigen Flug- oder Fährverkehr von ihrem Hoheitsgebiet aus oder mit ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen erlauben, auf, dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) darüber Bericht zu erstatten, welche Kontrollmaßnahmen sie zur Umsetzung der in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen ergriffen haben;

4. *fordert* alle Staaten und anderen Beteiligten *auf*, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die internationalen Grenzen aller Staaten der Region zu achten;

5. *unterstreicht* die Bedeutung, die er der Arbeit der Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien beimißt, gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die knappen Mittel die Wirksamkeit dieser Arbeit beeinträchtigen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat binnen dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Arbeit der Mission der Internationalen Konferenz Bericht zu erstatten, insbesondere auch in der Frage der Hubschrauberflüge;

6. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Mission der Internationalen Konferenz ihre Aufgaben besser erfüllen kann, und legt den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nahe, der Mission zusätzliche Unterstützung für ihre Tätigkeit zu gewähren;

7. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, mit der Mission der Internationalen Konferenz voll zusammenzuarbeiten, insbesondere was die Untersuchung der behaupteten Verstöße gegen die Schließung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina, gleichviel ob vom Land oder von der Luft aus, und die Sicherung der weiteren Schließung der Grenze betrifft;

8. *unterstreicht* die Wichtigkeit, die er einer eingehenden Untersuchung von Berichten beimißt, wonach Hubschrauber die Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina überflogen haben sollen, fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, sich an ihre Verpflichtung zur vollen Zusammenarbeit bei dieser Untersuchung zu halten, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse der Untersuchung Bericht zu erstatten;

9. *bekräftigt seinen Beschluß*, wonach mit Ausnahme unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter, einschließlich der von internationalen humanitären Organisationen verteilten medizinischen Hilfsgüter und Nahrungsmittel, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in die, aus den beziehungsweise durch die Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und die der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina nur mit ordnungsgemäßer Genehmigung der Regierung der Republik Kroatien beziehungsweise der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina gestattet sein wird;

10. *legt* den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nahe*, die internationalen Fernmeldeverbindungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehenden Gebieten in der Republik Bosnien und Herzegowina wie bereits im August 1994 erneut zu unterbrechen;

11. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 724 (1991), die Ausarbeitung geeigneter vereinfachter Verfahren dringend abzuschließen, und bittet den Vorsitzenden dieses Ausschusses, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) *außerdem*, Anträge betreffend legitime humanitäre Hilfslieferungen, insbesondere Anträge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig vorrangig zu prüfen;

13. *ersucht* darum, daß der Generalsekretär alle dreißig Tage und mindestens zehn Tage vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums dem Sicherheitsrat einen Bericht zur Prüfung vorlegt, in dem er angibt, ob die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auf der Grundlage der ihnen von der Mission der Internationalen Konferenz zur Verfügung gestellten Informationen und aller sonstigen verfügbaren, von der Mission als beachtenswert eingeschätzten Quellen bestätigt haben, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Beschluß zur Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina zu Land und in der Luft für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse durchführen und daß sie die in Ziffer 3 der Resolution 970 (1995) enthaltenen Bestimmungen für alle Lieferungen über die internationale Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina einhalten; und ersucht darum, daß der Generalsekretär den Rat in seinem Bericht davon unterrichtet, falls die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses aus von der Mission als beachtenswert eingeschätzten Quellen belegte Informationen erhalten, die beweisen, daß unter Verstoß gegen frühere einschlägige Resolutionen Durchlieferungen beträchtlicher Mengen von Gütern, mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse, aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) durch die Republik Kroatien in die der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat sofort Bericht zu erstatten, falls ihm Beweise darüber vorliegen, namentlich auch von den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz beigebrachte Beweise, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Beschluß zur Schließung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina nicht effektiv durchführen;

15. *beschließt*, daß, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) laut von der Mission der Internationalen Konferenz als beachtenswert eingeschätzten Quellen ihren Beschluß zur Schließung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina nicht durchführen oder unter Verstoß gegen frühere einschlägige Resolutionen zulassen, daß erhebliche Mengen von Gütern, mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse, aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) durch die Republik Kroatien in die der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina abgezweigt werden, die Aussetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen am fünften Werktag nach diesem Bericht des Generalsekretärs endet, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

16. *legt* den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz *nahe*, sicherzustellen, daß die Mission der Internationalen Konferenz die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina, die Regierung der Republik Kroatien und die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) über die Erkenntnisse der Mission voll unterrichtet hält;

17. *beschließt*, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und im Lichte der weiteren Entwicklung der Situation weitere Schritte in bezug auf die auf die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) anwendbaren Maßnahmen zu erwägen;

18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3522. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China, Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3530. Sitzung am 3. Mai 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[12]:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, daß sich die bosnischen Parteien nicht über eine Verlängerung der Vereinbarungen über eine Waffenruhe und eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina[3] haben einigen können,

[12] S/PRST/1995/24.

und über die jüngste Verschlechterung der Situation vor Ort. Er betont erneut die Unannehmbarkeit aller Versuche, den Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina mit militärischen Mitteln beizulegen.

Der Rat fordert die bosnischen Parteien auf, ohne weiteren Verzug einer weiteren Waffenruhe und einer vollständigen Einstellung der Feindseligkeiten zuzustimmen, und unterstützt in dieser Hinsicht voll die Verhandlungsbemühungen der Schutztruppe der Vereinten Nationen und andere internationale Bemühungen mit dem Ziel, auf die bosnischen Parteien dahin gehend einzuwirken, daß sie einer solchen Waffenruhe und vollständigen Einstellung der Feindseligkeiten zustimmen. Der Rat fordert die bosnischen Parteien nachdrücklich auf, alle Schritte zu unterlassen, die zu einer weiteren Eskalation des Konflikts führen könnten, und bekräftigt die Notwendigkeit einer politischen Regelung auf der Grundlage der Annahme des Friedensplans der Kontaktgruppe als Ausgangspunkt."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[13]:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Behinderung des normalen Betriebs des Flughafens von Sarajewo, einschließlich der Einstellung der humanitären Hilfsflüge aufgrund von Drohungen der bosnischen Serben gegen Luftfahrzeuge der Vereinten Nationen und humanitäre Hilfsflüge und aufgrund ihrer Versuche, der in der Vereinbarung vom 5. Juni 1992[14] vorgesehenen Nutzung des Flughafens von Sarajewo für offizielle Missionen Beschränkungen aufzuerlegen. Eine solche Behinderung stellt eine Verletzung der Vereinbarung vom 5. Juni 1992 sowie der früheren Resolutionen des Rates dar, insbesondere der Resolution 761 (1992), und ist unannehmbar. Die Behinderung der humanitären Nothilfe stellt außerdem eine Verletzung des humanitären Völkerrechts dar.

In diesem Zusammenhang verlangt der Rat, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die Vereinbarung vom 5. Juni 1992 vollinhaltlich einhalten und sofort die erforderlichen Voraussetzungen für die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter nach Sarajewo und an andere Bestimmungsorte in der Republik Bosnien und Herzegowina schaffen. Er fordert die Partei der bosnischen Serben auf, die Sicherheit aller von der Schutztruppe der Vereinten Nationen überwachten Flüge nach Sarajewo, einschließlich der humanitären Hilfsflüge, zu gewährleisten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Gespräche mit der Partei der bosnischen Serben über die Wiederherstellung des Normalbetriebs des Flughafens von Sarajewo unterrichtet zu halten, damit er gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen kann."

Auf seiner 3548. Sitzung am 23. Juni 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[15]:

"Der Sicherheitsrat verurteilt erneut die Behinderung der Hilfslieferungen und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen durch alle Parteien im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina. In diesem Zusammenhang ist er zutiefst besorgt über die Blockierung von Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen in den Gebieten von Visoko, Gorazde, Gorni Vakuf und Kladanj durch Kräfte der bosnischen Regierung, namentlich über die Verlegung von Minen am 20. Juni 1995 außerhalb des Lagers der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Visoko. Der Rat ist außerdem zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Situation in und um Sarajewo, die Behinderung der Bewegungsfreiheit und der Versorgung der Stadt durch die Partei der bosnischen Serben sowie die anhaltende Behinderung des normalen Betriebs des Flughafens von Sarajewo.

Der Rat betont, daß alle diese Handlungen nicht hingenommen werden können, und verlangt, daß alle Parteien die Sicherheit des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen voll achten und seine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit gewährleisten, damit die Truppe ihr Mandat im Einklang mit den Ratsresolutionen erfüllen kann.

Der Rat fordert die Parteien auf, mit den in seiner Resolution 998 (1995) vom 16. Juni 1995 vorgesehenen Verhandlungen zu beginnen und ohne weitere Verzögerungen einer Waffenruhe und einer vollständigen Einstellung der Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina zuzustimmen. Der Rat betont, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina geben kann. Er unterstreicht, welche Wichtigkeit er der energischen Verfolgung einer politischen Regelung beimißt, und wiederholt seine Forderung, daß die Partei der bosnischen Serben den Friedensplan der Kontaktgruppe als Ausgangspunkt annimmt."

Auf seiner 3551. Sitzung am 5. Juli 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens

[13] S/PRST/1995/25.

[14] Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24075.

[15] S/PRST/1995/31.

einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Juni 1995 (S/1995/510)"[9].

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokic auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Erörterung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Resolution 1003 (1995)
vom 5. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 943 (1994) vom 23. September 1994, 970 (1995) vom 12. Januar 1995 und 988 (1995) vom 21. April 1995,

mit der Aufforderung an alle Staaten und anderen Beteiligten, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die internationalen Grenzen aller Staaten der Region zu achten,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, welche die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ergriffen hat, um die wirksame Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse aufrechtzuerhalten, insbesondere von den Maßnahmen, die in dem mit Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Juni 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[16] übermittelten Bericht im einzelnen aufgeführt sind, und mit Genugtuung feststellend, daß die Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) weiter gut zusammenarbeiten,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) weitere Anstrengungen unternehmen, um die Wirksamkeit der Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse zu erhöhen,

unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung, die er der Notwendigkeit beimißt, daß den Kräften der bosnischen Serben keine militärische Hilfe in Form von Finanzierung, Ausrüstung, Koordinierung der Flugabwehr oder Rekrutierung von Soldaten gewährt wird,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Mission der Internationalen Konferenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Mission ihre Aufgaben besser erfüllen kann,

mit Befriedigung feststellend, daß der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 vereinfachte Verfahren zur Beschleunigung seiner Prüfung von Anträgen betreffend legitime humanitäre Hilfslieferungen sowie eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat, die legitime Durchlieferungen auf der Donau erleichtern sollen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Ziffer 1 der Resolution 943 (1994) vorgesehenen Beschränkungen und anderen Maßnahmen bis zum 18. September 1995 auszusetzen;

2. *beschließt außerdem*, daß die in den Ziffern 13, 14 und 15 der Resolution 988 (1995) genannten Regelungen weiter Anwendung finden;

3. *wiederholt seine Aufforderung* an die Staaten des ehemaligen Jugoslawien zur möglichst baldigen gegenseitigen Anerkennung innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, wobei die gegenseitige Anerkennung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ein wichtiger erster Schritt ist, und legt den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eindringlich nahe, diesen Schritt zu tun;

4. *bekräftigt seinen Beschluß*, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und im Lichte der weiteren Entwicklung der Situation weitere Schritte in bezug auf die Maßnahmen zu erwägen, die auf die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) anwendbar sind;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3551. Sitzung mit 14 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3553. Sitzung am 12. Juli 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

[16] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/510.

Resolution 1004 (1995)
vom 12. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Situation in der Sicherheitszone von Srebrenica (Republik Bosnien und Herzegowina) und deren Umgebung sowie über die Not der dortigen Zivilbevölkerung,

sowie zutiefst besorgt über die sehr ernste Situation, der sich das Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen und eine große Zahl von Vertriebenen innerhalb der Sicherheitszone in Potocari gegenübersehen, insbesondere den Mangel an grundlegenden Nahrungsmitteln und ärztlicher Versorgung,

unter Würdigung des in der Sicherheitszone von Srebrenica dislozierten Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen,

unter Verurteilung der Offensive der Streitkräfte der bosnischen Serben gegen die Sicherheitszone von Srebrenica und insbesondere der Festhaltung von Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen durch die Streitkräfte der bosnischen Serben,

sowie unter Verurteilung aller Angriffe auf Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die von der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Serben geschlossene Vereinbarung vom 18. April 1993 über die Entmilitarisierung Srebrenicas[17] sowie mit Bedauern darüber, daß diese Vereinbarung von keiner der beiden Parteien vollinhaltlich durchgeführt worden ist,

unter Betonung der Wichtigkeit erneuter Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Gesamtregelung sowie der Unannehmbarkeit jeglichen Versuchs, den Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina mit militärischen Mitteln zu lösen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben ihre Offensive einstellen und sich sofort aus der Sicherheitszone von Srebrenica zurückziehen;

2. *verlangt außerdem*, daß die Parteien den Status der Sicherheitszone von Srebrenica im Einklang mit der Vereinbarung vom 18. April 1993[17] voll achten;

3. *verlangt ferner*, daß die Parteien die Sicherheit des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen voll achten und seine volle Bewegungsfreiheit, einschließlich seiner Versorgung, sicherstellen;

4. *verlangt*, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben das gesamte festgehaltene Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen sofort und bedingungslos unversehrt freilassen;

5. *verlangt außerdem*, daß alle Parteien dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den anderen internationalen humanitären Organisationen ungehinderten Zugang zu der Sicherheitszone von Srebrenica gewähren, damit das Leid der Zivilbevölkerung gelindert werden kann, und daß sie insbesondere bei der Wiederherstellung der öffentlichen Versorgung kooperieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen einzusetzen, um den durch die Vereinbarung vom 18. April 1993 festgelegten Status der Sicherheitszone von Srebrenica im Einklang mit dem Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen wiederherzustellen, und fordert die Parteien auf, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3553. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3554. Sitzung am 14. Juli 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[18]:

> "Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1004 (1995). Der Rat ist zutiefst besorgt über die fortdauernde zwangsweise Umsiedlung von Zehntausenden von Zivilpersonen aus der Sicherheitszone von Srebrenica in die Region von Tuzla durch die Partei der bosnischen Serben. Diese zwangsweise Umsiedlung ist eine eindeutige Verletzung der Menschenrechte der Zivilbevölkerung. Der Rat ist besonders besorgt über Berichte von schweren Mißhandlungen und von der Tötung unschuldiger Zivilpersonen. Er ist gleichermaßen besorgt über Berichte, wonach bis zu 4.000 Männer und Jungen von der Partei der bosnischen Serben gewaltsam aus der Sicherheitszone von Srebrenica verbracht wurden. Er verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben sie in Übereinstimmung mit den international anerkannten Verhaltensnormen und dem Völkerrecht sofort freiläßt, die Rechte der Zivilbevölkerung der Sicherheitszone von

[17] Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25700, Anhang II.

[18] S/PRST/1995/32.

Srebrenica und der sonstigen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen voll achtet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Zugang gewährt.

Der Rat verurteilt abermals die nicht hinnehmbare Praxis der ethnischen Säuberung und erklärt erneut, daß diejenigen, die derartige Handlungen begangen oder ihre Begehung angeordnet haben, dafür individuell verantwortlich gemacht werden.

Der Rat verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben den internationalen humanitären Organisationen sofort ungehinderten Zugang zur Zivilbevölkerung der Sicherheitszone von Srebrenica gewährt und bei jedem Verfahren kooperiert, das von diesen Organisationen eingerichtet wird, um festzustellen, welche Zivilpersonen die Zone von Srebrenica verlassen wollen. Er verlangt ferner, daß die Partei der bosnischen Serben die Rechte derjenigen Zivilpersonen, die in der Sicherheitszone verbleiben wollen, voll achtet und bei den Bemühungen kooperiert, sicherzustellen, daß diejenigen Zivilpersonen, welche die Zone verlassen wollen, dies mit ihrer Familie in einer geordneten und sicheren Art und Weise in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht tun können.

Der Rat verlangt, daß beide Seiten ungehinderte Bewegungsfreiheit für die humanitären Hilfsmaßnahmen gewähren und bei den Bemühungen der internationalen Organisationen und Organe und der betroffenen Regierungen zur Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Einrichtungen und Unterkünften für die Vertriebenen kooperieren.

Der Rat wiederholt seine Forderung, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben das gesamte festgehaltene Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen sofort und bedingungslos unversehrt freilassen und daß die Parteien die Sicherheit des gesamten Personals der Truppe voll achten und seine volle Bewegungsfreiheit gewährleisten.

Der Rat würdigt das gesamte Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen sowie des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, insbesondere das in der Zone von Srebrenica dislozierte Personal. Er stellt fest, daß die Präsenz und die Tapferkeit der Soldaten zweifellos das Leben vieler Zivilpersonen in der Zone von Srebrenica gerettet haben."

Auf seiner 3556. Sitzung am 20. Juli 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Juli 1995 (S/1995/582)"[19].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[20]:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Resolutionen und bringt seine tiefe Besorgnis über die Lage in der Sicherheitszone von Žepa und deren Umgebung zum Ausdruck. Er verurteilt die von den Streitkräften der bosnischen Serben gegen diese Sicherheitszone geführte Offensive auf das entschiedenste. Der Rat ist außerdem insbesondere besorgt über die Not der dortigen Zivilbevölkerung.

Der Rat mißt der Sicherheit und dem Wohlergehen der Zivilbevölkerung in Žepa größte Bedeutung bei. Er verlangt, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben alle weiteren Maßnahmen unterlassen, die die Sicherheit der Bevölkerung gefährden, und daß sie die Rechte der Zivilbevölkerung und der anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen uneingeschränkt achten. Der Rat bekräftigt seine Verurteilung aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und erklärt erneut gegenüber allen Beteiligten, daß diejenigen, die derartige Handlungen begangen oder ihre Begehung angeordnet haben, dafür individuell verantwortlich gemacht werden. Er erinnert die militärischen und politischen Führer der Partei der bosnischen Serben daran, daß sich diese Verantwortlichkeit auf alle solche Handlungen erstreckt, die von ihrer Befehlsgewalt unterstehenden Truppen begangen werden.

Der Rat unterstreicht, welche Wichtigkeit er der vollsten Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen internationalen humanitären Organisationen beimißt, und verlangt, daß ihnen ungehinderte Bewegungsfreiheit und Zugang zu dem Gebiet gewährt werden. Er verlangt ferner, daß die Behörden der bosnischen Serben bei allen Bemühungen kooperieren, die insbesondere auch seitens der Schutztruppe der Vereinten Nationen mit dem Ziel unternommen werden, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und namentlich der Schutzbedürftigsten darunter zu gewährleisten, insbesondere auch bei ihrer Evakuierung, wie vom Außenminister der Republik Bosnien und Herzegowina in seinem Schreiben vom 17. Juli 1995[21] erbeten.

Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck die jüngsten gegen Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen gerichteten Akte der Gewalt und Einschüchterung. Er verlangt, daß beide Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Truppe jederzeit gewährleisten."

[19] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*.

[20] S/PRST/1995/33.

[21] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/582.

Auf seiner 3557. Sitzung am 25. Juli 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Juli 1995 (S/1995/610)"[19].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[22]:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Situation in und um die Sicherheitszone von Žepa in der Republik Bosnien und Herzegowina. Der Rat verweist auf das Schreiben des Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina vom 25. Juli 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[23].

Der Rat bekräftigt seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärung seines Präsidenten vom 20. Juli 1995[20]. Er verurteilt die gegen die Sicherheitszone gerichtete Offensive der bosnischen Serben erneut auf das schärfste und verlangt, daß die bosnischen Serben den in der genannten Erklärung und in seinen früheren Resolutionen enthaltenen Forderungen uneingeschränkt Folge leisten. Der Rat verlangt ferner, daß sich die Streitkräfte der bosnischen Serben aus den Sicherheitszonen von Srebrenica und Žepa zurückziehen.

Der Rat ist nach wie vor besonders über die Not der Zivilbevölkerung und der anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen in dem Gebiet von Žepa besorgt. Er begrüßt und unterstützt die Bemühungen, die von der Schutztruppe der Vereinten Nationen und den internationalen humanitären Organisationen auf Ersuchen des Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina mit dem Ziel unternommen werden, die sichere Evakuierung jener Zivilpersonen zu gewährleisten, die das Gebiet verlassen wollen, und betont, welche Bedeutung er dem Erfolg dieser Bemühungen beimißt. Er ersucht den Generalsekretär, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu diesem Zweck einzusetzen, und ruft die Parteien auf, zu kooperieren.

Der Rat verlangt, daß der Schutztruppe der Vereinten Nationen und den internationalen humanitären Organisationen sofortiger und ungehinderter Zugang zu der Bevölkerung des Gebiets gewährt wird, und insbesondere, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Zugang zu allen Zivilpersonen gewährt, die in dem Gebiet verbleiben wollen, und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz erlaubt, alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen zu registrieren und sie sofort zu besuchen."

Auf seiner 3564. Sitzung am 10. August 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 1010 (1995)
vom 10. August 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und in Bekräftigung seiner Resolution 1004 (1995) vom 12. Juli 1995,

in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 20. und 25. Juli 1995[20,22] und zutiefst besorgt darüber, daß die Partei der bosnischen Serben den darin enthaltenen Forderungen nicht voll entsprochen hat,

von neuem erklärend, daß die Verletzung der Sicherheitszonen von Srebrenica und Žepa durch die Streitkräfte der bosnischen Serben unannehmbar ist,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt,

zutiefst besorgt über Berichte über gravierende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Srebrenica und dessen Umgebung sowie über die Tatsache, daß über das Schicksal von vielen der ehemaligen Einwohner Srebrenicas nichts bekannt ist,

sowie in Sorge über die Not der Zivilbevölkerung und anderer aus dem Gebiet von Žepa stammender, nach dem humanitären Völkerrecht geschützter Personen,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unternimmt, um Zugang zu Vertriebenen zu erhalten, und unter Verurteilung der Nichteinhaltung der im Hinblick auf diesen Zugang gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingegangenen Verpflichtungen durch die Partei der bosnischen Serben,

1. *verlangt*, daß die Partei der bosnischen Serben Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler Organisationen sofortigen Zugang zu den aus Srebrenica und Žepa vertriebenen

[22] S/PRST/1995/34.

[23] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/611.

Personen gewährt, die sich in Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina befinden, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen, und daß die Partei der bosnischen Serben Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gestattet, alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen zu besuchen und zu registrieren, insbesondere auch Mitglieder der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina;

2. *verlangt außerdem*, daß die Partei der bosnischen Serben die Rechte aller dieser Personen in jeder Weise achtet und ihre Sicherheit gewährleistet, und fordert nachdrücklich die Freilassung aller festgehaltenen Personen;

3. *erklärt erneut*, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, für solche Handlungen individuell verantwortlich gemacht werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. September 1995 einen Bericht vorzulegen, der auch alle dem Personal der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Informationen in bezug auf die Einhaltung dieser Resolution und auf Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht enthält;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3564. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3572. Sitzung am 7. September 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina

Gemäß der Resolution 1010 (1995) des Sicherheitsrats vorgelegter Bericht des Generalsekretärs (S/1995/755) "[19].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[24]:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 1995 (S/1995/755) behandelt, der gemäß seiner Resolution 1010 (1995) vom 10. August 1995 vorgelegt wurde[25].

Der Rat verurteilt nachdrücklich, daß die Partei der bosnischen Serben den in Resolution 1010 (1995) enthaltenen Forderungen nicht nachgekommen ist. Die Weigerung der Partei der bosnischen Serben, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, kann die in der genannten Resolution und in früheren Resolutionen und Erklärungen zum Ausdruck gebrachte tiefe Sorge nur verstärken.

Der Rat unterstreicht seine Entschlossenheit, das Schicksal der aus Srebrenica und Žepa vertriebenen Menschen aufzuklären. Er bekräftigt seine Forderung an die Partei der bosnischen Serben, den Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler Organisationen sofortigen Zugang zu Personen zu gewähren, die sich in den unter Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehenden Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina befinden, und den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu gestatten, alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen zu besuchen und zu registrieren.

Der Rat bekräftigt außerdem seine Forderung an die Partei der bosnischen Serben, die Rechte aller dieser Personen uneingeschränkt zu achten, ihre Sicherheit zu gewährleisten und sie freizulassen.

Der Rat wiederholt, daß alle diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Untersuchungen, die von dem gemäß seiner Resolution 827 (1993) eingesetzten Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durchgeführt werden. Der Rat erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß alle Staaten gehalten sind, mit dem Gericht und seinen Organen umfassend zusammenzuarbeiten, namentlich auch dadurch, daß sie Zugang zu Orten gewähren, die das Gericht im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen für wichtig hält.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen fortzusetzen und dem Rat bis spätestens 6. Oktober 1995 über die Einhaltung der Resolution 1010 (1995) und alle weiteren sachdienlichen Informationen, die bis dahin noch verfügbar werden, Bericht zu erstatten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3575. Sitzung am 8. September 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Pakistans, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

[24] S/PRST/1995/43.

[25] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/755.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokic auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Erörterung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Auf seiner 3576. Sitzung am 8. September 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[26]:

> "Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Treffen, das am 8. September 1995 unter der Schirmherrschaft der Kontaktgruppe zwischen den Außenministern der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Genf stattgefunden hat. Er begrüßt die am Ende des Treffens veröffentlichte gemeinsame Erklärung[27] und insbesondere die Einigung der Parteien über die Einvernehmlichen Grundsätze[28]. Er fordert die Parteien mit allem Nachdruck auf, auf der Grundlage dieser Grundsätze nach Treu und Glauben umgehend Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, in der gesamten Region dauerhaften Frieden herbeizuführen."

Auf seiner 3578. Sitzung am 15. September 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Kroatiens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. September 1995 (S/1995/768)"[19].

Resolution 1015 (1995)
vom 15. September 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 943 (1994) vom 23. September 1994, 970 (1995) vom 12. Januar 1995, 988 (1995) vom 21. April 1995 und 1003 (1995) vom 5. Juli 1995,

mit der Aufforderung an alle Staaten und anderen Beteiligten, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die internationalen Grenzen aller Staaten der Region zu achten,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, welche die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ergriffen hat, um die wirksame Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse aufrechtzuerhalten, insbesondere von den Maßnahmen, die in dem mit Schreiben des Generalsekretärs vom 6. September 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[29] übermittelten Bericht im einzelnen aufgeführt sind, und mit Genugtuung feststellend, daß die Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) insgesamt weiter gut zusammenarbeiten,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) weitere Anstrengungen unternimmt, um die Wirksamkeit der Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse zu erhöhen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Mission der Internationalen Konferenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Mission ihre Aufgaben besser erfüllen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Ziffer 1 der Resolution 943 (1994) vorgesehenen Beschränkungen und anderen Maßnahmen bis zum 18. März 1996 auszusetzen;

2. *beschließt außerdem*, daß die in den Ziffern 13, 14 und 15 der Resolution 988 (1995) genannten Regelungen weiter Anwendung finden;

3. *bekräftigt seinen Beschluß*, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und im Lichte der weiteren Entwicklung der Situation weitere Schritte in bezug auf die Maßnahmen zu erwägen, die auf die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) anwendbar sind;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3578. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[26] S/PRST/1995/45.

[27] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/780, Anhang I.

[28] Ebd., Anhang II.

[29] Ebd., Dokument S/1995/768.

Beschlüsse

Auf seiner 3580. Sitzung am 18. September 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[30]:

"Der Sicherheitsrat beklagt die rasche Eskalation der militärischen Situation auf dem Boden in der Republik Bosnien und Herzegowina und gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die dadurch verursachte Not der Zivilbevölkerung.

Der Rat verlangt, daß alle Parteien, die an offensiven militärischen Aktivitäten und feindseligen Handlungen in Westbosnien beteiligt sind, diese unverzüglich einstellen und die Rechte der örtlichen Bevölkerung voll achten. Er unterstreicht die Bedeutung, die er verstärkten Bemühungen zur Linderung der Not der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie der vorbehaltlosen diesbezüglichen Zusammenarbeit der Parteien mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen und den internationalen humanitären Organisationen beimißt. Der Rat erklärt erneut, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina geben kann, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, keine militärischen Vorteile aus der derzeitigen Situation zu ziehen. Er bekundet abermals seine volle Unterstützung für die am 8. September 1995 in Genf unterzeichneten Einvernehmlichen Grundsätze[28], die eine Grundlage für Verhandlungen darstellen, deren Ziel es ist, in der gesamten Region dauerhaften Frieden herbeizuführen.

Der Rat beklagt fernerhin den Tod eines dänischen Friedenssoldaten und die Verwundung von neun weiteren Soldaten und spricht der Regierung Dänemarks und den Angehörigen des ums Leben gekommenen Friedenssoldaten sein Beileid aus."

Auf seiner 3581. Sitzung am 21. September 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 1016 (1995)
vom 21. September 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärung seines Präsidenten vom 18. September 1995[30],

zutiefst besorgt über die militärische Situation auf dem Boden in der Republik Bosnien und Herzegowina und über die Not der dortigen Zivilbevölkerung, die eine humanitäre Krise von beträchtlichem Ausmaß darstellt,

insbesondere besorgt über die humanitären Folgen der jüngsten Kämpfe, namentlich die Verluste an Menschenleben und die Leiden der Zivilbevölkerung sowie den neuerlichen Strom von Zehntausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen,

von neuem seine volle Unterstützung der am 8. September 1995 in Genf unterzeichneten Einvernehmlichen Grundsätze[28] *bekundend*,

ernsthaft besorgt über alle, namentlich auch die in jüngster Zeit entfalteten Offensiven und feindseligen Handlungen der beteiligten Parteien in der Republik Bosnien und Herzegowina,

1. *nimmt Kenntnis* von den Zusicherungen der Regierungen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien, was die offensiven Maßnahmen in Westbosnien angeht, und bekräftigt, Kenntnis nehmend von den Meldungen, wonach die offensiven Maßnahmen abgenommen haben sollen, die Notwendigkeit, den in der Erklärung seines Präsidenten vom 18. September 1995[30] enthaltenen Forderungen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *beklagt* die von den dänischen Friedenstruppen erlittenen Verluste, spricht der Regierung Dänemarks und den Angehörigen der ums Leben gekommenen Friedenssoldaten sein Beileid aus, und verlangt, daß alle Parteien die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen voll achten;

3. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *auf*, von Gewaltmaßnahmen und feindseligen Handlungen Abstand zu nehmen und unverzüglich eine Waffenruhe und eine Einstellung der Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina herbeizuführen;

4. *fordert* die an der Förderung einer friedlichen Gesamtregelung in der Region beteiligten Mitgliedstaaten *auf*, ihre diesbezüglichen Bemühungen bei den Parteien zu intensivieren, um sicherzustellen, daß sie keine Vorteile aus der derzeitigen Situation ziehen und äußerste Zurückhaltung üben;

5. *verlangt*, daß die Parteien nach Treu und Glauben auf der Grundlage der am 8. September 1995 in Genf unterzeichneten Einvernehmlichen Grundsätze[28] verhandeln, mit dem Ziel, in der gesamten Region dauerhaften Frieden herbeizuführen;

6. *erklärt erneut*, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina geben kann;

7. *fordert* alle Staaten und internationalen humanitären Organisationen *nachdrücklich auf*, sich verstärkt zu bemühen, zur Linderung der Not der Flüchtlinge und Vertriebenen beizutragen;

[30] S/PRST/1995/47.

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Informationen über die humanitäre Situation zur Verfügung zu stellen, so auch Informationen, die über die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und andere Quellen erhältlich sind;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3581. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3587. Sitzung am 12. Oktober 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[31]:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das Inkrafttreten der am 5. Oktober 1995 zwischen den bosnischen Parteien geschlossenen Waffenruhevereinbarung.

Der Rat nimmt dies zum Anlaß, um allen denjenigen, die die Waffenruhevereinbarung ausgehandelt haben, sowie der Schutztruppe der Vereinten Nationen und anderen zu danken, die vielfach unter Einsatz ihres eigenen Lebens in Zusammenarbeit mit allen Parteien die Wiederherstellung der Gas- und Stromversorgung Sarajewos möglich gemacht haben, damit seine Bewohner unter menschenwürdigeren Bedingungen leben können.

Der Rat verlangt, daß alle Parteien die Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung voll einhalten und jedwede militärische Aktivität unterlassen, die den Friedensprozeß gefährden könnte. Er bringt seine tiefste Besorgnis über jede Operation zum Ausdruck, durch die massive Bevölkerungsbewegungen ausgelöst werden, die dem Friedensprozeß und einer endgültigen und fairen Regelung schaden. Der Rat ist besonders besorgt über neue Meldungen, in denen von den Bewegungen der vertriebenen Bevölkerungsteile im Gebiet von Sanski Most und Mrkonjic Grad berichtet wird.

Der Rat verurteilt erneut mit allem Nachdruck alle Praktiken der ethnischen Säuberung, wo auch immer diese vorkommen und wer auch immer sie begeht. Er verlangt ihre sofortige Einstellung und unterstreicht die Notwendigkeit, das durch diese Handlungen verursachte Leid zu mildern. Der Rat fordert alle bosnischen Parteien nachdrücklich auf, die Rechte aller Bevölkerungsgruppen voll zu achten, so auch ihr Recht, zu verbleiben, wo sie sich befinden, oder in Sicherheit an ihre Heimstätten zurückzukehren.

Der Rat ist vor allem sehr besorgt über neue Berichte über Handlungen der ethnischen Säuberung im Gebiet von Banja Luka und Prijedor, insbesondere über Berichte, so auch der internationalen humanitären Organisationen, wonach nichtserbische Männer und Jugendliche im wehrpflichtigen Alter von den bosnischen Serben und anderen paramilitärischen Kräften weggebracht werden. Der Rat verlangt ihre sofortige Freilassung.

Der Rat verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben dem Personal der Vereinten Nationen und den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sofortigen und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten gewährt, die zu Besorgnis Anlaß geben. Er verlangt außerdem, daß den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gestattet wird, alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen zu besuchen und zu registrieren. Der Rat wiederholt in diesem Zusammenhang die Forderungen, die in seiner Resolution 1010 (1995) und in der Erklärung seines Präsidenten vom 7. September 1995 über Srebrenica und Žepa[24] enthalten sind.

Der Rat erklärt erneut, daß diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen oder angeordnet haben, dafür individuell verantwortlich gemacht werden. Der Rat erinnert in diesem Zusammenhang an das gemäß Resolution 827 (1993) geschaffene Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und wiederholt, daß alle Staaten gehalten sind, mit dem Gericht und seinen Organen voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1995[32] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. Oktober 1995 betreffend die Versetzung Ihres Sonderbeauftragten für das ehemalige Jugoslawien, Yasushi Akashi, und die mit Wirkung vom 1. November 1995 erfolgte vorübergehende Ernennung von Kofi Annan zu Ihrem Sonderbeauftragten für das ehemalige Jugoslawien, der in diesem Zusammenhang für die Beziehungen zu der Nordatlantikvertrags-Organisation zuständig sein wird[33], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Kenntnis von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidungen. In diesem Zusammenhang verleihen sie ihrem tiefempfun-

[31] S/PRST/1995/52.

[32] S/1995/899.

[33] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/898.

denen Dank für die Arbeit Ausdruck, die Yasushi Akashi im Laufe seiner fast zweijährigen Tätigkeit unter schwierigen Bedingungen geleistet hat."

Auf seiner 3601. Sitzung am 30. März 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 981 (1995), 982 (1995) und 983 (1995) (S/1995/987)"[34].

Resolution 1026 (1995)
vom 30. November 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 982 (1995) vom 31. März 1995 und 998 (1995) vom 16. Juni 1995,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina,

mit erneuter Genugtuung über die Paraphierung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sowie die anderen Parteien am 21. November 1995 in Dayton (Ohio)[35], wodurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich die Parteien auf die offizielle Unterzeichnung des Friedensübereinkommens geeinigt haben,

betonend, daß alle Parteien alle Bestimmungen des Friedensübereinkommens voll einzuhalten haben und vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen voll zusammenarbeiten und die derzeitige Waffenruhevereinbarung aufrechterhalten müssen,

mit Genugtuung über die positive Rolle der Schutztruppe der Vereinten Nationen und unter Würdigung der Art und Weise, in der die Angehörigen der Truppe ihren Auftrag wahrnehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 1995[36],

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1995[36];

2. *beschließt*, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen bis zur weiteren Beschlußfassung des Rates in bezug auf die Durchführung des Friedensübereinkommens[35] um einen am 31. Januar 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *bittet* den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklungen in dem Friedensprozeß unterrichtet zu halten und ihm so bald wie möglich Berichte, samt den erforderlichen Informationen und Empfehlungen, über die die Vereinten Nationen betreffenden Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens vorzulegen, um es dem Rat zu ermöglichen, einen Beschluß zur Gewährleistung der in dem Friedensübereinkommen vorgesehenen ordnungsgemäßen Übertragung der Autorität zu fassen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3601. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3603. Sitzung am 7. Dezember 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[37]:

"Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Plünderung und das Abbrennen von Häusern durch die Kräfte des Kroatischen Verteidigungsrats im Gebiet von Mrkonjic Grad und Sipovo zum Ausdruck, die bereits seit einiger Zeit zu beobachten sind, und stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß ähnliche Handlungen von den Streitkräften der bosnischen Serben in anderen Gebieten Bosnien und Herzegowinas begangen werden. Der Rat ist außerdem in großer Sorge über Meldungen, wonach der Kroatische Verteidigungsrat dabei ist, Minenverlegegerät in das Gebiet von Mrkonjic Grad und Sipovo zu verbringen.

Der Rat ist der Auffassung, daß es sich hierbei um gefährliche Maßnahmen handelt, die dem Geist des Vertrauens, der für die Durchführung des Friedensüberein-

[34] Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*.
[35] Ebd., Dokument S/1995/999.
[36] Ebd., Dokument S/1995/987.
[37] S/PRST/1995/60.

kommens für Bosnien und Herzegowina[38] unerläßlich ist, abträglich sind.

Der Rat verlangt, daß alle diese Maßnahmen sofort eingestellt werden, und unterstreicht, daß alle Parteien größte Zurückhaltung üben und die für die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens unerläßliche Kooperationsbereitschaft an den Tag legen müssen."

Auf seiner 3607. Sitzung am 15. Dezember 1995 lud der Rat die Vertreter Ägyptens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Japans, Kanadas, Kroatiens, Malaysias, Norwegens, Spaniens, der Türkei und der Ukraine ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß der Resolution 1026 (1995) des Sicherheitsrats (S/1995/1031)"[34].

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Vladislav Jovanovic auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Erörterung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Resolution 1031 (1995)
vom 15. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine politische Verhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, durch welche die territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewahrt wird,

mit Genugtuung über die am 14. Dezember 1995 auf der Pariser Friedenskonferenz erfolgte Unterzeichnung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sowie die anderen Vertragsparteien[35],

sowie mit Genugtuung über das Übereinkommen von Dayton vom 10. November 1995 über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina[39],

ferner mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 8. und 9. Dezember 1995 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (Londoner Konferenz)[40] und insbesondere über deren Beschluß, wie in diesen Schlußfolgerungen ausgeführt, einen Rat für die Umsetzung des Friedens samt einem Lenkungsausschuß dieses Rates einzurichten,

unter Würdigung der Bemühungen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zur Herbeiführung einer Friedensregelung und Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Londoner Konferenz, wonach die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in dem Rat für die Umsetzung des Friedens aufgehen wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995[41],

feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *begrüßt und unterstützt* das Friedensübereinkommen[35] und fordert die Parteien auf, ihren mit dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachzukommen;

2. *bringt seine Absicht zum Ausdruck*, die Umsetzung des Friedensübereinkommens weiter zu verfolgen;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Richtung auf ihre gegenseitige Anerkennung innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen erzielt haben;

4. *bekräftigt* seine Resolutionen betreffend die Einhaltung des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien, bekräftigt außerdem, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und seinen Organen im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und dem Statut des Internationalen Gerichts voll zu kooperieren haben und gemäß Artikel 29 des Statuts den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen nachzukommen haben, und fordert sie auf, die Einrichtung von Büros des Gerichts zuzulassen;

[38] Allgemeines Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet); siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

[39] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1021.

[40] Ebd., Dokument S/1995/1029.

[41] Ebd., Dokument S/1995/1031.

5. *erkennt an*, daß die Parteien mit allen an der Umsetzung der Friedensregelung beteiligten Stellen voll zu kooperieren haben, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, ebenso wie mit anderen Stellen, die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt sind, einschließlich des Internationalen Gerichts, und daß die Parteien insbesondere die in Ziffer 14 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

6. *begrüßt*, daß sich die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bereit erklärt hat, auf Ersuchen der Vertragsparteien des Anhangs 3 des Friedensübereinkommens ein Programm zur Abhaltung von Wahlen für Bosnien und Herzegowina zu beschließen und aufzustellen;

7. *begrüßt außerdem* die Verpflichtung der Parteien, wie im Friedensübereinkommen ausgeführt, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, betont, daß die Einhaltung dieser Verpflichtung von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens ist, und begrüßt die von den Parteien an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere zwischenstaatliche oder regionale Menschenrechtsmissionen oder -organisationen gerichtete Bitte, die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina genau zu verfolgen;

8. *begrüßt ferner*, daß sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre Heimstätten zurückzukehren, verweist auf die führende humanitäre Rolle, die der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen durch das Friedensübereinkommen dabei übertragen wird, in Abstimmung mit den anderen beteiligten Organisationen und unter der Aufsicht des Generalsekretärs bei der Repatriierung und Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen behilflich zu sein, und betont, wie wichtig es ist, daß die Repatriierung gestaffelt, schrittweise und ordnungsgemäß abgewickelt wird;

9. *betont*, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die den Wiederaufbau und die Entwicklung Bosnien und Herzegowinas begünstigen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das Wiederaufbauprogramm in diesem Land zu unterstützen;

10. *unterstreicht*, daß, wie in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz beschrieben, ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung der von den Parteien in dem Friedensübereinkommen eingegangenen Verpflichtungen und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen;

11. *begrüßt*, daß die Vertragsparteien des Anhangs 1-B des Friedensübereinkommens darin übereinstimmen, daß die Festlegung von schrittweisen Maßnahmen im Hinblick auf die regionale Stabilität und Rüstungskontrolle für die Schaffung eines stabilen Friedens in der Region unverzichtbar ist, betont, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten ihre diesbezüglichen Bemühungen unterstützen, und unterstützt die Zusage der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Parteien bei der Aushandlung und Umsetzung solcher Maßnahmen behilflich zu sein;

II

12. *begrüßt* die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die Dislozierung einer multinationalen Friedensumsetzungstruppe behilflich zu sein;

13. *verweist* auf die Bitte der Parteien an die internationale Gemeinschaft, für einen Zeitraum von ungefähr einem Jahr eine multinationale Friedensumsetzungstruppe zu entsenden, die bei der Umsetzung der territorialen und sonstigen militärischen Bestimmungen des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens behilflich sein soll;

14. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, eine multinationale Friedensumsetzungstruppe unter einer gemeinsamen Einsatzführung einzurichten, die die in den Anhängen 1-A und 2 des Friedensübereinkommens beschriebenen Aufgaben wahrnehmen soll;

15. *ermächtigt* die nach Ziffer 14 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung von Anhang 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieses Anhangs zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der Friedensumsetzungstruppe gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung dieses Anhangs und zum Schutz der Truppe unterliegen, und nimmt Kenntnis davon, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Friedensumsetzungstruppe solche Maßnahmen ergreift;

16. *ermächtigt* die nach Ziffer 14 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Friedensumsetzungstruppe festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Friedensumsetzungstruppe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei

der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

18. *verlangt*, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Friedensumsetzungstruppe und des sonstigen internationalen Personals achten;

19. *beschließt*, daß ab dem Tag, an dem der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat, die mit den Resolutionen 770 (1992) vom 13. August 1992, 781 (1992) vom 9. Oktober 1992, 816 (1993) vom 31. März 1993, 836 (1993) vom 4. Juni 1993, 844 (1993) vom 18. Juni 1993 und 958 (1994) vom 19. November 1994 den Staaten erteilte Ermächtigung, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, endet und daß die Bestimmungen der Resolution 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und der danach verabschiedeten Resolutionen betreffend Sicherheitszonen ab demselben Zeitpunkt ebenfalls außer Kraft treten;

20. *ersucht* die Regierung Bosnien und Herzegowinas, mit dem Kommandeur der Friedensumsetzungstruppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Truppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;

21. *beschließt*, im Hinblick auf die Beendigung der in den Ziffern 14 bis 17 erteilten Ermächtigung ein Jahr nach der Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe, bis zu diesem Zeitpunkt eine Überprüfung durchzuführen und auf der Grundlage der über den Generalsekretär vorgelegten Empfehlungen der an der Friedensumsetzungstruppe teilnehmenden Staaten und des Hohen Beauftragten einen Beschluß darüber zu fassen, ob diese Ermächtigung weitergelten soll;

22. *beschließt außerdem*, daß das mit Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 verhängte Embargo keine Anwendung auf Waffen und militärisches Gerät findet, die zum ausschließlichen Gebrauch der nach Ziffer 14 tätig werdenden Mitgliedstaaten oder der internationalen Polizeikräfte bestimmt sind;

23. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 14 tätig werdenden Mitgliedstaaten angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

24. *begrüßt* den Abschluß der in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens vorgesehenen Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen und verlangt, daß die Parteien diese Abkommen vollinhaltlich einhalten;

25. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten, wobei der erste derartige Bericht nicht später als zehn Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;

26. *unterstützt* die auf Ersuchen der Parteien erfolgte Bestellung eines Hohen Beauftragten, der im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens über die zivilen Aspekte der Umsetzung die Durchführung des Friedensübereinkommens überwachen und die beteiligten zivilen Organisationen und Stellen mobilisieren, ihnen gegebenenfalls Anleitung erteilen sowie ihre Tätigkeit koordinieren wird, und erklärt sich mit der Bestellung von Carl Bildt zum Hohen Beauftragten einverstanden;

27. *bestätigt*, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 des Friedensübereinkommens über die zivilen Aspekte der Umsetzung ist;

28. *beschließt*, daß alle betroffenen Staaten und insbesondere diejenigen, in denen der Hohe Beauftragte Büros einrichtet, sicherzustellen haben, daß der Hohe Beauftragte die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit besitzt, einschließlich der Fähigkeit, Verträge zu schließen, und der Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen;

29. *stellt fest*, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen der Friedensumsetzungstruppe, dem Hohen Beauftragten und den Organisationen erforderlich sein wird, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen;

30. *bekräftigt* die Notwendigkeit, das Friedensübereinkommen in seiner Gesamtheit umzusetzen, und betont in diesem Zusammenhang, welche Bedeutung er der umgehenden Umsetzung von Anhang 11 des Friedensübereinkommens beimißt, beschließt, aufgrund des Berichts des Generalsekretärs rasch tätig zu werden, in dem dieser die Schaffung einer Zivilpolizeitruppe der Vereinten Nationen mit den in Anhang 11 beschriebenen Aufgaben und die Einrichtung eines Zivilbüros mit den in dem Bericht des Generalsekretärs[42] beschriebenen Verantwortlichkeiten empfiehlt, und beschließt ferner, daß das zur Wahrnehmung der in dem Bericht beschriebenen Aufgaben erforderliche zivilpolizeiliche, für die Minenräumung und zivile Angelegenheiten zuständige und sonstige Personal unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 33 und 34 zwischenzeitlich vor Ort verbleibt;

31. *betont*, daß in Sarajewo rasch Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zwischen den Volksgruppen Vertrauen herzustellen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, die rasche Verlegung von Teilen der Zivilpolizei der Vereinten Nationen aus der Republik Kroatien nach Sarajewo sicherzustellen;

[42] Ebd., Abschnitt III.D.

32. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz Berichte des Hohen Beauftragten über die Umsetzung des Friedensübereinkommens vorzulegen;

III

33. *beschließt*, daß das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag endet, an dem der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat;

34. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Regelungen[43] für den Abzug der Schutztruppe der Vereinten Nationen und von Einheiten des Hauptquartiers von der Friedenstruppe der Vereinten Nationen, einschließlich der Regelungen für die Führung der Schutztruppe der Vereinten Nationen im Anschluß an die Übertragung ihrer Autorität auf die Friedensumsetzungstruppe;

35. *spricht* dem gesamten Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen, das seine Dienste für die Sache des Friedens im ehemaligen Jugoslawien bereitgestellt hat, *seine wärmste Anerkennung aus* und würdigt diejenigen, die im Dienst dieser Sache ihr Leben gelassen oder schwere Verletzungen erlitten haben;

36. *ermächtigt* die nach Ziffer 14 tätig werdenden Mitgliedstaaten, von allen erforderlichen Mitteln Gebrauch zu machen, um beim Abzug der Schutztruppe der Vereinten Nationen behilflich zu sein;

37. *fordert* die Parteien *auf*, die Sicherheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und bestätigt, daß die Truppe auch während der Abzugsphase nach wie vor alle bestehenden Vorrechte und Immunitäten genießt;

38. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat Bericht zu erstatten, sobald der Abzug der Schutztruppe der Vereinten Nationen abgeschlossen ist;

IV

39. *anerkennt* den einmaligen, außergewöhnlichen und komplexen Charakter der derzeitigen Situation in Bosnien und Herzegowina, der außergewöhnliche Maßnahmen erfordert;

40. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3607. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[43] Ebd., Abschnitt II.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1995[44] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht vom 13. Dezember 1995[45] über die Durchführung des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien[46] geprüft. Die Ratsmitglieder stimmen mit Ihnen überein, daß die wirksame und pünktliche Durchführung des Abkommens uneingeschränkte internationale Unterstützung verdient.

In dem Abkommen wird der Rat ersucht, eine Übergangsverwaltung einzusetzen und die Dislozierung einer internationalen Truppe zu genehmigen. Die Mitglieder des Rates halten sich in Bekräftigung der Resolution 1025 (1995) vom 30. November 1995 bereit, die Möglichkeit zu erwägen, beide Elemente in einen Einsatz der Vereinten Nationen zu integrieren, und betonen, daß die notwendigen Finanzmittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden müssen, falls der Rat die Einrichtung einen solchen Einsatzes beschließt.

Die Ratsmitglieder kommen überein, daß die Truppe unter einem geeigneten Mandat operieren und den notwendigen Schutz erhalten soll. Sie legen Ihnen nahe, die Gespräche mit möglichen truppenstellenden Ländern zu beschleunigen, damit die Truppe so bald wie möglich dislozieren werden kann.

Die Ratsmitglieder stimmen Ihrer Bemerkung zu, daß die Durchführung des Abkommens vom 12. November 1995[46] komplex und schwierig sein werde. Sie erkennen die Gefahr, daß die beiden Seiten einige der Abkommensbestimmungen unterschiedlich auslegen könnten. Daher begrüßen sie Ihre Entscheidung, sobald sich eine passende Gelegenheit anzeigt, einen Abgesandten in die Region zu schicken, um die Durchführung des Abkommens mit der Regierung Kroatiens und Vertretern der örtlichen Serben zu erörtern, sowie die praktischen Gesichtspunkte der Einrichtung eines Einsatzes der Vereinten Nationen zu erörtern, namentlich die Möglichkeiten, wie das Gastland zur Deckung seiner Kosten beitragen kann."

Auf seiner 3612. Sitzung am 21. Dezember 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina

Gemäß Resolution 1019 (1995) vorgelegter Bericht des Generalsekretärs über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most (S/1995/988)"[34].

[44] S/1995/1053.

[45] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1028.

[46] Ebd., Dokument S/1995/951.

Resolution 1034 (1995)
vom 21. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen über die Situation in Bosnien und Herzegowina, insbesondere Resolution 1019 (1995) vom 9. November 1995, sowie unter Verurteilung der Tatsache, daß die Partei der bosnischen Serben den darin enthaltenen Forderungen trotz wiederholter Aufforderungen nicht nachgekommen ist,

nach Behandlung des vom Generalsekretär gemäß Resolution 1019 (1995) vorgelegten Berichts über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most vom 27. November 1995[47],

in ernster Besorgnis über die in dem genannten Bericht enthaltenen Informationen, wonach es überwältigende Beweise für eine systematische Politik der summarischen Hinrichtungen, der Vergewaltigungen, der Massenvertreibung, der willkürlichen Inhaftierungen, der Zwangsarbeit und des Verschwindenlassens zahlreicher Personen gibt,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Arbeit des gemäß seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 geschaffenen Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

im Hinblick darauf, daß das am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphierte Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)[35] vorsieht, daß niemand, der eine von dem Internationalen Gericht verhängte Strafe verbüßt, und niemand, gegen den von dem Gericht Anklage erhoben wurde und der einer Anordnung zum Erscheinen vor Gericht nicht Folge geleistet hat, sich um ein Ernennungs-, Wahl- oder sonstiges öffentliches Amt in Bosnien und Herzegowina bewerben oder ein solches innehaben kann,

unter Verurteilung dessen, daß die Partei der bosnischen Serben ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Gewährung des Zugangs zu Vertriebenen, Internierten oder als vermißt gemeldeten Personen nicht nachkommt,

erneut seine in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 7. Dezember 1995[37] zum Ausdruck gebrachte *Besorgnis bekundend*,

in großer Sorge über die Not von Hunderttausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen infolge der Feindseligkeiten im ehemaligen Jugoslawien,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und verlangt, daß alle Beteiligten ihren diesbezüglichen Verpflichtungen voll nachkommen, und erklärt erneut, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, für diese Handlungen individuell verantwortlich gemacht werden;

2. *verurteilt insbesondere auf das schärfste* die von den bosnischen Serben und paramilitärischen Kräften in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 27. November 1995[47] beschrieben, die eine systematische Politik der summarischen Hinrichtungen, der Vergewaltigungen, der Massenvertreibung, der willkürlichen Inhaftierungen, der Zwangsarbeit und des Verschwindenlassens zahlreicher Personen erkennen lassen;

3. *nimmt mit größter Besorgnis Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs angeführten umfangreichen Beweisen dafür, daß eine unbekannte, aber jedenfalls große Zahl von Männern in dem Gebiet von Srebrenica, insbesondere in Nova Kasaba-Konjevic Polje (Kaldrumica), Kravice, Rasica Gai, Zabrde und an zwei Stellen in Karakaj und möglicherweise auch in Bratunac und Potocari von bosnischen Serben und paramilitärischen Kräften summarisch hingerichtet wurden, und verurteilt diese Handlungen auf das nachdrücklichste;

4. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die Anstrengungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unternimmt, um Zugang zu den Vertriebenen und zu den internierten oder als vermißt gemeldeten Personen zu erlangen, und fordert alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen im Hinblick auf diesen Zugang nachzukommen;

5. *verlangt erneut*, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler Organisationen sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Vertriebenen sowie zu den Internierten oder als vermißt gemeldeten Personen aus Srebrenica, Žepa und den Regionen von Banja Luka und Sanski Most gewährt, die sich in Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina befinden, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen, und daß die Partei der bosnischen Serben Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gestattet, *a*) alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen, gleichviel ob Zivilpersonen oder Angehörige der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina, zu besuchen und zu registrieren und *b*) Zugang zu jedem Ort zu erhalten, den diese für wichtig halten;

6. *erklärt*, daß die Verstöße gegen das humanitäre Recht und gegen die Menschenrechte in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most von Juli bis Oktober 1995 von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen vollständig und ordnungsgemäß untersucht werden müssen;

[47] Ebd., Dokument S/1995/988.

7. *nimmt zur Kenntnis*, daß das gemäß Resolution 827 (1993) geschaffene Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht am 16. November 1995 gegen die Führer der bosnischen Serben Radovan Karadzic und Ratko Mladic wegen ihrer unmittelbaren und individuellen Verantwortlichkeit für die im Juli 1995 gegen die bosnisch-muslimische Bevölkerung von Srebrenica begangenen Greueltaten Anklage erhoben hat;

8. *verlangt erneut*, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen, so auch dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, sofortigen ungehinderten Zugang zu den fraglichen Gebieten gewährt, namentlich auch zum Zweck der Untersuchung der Greueltaten;

9. *unterstreicht* insbesondere, daß es dringend notwendig ist, daß alle Parteien dem Ankläger des Internationalen Gerichts eine wirksame und rasche Beweisaufnahme ermöglichen, damit das Gericht seiner Aufgabe nachkommen kann;

10. *betont*, daß alle Parteien verpflichtet sind, mit den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen zu kooperieren und ihnen ungehinderten Zugang zu gewähren, um ihre Untersuchungen zu erleichtern, und nimmt Kenntnis von ihren im Rahmen des Friedensübereinkommens[35] eingegangenen diesbezüglichen Verpflichtungen;

11. *verlangt erneut*, daß alle Parteien, insbesondere die Partei der bosnischen Serben, alle Handlungen unterlassen, die darauf abzielen, Beweise für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu vernichten, zu verändern, zu verbergen oder zu beschädigen, und daß sie dieses Beweismaterial erhalten;

12. *verlangt außerdem erneut*, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region des ehemaligen Jugoslawien, und alle Konfliktparteien im ehemaligen Jugoslawien die in Ziffer 4 der Resolution 827 (1993) genannten Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht voll und nach Treu und Glauben erfüllen, und fordert sie auf, es dem Gericht durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen, die Aufgabe wahrzunehmen, für die es geschaffen wurde, so auch die Einrichtung von Büros des Gerichts, wann immer letzteres dies für notwendig hält;

13. *verlangt ferner erneut* die sofortige Schließung aller Internierungslager im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas;

14. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die volle Achtung der Normen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte der Zivilbevölkerung sicherzustellen, die in den Gebieten in Bosnien und Herzegowina lebt, die zur Zeit ihrer Kontrolle unterstehen und aufgrund des Friedensübereinkommens an eine andere Partei übertragen werden;

15. *verurteilt* die weitverbreitete Plünderung und Zerstörung von Häusern und anderen Vermögenswerten, insbesondere durch die Streitkräfte des Kroatischen Verteidigungsrats im Gebiet von Mrkonjic Grad und Sipovo, und verlangt, daß alle Seiten derartige Handlungen sofort einstellen, diese untersuchen und sicherstellen, daß alle Gesetzesbrecher für ihre Handlungen individuell verantwortlich gemacht werden;

16. *verlangt*, daß alle Seiten das Legen von Minen unterlassen, insbesondere in den zur Zeit ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten, die aufgrund des Friedensübereinkommens an eine andere Partei übertragen werden;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Bemühungen weiter zu unterstützen, die die Vereinten Nationen, humanitäre Organisationen und nichtstaatliche Organisationen zur Zeit im ehemaligen Jugoslawien unternehmen, um die Not von Hunderttausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen zu lindern;

18. *fordert außerdem* alle Konfliktparteien im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien *nachdrücklich auf*, bei diesen Bemühungen voll zu kooperieren, mit dem Ziel, Bedingungen zu schaffen, die die Repatriierung und Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in Sicherheit und Würde begünstigen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die bei der Untersuchung der in dem genannten Bericht erwähnten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erzielt werden;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3612. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3613. Sitzung am 21. Dezember 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1026 (1995) des Sicherheitsrats (S/1995/1031 und Add.1)"[34].

Resolution 1035 (1995)
vom 21. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)[35],

nach weiterer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995[41],

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs und die Vorschläge für die Mitwirkung der Vereinten Nationen an der Umsetzung des darin enthaltenen Friedensübereinkommens;

2. *beschließt*, für einen Zeitraum von einem Jahr ab der Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die multinationale Friedensumsetzungstruppe eine Zivilpolizeitruppe der Vereinten Nationen unter der Bezeichnung Internationale Polizeieinsatztruppe einzurichten, der die in Anhang 11 des Friedensübereinkommens genannten Aufgaben übertragen werden, sowie ein Zivilbüro der Vereinten Nationen, das die im Bericht des Generalsekretärs genannten Aufgaben wahrnehmen wird, und befürwortet zu diesem Zweck die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Regelungen;

3. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe und das Zivilbüro der Vereinten Nationen dem Generalsekretär unterstehen werden und daß ihre Tätigkeit nach Bedarf der Koordinierung und Anleitung des Hohen Beauftragten unterliegt, begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Koordinator der Vereinten Nationen zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat dementsprechend mindestens alle drei Monate Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Polizeieinsatztruppe und des Zivilbüros vorzulegen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3613. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Schutztruppe der Vereinten Nationen[48]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 16. Januar 1995[49] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. Januar 1995 betreffend Ihren Vorschlag, General Bernard Janvier (Frankreich) in Nachfolge von General Bertrand de Sauville de la Presle (Frankreich) zum Kommandeur der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu ernennen, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist[50]. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 8. Februar 1995[51] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. Februar 1995 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Schutztruppe der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen[52], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3512. Sitzung am 31. März 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 947 (1994) des Sicherheitsrats (S/1995/222 und Korr.1 und 2)"[5].

Resolution 981 (1995)
vom 31. März 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu den Konflikten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. März 1995[53],

in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt,

[48] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 und 1994 verabschiedet.
[49] S/1995/42.
[50] S/1995/41.
[51] S/1995/125.
[52] S/1995/124.
[53] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/222.

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten in bezug auf die Kontrolle über ihren internationalen Handel,

mit Genugtuung über die kontinuierlichen Bemühungen, die die Vertreter der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika unternehmen, um eine Verhandlungslösung des Konflikts in der Republik Kroatien zu erleichtern, und in Bekräftigung seiner Aufforderung an die Regierung der Republik Kroatien und die örtlichen serbischen Behörden, umgehend und ohne Vorbedingungen Verhandlungen zur Herbeiführung einer solchen Regelung aufzunehmen und dabei vollen Gebrauch von dem Plan zu machen, der ihnen von den genannten Vertretern vorgelegt worden ist,

in der Erwägung, daß wichtige Bestimmungen des Friedensplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien[54] noch nicht umgesetzt sind, insbesondere soweit sie die Entmilitarisierung der unter der Kontrolle der örtlichen serbischen Behörden stehenden Gebiete, die Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten und die Aufstellung von örtlichen Polizeikräften betreffen, die ihre Aufgaben ohne Diskriminierung gegen Personen jedweder Nationalität ausüben, damit die Menschenrechte aller Bewohner geschützt sind, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, der Umsetzung dieser Bestimmungen zuzustimmen,

sowie in der Erwägung, daß wichtige Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 871 (1993) vom 4. Oktober 1993 und 947 (1994) vom 30. September 1994, noch immer nicht umgesetzt sind,

feststellend, daß das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien gemäß Resolution 947 (1994) am 31. März 1995 ausläuft,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Kroatien bei den Vereinten Nationen vom 17. März 1995 betreffend die Auffassungen seiner Regierung zu der Schaffung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien[55],

betonend, daß eine bessere Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich ihrer angemessenen internationalen Überwachung, einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien und zur Schaffung eines dauerhaften Friedens darstellt,

erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 22. März 1995[53] und billigt insbesondere die in Ziffer 84 vorgesehenen Regelungen;

2. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 84 des genannten Berichts unter seiner Aufsicht die künftig als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien für einen am 30. November 1995 endenden Zeitraum zu schaffen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die möglichst baldige Dislozierung dieser Operation zu gewährleisten;

3. *beschließt*, daß das Mandat der UNCRO im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs sowie auf der Grundlage des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien[54], der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Waffenruhevereinbarung vom 29. März 1994 zwischen der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Behörden[56] und der unter der Schirmherrschaft der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien geschlossenen Wirtschaftsvereinbarung vom 2. Dezember 1994[57] unter anderem die folgenden Aufgaben umfaßt:

a) die uneingeschränkte Wahrnehmung der in der Waffenruhevereinbarung vom 29. März 1994 vorgesehenen Aufgaben;

b) die Erleichterung der Umsetzung der Wirtschaftsvereinbarung vom 2. Dezember 1994;

c) die Erleichterung der Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der in Ziffer 72 des genannten Berichts aufgeführten Aufgaben;

d) die Unterstützung bei der Kontrolle, durch Überwachung und Berichterstattung, des grenzüberschreitenden Verkehrs von Militärpersonal, militärischem Gerät, militärischen Versorgungsgütern und Waffen zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina sowie zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an den Grenzübergangsstellen, für die die UNCRO verantwortlich ist, wie im Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien festgelegt;

e) die Erleichterung der Lieferung der internationalen humanitären Hilfsgüter an die Republik Bosnien und Herzegowina durch das Hoheitsgebiet der Republik Kroatien;

---

[54] Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23280, Anhang III.

[55] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/206.

[56] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1994/367, Anhang.

[57] Ebd., *Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1375.

f) die Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit der Resolution 779 (1992) vom 6. Oktober 1992;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit allen Beteiligten über die Einzelheiten der Durchführung des in Ziffer 3 festgelegten Auftrags fortzusetzen und dem Rat bis spätestens 21. April 1995 zwecks Genehmigung Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, daß die UNCRO eine Übergangsregelung zur Schaffung der Bedingungen darstellt, die eine Verhandlungslösung erleichtern werden, die mit der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien vereinbar ist und die Sicherheit und die Rechte aller in einem jeweiligen Gebiet der Republik Kroatien lebenden Bevölkerungsgruppen gewährleistet, unabhängig davon, ob sie in diesem Gebiet eine Mehrheit oder Minderheit darstellen;

6. *beschließt*, daß die Mitgliedstaaten, einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich einer engen Koordinierung mit dem Generalsekretär und dem Kommandeur der Truppen der Vereinten Nationen im Einsatzgebiet unter Einhaltung der bestehenden, mit dem Generalsekretär vereinbarten Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien zur Verteidigung des UNCRO-Personals bei der Wahrnehmung des Auftrags der UNCRO Luftnahunterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin über jeden Einsatz von Luftnahunterstützung Bericht zu erstatten;

7. *betont*, daß die Parteien und anderen Beteiligten in der Republik Kroatien für die Sicherheit der UNCRO verantwortlich sind, und verlangt in diesem Zusammenhang, daß alle Parteien und anderen Beteiligten alle gegen die UNCRO gerichteten Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen unterlassen;

8. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien und die örtlichen serbischen Behörden *auf*, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und sich erneut zu einer friedlichen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu bekennen;

9. *bittet* den Generalsekretär, nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate über die Fortschritte auf dem Weg zu einer friedlichen politischen Regelung sowie über die Situation auf dem Boden Bericht zu erstatten, so auch über die Fähigkeit der UNCRO, den obigen Auftrag zu erfüllen, und verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, unverzüglich jede vom Generalsekretär in seinen Berichten abgegebene Empfehlung zu prüfen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Ersuchen des Generalsekretärs um Unterstützung, die von der UNCRO bei der Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt wird, wohlwollend zu prüfen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, daß von der Republik Kroatien die erforderlichen Vereinbarungen, namentlich auch Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und des sonstigen Personals, geschlossen werden, fordert die Republik Kroatien auf, solchen Vereinbarungen unverzüglich zuzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat in dem in Ziffer 4 genannten Bericht über diesbezügliche Fortschritte zu unterrichten;

12. *bittet* die Regierung der Republik Kroatien *nachdrücklich*, den Vereinten Nationen unentgeltlich geeignete Radiofrequenzen und Fernsehsendezeiten zur Verfügung zu stellen, wie in den Ziffern 47 bis 51 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. März 1995 beschrieben;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3512. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 982 (1995)
vom 31. März 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu den Konflikten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und in diesem Zusammenhang unter Bekräftigung seiner Resolution 947 (1994) vom 30. September 1994 über das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. März 1995[53],

in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina,

mit Genugtuung über die kontinuierlichen Bemühungen der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Mitglieder der Kontaktgruppe, sowie unter Hervorhebung der außerordentlichen Wichtigkeit, die der Tätigkeit der Kontaktgruppe im gesamten Friedensprozeß in dem Gebiet zukommt,

ferner mit Genugtuung über die Annahme des Friedensplans der Kontaktgruppe durch die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina,

mit Genugtuung über die am 23. und 31. Dezember 1994 zwischen den bosnischen Parteien geschlossenen Vereinbarungen über eine Waffenruhe und eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina[3] und über die grundlegende Rolle der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Durchführung dieser Vereinbarungen sowie unter Betonung der Wichtigkeit, die er diesen beimißt,

in dem Wunsche, die in den Ziffern 30 bis 32 des obengenannten Berichts des Generalsekretärs im einzelnen dargestellten Bemühungen der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu fördern, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Erleichterung einer Gesamtregelung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina unternimmt, um den Parteien bei der Durchführung der Vereinbarungen von Washington betreffend die Föderation Bosnien und Herzegowina behilflich zu sein[58],

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen müssen, um die Kapazität der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Republik Bosnien und Herzegowina zur Erfüllung ihres in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegten Mandats zu erhöhen, wozu auch gehört, daß sie dem Generalsekretär alle mit früheren Resolutionen des Sicherheitsrats genehmigten Ressourcen zur Verfügung stellen,

von neuem feststellend, wie wichtig es ist, daß Sarajewo, die Hauptstadt der Republik Bosnien und Herzegowina, als geeinte Stadt und als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen erhalten bleibt, sowie in diesem Zusammenhang feststellend, daß eine Einigung zwischen den Parteien über die Entmilitarisierung Sarajewos einen positiven Beitrag zur Erreichung dieses Ziels sowie zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Sarajewo und zur Herbeiführung einer Gesamtregelung in Übereinstimmung mit dem Friedensplan der Kontaktgruppe leisten könnte,

im Hinblick darauf, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle spielt, was die Verhütung und Eindämmung von Feindseligkeiten und damit die Schaffung der Voraussetzungen für eine politische Gesamtregelung betrifft, sowie in Würdigung aller Angehörigen der Truppe, insbesondere derjenigen, die für die Sache des Friedens ihr Leben gelassen haben,

feststellend, daß das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen gemäß Resolution 947 (1994) am 31. März 1995 ausläuft,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Bosnien und Herzegowina bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 29. März 1995[59],

sowie Kenntnis nehmend vom dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Kroatien bei den Vereinten Nationen vom 17. März 1995 betreffend die Auffassungen seiner Regierung zu der weiteren Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien[55],

in Würdigung des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen für die Art und Weise, wie es seinen Auftrag erfüllt, insbesondere was die Unterstützung bei der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter und der Überwachung der Waffenruhen angeht,

betonend, daß eine bessere Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich ihrer angemessenen internationalen Überwachung, einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien und zur Schaffung eines dauerhaften Friedens darstellt,

erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck, was die Truppe in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 22. März 1995[53] und billigt insbesondere die in Ziffer 84 des Berichts vorgesehenen Regelungen;

2. *beschließt*, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Republik Bosnien und Herzegowina um einen weiteren, am 30. November 1995 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt ferner, daß alle früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Truppe weiterhin gültig sind;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, vor dem 30. Juni 1995 das gesamte Personal und Material der Schutztruppe der Vereinten Nationen aus der Republik Kroatien zu verlegen, soweit dessen weitere Präsenz in der Republik Kroatien nicht für die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien oder für die Wahrnehmung der in Ziffer 4 und 5 genannten Aufgaben erforderlich ist;

4. *beschließt*, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen die im Zusammenhang mit der Durchführung der Waffenruhevereinbarung vom 29. März 1994[56] und der Wirtschaftsvereinbarung vom 2. Dezember 1994[57] zwischen der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Behörden sowie aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vorgesehenen Aufgaben auch weiterhin in vollem Umfang wahrnimmt, so auch die in Ziffer 72 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. März 1995 aufgeführten Aufga-

[58] "Rahmenübereinkommen zur Schaffung einer Föderation in den Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina mit mehrheitlich bosniakischer und kroatischer Bevölkerung" und "Rahmenentwurf eines vorläufigen Übereinkommens über die Schaffung einer Konföderation zwischen der Republik Kroatien und der Föderation", am 1. März 1994 in Washington unterzeichnet; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/255.

[59] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/245.

ben, und daß sie bis zum 30. Juni 1995 oder bis zur tatsächlichen Dislozierung der UNCRO, was immer früher ist, die Lieferung der internationalen humanitären Hilfsgüter an die Republik Bosnien und Herzegowina durch das Hoheitsgebiet der Republik Kroatien erleichtern wird;

5. *beschließt*, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen ihre derzeitigen Unterstützungsstrukturen in der Republik Kroatien beibehält und namentlich auch ihr Hauptquartier weiter dort unterhält;

6. *betont*, daß die Parteien und anderen Beteiligten in der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina für die Sicherheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen verantwortlich sind und verlangt in diesem Zusammenhang, daß alle Parteien und anderen Beteiligten alle gegen die Truppe gerichteten Einschüchterungs- und Gewalthandlungen unterlassen;

7. *erklärt erneut*, welche Bedeutung er der uneingeschränkten Einhaltung der zwischen den bosnischen Parteien getroffenen Vereinbarungen über eine Waffenruhe und eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina[3] beimißt, fordert sie auf, einer weiteren Verlängerung und Durchführung dieser Vereinbarungen über den 30. April 1995 hinaus zuzustimmen und diesen Zeitraum zu nutzen, um auf der Grundlage der Annahme des Friedensplans der Kontaktgruppe als Ausgangspunkt eine friedliche Gesamtregelung auszuhandeln, und fordert ferner die Partei der bosnischen Serben auf, sich hiermit einverstanden zu erklären;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Ersuchen des Generalsekretärs um Unterstützung, die von der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt wird, wohlwollend zu prüfen;

9. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *auf*, allen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation im ehemaligen Jugoslawien uneingeschränkt Folge zu leisten, um die Voraussetzungen zu schaffen, die eine vollinhaltliche Erfüllung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen erleichtern;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den in Ziffer 49 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. März 1995 erwähnten Fortschritten bei den Erörterungen zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und den Vereinten Nationen und bittet die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina nachdrücklich, den Vereinten Nationen für die in den Ziffern 47 bis 51 des Berichts beschriebenen Zwecke unentgeltlich geeignete Radiofrequenzen und Fernsehsendezeiten zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die im Hinblick auf die Erfüllung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bei Bedarf über die Entwicklungen am Boden, die Haltung der Parteien und andere Umstände Bericht zu erstatten, die sich auf das Mandat der Truppe auswirken, und ihm insbesondere binnen acht Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, unter anderem unter Berücksichtigung der von den Ratsmitgliedern vorgebrachten Belange und der von der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina aufgeworfenen Fragen;

12. *bittet* die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina *nachdrücklich*, das zwischen ihr und den Vereinten Nationen geschlossene Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 15. Mai 1993 vollinhaltlich durchzuführen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3512. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 983 (1995)
vom 31. März 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 795 (1992) vom 11. Dezember 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

unter Hinweis auf seine Besorgnis über mögliche Entwicklungen, die das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untergraben oder ihr Hoheitsgebiet gefährden könnten,

mit Genugtuung über die positive Rolle, die die Schutztruppe der Vereinten Nationen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien spielt, und unter Würdigung des Personals der Truppe für die Wahrnehmung seines Auftrags in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. März 1995[53],

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 22. März 1995[53] und billigt insbesondere die in Ziffer 84 des Berichts vorgesehenen Regelungen;

2. *beschließt*, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztrup-

pe der Vereinten Nationen" tragen und das in Ziffer 85 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. März 1995 enthaltene Mandat wahrnehmen wird, das am 30. November 1995 abläuft;

3. *fordert* die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die derzeit bestehende Zusammenarbeit zwischen der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa fortzusetzen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Ersuchen des Generalsekretärs um Unterstützung, die von der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt wird, wohlwollend zu prüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle Entwicklungen am Boden und über alle anderen Umstände, die Auswirkungen auf das Mandat der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen haben, regelmäßig unterrichtet zu halten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3512. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3543. Sitzung am 16. Juni 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Malaysias und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)

Bericht des Generalsekretärs gemäß der Resolutionen des Sicherheitsrats 982 (1995) und 987 (1995) (S/1995/444)[9];

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Juni 1995 (S/1995/470 und Add.1)"[9].

Resolution 998 (1995)
vom 16. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen, auf das in Resolution 982 (1995) vom 31. März 1995 Bezug genommen wird, und der Notwendigkeit seiner vollen Durchführung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Mai 1995[60],

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 9. Juni 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats und der dazugehörigen Anlage[61],

feststellend, daß der in dem genannten Schreiben vorgesehene Schnelleingreifverband einen integrierenden Bestandteil des bestehenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen darstellen wird und daß der Status der Schutztruppe der Vereinten Nationen und ihre Unparteilichkeit beibehalten werden,

zutiefst besorgt über die anhaltenden bewaffneten Feindseligkeiten im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina,

mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns über die weitere Verschlechterung der Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina und die Unfähigkeit der Parteien, nach dem Zusammenbruch der Waffenruhevereinbarung vom 23. Dezember 1994[3] und ihrem Ablaufen am 1. Mai 1995 einer weiteren Waffenruhe zuzustimmen,

zutiefst darüber besorgt, daß die Fähigkeit der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, ihr Mandat auszuführen, durch die systematische Behinderung der humanitären Hilfslieferungen durch die Partei der bosnischen Serben und deren Weigerung, die Benutzung des Flughafens von Sarajewo zu gestatten, in Frage gestellt wird,

unter entschiedenster Verurteilung aller Angriffe der Parteien auf Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen,

sowie unter Verurteilung der zunehmenden Angriffe auf die Zivilbevölkerung durch die Streitkräfte der bosnischen Serben,

entschlossen, den Schutz der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu verstärken und sie zur Ausführung ihres Mandats zu befähigen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Außenministers der Republik Bosnien und Herzegowina vom 14. Juni 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er die Verstärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen begrüßt[62],

betonend, wie wichtig zu diesem Zeitpunkt erneute Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Gesamtregelung sind,

erneut hervorhebend, daß es dringend notwendig ist, daß die Partei der bosnischen Serben den Friedensplan der Kontaktgruppe als Ausgangspunkt annimmt, wodurch der Weg für die Aushandlung einer solchen friedlichen Gesamtregelung geebnet würde,

[60] Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/444.

[61] Ebd., Dokumente S/1995/470 und Add.1.

[62] Ebd., Dokument S/1995/483.

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,

sowie in Bekräftigung dessen, daß die Republik Bosnien und Herzegowina als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte genießt,

feststellend, daß die Situation im ehemaligen Jugoslawien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Sicherheit der Friedenstruppen der Vereinten Nationen/Schutztruppe der Vereinten Nationen und ihre Bewegungsfreiheit zur Durchführung aller ihrer Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben das gesamte noch festgehaltene Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen sofort und bedingungslos freilassen, und verlangt ferner, daß alle Parteien die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen an der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter beteiligten Personals achten und seine volle Bewegungsfreiheit gewährleisten;

2. *betont*, daß es keine militärische Lösung dieses Konflikts geben kann, unterstreicht, welche Wichtigkeit er der energischen Verfolgung einer politischen Regelung beimißt, und wiederholt seine Forderung, daß die Partei der bosnischen Serben den Friedensplan der Kontaktgruppe als Ausgangspunkt annimmt;

3. *fordert* die Parteien *auf*, ohne weiteren Verzug einer Waffenruhe und einer vollständigen Einstellung der Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina zuzustimmen;

4. *verlangt*, daß alle Parteien in allen Teilen der Republik Bosnien und Herzegowina und insbesondere in den Sicherheitszonen ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfslieferungen gestatten;

5. *verlangt außerdem*, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben die Vereinbarung vom 5. Juni 1992[14] sofort einhalten und den ungehinderten Zugang nach Sarajewo auf dem Landweg gewährleisten;

6. *verlangt ferner*, daß die Parteien den Status der Sicherheitszonen und insbesondere die Notwendigkeit, die Sicherheit der dortigen Zivilbevölkerung zu gewährleisten, voll achten;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer im gegenseitigen Einvernehmen erfolgenden Entmilitarisierung der Sicherheitszonen und ihrer unmittelbaren Umgebung und die Vorteile, die dies für alle Parteien mit sich bringen würde, indem die Angriffe auf die Sicherheitszonen und die Einleitung militärischer Angriffe aus den Sicherheitszonen eingestellt würden;

8. *ermutigt* in diesem Zusammenhang ferner den Generalsekretär, die Bemühungen zur Herbeiführung einer Vereinbarung mit den Parteien über die Modalitäten der Entmilitarisierung zu verstärken, unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, und fordert die Parteien auf, bei diesen Bemühungen voll zu kooperieren;

9. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Juni 1995 über die Verstärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und die Schaffung einer Schnelleingreifkapazität, um die Friedenstruppen der Vereinten Nationen/Schutztruppe der Vereinten Nationen zur Ausführung ihres Mandats zu befähigen[61];

10. *beschließt* daher, nach dem bestehenden Mandat und unter den Bedingungen tätig werdend, die in dem genannten Schreiben festgelegt sind, eine Erhöhung der Truppenstärke der Friedenstruppen der Vereinten Nationen/ Schutztruppe der Vereinten Nationen um bis zu 12.500 zusätzliche Soldaten zu genehmigen, wobei die Finanzierungsmodalitäten später zu beschließen sind;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Durchführung der Ziffern 9 und 10 in Angriff zu nehmen und dabei mit der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und den anderen Beteiligten enge Verbindung zu wahren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, bei Entscheidungen in bezug auf die Dislozierung von Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen die Notwendigkeit der Verstärkung seiner Sicherheit und der weitestgehenden Beschränkung der möglichen Gefahren voll zu berücksichtigen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3543. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen (China, Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 17. Juli 1995[63] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. Juli 1995 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Kontingente für die mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 981 (1995), 982 (1995) und 983 (1995) geschaffenen Friedenstruppen zur Verfügung stellen[64], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3568. Sitzung am 19. August 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroa-

[63] S/1995/586.
[64] S/1995/585.

tiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. August 1995 (S/1995/707)"[19];

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[65]:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über den Inhalt des vom 17. August 1995 datierten Schreibens des Generalsekretärs betreffend die auch weiterhin bestehenden Hindernisse für die Tätigkeit und Dislozierung des mit Resolution 998 (1995) vom 16. Juni 1995 eingerichteten Schnelleingreifverbands.[66]

Der Rat bekräftigt in dieser Hinsicht, daß der Schnelleingreifverband einen integrierenden Bestandteil der Friedenstruppen der Vereinten Nationen/Schutztruppe der Vereinten Nationen darstellt, und daß seine Dislozierung ausschlaggebend für die Stärkung der Kapazität der Schutztruppe der Vereinten Nationen ist, ihr Mandat in der Republik Bosnien und Herzegowina auszuführen. Er teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß die bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen eine geeignete und ausreichende Grundlage für die Präsenz der Friedenstruppen der Vereinten Nationen/Schutztruppe der Vereinten Nationen, einschließlich des Schnelleingreifverbands, bieten.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Auswirkungen, welche die auch weiterhin bestehenden Hindernisse für die Tätigkeit des Schnelleingreifverbands auf die Effektivität der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Bosnien und Herzegowina besitzen. Er fordert die Regierungen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina auf, alle Hindernisse sofort zu beseitigen und klare Zusicherungen betreffend die Bewegungsfreiheit und die Bereitstellung von Einrichtungen für den Schnelleingreifverband zu geben, damit dieser seine Aufgaben ohne weiteren Verzug wahrnehmen kann. Er fordert sie ferner auf, im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Truppen mit den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen umgehend alle noch verbleibenden Schwierigkeiten zu klären.

Der Rat unterstützt rückhaltlos die Bemühungen, die der Generalsekretär in dieser Angelegenheit unternimmt, und wird sich auf der Grundlage eines weiteren Berichts, den ihm der Generalsekretär bis spätestens 24. August 1995 vorlegen möge, erneut mit dieser Frage befassen."

[65] S/PRST/1995/40.

[66] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/707.

Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung[67]

Beschlüsse

Auf seiner 3491. Sitzung am 17. Januar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung

Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 12. Januar 1995 (S/1995/28)"[5].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[68]:

"Der Sicherheitsrat, der mit der Behandlung des gemäß Resolution 947 (1994) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 14. Januar 1995[69] begonnen hat, hat mit Besorgnis von der Haltung Kenntnis genommen, welche die Republik Kroatien in bezug auf die Verlängerung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Kroatien über den 31. März 1995 hinaus eingenommen hat; diese Haltung wird in dem vom 12. Januar 1995 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Kroatien bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär[70] dargelegt. Der Sicherheitsrat ist besonders besorgt über die weiterreichenden Auswirkungen, die diese Entwicklung für den Friedensprozeß im ganzen ehemaligen Jugoslawien haben könnte.

Der Rat erklärt erneut, daß er für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen eintritt. Er versteht die Besorgnis der kroatischen Regierung über das Ausbleiben der Durchführung wichtiger Bestimmungen des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für Kroatien[54]. Er wird nicht hinnehmen, daß der Status quo auf unbestimmte Zeit festgeschrieben wird. Er ist jedoch der Auffassung, daß die fortgesetzte Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien für den Frieden und die Sicherheit in der Re-

[67] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 verabschiedet.

[68] S/PRST/1995/2.

[69] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/38.

[70] Ebd., Dokument S/1995/28.

gion von entscheidender Bedeutung ist und daß den Vereinten Nationen im allgemeinen und der Truppe im besonderen bei der weiteren Umsetzung des Friedenssicherungsplans und der Herbeiführung einer Regelung, welche die volle Achtung der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität Kroatiens gewährleistet, eine positive Rolle zukommt. Er erinnert an die wichtige Rolle, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen spielt, indem sie zur Aufrechterhaltung der Waffenruhe in Kroatien beiträgt, humanitäre Aktivitäten und die internationalen Hilfsmaßnahmen erleichtert und die Durchführung der Wirtschaftsvereinbarung vom 2. Dezember 1994[57] unterstützt.

Unter diesen Gesichtspunkten hofft der Rat, daß die Erörterungen in den kommenden Wochen zu einer Überprüfung der Haltung führen werden, die zur Zeit im Hinblick auf die Fortsetzung der Rolle der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien eingenommen wird.

In der Zwischenzeit fordert der Rat alle Parteien und anderen Beteiligten auf, alle Maßnahmen oder Erklärungen zu unterlassen, die zu einer Erhöhung der Spannungen führen könnten. Er begrüßt den unter der Schirmherrschaft der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien erfolgten Abschluß der Wirtschaftsvereinbarung vom 2. Dezember 1994 und legt den Parteien eindringlich nahe, diese Vereinbarung weiter und beschleunigt durchzuführen; er stellt fest, daß eine angemessene internationale finanzielle Unterstützung vonnöten ist, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, diesem Bedarf zu entsprechen. Er fordert, daß alle diese Anstrengungen in den nächsten Wochen intensiviert werden, um das Erreichte zu konsolidieren und eine politische Regelung in Kroatien herbeizuführen, und er ruft die Parteien auf, im Rahmen dieser Anstrengungen zu kooperieren und im Hinblick auf dieses Ziel ernsthaft zu verhandeln.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und betont die Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt."

Die Situation in Kroatien[67]

Beschlüsse

Auf seiner 3498. Sitzung am 7. Februar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[71]:

"Der Sicherheitsrat bringt von neuem seine Unterstützung für die Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Regelung in der Republik Kroatien zum Ausdruck, die die volle Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien sicherstellt und die Sicherheit und die Rechte aller in einem jeweiligen Gebiet lebenden Gemeinschaften gewährleistet, unabhängig davon, ob sie in diesem Gebiet die Mehrheit oder eine Minderheit darstellen.

Der Rat unterstützt mit Nachdruck die jüngsten Bemühungen der Vertreter der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Ziel der Herbeiführung einer politischen Regelung in der Republik Kroatien. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtlichen serbischen Behörden in den Schutzzonen der Vereinten Nationen auf, umgehend und ohne Vorbedingungen Verhandlungen über eine solche Regelung aufzunehmen und sich dabei die ihnen im Rahmen dieser Anstrengungen jetzt vorgelegten Vorschläge zunutze zu machen. Er fordert alle anderen beteiligen Parteien auf, diesen Prozeß zu unterstützen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und betont die Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt.

Der Rat bekräftigt seine Auffassung, daß die fortgesetzte und wirksame Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien für den Frieden und die Sicherheit in der Region von entscheidender Bedeutung ist, und verleiht seinem Wunsch Ausdruck, daß die in den kommenden Wochen stattfindenden Gespräche die Regierung der Republik Kroatien veranlassen werden, die Haltung zu überprüfen, die sie am 12. Januar 1995 im Zusammenhang mit der weiteren Rolle der Truppe in der Republik Kroatien eingenommen hat."

[71] S/PRST/1995/6.

Auf seiner 3527. Sitzung am 28. April 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats (S/1995/320)"[9].

Resolution 990 (1995)
vom 28. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu den Konflikten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und insbesondere seine Resolutionen 981 (1995) und 982 (1995) vom 31. März 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. April 1995[72],

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, daß alle für die Durchführung aller seiner früheren Resolutionen erheblichen Informationen dem Generalsekretär zur Verfügung gestellt werden,

erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs[72] und billigt insbesondere die in den Ziffern 11 bis 28 enthaltenen Regelungen für die Umsetzung des Mandats der als "UNCRO" bezeichneten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien;

2. *beschließt*, die Dislozierung der UNCRO, wie in Ziffer 29 des genannten Berichts festgelegt, zu genehmigen;

3. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien und die örtlichen serbischen Behörden *auf*, mit der UNCRO bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

4. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß bislang noch kein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und des sonstigen Personals unterzeichnet worden ist, fordert die Regierung der Republik Kroatien erneut auf, umgehend ein solches Abkommen zu schließen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat spätestens bis zum 15. Mai 1995 Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3527. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[72] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/320.

Beschlüsse

Auf seiner 3529. Sitzung am 1. Mai 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[73]:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die im Verlauf der letzten Tage erfolgte Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in der Republik Kroatien.

Der Rat verlangt, daß die Regierung der Republik Kroatien sofort die militärische Offensive beendet, die von ihren Streitkräften in dem als Sektor West bezeichneten Gebiet von Westslawonien eingeleitet wurde und die am Morgen des 1. Mai 1995 unter Verstoß gegen die Waffenruhevereinbarung vom 29. März 1994[56] begonnen hat.

Der Rat verlangt außerdem, daß die Parteien die am 2. Dezember 1994[57] von ihnen unterzeichnete Wirtschaftsvereinbarung achten und insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit der Autobahn Zagreb-Belgrad und ihrer unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Feindseligkeiten einzustellen und die bestehende Waffenruhevereinbarung einzuhalten.

Der Rat fordert die Parteien auf, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft in dem betreffenden Gebiet, in dem als Sektor Süd bezeichneten Gebiet wie auch anderswo voll zu achten, und daher alle dem Personal der Vereinten Nationen auferlegten Einschränkungen aufzuheben.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, zur Verwirklichung dieser Ziele unverzüglich die ihnen vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unterbreiteten Vorschläge anzunehmen.

Der Rat bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten zum Ausdruck. Der Rat ersucht ferner den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen auf dem Boden wie auch bei den laufenden Gesprächen unterrichtet zu halten."

Auf seiner 3531. Sitzung am 4. Mai 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

[73] S/PRST/1995/23.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[74]:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über das Andauern der Feindseligkeiten in der Republik Kroatien.

Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang die Erklärung seines Präsidenten vom 1. Mai 1995[73] vollinhaltlich und verlangt, daß die Parteien die darin enthaltenen Forderungen sofort und in vollem Umfang erfüllen.

Der Rat verurteilt die Einfälle in die Trennungszone, welche Streitkräfte der Regierung der Republik Kroatien in den Sektoren Nord und Süd und beide Seiten im Sektor Ost begangen haben. Er verlangt, daß sich die betreffenden Streitkräfte sofort zurückziehen.

Der Rat verurteilt ebenso die Bombardierung Zagrebs und anderer Zentren der Zivilbevölkerung durch die Streitkräfte der örtlichen serbischen Behörden und verlangt, daß diese sofort eingestellt wird.

Der Rat verurteilt ferner die gegen das Personal der Vereinten Nationen gerichteten Akte der Drangsalierung und Einschüchterung und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, dieses Personal jederzeit zu achten und seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten.

Der Rat fordert die Parteien auf, mit der als "UNCRO" bezeichneten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz beim Schutz und bei der Unterstützung der örtlichen Zivilbevölkerung und aller Vertriebenen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Der Rat ist zutiefst besorgt über Berichte, wonach die Menschenrechte der serbischen Bevölkerung Westslawoniens verletzt werden. Er verlangt, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der betroffenen serbischen Bevölkerung in Übereinstimmung mit den international anerkannten Normen in vollem Umfang achtet.

Der Rat besteht darauf, daß die Autorität der UNCRO im Sektor West und in den anderen von den Feindseligkeiten betroffenen Gebieten wiederhergestellt und geachtet wird.

Der Rat verlangt, daß die Parteien im Einklang mit den ihnen von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen handeln, daß sie alle Feindseligkeiten sofort einstellen und daß sie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit der UNCRO voll zusammenarbeiten.

Der Rat fordert ferner die Parteien auf, unverzüglich die Gespräche in Genf aufzunehmen, zu denen sie von den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien eingeladen worden sind.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben und bereit sein, erforderlichenfalls weitere Schritte in Erwägung zu ziehen."

Mit Schreiben vom 11. Mai 1995[75] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 5. Mai 1995[76] mit Vorschlägen für die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 981 (1995), 982 (1995) und 983 (1995) vom 31. März und 990 (1995) vom 28. April 1995 Bezug zu nehmen, mit denen der Rat die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, die Schutztruppe der Vereinten Nationen und die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen geschaffen und die in Ziffer 84 Ihres Berichts[53] enthaltene Empfehlung in bezug auf die Einrichtung des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen gebilligt hat.

Die Ratsmitglieder haben von Ihren Vorschlägen betreffend die Zusammensetzung der Militärkontingente der UNCRO, der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen sowie von der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen sowie von Ihrem Wunsch Kenntnis genommen, die Militärbeobachter der Vereinten Nationen in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beizubehalten, um sie nach Bedarf in die drei Einsatzzonen der UNCRO, der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu dislozieren. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3537. Sitzung am 17. Mai 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Resolution 994 (1995)
vom 17. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu den Konflikten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 981 (1995)

[74] S/PRST/1995/26.

[75] S/1995/387.

[76] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/386.

und 982 (1995) vom 31. März 1995 sowie 990 (1995) vom 28. April 1995,

zutiefst besorgt darüber, daß die in den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Mai[73] und 4. Mai 1995[74] festgelegten Ziele nicht vollinhaltlich verwirklicht worden sind und daß gegen die am 7. Mai 1995 durch Vermittlung des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen zwischen den Parteien erzielte Vereinbarung verstoßen wurde, insbesondere was den Abzug der Streitkräfte aus den Trennungszonen betrifft,

betonend, daß die Parteien gehalten sind, die Waffenruhevereinbarung vom 29. März 1994[56] voll einzuhalten, und unter Betonung der Wichtigkeit dieser Einhaltung für die Durchführung des Mandats der als "UNCRO" bezeichneten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien,

ferner betonend, daß der Abzug aus den Trennungszonen eine Bedingung für die Durchführung des Mandats der UNCRO darstellt,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung aller internationalen Bemühungen, eine Verhandlungslösung des Konflikts in der Republik Kroatien zu erleichtern,

betonend, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich ihrer angemessenen internationalen Überwachung, insbesondere in dem als Sektor West bezeichneten Gebiet Westslawoniens, einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien und zur Schaffung eines dauerhaften Friedens darstellt,

unter entschiedenster Verurteilung aller nicht hinnehmbaren Handlungen, die gegen Personal der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen gerichtet waren, sowie entschlossen, die strenge Achtung der Rechtsstellung dieses Personals in der Republik Kroatien herbeizuführen, wie in der am 15. Mai 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Kroatien vorgesehen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Mai[74] und 4. Mai 1995[75], die anläßlich der militärischen Offensive herausgegeben wurden, die von den Streitkräften der Regierung Kroatiens in dem als Sektor West bezeichneten Gebiet Westslawoniens am 1. Mai 1995 unter Verstoß gegen die Waffenruhevereinbarung vom 29. März 1994[56] eingeleitet wurde;

2. *vermerkt mit Befriedigung* die bislang unternommenen Schritte zur Erfüllung der in den genannten Erklärungen enthaltenen Forderungen, verlangt jedoch, daß die Parteien ohne weitere Verzögerung den Abzug aller ihrer Truppen aus den Trennungszonen abschließen und jede weitere Verletzung dieser Zonen unterlassen;

3. *betont* die Notwendigkeit der raschen Wiederherstellung der Autorität der UNCRO im Einklang mit ihrem Mandat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die volle Dislozierung der UNCRO nach dem Abzug der Truppen der Parteien zu gewährleisten, wie in ihrem in den Resolutionen 981 (1995) und 990 (1995) festgelegten Mandat vorgesehen;

5. *verlangt*, daß die Rechtsstellung und das Mandat der UNCRO sowie die Sicherheit ihres Personals geachtet werden;

6. *verlangt außerdem*, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der serbischen Bevölkerung, einschließlich ihrer Bewegungsfreiheit, voll achtet und den internationalen humanitären Organisationen in Übereinstimmung mit den international anerkannten Normen Zugang zu dieser Bevölkerung gewährt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen zuständigen internationalen humanitären Institutionen, die humanitäre Lage der örtlichen serbischen Bevölkerung im Sektor West zu bewerten, einschließlich des Problems der Flüchtlinge, und darüber so bald wie möglich Bericht zu erstatten;

8. *unterstützt rückhaltlos* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die in den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. und 4. Mai 1995 beschriebenen Ziele zu verwirklichen, und ersucht die Parteien, zu diesem Zweck voll zu kooperieren;

9. *fordert* die Parteien *auf*, die am 2. Dezember 1994 von ihnen unterzeichnete Wirtschaftsvereinbarung[57] zu achten und insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um, wie in der Vereinbarung vorgesehen, den Schutz und die Sicherheit der Autobahn Zagreb-Belgrad und ihrer unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten;

10. *verlangt*, daß die Parteien jede weitere militärische Maßnahme oder Handlung, die zu einer Eskalation der Lage führen könnte, unterlassen, und weist sie darauf hin, daß er im Falle der Nichtbefolgung dieser Forderung weitere Schritte erwägen wird, um die Befolgung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat binnen zwei Wochen einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zur Behandlung vorzulegen, namentlich auch über die Modalitäten für die Durchführung des Mandats der UNCRO im Sektor West;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3537. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3545. Sitzung am 16. Juni 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 994 (1995) des Sicherheitsrats (S/1995/467)"[9].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[77]:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 9. Juni 1995 behandelt, der gemäß seiner Resolution 994 (1995) vom 17. Mai 1995 vorgelegt wurde[78]. Er ist besorgt über die darin beschriebene Situation und darüber, daß die Parteien nach wie vor nicht zufriedenstellend mit der als "UNCRO" bezeichneten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien zusammenarbeiten und den Forderungen des Rates nicht voll nachkommen. Er verurteilt insbesondere das Andauern offensiver Handlungen und die Einschüchterung von UNCRO-Personal unter Verstoß gegen die Resolution 994 (1995).

Der Rat erwartet von den Parteien, daß sie mit der UNCRO bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll und bedingungslos zusammenarbeiten und die Sicherheit, Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals gewährleisten. Der Rat verlangt, daß sie ihrer Verpflichtung aus der Waffenruhevereinbarung vom 29. März 1994[56] nachkommen, insbesondere in bezug auf den Abzug aller Streitkräfte und schweren Waffen aus den Trennungszonen, und die Vereinbarung vom 2. Dezember 1994 über vertrauenbildende Wirtschaftsmaßnahmen[57] voll durchführen. Er fordert die Parteien und insbesondere die Regierung Kroatiens auf, alle militärischen Maßnahmen im Sektor Süd und in dessen Umgebung einzustellen. Er fordert außerdem alle Parteien auf, die internationale Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina voll zu achten und alle Handlungen einzustellen, die den Konflikt über die Grenze hinweg ausweiten, da dies gegen die Resolutionen des Rates verstößt. Er warnt die Parteien erneut, daß er im Falle der Nichtbefolgung der in seiner Resolution 994 (1995) enthaltenen Forderung, jede weitere militärische Maßnahme oder Handlung zu unterlassen, die zu einer Eskalation der Lage führen könnte, weitere Schritte erwägen wird, um die Befolgung sicherzustellen.

Der Rat ersucht den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, weiterhin gemäß seinem Mandat Berichte über Verstöße gegen die Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 zu untersuchen.

Der Rat begrüßt die Zustimmung der Regierung Kroatiens zur fortgesetzten Präsenz der UNCRO in dem als Sektor West bezeichneten Gebiet von Westslawonien zum Zwecke der Durchführung ihres Mandats, insbesondere was die Menschenrechte anbelangt, denen er nach wie vor große Bedeutung beimißt. Er macht sich die Auffassung des Generalsekretärs zu eigen, was die Notwendigkeit der Aussöhnung und der Vertrauensbildung in diesem Sektor anbelangt. Er betont, welche Bedeutung er der vollen Achtung der Menschenrechte der serbischen Bevölkerung in diesem Gebiet beimißt. Er ermutigt den Generalsekretär, sich in dieser Hinsicht auch weiterhin mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie mit anderen internationalen Organisationen zu koordinieren.

Der Rat stellt fest, daß es nach Einschätzung des Generalsekretärs nicht länger möglich ist, die Verlegung des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien, wie in seiner Resolution 982 (1995) vom 31. März 1995 vorgesehen, bis zum 30. Juni 1995 abzuschließen. Er ersucht den Generalsekretär, diese Verlegung so rasch wie möglich durchzuführen, damit die UNCRO alle in ihrem Mandat enthaltenen Aufgaben erfüllen kann. Er verlangt, daß die Parteien bei den Bemühungen der UNCRO, ihr Mandat voll durchzuführen, kooperieren.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Tatsache, daß beide Parteien den Wunsch geäußert haben, der Friedenssicherungseinsatz möge fortbestehen, und die Unterstützung der UNCRO erbeten haben. Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Zusammenarbeit der Parteien mit der UNCRO und ihre Einhaltung der Waffenruhevereinbarung vom 29. März 1994 genau zu überwachen, und ersucht ihn, den Rat voll unterrichtet zu halten. Eine solche Zusammenarbeit und Einhaltung sind unerläßlich für die Durchführung des Mandats der UNCRO und für den Fortschritt in Richtung auf eine Verhandlungsregelung, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien voll achtet und die Sicherheit und die Rechte aller Volksgruppen gewährleistet.

[77] S/PRST/1995/30.

[78] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/467.

Der Rat kann Schritte der örtlichen serbischen Behörden in der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina zur Herstellung einer Union zwischen ihnen nicht billigen, da dies mit dem Eintreten des Rates für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina unvereinbar wäre.

Der Rat betont, daß es keine militärische Lösung des Konflikts geben kann, und fordert die Parteien auf, ihr Eintreten für eine friedliche Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu bekräftigen.

Der Rat ist erschüttert darüber, daß es Todesopfer und Verletzte unter dem Personal der UNCRO gegeben hat, und spricht den Angehörigen der Opfer seine Anteilnahme aus.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3560. Sitzung am 3. August 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[79]:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Situation in der Republik Kroatien und in deren Umgebung.

Der Rat unterstützt voll die Bemühungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und der Kovorsitzende des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien unternehmen, um die Situation im Einklang mit den früheren Resolutionen des Rates zu entschärfen.

Der Rat betont, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Kroatien geben kann, und begrüßt die heute in Genf abgehaltenen Gespräche zwischen den Parteien. Er fordert beide Parteien auf, sich voll auf diesen Prozeß zu verpflichten und den von dem Kovorsitzenden ausgearbeiteten Vereinbarungsentwurf als Grundlage für die Fortsetzung dieser Gespräche anzunehmen.

Der Rat verlangt, daß die Parteien alle Kampfhandlungen einstellen und größte Zurückhaltung üben."

Auf seiner 3561. Sitzung am 4. August 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[80]:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in der Republik Kroatien und in deren Umgebung. Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 3. August 1995[79]. Er mißbilligt entschieden den Entschluß der kroatischen Regierung, eine großangelegte militärische Offensive einzuleiten und somit eine unannehmbare Eskalation des Konflikts herbeizuführen, mit dem Risiko weiterer Folgeangriffe seitens irgendeiner Partei, und verlangt, daß alle Kampfhandlungen sofort eingestellt und alle Ratsresolutionen, einschließlich Resolution 994 (1995), uneingeschränkt befolgt werden.

Der Rat verurteilt jeden Artilleriebeschuß von zivilen Zielen. Er verlangt, daß keine militärischen Aktionen gegen die Zivilbevölkerung durchgeführt werden und daß deren Menschenrechte vollinhaltlich geachtet werden. Er erinnert die Parteien an ihre Verantwortlichkeiten nach dem humanitären Völkerrecht und wiederholt, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden. Der Rat fordert die Parteien auf, mit der als "UNCRO" bezeichneten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um den Zugang zu der örtlichen Zivilbevölkerung beziehungsweise deren Schutz zu gewährleisten.

Der Rat verurteilt entschieden die Angriffe der kroatischen Regierungsstreitkräfte auf das Personal der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen, die zu Verlusten, so auch zu dem Tod eines Mitglieds der Friedenstruppen, geführt haben. Er verlangt, daß diese Angriffe sofort eingestellt werden und das gesamte festgehaltene Personal freigelassen wird. Außerdem erinnert er die Parteien und insbesondere die kroatische Regierung daran, daß sie verpflichtet sind, das Personal der Vereinten Nationen zu achten, seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit jederzeit zu gewährleisten und es der UNCRO zu ermöglichen, ihr Mandat im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen zu erfüllen. Der Rat spricht der Regierung Dänemarks und den Angehörigen des ums Leben gekommenen Mitglieds der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen seine Anteilnahme aus.

Der Rat bedauert zutiefst den Abbruch der am 3. August 1995 in Genf aufgenommenen Gespräche. Er fordert die kroatische Regierung auf, an den Verhandlungstisch zurückzukehren. Er erklärt erneut, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Kroatien geben kann. Er fordert erneut ein uneingeschränktes Bekenntnis

[79] S/PRST/1995/37.

[80] S/PRST/1995/38.

zu der Suche nach einer Verhandlungslösung und zu der Wiederaufnahme der Gespräche auf der Grundlage des von dem Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ausgearbeiteten Entwurfs eines Übereinkommens.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und jede weitere erforderliche Maßnahme prüfen."

Auf seiner 3563. Sitzung am 10. August 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats (S/1995/650)[19]

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1995 (S/1995/666)"[19].

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokic auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Erörterung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Resolution 1009 (1995)
vom 10. August 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zu den Konflikten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 981 (1995) vom 31. März 1995, 990 (1995) vom 28. April 1995 und 994 (1995) vom 17. Mai 1995,

in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 3. und 4. August 1995[79,80] sowie zutiefst besorgt darüber, daß die Regierung der Republik Kroatien den darin enthaltenen Forderungen noch nicht voll entsprochen hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. August 1995[81] und seines Schreibens vom 7. August 1995[82],

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs vom 3. August 1995 enthaltenen Meldungen über Verstöße gegen die Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991,

mit großem Bedauern über den Abbruch der am 3. August 1995 in Genf aufgenommenen Gespräche,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung aller internationalen Bemühungen, eine Verhandlungslösung des Konflikts in der Republik Kroatien zu erleichtern,

entschieden mißbilligend, daß die Regierung der Republik Kroatien am 4. August 1995 eine großangelegte militärische Offensive eingeleitet und somit eine unannehmbare Eskalation des Konflikts herbeigeführt hat, mit dem Risiko weiterer Folgeangriffe seitens irgendeiner Partei,

unter Verurteilung des Artilleriebeschusses von zivilen Zielen,

zutiefst besorgt über die ernste Lage der infolge des Konflikts von ihren Heimstätten Vertriebenen und über die gemeldeten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung zu schützen,

unter schärfster Verurteilung der gegen Personal der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen gerichteten nicht hinnehmbaren Handlungen der kroatischen Regierungsstreitkräfte, namentlich derjenigen, die zum Tod eines dänischen Mitglieds und zweier tschechischer Mitglieder dieser Truppen geführt haben, und den betroffenen Regierungen seine Anteilnahme bekundend,

Kenntnis nehmend von der am 6. August 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Republik Kroatien und den Friedenstruppen der Vereinten Nationen[83] und unter Betonung der Notwendigkeit einer strengen Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Regierung der Republik Kroatien,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß die Regierung der Republik Kroatien unverzüglich alle Kampfhandlungen einstellt und daß alle Ratsresolutionen, einschließlich Resolution 994 (1995), uneingeschränkt befolgt werden;

2. *verlangt außerdem*, daß die Regierung der Republik Kroatien in Übereinstimmung mit den international anerkannten Normen und in Übereinstimmung mit der am 6. August 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Republik Kroatien und den Friedenstruppen der Vereinten

[81] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/650.
[82] Ebd., Dokument S/1995/666.
[83] Ebd., Anhang III.

Nationen *a*) die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung voll achtet, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben, sich wegzubegeben oder zurückzukehren, *b*) den internationalen humanitären Organisationen den Zugang zu dieser Bevölkerung gewährt und *c*) Bedingungen schafft, die der Rückkehr derjenigen Personen, die ihre Heimstätten verlassen haben, förderlich sind;

3. *erinnert* die Regierung der Republik Kroatien daran, daß es ihr obliegt, den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Zugang zu den von den kroatischen Regierungsstreitkräften festgehaltenen Mitgliedern der örtlichen serbischen Streitkräfte zu gewähren;

4. *erklärt erneut*, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, für solche Handlungen individuell verantwortlich gemacht werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen zuständigen internationalen humanitären Institutionen die humanitäre Lage der örtlichen serbischen Bevölkerung zu bewerten, einschließlich des Problems der Flüchtlinge und Vertriebenen, und darüber so bald wie möglich Bericht zu erstatten;

6. *verlangt*, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen voll achtet, jegliche Angriffe auf dieses Personal unterläßt, diejenigen, die für solche Angriffe verantwortlich sind, vor Gericht bringt und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen jederzeit gewährleistet, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte und die diesbezüglich gefaßten Beschlüsse auf dem laufenden zu halten;

7. *fordert* die Parteien und anderen Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Sektor Ost und in dessen Umgebung größte Zurückhaltung zu üben, und ersucht den Generalsekretär, die Situation dort weiter zu verfolgen;

8. *erinnert* alle Parteien daran, daß sie gehalten sind, die Resolution 816 (1993) vom 31. März 1993 uneingeschränkt zu befolgen;

9. *wiederholt seine Forderung* nach einer Verhandlungsregelung, die die Rechte aller Bevölkerungsgruppen garantiert, und fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, die Gespräche unter der Schirmherrschaft der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien wiederaufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat binnen drei Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und die Auswirkungen der Situation auf die als UNCRO bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien Bericht zu erstatten, und bekundet seine Bereitschaft, seine Empfehlungen im Zusammenhang mit der UNCRO umgehend zu prüfen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und weitere Maßnahmen zu prüfen, mit dem Ziel, die Befolgung dieser Resolution zu erreichen.

Auf der 3563. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 29. August 1995[84] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den von Ihnen gemäß Resolution 1009 (1995) vorgelegten Bericht vom 23. August 1995[85] geprüft.

Die Ratsmitglieder stimmen mit der Empfehlung überein, die Sie in Ziffer 32 dieses Berichts abgegeben haben, was die Rückführung der verbleibenden Bataillone der als "UNCRO" bezeichneten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien mit Ausnahme der beiden Bataillone im Sektor Ost angeht. Sie unterstützen die Auffassungen, die Sie hinsichtlich der möglichen künftigen Zusammensetzung und Aufgabenstellung der UNCRO äußern, und legen Ihnen eindringlich nahe, Ihre diesbezüglichen Kontakte fortzusetzen. Sie bekunden ihre Bereitschaft, weitere Empfehlungen im Lichte dieser Kontakte zu prüfen. Im Vorfeld einer solchen Prüfung betonen sie, welche Bedeutung sie der Beibehaltung der derzeitigen Zusammensetzung und Aufgabenstellung der UNCRO im Sektor Ost beimessen. Sie unterstreichen die Notwendigkeit eines neuen Geistes der Zusammenarbeit mit der UNCRO hier und andernorts in der Republik Kroatien.

Die Ratsmitglieder unterstützen Sie uneingeschränkt in Ihren Bemühungen, sicherzustellen, daß die Parteien und die anderen Beteiligten im und um den Sektor Ost größtmögliche Zurückhaltung üben und eine Verhandlungslösung anstreben.

Die Ratsmitglieder nehmen mit Besorgnis Kenntnis von den Schwierigkeiten, von denen Sie hinsichtlich der Durchführung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch die kroatische Regierung berichten. Sie gehen davon aus, daß die kroatische Regierung die Bedingungen des Abkommens in allen Aspekten vollinhaltlich und bedingungslos umsetzt.

Die Ratsmitglieder verleihen ihrer Besorgnis über die in Ihrem Bericht beschriebenen humanitären Probleme Ausdruck. Sie betonen, welche Bedeutung sie in diesem Zusammenhang der Erfüllung der Bestimmungen

[84] S/1995/748.

[85] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/730.

der Ratsresolutionen sowie den Anstrengungen beimessen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Not der Flüchtlinge und Vertriebenen zu lindern."

Auf seiner 3573. Sitzung am 7. September 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1009 (1995) des Sicherheitsrats (S/1995/730)"[19].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[86]:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1009 vom 10. August 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 23. August 1995[85] behandelt und sich dabei insbesondere mit der humanitären Lage und den Menschenrechtsverletzungen befaßt, die darin beschrieben werden.

Der Rat äußert seine tiefe Besorgnis über die ernste Situation der Flüchtlinge und der im Verlauf der kroatischen Offensive Vertriebenen sowie über Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die im Bericht des Generalsekretärs beschrieben werden. Der Rat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß der Massenexodus der örtlichen serbischen Bevölkerung zu einer humanitären Krise von erheblichem Ausmaß geführt hat. Der Rat ist ferner besorgt über Berichte, in denen von Menschenrechtsverletzungen, so etwa dem Niederbrennen von Häusern, der Plünderung von Eigentum sowie von Tötungen die Rede ist, und verlangt, daß die Regierung Kroatiens sämtliche derartigen Berichte unverzüglich untersucht und geeignete Maßnahmen trifft, um solchen Handlungen ein Ende zu setzen.

Der Rat verlangt erneut, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung uneingeschränkt achtet, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben oder zurückzukehren.

Der Rat begrüßt die Bemühungen, die der Generalsekretär in Abstimmung mit den internationalen humanitären Organisationen in Anbetracht dieser akuten humanitären Situation unternimmt. Er ruft alle Mitgliedstaaten auf, diesen Flüchtlingen und Vertriebenen dringend humanitäre Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Der Rat wiederholt, daß alle diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden. Der Rat wiederholt in diesem Zusammenhang, daß alle Staaten gehalten sind, mit dem gemäß seiner Resolution 827 (1993) eingerichteten Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dessen Organen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3584. Sitzung am 3. Oktober 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[87]:

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die humanitäre Situation in der Republik Kroatien und deren Umgebung, insbesondere über die Situation der Flüchtlinge aus der Republik Bosnien und Herzegowina.

Der Rat ist besonders besorgt darüber, daß vielen Flüchtlingen aus der Republik Bosnien und Herzegowina, die sich zur Zeit in der Republik Kroatien aufhalten, die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Regierung Kroatiens können dazu führen, daß Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[88], dessen Vertragspartei Kroatien ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren.

Der Rat ist außerdem ernsthaft besorgt über die Situation der rückkehrwilligen Flüchtlinge aus der Republik Kroatien sowie die Situation derjenigen ethnischen Serben, die sich dafür entschieden haben, in der Republik Kroatien zu verbleiben. Er verlangt erneut, wie er dies unter anderem bereits in seiner Resolution 1009 (1995) getan hat, daß die Regierung Kroatiens die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung voll achtet, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben oder zurückzukehren, alle Berichte über Menschenrechtsverletzungen untersucht und entsprechende Maßnahmen ergreift, um solchen Handlungen ein Ende

[86] S/PRST/1995/44.

[87] S/PRST/1995/49.

[88] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

zu setzen. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, alle Fristsetzungen für die Rückkehr von Flüchtlingen nach Kroatien und die Rückforderung ihres Eigentums aufzuheben. Der Rat fordert die Regierung außerdem auf, mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um Bedingungen zu schaffen, die der Repatriierung von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde förderlich sind.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Mit Schreiben vom 10. Oktober 1995[89] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht vom 29. September 1995 behandelt, der gemäß Ratsresolution 1009 (1995) vorgelegt wurde[90]. Die Ratsmitglieder sind mit den Vorkehrungen einverstanden, die in dem Bericht für die Restlaufzeit des derzeitigen Mandats der als "UNCRO" bezeichneten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien vorgesehen sind, im Falle Ostslawoniens vorbehaltlich der Ergebnisse der laufenden Verhandlungen über diese Frage."

Auf seiner 3596. Sitzung am 22. November 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 15. November 1995 (S/1995/951)"[34].

Resolution 1023 (1995)
vom 22. November 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien sowie in dieser Hinsicht betonend, daß die als Sektor Ost bezeichneten Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

in Bekräftigung der Bedeutung, die er der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in diesen Gebieten beimißt,

in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen der Vertreter der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, eine Verhandlungslösung des Konflikts in der Republik Kroatien zu erleichtern,

1. *begrüßt* das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien, das am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Vertretern in Gegenwart des Vermittlers der Vereinten Nationen und des Botschafters der Vereinigten Staaten in der Republik Kroatien unterzeichnet wurde[46];

2. *nimmt Kenntnis* von dem in dem Grundabkommen enthaltenen Ersuchen an den Sicherheitsrat, eine Übergangsverwaltung einzusetzen und eine angemessene internationale Truppe zu genehmigen, ist bereit, dieses Ersuchen zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens rasch zu prüfen, und bittet den Generalsekretär, mit allen Beteiligten möglichst enge Verbindung zu wahren, um dem Rat bei seiner diesbezüglichen Arbeit behilflich zu sein;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, daß die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Partei auf der Grundlage des Abkommens uneingeschränkt zusammenarbeiten und alle militärischen Handlungen sowie alle sonstigen Maßnahmen unterlassen, die die Durchführung der darin vorgesehenen Übergangsregelungen behindern könnten, und erinnert sie daran, daß sie verpflichtet sind, mit der als "UNCRO" bezeichneten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3596. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3600. Sitzung am 30. November 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 981 (1995), 982 (1995) und 983 (1995) (S/1995/987)"[34].

[89] S/1995/859.

[90] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/835.

Resolution 1025 (1995)
vom 30. November 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auf seine Resolution 981 (1995) vom 31. März 1995,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 29. September 1995[90] und das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Oktober 1995 an den Generalsekretär[89],

in Bekräftigung seiner Resolution 1023 (1995) vom 22. November 1995,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien sowie in dieser Hinsicht betonend, daß die als Sektor Ost bezeichneten Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

in Bekräftigung der Bedeutung, die er der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in diesen Gebieten und andernorts in der Republik Kroatien beimißt,

unter erneuter Begrüßung des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien, das am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Vertretern unterzeichnet wurde[46],

mit Genugtuung über die positive Rolle der als "UNCRO" bezeichneten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der UNCRO seinen Auftrag wahrnimmt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 1995[36],

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1995[36];

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald, spätestens jedoch am 14. Dezember 1995 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der alle Aspekte der Schaffung einer aus einer Übergangsverwaltung und einer Übergangsfriedenstruppe bestehenden Operation durch den Rat zur Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien[46] behandelt, samt Angaben über die Möglichkeit einer entsprechenden Unterstützung durch das Gastland bei der Bestreitung der Kosten des Einsatzes;

3. *beschließt*, daß zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schaffung der in Ziffer 2 genannten Operation das Mandat der UNCRO nach einem am 15. Januar 1996 endenden Übergangszeitraum oder, falls dies früher ist, nach einem Beschluß des Rates über die Dislozierung der in Ziffer 2 genannten Übergangsfriedenstruppe und über den für die Übertragung der Autorität erforderlichen Zeitraum enden wird;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3600. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3615. Sitzung am 22. Dezember 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats über die Menschenrechtssituation in Kroatien (S/1995/1051)"[34].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[91]:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Dezember 1995[92], den er soeben erhalten hat.

Der Rat verleiht mit Dringlichkeit seiner ernsten Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Regierung der Republik Kroatien nach den Informationen in dem genannten Bericht die in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 3. Oktober 1995[87] enthaltene Aufforderung des Rates, alle Fristsetzungen für die Rückkehr von Flüchtlingen zwecks Rückforderung ihres Eigentums aufzuheben, nicht befolgt hat. Die Bedingung, daß die Eigentümer ihr Eigentum bis zum 27. Dezember 1995 zurückfordern müssen, stellt für die Mehrheit der serbischen Flüchtlinge ein praktisch unüberwindbares Hindernis dar.

Der Rat verlangt nachdrücklich, daß die Regierung der Republik Kroatien alle Fristsetzungen für die Rückkehr von Flüchtlingen zwecks Rückforderung ihres Eigentums sofort aufhebt.

Der Rat wird seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs fortsetzen."

---

[91] S/PRST/1995/63.

[92] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1051.

Beschluß

Auf seiner 3533. Sitzung am 11. Mai 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schiffahrt auf der Donau".

Resolution 992 (1995)
vom 11. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über die Lage im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolution 820 (1993) vom 17. April 1993,

in dem Wunsche, die freie und ungehinderte Schiffahrt auf der Donau im Einklang mit diesen Resolutionen zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über die freie Schiffahrt auf der Donau, insbesondere seine Erklärung vom 13. Oktober 1993[93], in der er seine Besorgnis über die Erhebung von illegalen Gebühren von ausländischen Schiffen zum Ausdruck brachte, die den durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verlaufenden Teil der Donau durchfahren,

die Staaten an ihre Verpflichtungen nach Ziffer 5 der Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992 *erinnernd*, den Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einem Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) keine Gelder oder anderen finanziellen oder wirtschaftlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und ihre Staatsangehörigen daran zu hindern, diesen Behörden oder Unternehmen solche Gelder oder Mittel zur Verfügung zu stellen, und feststellend, daß die Flaggenstaaten von den Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) Kostenerstattung für Gebühren fordern können, die illegal von ihren Schiffen erhoben wurden, die den durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verlaufenden Teil der Donau durchfahren,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Sicherheitsratsausschusses nach Resolution 724 (1991), datiert vom 8. Mai 1995[94], in bezug auf die Benutzung der Schleusen des Systems Eisernes Tor I am linken Donauufer während der Reparaturarbeiten an den Schleusen am rechten Donauufer durch Schiffe, die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) registriert sind oder die im Eigentum oder unter der Verfügungsgewalt von Personen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stehen,

in der Erwägung, daß die Benutzung dieser Schleusen durch Schiffe, die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) registriert sind oder die im Eigentum oder unter der Verfügungsgewalt von Personen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stehen, eine Ausnahme von den Bestimmungen der Ziffer 16 der Resolution 820 (1993) erforderlich macht, und in dieser Hinsicht tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Benutzung der Schleusen des Systems Eisernes Tor I am linken Donauufer durch Schiffe, *a*) die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) registriert sind oder *b*) an denen eine Person oder ein Unternehmen, die in oder von der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aus tätig sind, eine mehrheitliche oder beherrschende Beteiligung hat, gemäß dieser Resolution gestattet ist;

2. *beschließt außerdem*, daß diese Resolution einen Tag nach dem Tag in Kraft tritt, an dem der Rat von dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) einen Bericht der Donaukommission erhalten hat, in dem diese bestätigt, daß die Vorbereitungen für die Reparaturarbeiten an den Schleusen des Systems Eisernes Tor I am rechten Donauufer abgeschlossen sind; und daß diese Resolution vorbehaltlich Ziffer 6 für einen Zeitraum von sechzig Tagen ab ihrem Inkrafttreten in Kraft bleiben wird sowie, sofern der Rat nichts anderes beschließt, für weitere Zeiträume von bis zu sechzig Tagen, falls der Rat von dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) in Kenntnis gesetzt wird, daß solche zusätzlichen Zeiträume für den Abschluß der erforderlichen Reparaturarbeiten benötigt werden;

3. *ersucht* die Regierung Rumäniens, mit Unterstützung der Sanktionsunterstützungsmissionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa diese Benutzung genau zu überwachen, nötigenfalls auch durch Inspektion der Schiffe und ihrer Fracht, um sicherzustellen, daß während der Durchfahrt des Schiffes durch die Schleusen des Systems Eisernes Tor I keine Güter geladen oder gelöscht werden;

4. *ersucht* die Regierung Rumäniens *außerdem*, Schiffen, die nach Ziffer 1 die Schleusen des Systems Eisernes Tor I am linken Donauufer benutzen, die Durchfahrt durch diese Schleusen zu verweigern, wenn festgestellt wird, daß sie an einem mutmaßlichen oder nachweislichen Verstoß gegen einschlägige Ratsresolutionen beteiligt sind;

[93] S/26572.

[94] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/372.

5. *ersucht* das Kommunikationszentrum der Sanktionsunterstützungsmissionen, dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) sowie den rumänischen Behörden, die die Schleusen des Systems Eisernes Tor I am linken Donauufer betreiben, jeden mutmaßlichen Verstoß gegen eine der einschlägigen Ratsresolutionen durch Schiffe, welche die Schleusen des Systems Eisernes Tor I nach Ziffer 1 benutzen, zu melden und dem Ausschuß und den rumänischen Behörden Beweise für das tatsächliche Stattfinden eines Verstoßes zu übermitteln; und beschließt, daß der Vorsitzende des Ausschusses nach Absprache mit den Ausschußmitgliedern alle Beweise für einen solchen Verstoß sofort dem Rat übermittelt;

6. *beschließt*, daß die in Ziffer 1 vorgesehene Ausnahme am dritten Werktag nach dem Tag abläuft, an dem der Rat vom Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 724 (1991) Beweise dafür erhalten hat, daß ein Schiff, das die Schleusen des Systems Eisernes Tor I nach Ziffer 1 benutzt hat, gegen eine der einschlägigen Resolutionen des Rates verstoßen hat, sofern der Rat nichts Gegenteiliges beschließt, und daß die Regierung Rumäniens darüber sofort in Kenntnis zu setzen ist;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor der Donaukommission, dem Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 724 (1991) über den Zeitpunkt des Abschlusses der Reparaturarbeiten Bericht zu erstatten oder, falls die Reparaturarbeiten innerhalb der sechzig Tage nach Inkrafttreten dieser Resolution oder innerhalb der Folgezeiträume von bis zu sechzig Tagen, um die die Gültigkeit der Bestimmungen dieser Resolution verlängert werden kann, nicht abgeschlossen sein sollten, dem Vorsitzenden zehn Tage vor Auslaufen des betreffenden Zeitraums einen Bericht über den Stand der Reparaturarbeiten vorzulegen;

8. *bestätigt*, daß im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 760 (1992) die Einfuhr von Gütern in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die für die Reparatur der Schleusen am rechten Donauufer unverzichtbar sind, im Einklang mit den Verfahren des Ausschusses nach Resolution 724 (1991) auf einem oder mehreren Treffen des Ausschusses genehmigt werden kann;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3533. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Folgemaßnahmen zu Resolution 817 (1993)[48]

Beschlüsse

Auf seiner 3579. Sitzung am 15. September 1995 erörterte der Sicherheitsrat den Punkt "Folgemaßnahmen zu Resolution 817 (1993)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[95]:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung des Interimsabkommens zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien[96] und sieht mit Interesse der Herstellung eines neuen Verhältnisses zwischen den Parteien auf der Grundlage des Völkerrechts und friedlicher, freundschaftlicher Beziehungen entgegen. Der Rat ist der Auffassung, daß das Abkommen größere Stabilität in der Region fördern wird.

Der Rat würdigt die Bemühungen beider Parteien, des Generalsekretärs, des Sonderbotschafters des Generalsekretärs, Cyrus Vance, und des Abgesandten der Vereinigten Staaten, Matthew Nimetz, um die Herbeiführung dieses bedeutenden Ergebnisses gemäß den Ratsresolutionen 817 (1993) und 845 (1993). Der Rat ermutigt sie, ihre Bemühungen um die Beilegung der verbleibenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien fortzusetzen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, das Interimsabkommen vollinhaltlich durchzuführen."

[95] S/PRST/1995/46.

[96] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/794, Anhang I.

Beschlüsse

Auf seiner 3585. Sitzung am 6. Oktober 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im ehemaligen Jugoslawien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[97]:

> "Der Sicherheitsrat begrüßt die von den bosnischen Parteien am 5. Oktober 1995 erzielte Einigung über eine Waffenruhe, einschließlich die Vereinbarung, alle feindseligen militärischen Aktivitäten im gesamten Gebiet der Republik Bosnien und Herzegowina ab dem 10. Oktober 1995 unter der Voraussetzung zu beenden, daß die Versorgung Sarajewos mit Gas und Strom voll wiederhergestellt wird. Er begrüßt alle Bemühungen um die Wiederherstellung dieser Versorgung und fordert die Parteien auf, diesen Bemühungen ihre volle Kooperation zukommen zu lassen. Der Rat richtet die dringende Aufforderung an die Parteien, alle Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich einzuhalten, sobald diese in Kraft treten.
>
> Der Rat begrüßt außerdem den Entschluß der Regierungen der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), bis Ende dieses Monats an indirekten Friedensgesprächen teilzunehmen, an die sich eine Friedenskonferenz anschließen soll. Er erklärt erneut, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina geben kann, und fordert die Parteien mit allem Nachdruck auf, nach Treu und Glauben auf der Grundlage der am 8. September 1995 in Genf unterzeichneten Einvernehmlichen Grundsätze[28] und der Weiteren Einvernehmlichen Grundsätze vom 26. September 1995[98] zu verhandeln.
>
> Der Rat begrüßt außerdem, daß sich die Regierung der Republik Kroatien und die örtlichen Behörden der kroatischen Serben im östlichen Slawonien am 3. Oktober 1995 auf Grundlegende Verhandlungsleitlinien[99] geeinigt haben. Er fordert beide Parteien mit allem Nachdruck auf, im Hinblick auf eine friedliche endgültige Beilegung des Konflikts nach Treu und Glauben im Einklang mit den Resolutionen des Rates zu verhandeln."

Auf seiner 3591. Sitzung am 9. November 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im ehemaligen Jugoslawien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Vladislav Jovanovic auf sein Ersuchen hin einzuladen, an der Seite des Sitzungssaals Platz zu nehmen.

Resolution 1019 (1995)
vom 9. November 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1004 (1995) vom 12. Juli und 1010 (1995) vom 10. August 1995 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 7. September[24] und 12. Oktober 1995[31] und zutiefst besorgt darüber, daß die Partei der bosnischen Serben den darin enthaltenen Forderungen trotz wiederholter Aufforderungen nicht entsprochen hat,

ernsthaft besorgt angesichts der Berichte, so auch seitens des Beauftragten des Generalsekretärs, über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Srebrenica und seiner Umgebung sowie in den Gebieten von Banja Luka und Sanski Most, namentlich Berichte über Massenmord, widerrechtliche Internierungen und Zwangsarbeit, Vergewaltigung und die Verschleppung von Zivilpersonen,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über die Situation in der Republik Kroatien und in Bekräftigung seiner Resolution 1009 (1995) vom 10. August 1995 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 7. September[86] und vom 3. Oktober 1995[87],

zutiefst besorgt angesichts der Berichte, so auch seitens der als "UNCRO" bezeichneten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien und der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in den ehemaligen Sektoren West, Nord und Süd in der Republik Kroatien, namentlich das Niederbrennen von Häusern, Plünderungen und die Tötung von Zivilpersonen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unternimmt, um Zugang zu den Vertriebenen sowie zu Internierten oder als vermißt gemeldeten Personen zu erhalten, und auf das entschiedenste verurteilend, daß sich die Partei der bosnischen Serben nicht an

[97] S/PRST/1995/50.
[98] Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/920, Anhang I.
[99] Ebd., Dokument S/1995/843.

ihre Zusagen gehalten hat, was die Gewährung dieses Zugangs betrifft,

in Würdigung der trotz widrigster Umstände entfalteten Anstrengungen der Friedenstruppen der Vereinten Nationen und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina,

Kenntnis nehmend von dem vom 31. Oktober 1995 datierten Schreiben des Präsidenten des gemäß Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 geschaffenen Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats[100],

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Arbeit des eingerichteten Internationalen Gerichts,

1. *verurteilt auf das entschiedenste* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und verlangt, daß alle Beteiligten ihre diesbezüglichen Verpflichtungen voll erfüllen;

2. *verlangt erneut*, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler Organisationen sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Vertriebenen sowie zu den Internierten oder als vermißt gemeldeten Personen aus Srebrenica, Žepa und den Regionen von Banja Luka und Sanski Most gewährt, die sich in Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina befinden, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen, und daß die Partei der bosnischen Serben Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gestattet, *a*) alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen, gleichviel ob Zivilpersonen oder Angehörige der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina, zu besuchen und zu registrieren und *b*) Zugang zu jedem Ort zu erhalten, den diese für wichtig halten;

3. *verlangt außerdem erneut*, daß die Partei der bosnischen Serben die Rechte aller dieser Personen in jeder Weise achtet, ihre Sicherheit gewährleistet und sie sofort freiläßt;

4. *erklärt ferner erneut*, daß alle Parteien verpflichtet sind, die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen zuständigen internationalen Organisationen im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina zu jeder Zeit zu gewährleisten;

5. *verlangt* die sofortige Schließung aller Internierungslager im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina;

6. *verlangt erneut*, daß die Regierung der Republik Kroatien dringend Maßnahmen ergreift, um den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte ein Ende zu bereiten, und daß sie alle Berichte über solche Verstöße untersucht, damit diejenigen, die für diese Handlungen verantwortlich sind, abgeurteilt und bestraft werden;

7. *verlangt erneut*, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung uneingeschränkt achtet, so auch ihr Recht, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben oder zurückzukehren, und fordert die Regierung der Republik Kroatien außerdem erneut auf, alle Fristsetzungen für die Rückkehr von Flüchtlingen nach Kroatien und die Rückforderung ihres Eigentums aufzuheben;

8. *verlangt*, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region des ehemaligen Jugoslawien, und alle Konfliktparteien im ehemaligen Jugoslawien die in Ziffer 4 der Resolution 827 (1993) genannten Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem gemäß der genannten Resolution geschaffenen Internationalen Gericht voll und nach Treu und Glauben erfüllen, indem sie insbesondere auch den Zugang zu Personen und Orten ermöglichen, die das Gericht im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen für wichtig hält, und indem sie den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer nach Artikel 29 des Statuts des Gerichts erlassenen Verfügungen nachkommen, und fordert sie auf, die Einrichtung von Büros des Gerichts zu gestatten;

9. *verlangt*, daß alle Parteien, und insbesondere die Partei der bosnischen Serben, alle Handlungen unterlassen, die darauf abzielen, Beweise für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu vernichten, zu ändern, zu verbergen oder zu beschädigen, und daß sie dieses Beweismaterial erhalten;

10. *bekräftigt seine Unterstützung* der Maßnahmen der Friedenstruppen der Vereinten Nationen und des anderen Personals der Vereinten Nationen, namentlich auch die große Wichtigkeit ihres Beitrags auf humanitärem Gebiet, und verlangt, daß alle Parteien ihre Sicherheit voll gewährleisten und voll mit ihnen zusammenarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der sich auf alle den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Informationen über die jüngsten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most stützt;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat auch weiterhin regelmäßig über die Maßnahmen zu unterrichten, welche die Regierung der Republik Kroatien zur Durchführung der Resolution 1009 (1995) und der vorliegenden Resolution unternimmt;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3591. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[100] Ebd., Dokument S/1995/910.

Beschlüsse

Auf seiner 3595. Sitzung am 22. November 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Islamischen Republik Iran, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Kroatiens, Malaysias, Marokkos, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Sloweniens, Spaniens, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im ehemaligen Jugoslawien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Vladislav Jovanovic auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Erörterung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Resolution 1021 (1995)
vom 22. November 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991 und 727 (1992) vom 8. Januar 1992,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine politische Verhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, durch welche die territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewahrt wird,

mit Genugtuung über die Paraphierung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sowie die anderen Parteien am 21. November 1995 in Dayton (Ohio)[35], wodurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich die Parteien auf die offizielle Unterzeichnung des Friedensübereinkommens geeinigt haben,

sowie mit Genugtuung über die von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen in Anhang 1-B (Übereinkommen über die regionale Stabilisierung) des Friedensübereinkommens,

feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß das mit Resolution 713 (1991) verhängte Embargo für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät wie folgt aufgehoben wird, beginnend mit dem Tag, an dem der Generalsekretär dem Rat einen Bericht vorlegt, dem zufolge die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien das Friedensübereinkommen offiziell unterzeichnet haben:

a) während der ersten neunzig Tage nach Vorlage des Berichts bleiben alle Bestimmungen des Embargos in Kraft;

b) während der zweiten neunzig Tage nach Vorlage des Berichts werden alle Bestimmungen des Waffenembargos aufgehoben, wobei die Lieferung von schweren Waffen (wie in dem Friedensübereinkommen definiert), von dafür bestimmter Munition, Minen, Militärflugzeugen und -hubschraubern verboten bleibt, bis das in Anhang 1-B (Übereinkommen über die regionale Stabilisierung) erwähnte Rüstungskontrollübereinkommen in Kraft getreten ist; und

c) nach dem hundertachtzigsten Tag nach Vorlage des Berichts und nach Vorlage eines Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung von Anhang 1-B, wie von den Parteien vereinbart, werden alle Bestimmungen des Waffenembargos aufgehoben, es sei denn, der Rat faßt einen anderen Beschluß;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 1 erwähnten Berichte rechtzeitig zu erstellen und dem Rat vorzulegen;

3. *hält an seinem Eintreten* für schrittweise Maßnahmen im Hinblick auf regionale Stabilität und Rüstungskontrolle *fest* und ist auch weiterhin entschlossen, weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls die Situation dies erfordert;

4. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991), seine Richtlinien im Lichte der Bestimmungen dieser Resolution zu überprüfen und zu ändern;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3595. Sitzung mit 14 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Resolution 1022 (1995)
vom 22. November 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine politische Verhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, durch welche die territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewahrt wird,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der

Kontaktgruppe, den Parteien bei der Herbeiführung einer Regelung behilflich zu sein,

mit Lob für den Entschluß der Regierungen der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, in den Vereinigten Staaten von Amerika an indirekten Gesprächen teilzunehmen und sich konstruktiv daran zu beteiligen, sowie mit Anerkennung für die Bemühungen dieser Regierungen um die Herbeiführung einer dauerhaften Friedensregelung in Bosnien und Herzegowina,

mit Genugtuung über die Paraphierung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sowie die anderen Parteien am 21. November 1995 in Dayton (Ohio)[35], wodurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich die Parteien auf die offizielle Unterzeichnung des Friedensübereinkommens geeinigt haben,

Kenntnis nehmend von der am Ende der indirekten Gespräche herausgegebenen Abschließenden Erklärung[35], in der sich alle Parteien unter anderem verpflichtet haben, bei der Auffindung der beiden in Bosnien und Herzegowina vermißten französischen Piloten behilflich zu sein und ihre sofortige sichere Rückkehr zu gewährleisten,

betonend, daß alle Parteien alle Bestimmungen des Friedensübereinkommens voll einhalten müssen,

feststellend, daß die Befolgung der Ersuchen und Verfügungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen wesentlichen Aspekt der Umsetzung des Friedensübereinkommens darstellt,

in der Erwägung, daß alle Staaten ein Interesse an der Realisierung der Aussetzung und anschließenden Aufhebung der vom Rat verhängten Maßnahmen haben, insbesondere die Nachfolgestaaten des ehemals als Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bezeichneten Staates in bezug auf die Verfügung über Vermögenswerte, die von dem Umstand, daß dieser Staat zu bestehen aufgehört hat, betroffen sind, sowie daß es wünschenswert ist, den zur Zeit unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien stattfindenden Prozeß zu beschleunigen, der darauf gerichtet ist, unter den Nachfolgestaaten eine Konsensualvereinbarung betreffend die Verfügung über diese Vermögenswerte zu erzielen,

feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die mit den Resolutionen 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992, 820 (1993) vom 17. April 1993, 942 (1994) und 943 (1994) vom 23. September 1994, 988 (1995) vom 21. April 1995, 992 (1995) vom 11. Mai 1995, 1003 (1995) vom 5. Juli 1995 und 1015 (1995) vom 15. September 1995 verhängten oder bekräftigten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Ziffern 2 bis 5 dieser Resolution, mit der Maßgabe, daß die genannten Maßnahmen ab dem fünften Tag nach der Vorlage eines Berichts des Generalsekretärs an den Rat, wonach die Bundesrepublik Jugoslawien das Friedensübereinkommen nicht zu dem von der Kontaktgruppe zu diesem Zweck angekündigten Datum offiziell unterzeichnet hat und die anderen Parteien des Übereinkommens ihre Bereitschaft zur Unterzeichnung bekundet haben, automatisch wieder verhängt werden;

2. *beschließt außerdem*, daß die in Ziffer 1 vorgesehene Aussetzung für die gegen die Partei der bosnischen Serben verhängten Maßnahmen erst nach dem Tag gelten wird, an dem der Kommandeur der im Einklang mit dem Friedensübereinkommen zu dislozierenden internationalen Truppe, auf der Grundlage eines über die entsprechenden politischen Behörden übermittelten Berichts, den Rat über den Generalsekretär davon in Kenntnis gesetzt hat, daß sich alle Streitkräfte der bosnischen Serben hinter die mit dem Friedensübereinkommen geschaffenen Trennungszonen zurückgezogen haben; und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um bei der Auffindung der beiden in Bosnien und Herzegowina vermißten französischen Piloten behilflich zu sein und ihre sofortige sichere Rückkehr zu gewährleisten;

3. *beschließt ferner* für den Fall, daß zu irgendeinem Zeitpunkt der in dem Friedensübereinkommen vorgesehene Hohe Beauftragte oder der Kommandeur der im Einklang mit dem Friedensübereinkommen zu dislozierenden internationalen Truppe im Hinblick auf eine in den Rahmen ihres jeweiligen Mandats fallende Angelegenheit, und gegebenenfalls nach gegenseitiger Konsultation, auf der Grundlage eines über die entsprechenden politischen Behörden übermittelten Berichts, den Rat über den Generalsekretär davon in Kenntnis setzt, daß die Bundesrepublik Jugoslawien oder die Behörden der bosnischen Serben ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhalten, die in Ziffer 1 vorgesehene Aussetzung am fünften Tag nach Erhalt eines solchen Berichts durch den Rat endet, es sei denn, der Rat faßt unter Berücksichtigung der Art der Nichteinhaltung einen anderen Beschluß;

4. *beschließt*, daß er die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen am zehnten Tag nach der Abhaltung der in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen ersten freien und fairen Wahlen aufheben wird, vorausgesetzt, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben sich wie im Friedensübereinkommen vorgesehen aus den Trennungszonen zurückgezogen haben und diese weiter achten;

5. *beschließt außerdem*, daß für die Dauer der Aussetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen beziehungsweise nach der Beendigung dieser Maßnahmen durch einen späteren Ratsbeschluß im Einklang mit Ziffer 4 alle zuvor gemäß den Resolutionen 757 (1992) und 820 (1993) eingefrorenen oder beschlagnahmten Gelder und Vermögenswerte von den Staaten im Einklang mit dem anwendbaren Recht freigegeben werden können, mit der Maßgabe, daß alle solche Gelder und Vermögenswerte, die Forderungen, Pfandrechten, Gerichtsurteilen oder Belastungen unterliegen oder einer Person, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder sonstigen Körperschaft gehören, die nach dem Recht oder den Grundsätzen des Rechnungswesens des jeweiligen Staates für zahlungsunfähig befunden wurde oder als zahlungsunfähig gilt, weiterhin eingefroren oder beschlagnahmt bleiben, bis sie im Einklang mit dem anwendbaren Recht freigegeben werden, und beschließt ferner, daß die in den genannten Resolutionen enthaltenen Verpflichtungen der Staaten im Zusammenhang mit dem Einfrieren oder der Beschlagnahme von Geldern und Vermögenswerten gemäß Ziffer 1 für alle gegenwärtig nicht eingefrorenen oder beschlagnahmten Gelder und Vermögenswerte ausgesetzt werden, bis die betreffenden Maßnahmen durch einen späteren Ratsbeschluß beendet werden;

6. *beschließt ferner*, daß die Ansprüche der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in bezug auf Gelder und Vermögenswerte von der Aussetzung oder Beendigung der Verpflichtungen gemäß dieser Resolution nicht berührt werden; betont, daß die Nachfolgestaaten Einigung über die Aufteilung der Gelder und Vermögenswerte und die Zuweisung der Verbindlichkeiten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erzielen müssen; legt allen Staaten nahe, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Regelung konkurrierender Ansprüche von Staaten sowie von Ansprüchen von Privatpersonen im Hinblick auf Gelder und Vermögenswerte vorzusehen; und legt den Staaten ferner nahe, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die rasche Beitreibung von Geldern und Vermögenswerten durch die entsprechenden Parteien und die Regelung damit zusammenhängender Ansprüche zu erleichtern;

7. *beschließt*, daß alle Staaten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um sicherzustellen, daß keine Forderung im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft zugelassen wird, dessen Erfüllung durch die Maßnahmen beeinträchtigt wurde, die mit den in Ziffer 1 genannten Resolutionen und damit zusammenhängenden Resolutionen verhängt worden sind;

8. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991), seine Richtlinien im Lichte der Bestimmungen dieser Resolution zu überprüfen und zu ändern;

9. *würdigt* die Nachbarstaaten, die Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, den Sanktionskoordinator der Europäischen Union/Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Kommunikationszentrum der Sanktionsunterstützungsmissionen und die Sanktionsunterstützungsmissionen, den Einsatz der Westeuropäischen Union auf der Donau und die NATO-WEU-Operation "Sharp Guard" in der Adria für ihren maßgeblichen Beitrag zur Herbeiführung eines Verhandlungsfriedens;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3595. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Beschluß

Auf seiner 3602. Sitzung am 30. November 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Bericht des Generalsekretärs gemäß der Resolutionen des Sicherheitsrats 981 (1995), 982 (1995) und 983 (1995) (S/1995/987)"[34].

Resolution 1027 (1995)
vom 30. November 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auf seine Resolution 983 (1995) vom 31. März 1995,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

unter Hinweis auf seine Besorgnis über mögliche Entwicklungen, die das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untergraben oder ihr Hoheitsgebiet gefährden könnten,

mit Genugtuung über die positive Rolle der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der Truppe seinen Auftrag wahrnimmt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 1995[36],

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs[36];

2. *beschließt*, das Mandat der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen um einen am 30. Mai 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *fordert* die Truppe *nachdrücklich auf*, weiter mit der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Ersuchen des Generalsekretärs um Unterstützung, die von der Truppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt wird, wohlwollend zu prüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle Entwicklungen am Boden und über alle anderen Umstände, die Auswirkungen auf das Mandat der Truppe haben, laufend unterrichtet zu halten und dem Rat insbesondere möglichst bis zum 31. Januar 1996 einen Bericht über alle Aspekte der Truppe im Lichte der Entwicklungen in der Region zur Prüfung vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3602. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GEORGIEN[1]

Beschluß

Auf seiner 3488. Sitzung am 12. Januar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (UNOMIG)(S/1995/10 und Add.1 und 2)"[2].

Resolution 971 (1995)
vom 12. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 849 (1993) vom 9. Juli 1993, 854 (1993) vom 6. August 1993, 858 (1993) vom 24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993, 881 (1993) vom 4. November 1993, 892 (1993) vom 22. Dezember 1993, 896 (1994) vom 31. Januar 1994, 906 (1994) vom 25. März 1994, 934 (1994) vom 30. Juni 1994 und 937 (1994) vom 21. Juli 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Januar 1995[3],

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Dezember 1994[4],

in Bekräftigung des Rechts aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem am 4. April 1994 in Moskau unterzeichneten Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen[5],

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, von allen einseitigen Handlungen Abstand zu nehmen, welche den politischen Prozeß, der auf eine baldige und umfassende Regelung des Konflikts abzielt, erschweren oder behindern könnten,

zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten in bezug auf eine umfassende politische Regelung sowie über den schleppenden Fortgang der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit der Aufforderung an die Parteien, die Bemühungen zu verstärken, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und unter Mitwirkung von Vertretern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bald eine umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch des politischen Status Abchasiens, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien,

mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Mandate,

mit Lob für den Beitrag der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der Mission zu der Aufrechterhaltung der Waffenruhe und der Stabilisierung der Lage in dem Gebiet des georgisch-abchasischen Konflikts,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Januar 1995[3];

2. *beschließt*, das in seiner Resolution 937 (1994) enthaltene Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien um einen weiteren, am 15. Mai 1995 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, binnen zwei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über alle Aspekte der Situation in Abchasien (Republik Georgien) Bericht zu erstatten;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich des politischen Status Abchasiens, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien fortzusetzen, und fordert die Parteien auf, maßgebliche Fortschritte bei den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und unter Mitwirkung von Vertretern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geführten Verhandlungen zu erzielen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in bezug auf die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erfüllen, und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, den Prozeß erheblich zu beschleunigen;

6. *beschließt*, auf der Grundlage eines bis spätestens 4. Mai 1995 vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs und im Lichte etwaiger Fortschritte in Richtung auf eine po-

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

[2] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

[3] Ebd., Dokumente S/1995/10 und Add.1 und 2.

[4] S/PRST/1994/78.

[5] Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/397.

litische Regelung und die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen eine eingehende Überprüfung der Situation in Abchasien (Republik Georgien) vorzunehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des bestehenden Mandats der Mission und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertretern der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu prüfen, ob zusätzliche Schritte unternommen werden können, um zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die der sicheren und ordnungsgemäßen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen förderlich sind;

8. *wiederholt seinen Aufruf* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung der am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Vereinbarung über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung[6] und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, zu leisten, je nachdem, was von den Gebern bestimmt wird;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3488. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3509. Sitzung am 17. März 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1995/181)"[2].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[7]:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 6. März 1995 betreffend die Situation in Abchasien (Republik Georgien)[8]. Der Rat begrüßt außerdem die jüngsten Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs, die die volle Unterstützung des Rates finden.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien und ruft die Parteien auf, eine umfassende Regelung des Konflikts, namentlich des politischen Status Abchasiens, herbeizuführen.

Der Rat stellt fest, daß bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung nur geringe allgemeine Fortschritte erzielt worden sind und daß sich die Situation hinsichtlich der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen festgefahren hat.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die politischen Gespräche, die vom 7. bis 9. Februar 1995 in Genf wiederaufgenommen wurden, in Bewegung gekommen sind, und fordert die Parteien auf, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um im Verlauf der nächsten Gesprächsrunde maßgebliche Fortschritte zu erzielen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß sich trotz der Bemühungen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten die Sicherheitssituation, insbesondere in der Region von Gali, verschlechtert hat, was zu großen Schwierigkeiten bei der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter führt. Der Rat stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß die Berichte über Verstöße gegen die Menschenrechte, größtenteils gegen die georgische Bevölkerung, zahlreicher geworden sind. Der Rat fordert die Parteien auf, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten und unter anderem für die Sicherheit der zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen Sorge zu tragen sowie sicherzustellen, daß internationale Hilfsgüter in Sicherheit ausgeliefert werden können.

Der Rat ist zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten in bezug auf die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen. Der Rat mißbilligt die ständige Obstruktion in dieser Frage durch die abchasischen Behörden und insbesondere die Haltung, die von diesen Behörden bei dem jüngsten Treffen der Vierparteienkommission in Moskau eingenommen wurde. Der Rat erwartet von den Parteien, daß sie ihre Verpflichtungen aus dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen[5] voll befolgen. Der Rat fordert die abchasischen Behörden nachdrücklich auf, einem Zeitplan auf der Grundlage des vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Zeitplans zuzustimmen. Der Rat stellt fest, daß die Zusammenarbeit zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für die sichere und geordnete Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen entscheidend ist.

Der Rat begrüßt zwar die Ankündigung von Beiträgen zum freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung[6], vermerkt indessen gleichzeitig die mangelnden Beiträge zu diesem Fonds und wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens und/oder für humanitäre Aspekte, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu entrichten. Der Rat begrüßt außerdem alle sonstigen sachdienlichen humanitären Beiträge der Mitgliedstaaten.

Der Rat begrüßt die von der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten un-

[6] Ebd., Dokument S/1994/583.
[7] S/PRST/1995/12.
[8] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/181.

ternommenen Schritte, die darauf abzielen, die Bedingungen für die sichere und geordnete Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu verbessern. Der Rat vermerkt die verstärkten Patrouillen der Mission und erwartet mit Interesse weitere Informationen über eine Intensivierung ihrer Aktivitäten im Rahmen ihres Mandats. Der Rat begrüßt außerdem die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Mission und den Vertretern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Georgien.

Der Rat stimmt mit der Beobachtung des Generalsekretärs überein, wonach mit Geduld und Ausdauer Lösungen für die Situation in Abchasien (Republik Georgien) gefunden werden können. Der Rat unterstreicht, daß es ohne Erfolge in dieser Richtung nicht möglich sein wird, die Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft aufrechtzuerhalten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3535. Sitzung am 12. Mai 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1995/342)"[9].

Resolution 993 (1995)
vom 12. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 971 (1995) vom 12. Januar 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Mai 1995[10],

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien,

besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten in Richtung auf eine umfassende politische Regelung,

unter Begrüßung und in Unterstützung weiterer Konsultationen in bezug auf eine neue Verfassung für die Republik Georgien auf der Grundlage bundesstaatlicher Grundsätze im Kontext einer umfassenden politischen Regelung,

in Bekräftigung des Rechts aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem am 4. April 1994 in Moskau unterzeichneten Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen[5], unter Mißbilligung der anhaltenden Obstruktion dieser Rückkehr durch die abchasischen Behörden und unterstreichend, daß die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in die Region von Gali einen begrüßenswerten ersten Schritt darstellen würde,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den akuten Mangel an Finanzmitteln, der zur Aussetzung wichtiger humanitärer Programme führen kann,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Budapester Gipfeltreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa[11] zur Situation in Abchasien (Republik Georgien),

erneut erklärend, daß die Parteien das humanitäre Völkerrecht einzuhalten haben,

im Hinblick darauf, daß die Parteien, unterstützt von der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung[6] seit einem Jahr insgesamt achten, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über das weitere Fehlen eines sicheren Umfelds und insbesondere über die jüngsten Angriffe auf Zivilpersonen in der Region von Gali,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheit des Personals der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und unter Betonung der Bedeutung, die er der Bewegungsfreiheit dieses Personals beimißt,

unter Betonung der Wichtigkeit, die er Beschränkungen der Zahl und Art der Waffen beimißt, die von den Parteien in der Sicherheitszone getragen werden dürfen, sowie mit Genugtuung über die Absicht des Generalsekretärs, diese Frage mit den Parteien weiter zu verfolgen,

mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Auftrags und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den beide zur Stabilisierung der Situation in der Konfliktzone geleistet haben,

unter Würdigung der Mitglieder der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die in Wahrnehmung ihrer Pflichten ums Leben gekommen sind;

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Mai 1995[10];

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien um einen weiteren, am 12. Januar 1996 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vor-

[9] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.

[10] Ebd., Dokument S/1995/342.

[11] Ebd., *Forty-ninth year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1435.

behaltlich einer Überprüfung durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden;

3. *bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie für die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternimmt, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts zu intensivieren, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck fortzusetzen;

4. *fordert* die Parteien *auf*, bei den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unter Mitwirkung von Vertretern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geführten Verhandlungen maßgebliche Fortschritte zu erzielen;

5. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, alle einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die den auf eine baldige und umfassende politische Regelung abzielenden politischen Prozeß komplizieren oder behindern könnten;

6. *ruft* die abchasische Seite *erneut auf*, den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Zeitplan beruht, erheblich zu beschleunigen und die Sicherheit der sich bereits in dem Gebiet befindlichen spontan Zurückgekehrten zu garantieren und ihren Status im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu regeln;

7. *begrüßt* die von der Mission und von der Friedenstruppe in der Region von Gali entfalteten zusätzlichen Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Voraussetzungen für die sichere und geordnete Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen gerichtet sind;

8. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Mission und mit der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu verbessern, um ein sicheres Umfeld für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu schaffen, und fordert sie außerdem auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nachzukommen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext von Ziffer 7 der Resolution 971 (1995), Möglichkeiten zur Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte in der Region zu prüfen;

10. *ermutigt* die Staaten *erneut*, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;

11. *ermutigt* die Staaten, dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell zu entsprechen, insbesondere um den dringenden Bedarf des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu decken, und begrüßt alle diesbezüglichen humanitären Beiträge der Staaten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, ab der Verabschiedung dieser Resolution alle drei Monate über alle Aspekte der Situation in Abchasien (Republik Georgien) Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Einsätze der Mission, und beschließt, auf der Grundlage dieser Berichte weitere Überprüfungen der Situation vorzunehmen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3535. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3567. Sitzung am 18. August 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1995/657)"[12].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[13]:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den gemäß seiner Resolution 993 (1995) unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) vom 9. August 1995[14].

Der Rat stellt fest, daß bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung insgesamt kaum Fortschritte erzielt worden sind und daß sich die Situation hinsichtlich der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen festgefahren hat.

Der Rat bekundet seine rückhaltlose Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Ge-

[12] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*.
[13] S/PRST/1995/39.
[14] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/657.

orgien. Der Rat fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, erneut auf, bei den politischen Verhandlungen dringend maßgebliche Fortschritte zu erzielen.

Der Rat ist nach wie vor tief darüber besorgt, daß die abchasischen Behörden die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen weiter behindern, was völlig unannehmbar ist. In Bekräftigung seiner Resolution 993 (1995) ruft der Rat die abchasischen Behörden erneut auf, den Rückkehrprozeß erheblich zu beschleunigen, die Sicherheit aller Zurückgekehrten zu garantieren und den Status der spontan Zurückgekehrten entsprechend der international akzeptierten Praxis und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu normalisieren.

Der Rat begrüßt die weiterhin enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Auftrags. Er erinnert die Parteien an ihre Verpflichtung, umfassend mit der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu gewährleisten.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Entscheidung des Generalsekretärs hinsichtlich des residierenden Stellvertreters seines Sonderbotschafters. Der Rat unterstützt außerdem die Bemühungen des Generalsekretärs um die Einrichtung einer Mission zur Überwachung der Menschenrechte in der Region. Er legt dem Generalsekretär nahe, diesbezüglich seine Konsultationen mit den Parteien fortzusetzen."

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1995[15] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. Oktober 1995 betreffend die Ernennung von Liviu Bota zum residierenden Vertreter Ihres Sonderbeauftragten und Leiters der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien[16] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmen dem darin erwähnten Vorschlag zu."

[15] S/1995/840.
[16] S/1995/839.

DIE SITUATION IN LIBERIA[1]

Beschluß

Auf seiner 3489. Sitzung am 13. Januar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Achter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL) (S/1995/9)"[2].

Resolution 972 (1995)
vom 13. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 788 (1992) vom 19. November 1992, 813 (1993) vom 26. März 1993, 856 (1993) vom 10. August 1993, 866 (1993) vom 22. September 1993, 911 (1994) vom 21. April 1994 und 950 (1994) vom 21. Oktober 1994,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 18. Mai 1994[3], 24. Juni 1994[4], 26. August 1994[5], 14. Oktober 1994[6] und 6. Januar 1995[7] über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia,

erfreut über den diplomatischen Erfolg, den der derzeitige Vorsitzende der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Jerry Rawlings, der Präsident Ghanas, erzielt hat, indem er die Führer der Bürgerkriegsparteien Liberias am 21. Dezember 1994 zusammengebracht hat, um das Übereinkommen von Accra[8] zu unterzeichnen, das auf den Übereinkommen von Yamoussoukro[9], Cotonou[10] und Ako-

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1991, 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.
[2] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.
[3] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/588.
[4] Ebd., Dokument S/1994/760.
[5] Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1006.
[6] Ebd., *Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1167.
[7] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/9.
[8] Ebd., Dokument S/1995/7.
[9] Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24815.
[10] Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.

sombo[11] aufbaut und einen Zeitplan für die Durchführung ihrer Bestimmungen enthält,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des liberianischen Konflikts eine entscheidende Rolle gespielt hat,

sowie mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen afrikanischen Staaten, die Truppen für die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gestellt haben, und für die Mitgliedstaaten, die zur Unterstützung der Friedensverhandlungen und der Friedenstruppen Hilfe gewährt haben, namentlich indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichtet haben,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß zu einem möglichst baldigen Termin ein Gipfeltreffen der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten veranstaltet wird, um die Liberia betreffenden Politiken dieser Staaten miteinander abzustimmen und die Durchführung des Übereinkommens von Accra, insbesondere eine striktere Anwendung des Waffenembargos, zu fördern,

mit Besorgnis Kenntnis davon nehmend, daß unter Verstoß gegen das bestehende Waffenembargo weiterhin Waffen nach Liberia geflossen sind, was die Situation in Liberia weiter destabilisiert hat,

in großer Sorge darüber, daß sich die humanitäre Situation in Liberia verschlechtert hat, was bedingt wird durch die mangelnde Sicherheit in dem Land und dadurch, daß die nationalen und internationalen Hilfsorganisationen demzufolge außerstande sind, wirksam tätig zu werden,

mit der Aufforderung an die führenden Politiker und die Bürgerkriegsparteien Liberias, ihr Eintreten für den Friedensprozeß dadurch unter Beweis zu stellen, daß sie die Waffenruhe, die am 28. Dezember 1994 in Kraft getreten ist, aufrechterhalten, sich erneut auf den Entwaffnungsprozeß verpflichten und unverzüglich alle Bestimmungen des Übereinkommens von Accra durchführen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Januar 1995[7];

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 13. April 1995 zu verlängern;

3. *verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die liberianischen Parteien bei den jüngsten Gesprächen in Accra keine Einigung über die Zusammensetzung des Staatsrates gemäß dem Übereinkommen von Accra[8] erzielt haben, und fordert sie auf, zusammenzuarbeiten, um das Übereinkommen von Accra durch die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Wiederaufnahme der Entwaffnung und der Demobilisierung der Kombattanten sowie die Umsetzung der anderen einschlägigen Aspekte des Übereinkommens, insbesondere auch durch die umgehende Einsetzung des neuen Staatsrats, im Einklang mit dem Zeitplan durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, jedweden Beschluß, die Mission und ihren zivilen Personalanteil wieder auf die mit Resolution 866 (1993) genehmigte Stärke zu erweitern, davon abhängig zu machen, ob eine wirksame Waffenruhe besteht und die Mission in der Lage ist, ihren Auftrag wahrzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat bis zum 1. März 1995 oder davor über die Situation in Liberia sowie über die Rolle der Mission und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten benötigen, um ihre Truppen in der Überwachungsgruppe zu belassen;

6. *erinnert* alle Mitgliedstaaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia genauestens zu befolgen und einzuhalten;

7. *verlangt abermals*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der Überwachungsgruppe und der Mission sowie der Organisationen und des Personals, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Parteien diese Hilfslieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, den Friedensprozeß in Liberia dadurch zu unterstützen, daß sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten und finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der an der Überwachungsgruppe beteiligten Truppen gewähren, damit die Überwachungsgruppe voll zum Einsatz gelangen und ihren Auftrag, insbesondere soweit er die Lagerunterbringung und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft, erfüllen kann;

9. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, von den Mitgliedstaaten finanzielle und logistische Ressourcen zu erhalten;

10. *würdigt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen zur Gewährung humanitärer Nothilfe und insbesondere die Anstrengungen der Nachbarländer zur Unterstützung der liberianischen Flüchtlinge;

11. *würdigt außerdem* die derzeitigen Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des liberianischen Friedensprozesses und die Entschlossenheit der Überwachungsgruppe, die Sicherheit

[11] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1174.

der Militärbeobachter und des zivilen Personals der Mission zu gewährleisten;

12. *begrüßt* die unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten um die Sache des Friedens in Liberia;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3489. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3517. Sitzung am 13. April 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Zehnter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1995/279)"[12].

Resolution 985 (1995)
vom 13. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 813 (1993) vom 26. März 1993, 856 (1993) vom 10. August 1993, 866 (1993) vom 22. September 1993, 911 (1994) vom 21. April 1994, 950 (1994) vom 21. Oktober 1994 und 972 (1995) vom 13. Januar 1995,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992, in der er beschloß, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Liberia sofort so lange ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia verhängen sollen, bis der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt, und in der er außerdem beschloß, daß das Embargo nicht für Waffen und militärische Gerätschaften gelten soll, die ausschließlich zur Verwendung der Friedenstruppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia bestimmt sind, vorbehaltlich einer aufgrund des Berichts des Generalsekretärs gegebenenfalls erforderlichen Überprüfung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 24. Februar[13] und 10. April 1995[14] über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia,

in großer Sorge über das Scheitern der Waffenruhe in Liberia, was die volle Dislozierung der Mission und die volle Wahrnehmung ihres Auftrags verhindert,

zutiefst besorgt darüber, daß in Verletzung der Resolution 788 (1992) nach wie vor Waffen nach Liberia importiert werden, was den Konflikt noch zusätzlich verschärft,

erfreut über den Beschluß der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, im Mai 1995 ein Gipfeltreffen der Staatschefs abzuhalten,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. Juni 1995 zu verlängern;

2. *fordert* alle liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Übereinkommen von Akosombo[11] und Accra[8] durchzuführen, indem sie wieder eine wirksame Waffenruhe herbeiführen, umgehend den Staatsrat einsetzen und konkrete Schritte zur Durchführung der anderen Bestimmungen der Übereinkommen unternehmen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Durchführung der Übereinkommen von Akosombo und Accra zu fördern und auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um eine politische Regelung in Liberia zu erleichtern;

4. *fordert* alle Staaten, und insbesondere alle Nachbarstaaten, *nachdrücklich auf*, das mit Resolution 788 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia voll einzuhalten, und beschließt zu diesem Zweck, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und dabei auch Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen:

a) Einholung von Informationen von allen Staaten über die Maßnahmen, die sie zur wirksamen Durchführung des mit Ziffer 8 der Resolution 788 (1992) verhängten Embargos ergriffen haben;

b) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen das Embargo und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit des Embargos;

c) Empfehlung angemessener Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen das mit Ziffer 8 der Resolution 788 (1992) verhängte Embargo und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten;

5. *dankt* dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für seine Initiative zur Veranstaltung eines regionalen Gipfeltreffens über Liberia, und der Regierung Nigerias für ihre Bereitschaft, dieses Gip-

[12] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.
[13] Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/158.
[14] Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/279.

feltreffen auszurichten, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, daran teilzunehmen;

6. *verlangt abermals*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mission sowie der Organisationen und des Personals, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Parteien diese Hilfslieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Juni 1995 über die Situation in Liberia Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Frage, ob eine wirksame Waffenruhe besteht und ob die Mission ihren Auftrag erfüllen kann, sowie über den Stand der finanziellen und logistischen Ressourcen, die die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung der an der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beteiligten Truppen bereitgestellt hat, und stellt fest, daß der Rat die Zukunft der Mission im Lichte des Berichts des Generalsekretärs prüfen wird;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3517. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3549. Sitzung am 30. Juni 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Elfter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1995/473)"[12].

Resolution 1001 (1995)
vom 30. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 788 (1992) vom 19. November 1992, 813 (1993) vom 26. März 1993, 856 (1993) vom 10. August 1993, 866 (1993) vom 22. September 1993, 911 (1994) vom 21. April 1994, 950 (1994) vom 21. Oktober 1994, 972 (1995) vom 13. Januar 1995 und 985 (1995) vom 13. April 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia[15],

betonend, daß das Volk von Liberia letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich ist,

mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia,

erfreut über das jüngste Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Neuner-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, das vom 17. bis 20. Mai 1995 in Abuja (Nigeria) abgehalten wurde,

feststellend, daß weitere konzertierte und miteinander abgestimmte Anstrengungen aller Beteiligten, namentlich auch der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, für die Förderung des Friedensprozesses nützlich wären,

besorgt darüber, daß die liberianischen Parteien es bisher unterlassen haben, den Staatsrat einzusetzen, eine wirksame Waffenruhe wiederherzustellen und konkrete Schritte zur Durchführung der anderen Bestimmungen des Übereinkommens von Accra[8] zu unternehmen,

sowie in großer Sorge über die in Teilen Liberias weiter stattfindenden Kämpfe zwischen den Bürgerkriegsparteien und innerhalb dieser Parteien, die die Not der Zivilbevölkerung, insbesondere in den ländlichen Gebieten, noch vergrößert und die Auslieferung von Hilfsgütern durch die humanitären Organisationen erschwert haben,

mit der Aufforderung an die liberianischen Bürgerkriegsparteien, insbesondere die Kombattanten, die Menschenrechte der Zivilbevölkerung und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den fortgesetzten Zustrom von Waffen nach Liberia unter Verstoß gegen die Resolution 788 (1992) des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen afrikanischen Staaten, die Truppen für die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gestellt haben, und für die Mitgliedstaaten, die zur Unterstützung der Friedensverhandlungen und der Friedenstruppen Hilfe gewährt haben, namentlich indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichtet haben,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995[15];

2. *betont*, daß die weitere Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia, namentlich auch für die weitere Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia, davon abhängt, daß die liberianischen Parteien sofortige Maßnahmen zur friedlichen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten und zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung ergreifen;

[15] Ebd., Dokument S/1995/473.

3. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 15. September 1995 zu verlängern;

4. *fordert* die liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, diese Zeit zu nutzen, um ernsthafte und maßgebliche Fortschritte bei der Durchführung der Übereinkommen von Akosombo[11] und Accra[8] zu erzielen und im einzelnen folgende Maßnahmen zu ergreifen;

a) Einsetzung des Staatsrats;

b) Wiederherstellung einer umfassenden und wirksamen Waffenruhe;

c) Entflechtung aller Truppen;

d) Aufstellung eines einvernehmlichen Zeitplans und eines Plans für die Umsetzung aller anderen Aspekte der Übereinkommen, insbesondere des Entwaffnungsprozesses;

5. *bekundet seine Absicht,* nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs das Mandat der Mission am 15. September 1995 nicht zu überprüfen, wenn die in Ziffer 4 genannten Maßnahmen bis dahin nicht durchgeführt worden sind;

6. *bekundet seine Bereitschaft*, falls im Friedensprozeß in Liberia bis zum 15. September 1995 maßgebliche Fortschritte hinsichtlich der in Ziffer 4 genannten Maßnahmen erzielt werden, die Wiederherstellung der vollen Personalstärke der Mission zu erwägen, bei einer entsprechenden Anpassung ihres Mandats und ihres Verhältnisses zur Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, um diesen beiden Einsätzen die wirksamere Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zu ermöglichen, sowie andere Aspekte der Friedenskonsolidierung in Liberia in der Konfliktfolgezeit zu prüfen;

7. *fordert* die Minister des Neuner-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *nachdrücklich auf*, entsprechend der von ihren Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen von Abuja vom 17. bis 20. Mai 1995 erteilten Ermächtigung so bald wie möglich wieder ein Treffen der liberianischen Parteien und politischen Führer einzuberufen, um die noch offenen Fragen der politischen Regelung endgültig zu lösen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in der Zwischenzeit den Friedensprozeß in Liberia dadurch zusätzlich zu unterstützen, daß sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten und finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der an der Überwachungsgruppe beteiligten Truppen gewähren, damit die Überwachungsgruppe voll zum Einsatz gelangen und ihren Auftrag, insbesondere soweit er die Kantonierung und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft, erfüllen kann;

9. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, von den Mitgliedstaaten finanzielle und logistische Ressourcen zu erhalten, und fordert die Staaten, die Hilfe zugesagt haben, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen;

10. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) zur Kenntnis zu bringen;

11. *erklärt erneut*, daß es auch weiterhin notwendig ist, daß die Überwachungsgruppe und die Mission bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags zusammenarbeiten, und fordert zu diesem Zweck die Überwachungsgruppe nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit der Mission auf allen Ebenen zu verstärken, um der Mission die Erfüllung ihres Auftrags zu ermöglichen;

12. *fordert* die Überwachungsgruppe *nachdrücklich auf*, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der Mission und der Überwachungsgruppe bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou[10], alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der Mission zu gewährleisten;

13. *verlangt abermals*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der Überwachungsgruppe und der Mission sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Parteien diese Hilfslieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

14. *lobt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der humanitären Organisationen bei der Bereitstellung humanitärer Nothilfe, insbesondere die Bemühungen der Nachbarländer, die liberianischen Flüchtlingen Hilfe gewähren;

15. *fordert* die Organisation der afrikanischen Einheit *nachdrücklich auf*, bei der Förderung der Sache des Friedens in Liberia auch weiterhin mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zusammenzuarbeiten;

16. *dankt* dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für ihre unermüdlichen Anstrengungen mit dem Ziel der Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;

17. *ersucht* den Generalsekretär, wie in seinem Bericht beschrieben, die Personalstärke der Mission auch weiterhin zu überprüfen, die praktische Umsetzung des Mandats anzupassen und gegebenenfalls Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat vor dem 15. September 1995 über die Situation in Liberia Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3549. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3577. Sitzung am 15. September 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ghanas und Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Zwölfter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1995/781)"[16].

Resolution 1014 (1995)
vom 15. September 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1001 (1995) vom 30. Juni 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. September 1995 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia[17],

mit Genugtuung über das von den liberianischen Parteien am 19. August 1995 unterzeichnete Übereinkommen von Abuja[18], mit dem die durch das Übereinkommen von Accra[8] nachträglich präzisierten Übereinkommen von Cotonou[10] und Akosombo[11] geändert und ergänzt werden,

sowie mit Genugtuung über die Einsetzung eines neuen Staatsrats, die Wiederherstellung einer umfassenden und wirksamen Waffenruhe, die in Angriff genommene Entflechtung der Truppen und die Vereinbarung eines neuen Zeitplans und Plans für die Umsetzung aller anderen Aspekte des Übereinkommens,

mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia,

mit Lob insbesondere für die Bemühungen der Regierungen Nigerias und Ghanas als Gastgeber beziehungsweise als Vorsitzende des Treffens von Abuja, die maßgeblich zum Abschluß des Übereinkommens von Abuja zwischen den liberianischen Parteien beigetragen haben,

feststellend, daß die liberianischen Parteien dank dieser positiven Entwicklungen beträchtliche Fortschritte in Richtung auf die friedliche Beilegung des Konflikts erzielt haben,

betonend, daß es notwendig ist, daß alle liberianischen Parteien alle von ihnen geschlossenen Übereinkünfte und eingegangenen Verpflichtungen voll achten und umsetzen, insbesondere was die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und die Demobilisierung der Kombattanten und die nationale Aussöhnung betrifft,

erneut betonend, daß das Volk von Liberia letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich ist,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen afrikanischen Staaten, die für die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten Truppen gestellt haben und dies auch weiter tun,

mit Lob für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Friedensprozeß unterstützt haben, namentlich auch durch Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia,

feststellend, daß die Überwachungsgruppe infolge der Unterzeichnung des Übereinkommens von Abuja zusätzliche Ressourcen in Form von Truppen, Ausrüstung und logistischer Unterstützung benötigen wird, damit sie im ganzen Land disloziert werden kann, um die Umsetzung der verschiedenen Aspekte des Übereinkommens, insbesondere den Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß, zu überwachen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1995[17];

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 31. Januar 1996 zu verlängern;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, umgehend weitere zweiundvierzig Militärbeobachter zur Überwachung der Waffenruhe und der Truppenentflechtung zu entsenden, und vertritt die Auffassung, daß jede weitere Erhöhung ihrer Zahl nach Maßgabe der bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens am Boden erzielten Fortschritte erfolgen sollte;

4. *begrüßt außerdem* die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat vor Ende Oktober 1995 Empfehlungen betreffend das neue Einsatzkonzept der Mission zur Prüfung vorzulegen, die sich unter anderem mit Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Mission und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, mit Aspekten der Entwaffnung und der Demobilisierung sowie mit der Frage auseinandersetzen sollten, welche Ressourcen die Mission benötigen wird, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen, und gibt seiner Absicht Ausdruck, die Empfehlungen des Generalsekretärs zu prüfen und rasch darauf zu antworten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zusätzliche Unterstützung für den Friedensprozeß in Liberia zu gewähren, indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten, und legt in diesem Zusammenhang denjenigen Staaten, die Hilfe zugesagt haben, nahe, ihren Verpflichtungen nachzukommen;

[16] Ebd., *Supplement for July, August and September 1995*.
[17] Ebd., Dokument S/1995/781.
[18] Ebd., Dokument S/1995/742.

6. *fordert außerdem* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der Überwachungsgruppe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, insbesondere was die Lagerunterbringung und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft;

7. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, sich weiterhin darum zu bemühen, von den Mitgliedstaaten finanzielle und logistische Ressourcen zu erhalten, und begrüßt seine Absicht, im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten so bald wie möglich eine Beitragsankündigungskonferenz für Liberia zu veranstalten, um die Mittel zu beschaffen, die für die Überwachungsgruppe und sonstige für den Fortschritt des Friedensprozesses in Liberia entscheidende Zwecke benötigt werden;

8. *vermerkt mit Genugtuung*, daß der Generalsekretär die Absicht hat, eine Mission nach Liberia zu entsenden, die mit den liberianischen Führern und anderen interessierten Parteien Konsultationen über die Erfordernisse im Zuge der Umsetzung des Übereinkommens von Abuja[18] führen soll, und erwartet mit Interesse seinen Bericht über die Ergebnisse und Empfehlungen der Mission;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere die afrikanischen Länder, die Bereitstellung von Truppen zu der erweiterten Überwachungsgruppe in Erwägung zu ziehen;

10. *betont*, daß die fortgesetzte Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia, namentlich auch für die weitere Mitwirkung der Mission, davon abhängt, daß die liberianischen Parteien auch weiterhin zu ihrer Verpflichtung stehen, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg beizulegen und die nationale Aussöhnung herbeizuführen;

11. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) zur Kenntnis zu bringen;

12. *fordert* die Überwachungsgruppe *auf*, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der Mission und der Überwachungsgruppe bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou[10], alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der Mission zu gewährleisten;

13. *verlangt abermals*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der Überwachungsgruppe und der Mission sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Parteien diese Hilfslieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

14. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, namentlich der Nachbarländer, sowie der humanitären Organisationen bei der Bereitstellung humanitärer Nothilfe an die liberianischen Flüchtlinge und fordert sie auf, ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der freiwilligen und raschen Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Länder und anderen Aspekten der humanitären Hilfe noch zu verstärken;

15. *ermutigt* die Organisation der afrikanischen Einheit, zur Förderung der Sache des Friedens in Liberia auch weiterhin mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zusammenzuarbeiten;

16. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem gesamten Personal der Mission für ihre unermüdlichen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3577. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3592. Sitzung am 10. November 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Dreizehnter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1995/881 und Add.1)"[19].

Resolution 1020 (1995)
vom 10. November 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolutionen 866 (1993) vom 22. September 1993 und 1014 (1995) vom 15. September 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1995 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia[20],

mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen der Mission und

[19] Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*.
[20] Ebd., Dokumente S/1995/881 und Add.1.

der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags ist,

Kenntnis nehmend von den merklichen Fortschritten, die die liberianischen Parteien in jüngster Zeit auf dem Weg zur friedlichen Beilegung des Konflikts erzielt haben, namentlich die Wiederherstellung der Waffenruhe, die Einsetzung des neuen Staatsrats und die Vereinbarung eines Zeitplans für die Umsetzung des Friedensprozesses von der Waffenruhe bis zu den Wahlen[18],

sowie feststellend, daß die liberianischen Parteien mehr denn je entschlossen zu sein scheinen, konkrete Schritte zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in ihrem Land zu unternehmen,

seiner Besorgnis Ausdruck verleihend über das Vorkommen von Verstößen gegen die Waffenruhe und über die Verzögerungen im Prozeß der Truppenentflechtung,

mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen afrikanischen Staaten, die für die Überwachungsgruppe Truppen gestellt haben und dies auch weiterhin tun,

mit Lob für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Friedensprozeß unterstützt haben, namentlich auch durch Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1995[20];

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia anzupassen, so daß sie künftig den folgenden Auftrag haben wird:

a) ihre Guten Dienste wahrzunehmen, um die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der liberianischen nationalen Übergangsregierung um die Umsetzung der Friedensübereinkommen zu unterstützen, und zu diesem Zweck mit ihnen zusammenzuarbeiten;

b) alle dem Ausschuß für Verstöße gegen die Waffenruhe gemeldeten angeblichen Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen, Maßnahmen zur Verhütung einer Wiederholung solcher Verstöße zu empfehlen und dem Generalsekretär entsprechend Bericht zu erstatten;

c) die Einhaltung der anderen militärischen Bestimmungen der Friedensübereinkommen zu überwachen, namentlich die Entflechtung der Truppen, die Entwaffnung und die Einhaltung des Waffenembargos, und ihre unparteiische Anwendung zu verifizieren;

d) in Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung, den Geberorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen gegebenenfalls bei der Unterhaltung der von der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Übergangsregierung und den Bürgerkriegsparteien vereinbarten Sammelplätze und bei der Durchführung eines Programms zur Demobilisierung der Kombattanten behilflich zu sein;

e) gegebenenfalls die humanitären Hilfsmaßnahmen zu unterstützen;

f) Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten und gegebenenfalls örtlichen Menschenrechtsgruppen behilflich zu sein, freiwillige Beiträge für Ausbildung und logistische Unterstützung zu beschaffen;

g) im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten den Wahlprozeß zu beobachten und zu verifizieren, namentlich die Wahlen zu der gesetzgebenden Körperschaft und die Präsidentschaftswahlen, die gemäß den Friedensübereinkommen stattfinden sollen;

3. *beschließt*, daß die Zahl der Militärbeobachter höchstens einhundertsechzig betragen soll;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang außerdem die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend das neue Einsatzkonzept der Mission;

5. *fordert* alle liberianischen Parteien *auf*, alle von ihnen eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen zu achten und vollständig und rasch durchzuführen, insbesondere was die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten sowie die nationale Aussöhnung betrifft, und dabei zu berücksichtigen, daß die Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in Liberia in erster Linie Sache derjenigen Parteien ist, die am 19. August 1995 das Übereinkommen von Abuja[18] unterzeichnet haben;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zusätzliche Unterstützung für den Friedensprozeß in Liberia zu gewähren, indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten, und legt in diesem Zusammenhang denjenigen Staaten, die Hilfe zugesagt haben, nahe, ihren Verpflichtungen nachzukommen;

7. *fordert außerdem* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der Überwachungsgruppe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, insbesondere was die Sammlung und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft;

8. *begrüßt* die Zusagen, die auf der am 27. Oktober 1995 in New York abgehaltenen Konferenz über Hilfe für Liberia gemacht wurden;

9. *erklärt erneut*, daß die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia davon abhängt, daß die liberianischen Parteien auch weiterhin zu ihrer Verpflichtung stehen, die na-

tionale Aussöhnung im Einklang mit dem Friedensprozeß herbeizuführen;

10. *fordert* die Übergangsregierung *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Waffenruhe zu verhindern und die Dynamik des Friedensprozesses aufrechtzuerhalten;

11. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) zur Kenntnis zu bringen;

12. *fordert* die Überwachungsgruppe *auf*, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der Mission und der Überwachungsgruppe bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou[10] und dem neuen Einsatzkonzept alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der Mission zu gewährleisten;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit enger Kontakte und einer verstärkten Koordination zwischen der Mission und der Überwachungsgruppe bei ihren operativen Tätigkeiten auf allen Ebenen;

14. *verlangt abermals*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der Überwachungsgruppe und der Mission sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Parteien diese Hilfslieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

15. *betont* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung bei der Abwicklung der Rückführung der Flüchtlinge und der Wiederansiedlung der Binnenvertriebenen;

16. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß die Menschenrechte in Liberia geachtet werden, und daß es notwendig ist, das Strafvollzugssystem in diesem Land rasch wiederherzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. Dezember 1995 einen Zwischenbericht über die Situation in Liberia vorzulegen, namentlich auch über die Durchführung des angepaßten Mandats der Mission und über ihr neues Einsatzkonzept;

18. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem gesamten Personal der Mission für ihre unermüdlichen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3592. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Mit Schreiben vom 16. November 1995[21] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. November 1995 betreffend Ihren Vorschlag, Generalmajor Mahmoud Talha (Ägypten) zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen[22], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

[21] S/1995/960.
[22] S/1995/959.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA[1]

Beschluß

Auf seiner 3490. Sitzung am 13. Januar 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1994/1420 und Add.1.)"[2].

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1975, 1988 und 1990 bis 1994 verabschiedet.
[2] Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

Resolution 973 (1995)
vom 13. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993 und 907 (1994) vom 29. März 1994,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juli[3] und 15. November 1994[4],

[3] S/PRST/1994/39.
[4] S/PRST/1994/67.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Dezember 1994[5],

mit Genugtuung über die vom Generalsekretär während seines Besuchs in der Region vom 25. bis 29. November 1994 unternommenen Bemühungen,

entschlossen, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsaharafrage zu erzielen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die beiden Parteien, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara im Hinblick auf eine rasche und vollinhaltliche Durchführung des Regelungsplans[6] zusammenzuarbeiten,

feststellend, daß nach Auffassung des Generalsekretärs die Identifizierung und die Registrierung nur dann in einem vertretbaren Zeitraum abgeschlossen werden können, wenn der Personalbestand und die sonstigen Ressourcen erheblich verstärkt werden,

mit Besorgnis feststellend, daß bei der Durchführung des Regelungsplans Verzögerungen aufgetreten sind und daß der Rat unter diesen Umständen das Mandat der Mission regelmäßig überprüfen muß, wie er dies auch in bezug auf andere Einsätze der Vereinten Nationen tut;

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Dezember 1994 über die Situation betreffend Westsahara[5];

2. *erklärt erneut, daß er entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan[6] abzuhalten;

3. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bei ihren Bemühungen, den Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und im Rahmen des in den Ziffern 21 und 22 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Zeitplans durchzuführen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *begrüßt* die Tatsache, daß die Wähleridentifizierung begonnen hat und – wenn auch langsam – weitergeht, und spricht der Mission für die bisher erzielten Fortschritte seine Anerkennung aus;

5. *genehmigt* die in den Ziffern 17 bis 19 des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagene Erweiterung der Mission und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß alles getan werden wird, um die Beobachter, die für den termingerechten Abschluß des Identifizierungsprozesses im Einklang mit dem Regelungsplan erforderlich sind, zum Einsatz zu bringen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihm bis zum 31. März 1995 Bericht zu erstatten, um die Vorkehrungen betreffend die Logistik, das Personal und die sonstigen Ressourcen zu bestätigen, die für den Einsatz der Mission in voller Stärke notwendig sind, sowie um ihm seine endgültigen Pläne für die Durchführung aller Teile des Regelungsplans und die Reaktionen der Parteien auf seine Vorschläge betreffend die Erfüllung des Auftrags der Vereinten Nationen in Westsahara darzustellen;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um eine günstige Atmosphäre für die rasche und wirksame Durchführung des Regelungsplans zu schaffen;

8. *geht davon aus*, daß er auf der Grundlage des in Ziffer 6 erbetenen Berichts in der Lage sein wird, den 1. Juni 1995 als Datum für den Beginn des Übergangszeitraums zu bestätigen, der zur Durchführung des Referendums im Oktober 1995 und kurze Zeit danach zum erfolgreichen Abschluß der Mission im Einklang mit dem Regelungsplan führen soll;

9. *beschließt*, daß das Mandat der Mission bis zum 31. Mai 1995 verlängert werden soll;

10. *beschließt außerdem*, die mögliche Verlängerung des Mandats der Mission über den 31. Mai 1995 hinaus auf der Grundlage eines weiteren Berichts des Generalsekretärs und im Lichte der Fortschritte auf dem Wege zur Durchführung des Referendums und des Regelungsplans zu prüfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weiteren Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans in diesem Zeitraum voll unterrichtet zu halten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3490. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3516. Sitzung am 12. April 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1995/240)"[7].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[8]:

[5] *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokumente S/1994/1420 und Add.1.

[6] Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360; und ebd. *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

[7] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

[8] S/PRST/1995/17.

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 1995[9]. Er begrüßt die bislang erzielten Fortschritte im Identifizierungs- und Registrierungsprozeß, insbesondere den schnelleren Fortgang der Identifizierung, und betont, daß es diese größere Schnelligkeit beizubehalten gilt. Er macht sich das Ziel des Generalsekretärs zu eigen, eine Zahl von mindestens 25.000 Identifizierungen pro Monat zu erreichen. Der Rat bedauert jedoch, daß nicht genügend Fortschritte erzielt werden konnten, um den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, den 1. Juni 1995 als Datum für den Beginn des Übergangszeitraums zu empfehlen.

Der Rat stellt außerdem mit Besorgnis die Verzögerungen fest, die dadurch entstehen, daß es nicht möglich ist, die ständige Präsenz der erforderlichen Vertreter der Untergruppierungen in den Identifizierungszentren sicherzustellen. Er begrüßt die Einigung über eine Methode zur Auswahl von Ersatzvertretern der Untergruppierungen, wo dies erforderlich ist, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß dies zu einer weiteren Beschleunigung des Prozesses im Hinblick auf die Abhaltung des Referendums im Januar 1996 beitragen wird. Der Rat unterstützt den Aufruf des Generalsekretärs an beide Parteien, mit der Identifizierungskommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben voll zu kooperieren, indem sie insbesondere nicht mehr auf strenger Reziprozität bei der Zahl der Zentren und auf der Verknüpfung eines Zentrums der einen Partei mit einem bestimmten Zentrum der anderen Partei bestehen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die schleppenden Fortschritte in bezug auf die anderen Aspekte zum Ausdruck, die für die Erfüllung des Regelungsplans[6] bedeutsam sind und die verwirklicht werden müssen, bevor das Referendum stattfinden kann. Er fordert beide Parteien auf, mit dem Generalsekretär, mit seinem Stellvertretenden Sonderbeauftragten und mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara voll zusammenzuarbeiten und diese Zusammenarbeit zu koordinieren, um die rasche und vollständige Durchführung aller Aspekte des Regelungsplans zu gewährleisten.

Der Rat hofft, bis zur Vorlage des nächsten Berichts des Generalsekretärs im Mai 1995 stetige und rasche Fortschritte verzeichnen zu können, was den Rat in die Lage versetzen würde, die mögliche Verlängerung des Mandats der Mission wohlwollend zu prüfen."

Auf seiner 3540. Sitzung am 26. Mai 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1995/404)"[10].

[9] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokumente S/1995/240 und Add.1.

[10] Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*.

Resolution 995 (1995)
vom 26. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993, 907 (1994) vom 29. März 1994 und 973 (1995) vom 13. Januar 1995,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. April 1995[8],

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995[11],

1. *erklärt erneut, daß er entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan[6] abzuhalten;

2. *begrüßt* die seit Jahresbeginn erzielten Fortschritte bei der Identifizierung der Wahlberechtigten;

3. *gibt* jedoch *seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, daß bestimmte, in dem Bericht des Generalsekretärs[11] genannte Praktiken weitere Fortschritte in Richtung auf die Durchführung des Regelungsplans behindern, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien den Aufruf des Generalsekretärs befolgen, mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt* in diesem Zusammenhang und mit dem Ziel der beschleunigten Durchführung des Regelungsplans, eine Mission des Sicherheitsrats in die Region zu entsenden;

5. *beschließt* daher *außerdem*, in diesem Stadium das derzeitige Mandat der Mission bis zum 30. Juni 1995 zu verlängern;

6. *beschließt ferner*, die weitere Verlängerung des Mandats der Mission über den 30. Juni 1995 hinaus im Lichte des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995[11] und des Berichts der in Ziffer 4 erwähnten Mission des Sicherheitsrats zu prüfen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3540. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. Mai 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[12]:

[11] Ebd., Dokument S/1995/404.

[12] S/1995/431.

"1. Der Präsident des Sicherheitsrats möchte auf die Resolution 995 (1995) verweisen, die vom Rat auf seiner 3540. Sitzung am 26. Mai 1995 im Zusammenhang mit der Situation betreffend Westsahara verabschiedet wurde.

2. In Ziffer 4 der Resolution beschloß der Sicherheitsrat, mit dem Ziel der beschleunigten Durchführung des Regelungsplans[6], eine Mission des Rates in die Region zu entsenden.

3. Nach Konsultationen einigten sich die Ratsmitglieder darauf, daß die Mission New York am 3. Juni 1995 verlassen und etwa sechs Tage dauern wird und daß ihr die folgenden sechs Ratsmitglieder angehören werden: Argentinien, Botsuana, Frankreich, Honduras, Oman und die Vereinigten Staaten von Amerika.

4. Die Ratsmitglieder einigten sich außerdem auf das folgende Mandat der Mission:

a) den Parteien zu vermitteln, daß ihre uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bei der Durchführung aller Aspekte des Regelungsplans notwendig ist, und zu unterstreichen, daß jede weitere Verzögerung die gesamte Zukunft der Mission gefährden würde;

b) unter Berücksichtigung des Stichtags für das Referendum im Januar 1996 die bei dem Identifikationsprozeß erzielten Fortschritte zu bewerten und die dabei aufgetretenen Probleme aufzuzeigen;

c) Probleme aufzuzeigen, die auf anderen für die Erfüllung des Regelungsplans bedeutsamen Gebieten bestehen (namentlich die Reduzierung der Truppenstärke der marokkanischen Truppen, die Kasernierung der Truppen der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro, die Freilassung der politischen Gefangenen und Inhaftierten, der Austausch von Kriegsgefangenen und die Rückkehr der Flüchtlinge)."

Auf seiner 3550. Sitzung am 30. Juni 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht der Mission des Sicherheitsrats in Westsahara vom 3. bis 9. Juni 1995 (S/1995/498)"[10].

Resolution 1002 (1995)
vom 30. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993, 907 (1994) vom 29. März 1994, 973 (1995) vom 13. Januar 1995 und 995 (1995) vom 26. Mai 1995,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995[11],

mit Genugtuung über die Arbeit, die die Mission des Sicherheitsrats vom 3. bis 9. Juni 1995 im Rahmen des in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Mai 1995[12] festgelegten Mandats durchgeführt hat,

nach Behandlung des Berichts der Mission des Sicherheitsrats vom 21. Juni 1995[13],

entschlossen, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsaharafrage zu erzielen,

besorgt darüber, daß der Argwohn und das Mißtrauen, die zwischen den Parteien nach wie vor herrschen, zu Verzögerungen bei der Durchführung des Regelungsplans[6] beigetragen haben,

feststellend, daß die beiden Parteien, wenn Fortschritte erzielt werden sollen, Vorstellungen von der Zeit nach dem Referendum entwickeln müssen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Juni 1995[14],

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten und Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit des Königreichs Marokko an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juni 1995[15],

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara voll zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die rasche und volle Durchführung des Regelungsplans sicherzustellen,

feststellend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Mai 1995 Maßstäbe für die Bewertung der bei bestimmten Aspekten des Regelungsplans erzielten Fortschritte festgelegt hat, namentlich den Verhaltenskodex, die Entlassung politischer Gefangener, die Kasernierung der Truppen der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro und Regelungen für die Verminderung marokkanischer Truppen in dem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Regelungsplan,

außerdem feststellend, daß die Mission des Rates Empfehlungen dazu abgegeben hat, wie beim Identifizierungsprozeß und bei anderen Aspekten des Regelungsplans Fortschritte erzielt werden können, und betonend, daß es not-

[13] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/498.
[14] Ebd., Dokument S/1995/524.
[15] Ebd., Dokument S/1995/514.

wendig ist, daß der Identifizierungsprozeß im Einklang mit den insbesondere in den Ziffern 72 und 73 des Regelungsplans sowie in den einschlägigen Ratsresolutionen enthaltenen Bestimmungen durchgeführt wird,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995 über die Situation betreffend Westsahara[11] und den Bericht der Mission des Sicherheitsrats in Westsahara vom 21. Juni 1995[13];

2. *erklärt erneut, daß er entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden genannten Parteien angenommenen Regelungsplan[6] abzuhalten;

3. *gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Durchführung des Regelungsplans angesichts der Komplexität der zu erledigenden Aufgaben und der von den beiden Parteien verursachten ständigen Unterbrechungen weiter verzögert wurde;

4. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen durchzuführen;

5. *betont*, daß die Parteien alle Handlungen zu unterlassen haben, die die Durchführung des Regelungsplans behindern, fordert sie auf, bestimmte jüngst von ihnen getroffene Beschlüsse zu überdenken, um Vertrauen zu schaffen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, alles zu unternehmen, um auf die beiden Parteien dahin gehend einzuwirken, daß sie ihre Teilnahme an der Durchführung des Regelungsplans wieder aufnehmen;

6. *macht sich* die in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995 angegebenen Maßstäbe *zu eigen*;

7. *macht sich außerdem* die in den Ziffern 41 bis 53 ihres Berichts vom 21. Juni 1995 enthaltenen Empfehlungen der Mission des Rates betreffend den Identifizierungsprozeß und andere Aspekte des Regelungsplans *zu eigen*;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. September 1995 über die im Einklang mit den Ziffern 5 und 6 erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

9. *geht davon aus*, daß er auf der Grundlage des in Ziffer 8 erbetenen Berichts in der Lage sein wird, den 15. November 1995 als Datum für den Beginn des Übergangszeitraums zu bestätigen, damit das Referendum Anfang 1996 stattfinden kann;

10. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. September 1995 zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Mai 1995 empfohlen;

11. *beschließt außerdem*, die mögliche Verlängerung des Mandats der Mission über den 30. September 1995 hinaus auf der Grundlage des in Ziffer 8 erbetenen Berichts des Generalsekretärs und im Lichte der Fortschritte, die im Einklang mit den Ziffern 5 und 6 auf dem Wege zur Abhaltung des Referendums und zur Durchführung des Regelungsplans erzielt wurden, zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzlich zu den in Ziffer 48 des Berichts der Mission des Sicherheitsrats erbetenen Berichten den Rat über die weiteren Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans während dieses Zeitraums voll unterrichtet zu halten, insbesondere über jede wesentliche Verzögerung im Fortgang des Identifizierungsprozesses oder sonstige Entwicklungen, die die Festlegung des Beginns des Übergangszeitraums auf den 15. November 1995 durch den Generalsekretär in Frage stellen könnten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3550. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3582. Sitzung am 22. September 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs (S/1995/779)"[16].

Resolution 1017 (1995)
vom 22. September 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993, 907 (1994) vom 29. März 1994, 973 (1995) vom 13. Januar 1995, 995 (1995) vom 26. Mai 1995 und 1002 (1995) vom 30. Juni 1995,

insbesondere *in Bekräftigung* seiner Resolutionen 725 (1991) und 907 (1994) betreffend die Kriterien für die Stimmberechtigung und den Kompromißvorschlag des Generalsekretärs zu deren Auslegung[17],

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September l995[18] und ferner Kenntnis nehmend von der Tatsache, daß derzeit nur zwei der acht Identifizierungszentren in Betrieb sind,

[16] Ebd., *Supplement for July, August and September 1995*.
[17] Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26185.
[18] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/779.

entschlossen, zu einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharafrage zu gelangen,

von neuem feststellend, daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die beiden Parteien eine Vision davon entwickeln, wie sich die Zeit nach dem Referendum gestalten soll,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Probleme, die Verzögerungen beim Abschluß des Identifizierungsprozesses verursachen, rasch einer Lösung zugeführt werden,

mit Bedauern darüber, daß die Ergebnisse der von der Regierung Marokkos vorgenommenen Vorprüfung der Anträge von 100.000 Personen, die keinen Wohnsitz in dem Gebiet haben, mit dazu beitragen, daß die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara nicht in der Lage ist, ihren Zeitplan für den Abschluß des Identifizierungsprozesses einzuhalten,

sowie mit Bedauern darüber, daß sich die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro selbst innerhalb des Gebiets weigert, sich an der Identifizierung von drei Gruppen zu beteiligen, die den strittigen Stammesgruppen angehören, und so den Abschluß des Identifizierungsprozesses verzögert,

Kenntnis nehmend von Ziffer 49 des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1995,

betonend, daß im Hinblick auf alle anderen Aspekte des Regelungsplans[6] Fortschritte erzielt werden müssen,

erneut darauf hinweisend, daß er sich in seiner Resolution 1002 (1995) die Empfehlungen der Mission des Sicherheitsrats betreffend den Identifizierungsprozeß und andere Aspekte des Regelungsplans, wie in den Ziffern 41 bis 53 des Berichts der Mission vom 21. Juni 1995[13] beschrieben, zu eigen gemacht hat,

1. *erklärt erneut, daß er entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden genannten Parteien angenommenen Regelungsplan[6] abzuhalten;

2. *gibt seiner Enttäuschung darüber Ausdruck*, daß die Parteien seit der Verabschiedung der Resolution 1002 (1995) nur unzulängliche Fortschritte bei der Einhaltung des Regelungsplans erzielt haben, namentlich auch was den Identifizierungsprozeß, den Verhaltenskodex, die Entlassung politischer Gefangener, die Kasernierung der Truppen der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro und die Regelungen für den Abbau der marokkanischen Truppen in dem Gebiet angeht,

3. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara von nun an in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, damit der Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen durchgeführt wird, nicht mehr auf einer strengen Reziprozität im Hinblick auf den Betrieb der Identifizierungszentren zu bestehen und alle sonstigen Verschleppungsmanöver einzustellen, welche die Abhaltung des Referendums weiter verzögern könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in engem Benehmen mit den Parteien konkrete und detaillierte Vorschläge auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Probleme, die den Abschluß des Identifizierungsprozesses behindern, im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 907 (1994) betreffend den Kompromißvorschlag des Generalsekretärs[17] und der Resolution 1002 (1995) betreffend die Empfehlungen der Mission des Sicherheitsrats[13], zu lösen, und bis zum 15. November 1995 über die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Bemühungen Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, die Regelungen für den Abschluß des Identifizierungsprozesses auf der Grundlage des in Ziffer 4 erbetenen Berichts zu überprüfen und dann etwaige weitere Maßnahmen zu erwägen, die notwendig sein könnten, um den raschen Abschluß dieses Prozesses und aller anderen Aspekte sicherzustellen, die für die Verwirklichung des Regelungsplans von Bedeutung sind;

6. *beschließt außerdem*, das Mandat der Mission bis zum 31. Januar 1996 zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 8. September 1995 empfohlen, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, dem Sicherheitsrat andere Alternativen zur Behandlung vorzulegen, so auch die Möglichkeit des Abzugs der Mission, wenn die für den Beginn der Übergangsperiode notwendigen Voraussetzungen seiner Auffassung nach bis dahin nicht gegeben sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, ihm bis zum 15. Januar 1996 über die Fortschritte bei der Durchführung des Regelungsplans Bericht zu erstatten und in diesem Bericht anzugeben, ob der Übergangszeitraum bis zum 31. Mai 1996 beginnen kann;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Durchführung des Regelungsplans zu beschleunigen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, zu prüfen, wie die Einsatzkosten der Mission gesenkt werden können;

9. *unterstreicht außerdem*, daß der derzeitige Mechanismus für die Finanzierung der Mission unverändert bleibt, unterstützt die in der Resolution 49/247 vom 7. August 1995 enthaltene Bitte der Generalversammlung an die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge für die Mission zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, unbeschadet der bestehenden Verfahren die Möglichkeit der Einrichtung eines Treuhandfonds zu erwägen, in den solche freiwilligen Beiträge für vom Generalsekretär zu bestimmende spezifische Zwecke eingezahlt werden können;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3582. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 6. November 1995[19] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 27. Oktober 1995 über die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara[20].

Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, Ihre diesbezüglichen Kontakte mit den Parteien fortzusetzen und im Rahmen des Berichts, der in Ziffer 4 der Resolution 1017 (1995) zum 15. November 1995 angefordert wird, darüber Bericht zu erstatten.

Die Ratsmitglieder unterstützen uneingeschränkt die Bemühungen, die Sie und Ihr Amtierender Sonderbeauftragter unternehmen, um den Identifizierungsprozeß zu beschleunigen und den Regelungsplan[6] durchzuführen. Sie fordern beide Parteien nachdrücklich auf, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten, damit die Verzögerungen beim Identifizierungsprozeß überwunden werden."

Auf seiner 3610. Sitzung am 19. Dezember 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1995/986)"[21].

Resolution 1033 (1995)
vom 19. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1995[20] und auf die Antwort des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. November 1995[19],

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 18. Juni 1990[22], 19. April 1991[23], 19. Dezember 1991[24] und 28. Juli 1993[17],

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. November 1995[25],

in Anbetracht der Antwort der Regierung Marokkos auf den Vorschlag des Generalsekretärs, der in Ziffer 10 seines Berichts beschrieben ist,

sowie in Anbetracht der Antwort der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro auf den Vorschlag des Generalsekretärs, der in Ziffer 11 seines Berichts beschrieben ist,

ferner in Anbetracht der sonstigen Mitteilungen, die der Rat zu dieser Frage erhalten hat,

betonend, daß die Identifizierungskommission nur dann in der Lage sein wird, ihre Arbeit durchzuführen, wenn beide Parteien ihrem Urteil und ihrer Integrität vertrauen,

sowie betonend, daß bei allen anderen Aspekten des Regelungsplans[6] Fortschritte erzielt werden müssen,

entschlossen, zu einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharafrage zu gelangen,

von neuem feststellend, daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die beiden Parteien eine Vision davon entwickeln, wie sich die Zeit nach dem Referendum gestalten soll,

1. *erklärt erneut, daß er entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von beiden genannten Parteien angenommenen Regelungsplan[6] abzuhalten;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 24. November 1995[25] als nützlichen Rahmen für seine laufenden Bemühungen zur Beschleunigung und Vollendung des Identifizierungsprozesses;

3. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Generalsekretärs, seine Konsultationen mit den beiden Parteien zu intensivieren, um ihre Zustimmung zu einem Plan zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu erreichen, die den rechtzeitigen Abschluß des Identifizierungsprozesses behindern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Ergebnisse dieser Konsultationen dringend Bericht zu erstatten und für den Fall, daß bei diesen Konsultationen keine Einigung erzielt werden sollte, dem Rat verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten zur Prüfung vorzulegen, einschließlich eines Programms für den geregelten Abzug der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara;

5. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär und der Mission in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, alle anderen Aspekte des Regelungsplans im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen umzusetzen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3610. Sitzung einstimmig verabschiedet.

---

[19] S/1995/925.

[20] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/924.

[21] Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*.

[22] Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360.

[23] Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

[24] Ebd., *Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23299.

[25] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/986.

DIE SITUATION IN ANGOLA[1]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 13. Januar 1995[2] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Januar 1995 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola zur Verfügung stellen[3], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis genommen und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3499. Sitzung am 8. Februar 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Angolas, Brasiliens, Guinea-Bissaus, Indiens, Kenias, Lesothos, Malawis, Mosambiks, Namibias, der Niederlande, Norwegens, Portugals, Sambias, Schwedens, Senegals, Simbabwes, Spaniens, Südafrikas, Tunesiens, der Vereinigten Republik Tansania und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) (S/1995/97 und Add.1)"[4] teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters Nigerias[5], Salim Ahmed Salim, den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 976 (1995)
vom 8. Februar 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Februar 1995[6],

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka am 20. November 1994[7], die einen wichtigen Schritt zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Angola darstellt,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"[8], des Protokolls von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,

unter Hinweis auf den im Protokoll von Lusaka enthaltenen Zeitplan für die Durchführung, insbesondere die Notwendigkeit, daß die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola den Vereinten Nationen alle sachdienlichen militärischen Daten zur Verfügung stellen, die Freizügigkeit von Personen und Gütern ermöglichen und dort, wo ihre Truppen miteinander in Berührung stehen, eine begrenzte Truppenentflechtung beginnen,

mit Genugtuung über die Aufrechterhaltung einer Waffenruhe, die bislang im allgemeinen eingehalten wurde,

sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die bei den am 10. Januar 1995 in Chipipa und am 2. und 3. Februar 1995 in Waco Kungo abgehaltenen Treffen zwischen den Stabschefs der angolanischen Streitkräfte und der União Nacional para a Independência Total de Angola erzielt wurden,

ferner mit Genugtuung über die Dislozierung der Beobachtertruppen der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II und die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dieser Mission,

mit Genugtuung über das Angebot der angolanischen Regierung, erhebliche Beiträge in Form von Sachleistungen an die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in Angola zu leisten, wie in dem Dokument "Kosten der Durchführung des Protokolls von Lusaka"[9] ausgeführt,

zutiefst besorgt über die Verzögerungen bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka,

betonend, daß es notwendig ist, daß der Präsident Angolas, José Eduardo dos Santos, und der Führer der União Nacional para a IndependênciaTotal de Angola, Jonas Savimbi, unverzüglich zusammentreffen, um den für die erfolgreiche Durchführung des Protokolls von Lusaka erforderlichen politischen Impuls zu geben,

unter Begrüßung der Entsendung einer Ministerdelegation der Organisation der afrikanischen Einheit zum Sicher-

---

[1] Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

[2] S/1995/37.

[3] S/1995/36.

[4] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

[5] Dokument S/1995/123, Teil des Protokolls der 3499. Sitzung.

[6] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokumente S/1995/97 und Add.1.

[7] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

[8] Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

[9] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1451.

heitsrat, mit dem Auftrag, an seiner Prüfung der Situation in Angola teilzunehmen,

1. *genehmigt* die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III, mit dem Auftrag, den Parteien bei der Wiederherstellung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Angola auf der Grundlage der "Acordos de Paz"[8], des Protokolls von Lusaka[7] und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats behilflich zu sein, wie in Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Februar 1995[10] ausgeführt, mit einem anfänglichen Mandat bis zum 8. August 1995 und einer Höchsttruppenstärke von 7.000 Soldaten, zusätzlich zu den 350 Militär- und 260 Polizeibeobachtern, die in dem Bericht des Generalsekretärs genannt werden, und einer entsprechenden Anzahl von internationalem und lokalem Personal;

2. *fordert nachdrücklich* die rasche Dislozierung der Militär- und Polizeibeobachter zur Überwachung der Waffenruhe;

3. *genehmigt* die unverzügliche Dislozierung der Planungs- und Unterstützungsanteile, die für die Vorbereitung der Dislozierung der Friedenssicherungstruppen erforderlich sind, unter der Voraussetzung, daß der Generalsekretär nach wie vor die Gewißheit hat, daß eine wirksame Waffenruhe und wirksame gemeinsame Überwachungsmechanismen für die Waffenruhe vorhanden sind, und daß beide Parteien die ungehinderte und sichere Lieferung von humanitären Hilfsgütern im gesamten Land zulassen, und genehmigt die darauffolgende Dislozierung der zusätzlichen Anteile, die erforderlich sind, um operationelle Kasernierungszonen für die Streitkräfte der União Nacional para a Independência Total de Angola einzurichten;

4. *beschließt*, daß die Dislozierung von Infanterieeinheiten auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat zu erfolgen hat, in dem erklärt wird, daß die in Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs genannten Bedingungen, unter anderem die effektive Einstellung der Feindseligkeiten, die Bereitstellung aller sachdienlichen militärischen Daten und die Festlegung aller Kasernierungszonen, erfüllt worden sind, vorausgesetzt, daß der Rat nichts anderes beschließt;

5. *betont*, welche Bedeutung er der raschen Einrichtung eines gut koordinierten und umfassenden Minenräumprogramms in Angola beimißt, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt, und ersucht ihn, den Rat über die bei der Durchführung erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *unterstützt* die Auffassung des Generalsekretärs, die in seinem Bericht zum Ausdruck kommt, wonach es notwendig ist, daß die Mission über eine wirksame Informationskapazität verfügt, einschließlich einer im Benehmen mit der Regierung Angolas einzurichtenden Radiostation der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat monatlich über die bei der Dislozierung der Mission und bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka erzielten Fortschritte zu unterrichten, einschließlich der Aufrechterhaltung einer wirksamen Waffenruhe, des freien Zugangs der Mission zu allen Gebieten im gesamten Land, der freien Lieferung humanitärer Hilfsgüter im gesamten Land und der Einhaltung der nach dem Protokoll von Lusaka bestehenden Verpflichtungen sowohl durch die Regierung Angolas als auch die União Nacional para a Independência Total de Angola, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat bis zum 15. Juli 1995 einen vollständigen Bericht vorzulegen;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, in den politischen Anteil der Mission Menschenrechtsexperten aufzunehmen, die die Durchführung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der nationalen Aussöhnung überwachen sollen;

9. *bekundet seine Absicht*, die Rolle der Vereinten Nationen in Angola zu überprüfen, falls der Generalsekretär berichten sollte, daß die erforderliche Kooperation von seiten der Parteien sich erheblich verzögert oder überhaupt ausbleibt;

10. *bekundet* seine Absicht, die Mission abzuschließen, sobald die Ziele des Protokolls von Lusaka in Übereinstimmung mit dem diesem Protokoll beigefügten Zeitplan verwirklicht worden sind, in der Erwartung, daß die Mission bis Februar 1997 abgeschlossen sein wird;

11. *begrüßt* die beträchtlichen Beiträge der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Deckung des humanitären Bedarfs des angolanischen Volks, und fordert zur Leistung erheblicher zusätzlicher Beiträge auf;

12. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 zu erfüllen, und fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, während der Präsenz der Mission in Angola jeglichen Ankauf von Waffen und Wehrmaterial einzustellen, wie in den "Acordos de Paz" vereinbart, und ihre Ressourcen stattdessen zur Deckung vorrangiger humanitärer und sozialer Bedürfnisse einzusetzen;

13. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, bis spätestens 20. März 1995 mit den Vereinten Nationen ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen abzuschließen;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, das Angebot der Regierung Angolas zur direkten Unterstützung der Mission mit Nachdruck zu verfolgen, dies in dem in Ziffer 13 genannten Truppenstatut entsprechend zu berücksichtigen und mit der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola Möglichkeiten einer maßgeblichen zusätzlichen Unterstützung im Zusammenhang mit der Friedenssicherung zu sondieren und dem Rat über die Ergebnisse dieser Sondierungen Bericht zu erstatten;

[10] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/97.

15. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, auf das Ersuchen des Generalsekretärs, der Mission Personal, Ausrüstung und andere Mittel zur Verfügung zu stellen, positiv zu reagieren, um deren baldige Dislozierung zu erleichtern;

16. *verlangt*, daß alle Beteiligten in Angola die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen im Rahmen der Mission dislozierten Personals zu gewährleisten;

17. *begrüßt* die Anwesenheit der Ministerdelegation der Organisation der afrikanischen Einheit und weist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit fortgesetzter Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in Angola sowie auf den Beitrag hin, den die Regionalorganisationen zur Krisenbewältigung und Konfliktlösung leisten können;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3499. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3508. Sitzung am 10. März 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Erster Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1995/177)"[4].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[11]:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 1995 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III geprüft[12].

Der Rat begrüßt die Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Waffenruhe bislang im allgemeinen eingehalten wird. Er begrüßt außerdem die weitere Dislozierung von Militär- und Polizeibeobachtern der Vereinten Nationen an Standorte außerhalb Luandas. Er stellt jedoch fest, daß diese Dislozierung durch die unvollständige Kooperation der Parteien, insbesondere der União Nacional para a Independência Total de Angola, erschwert worden ist. Im Laufe des Monats seit der Verabschiedung seiner Resolution 976 (1995) haben eine Reihe von Entwicklungen stattgefunden, die zu ernsthafter Besorgnis Anlaß geben. Dazu zählen das Ausbleiben von Fortschritten bei der Truppenentflechtung in der Umgebung von Uige und Negage, die Eskalation der Spannungen in den vergangenen Wochen, insbesondere im Norden des Landes, die Nichteinräumung freien Geleits für den Besuch bestimmter Gebiete und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Personals der Mission, Angriffe auf Dörfer, die Verlegung von Minen, unerlaubte Truppenbewegungen und militärischer Flugbetrieb sowie Angriffe auf Luftfahrzeuge der Vereinten Nationen, insbesondere durch die União Nacional para a Independência Total de Angola am 13. Februar 1995 in Quibaxe. Der Rat fordert die Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, auf, solche Handlungen zu unterlassen, die negative Propaganda zu beenden, ihre Zusammenarbeit untereinander und mit den Vereinten Nationen durch die Gemeinsame Kommission zu verbessern und mit den humanitären Einsätzen voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat wiederholt seinen Aufruf an Präsident Dos Santos und Dr. Savimbi, als Zeichen ihrer gemeinsamen Verpflichtung auf den Friedensprozeß unverzüglich zusammenzutreffen, und fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Vorkehrungen sofort abzuschließen, um die erforderlichen politischen Impulse für die erfolgreiche Durchführung des Protokolls von Lusaka[7] sicherzustellen. Er fordert außerdem die Beobachterstaaten des Friedensprozesses, die Organisation der afrikanischen Einheit und die beteiligten Nachbarstaaten auf, ihre auf die volle Durchführung des Friedensprozesses abzielenden Bemühungen fortzusetzen.

Der Rat bekräftigt die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vollinhaltlich durchzuführen, und wiederholt seinen Aufruf an die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola, den Ankauf von Waffen und Wehrmaterial einzustellen, wie in den 'Acordos de Paz'[8] vereinbart.

Der Rat stellt fest, daß die Vereinten Nationen derzeit bemüht sind, von der Regierung Angolas die Bereitstellung wichtiger Dienstleistungen und den Zugang zu wichtigen Einrichtungen, wie Häfen und Flughäfen, für die Mission zu erhalten. Eine rasche und positive Reaktion der Regierung Angolas auf die diesbezüglichen Erfordernisse der Vereinten Nationen ist für die Dislozierung der Mission unabdingbar. Er fordert beide Parteien auf, den Abschluß der ursprünglichen Aufgaben zu beschleunigen, um die rasche Dislozierung der Einheiten der Mission zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er dem Abschluß eines Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Angolas und den Vereinten Nationen bis zum 20. März 1995 beimißt, wie in Ziffer 13 seiner Resolution 976 (1995) gefordert. Er wird die Entwicklungen in diesen Bereichen weiterhin genau verfolgen.

[11] S/PRST/1995/11.

[12] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/177.

Der Rat würdigt die fortgesetzten Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen um die Bereitstellung humanitärer Hilfe in ganz Angola. Er wiederholt, welche Bedeutung er einem gut koordinierten und umfassenden Minenräumprogramm beimißt, das unter anderem die Logistik der humanitären Einsätze verbessern wird. Er ruft beide Parteien auf, mit den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieses Programms zu kooperieren. Er beklagt die Tötung am 2. März von drei Angolanern und einem Deutschen, alle Mitglieder der nichtstaatlichen Organisation 'Cap Anamur', die an Minenräumarbeiten teilnahmen, sowie die im letzten Monat erfolgten Angriffe auf Luftfahrzeuge und Straßentransporte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und erinnert die Parteien an seine wiederholten Aufforderungen, alle Handlungen zu unterlassen, welche die Sicherheit des humanitären Personals in Angola gefährden könnten.

Der Rat unterstützt die Schlußfolgerungen des Generalsekretärs, wonach die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola konkretere Zeichen der Kooperationsbereitschaft und des guten Willens beim Vollzug des Friedensprozesses setzen müssen. Er erinnert die Parteien daran, daß die Dislozierung der Einheiten der Mission erst erfolgen wird, wenn die in Ziffer 32 seines Berichts vom 1. Februar 1995[10] genannten Bedingungen erfüllt worden sind. Er hat aufmerksam von der Erklärung des Generalsekretärs in Ziffer 25 seines Berichts vom 5. März 1995[12] Kenntnis genommen, wonach der Beginn der Dislozierung am 9. Mai 1995 nicht gewährleistet werden kann, wenn er nicht bis zum 25. März 1995 in der Lage ist zu berichten, daß die Parteien diese Bedingungen erfüllt haben. Die Zeit drängt, wenn die durch das Protokoll von Lusaka und die mit Resolution 976 (1995) geschaffene Gelegenheit nicht versäumt werden soll. Der Rat schließt sich dem Aufruf des Generalsekretärs an die Parteien an, jetzt die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Dislozierung dieser Einheiten wie geplant am 9. Mai 1995 beginnen kann. Er ersucht den Generalsekretär, ihn über die diesbezüglichen Entwicklungen genau unterrichtet zu halten."

Mit Schreiben vom 17. März 1995[13] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. März 1995 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III zur Verfügung stellen[14], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis genommen und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

[13] S/1995/205.
[14] S/1995/204.

Auf seiner 3518. Sitzung am 13. April 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation in Angola

Zweiter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1995/274)"[15].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[16]:

"Der Sicherheitsrat hat den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 7. April 1995 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III[17] geprüft.

Der Rat begrüßt die Bestätigung des Generalsekretärs, daß die Waffenruhe insgesamt eingehalten wird und daß die Zahl der Verletzungen der Waffenruhe verhältnismäßig niedrig geblieben ist. Er begrüßt außerdem die weitere Dislozierung von Militär- und Polizeibeobachtern der Mission an Gruppenstandorte und regionale Hauptquartiere außerhalb Luandas sowie die in einer Reihe von wichtigen Bereichen gemeldeten Fortschritte, einschließlich der Verbindung mit der União Nacional para a Independência Total de Angola, des Abschlusses der ersten Phase der Truppenentflechtung und der Erörterungen über die Modalitäten für die Eingliederung der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Nationalarmee. Er lobt die Parteien für ihre diesbezüglichen Bemühungen.

Der Rat stellt fest, daß eine Reihe von Entwicklungen Anlaß zu Sorge geben. Dazu gehören Berichte über fortgesetzte militärische Handlungen und Vorbereitungen, insbesondere der Angriff auf den Landestreifen in Andulo durch die angolanische Luftwaffe, weiter der Umstand, daß die zweite Phase der Truppenentflechtung nicht bis zum 10. April 1995 abgeschlossen werden konnte, gewisse Beschränkungen des Zugangs der Mission zu militärischen Einrichtungen der Regierung sowie die jüngsten Angriffe auf Personal der Mission und der nichtstaatlichen Organisationen. Der Rat begrüßt den verbesserten Zugang der Mission zu von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten, stellt aber fest, daß einige örtliche Kommandeure der União Nacional para a Independência Total de Angola die Bewegungsfreiheit des Personals der Mission nach wie vor einschränken, und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, den uneingeschränkten Zugang zu gewährleisten.

Der Rat fordert die Parteien auf, mit den Vereinten Nationen, insbesondere durch die Gemeinsame Kommis-

[15] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.
[16] S/PRST/1995/18.
[17] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/274.

sion, voll zu kooperieren und die Sicherheit des Personals der Mission und der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten. Er stellt mit Befriedigung fest, daß die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission, einschließlich Vertreter der Regierung Angolas, am 7. April in Bailundo mit Dr. Savimbi zusammengetroffen sind und daß dieser bei dem Treffen öffentlich sein Eintreten für das Protokoll von Lusaka[7] bekräftigt hat. Der Rat wiederholt seinen Aufruf zu einem umgehenden Zusammentreffen von Präsident dos Santos und Dr. Savimbi, da ein solches Treffen das Vertrauensklima fördern und dem Friedensprozeß in Angola neue Impulse verleihen könnte.

Der Rat begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, mit den Vorbereitungen für die Dislozierung der Infanterieeinheiten der Mission fortzufahren[18]. Er stellt fest, daß er die angolanischen Parteien daran erinnert hat, daß es ihnen obliegt, unverzüglich den Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka nachzukommen, der Mission die unverzichtbare logistische Unterstützung bereitzustellen und grundlegende Aufgaben wahrzunehmen, namentlich die Minenräumung, die Wiederherstellung der wichtigsten Transportwege und die Festlegung der Kasernierungszonen, damit im Mai 1995 die Dislozierung von Infanteriebataillonen der Vereinten Nationen in Angola stattfinden kann. Der Rat unterstützt den Generalsekretär in dieser Hinsicht voll und betont, daß das Protokoll von Lusaka vollinhaltlich durchzuführen ist. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Infanteriebataillone stufenweise zu dislozieren. Er betont, welchen Wert er darauf legt, daß die Regierung Angolas der Mission wie vorgesehen logistische Unterstützung gewährt. In diesem Zusammenhang begrüßt er das Einverständnis der angolanischen Regierung, den Vereinten Nationen vollen operativen Zugang zum Flugplatz Catumbela zu gewähren, und fordert die Regierung Angolas auf, sicherzustellen, daß diese Regelung so lange gilt wie von der Mission benötigt. Er begrüßt außerdem die Absicht der Regierung Angolas, bis zum 15. April 1995 mit den Vereinten Nationen ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen abzuschließen.

Der Rat erklärt erneut, daß alle Staaten gehalten sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vollinhaltlich durchzuführen, und stellt fest, daß die unter Verstoß gegen die Bestimmungen der 'Acordos de Paz'[8] und der Resolution 976 (1995) weiter andauernde Zufuhr von Waffen nach Angola zur Instabilität des Landes beiträgt und die Bemühungen zur Vertrauensbildung untergräbt.

Der Rat zeigt sich ermutigt durch den Umstand, daß der Generalsekretär für den Monat, der seit seinem letzten Bericht an den Rat vergangen ist, allgemeine Fortschritte in der humanitären Lage melden konnte. Er fordert die Parteien auf, weiterhin den Zugang zu allen Gebieten des Landes für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern. Er fordert die Parteien erneut auf, die Sicherheit des gesamten humanitären Personals in Angola zu achten. Er unterstützt den Aufruf der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses an die Parteien[19], bei der Freilassung aller kriegsbedingt in Haft gehaltenen Personen über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie bei der Freilassung aller gefangenen ausländischen Staatsangehörigen voll zu kooperieren oder über das Schicksal der Betroffenen Auskunft zu geben.

Der Rat nimmt Kenntnis von den bei der Durchführung des umfassenden Minenräumprogramms erzielten Fortschritten, verweist dabei aber gleichzeitig auf die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Erklärung, wonach die Situation in bezug auf die Minen in Angola weiterhin kritisch ist. Der Rat fordert daher beide Parteien nachdrücklich auf, die Minenräumung zu unterstützen und zu erleichtern und die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls von Lusaka voll einzuhalten. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die im Anschluß an die dreizehnte Sitzung der Gemeinsamen Kommission abgegebene Erklärung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, wonach die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola sich verpflichtet haben, der Mission 800 beziehungsweise 400 Mann für Minenräumaktivitäten zu Verfügung zu stellen.

Der Rat wird die Situation in Angola weiterhin genau überwachen. Er sieht dem nächsten monatlichen Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen und ersucht ihn, zwischenzeitlich sicherzustellen, daß der Rat über die Entwicklungen in Angola und über die Aussichten für eine rasche Dislozierung der Infanteriebataillone der Mission unterrichtet gehalten wird."

Auf seiner 3534. Sitzung am 11. Mai 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation in Angola

Dritter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1995/350)"[15].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[20]:

"Der Sicherheitsrat hat den dritten Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 3. Mai 1995 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III[21] und den mündlichen Bericht des Sekretariats geprüft.

Der Rat begrüßt die positiven Entwicklungen in Angola. Er begrüßt insbesondere das am 6. Mai 1995 in Lusaka abgehaltene Treffen zwischen Präsident dos San-

[18] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/230.

[19] Ebd., Dokument S/1995/239.

[20] S/PRST/1995/27.

[21] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/350.

tos und Dr. Savimbi, das in einer positiven Atmosphäre verlaufen ist und der Festigung des Friedensprozesses und der Förderung der nationalen Aussöhnung in Angola neue Impulse verliehen hat. Der Rat würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, der Staaten der Region und insbesondere des Präsidenten Sambias, die bei der Verwirklichung dieses Treffens behilflich waren. Er verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß das Treffen den Beginn eines regelmäßigen und konstruktiven Dialogs zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola darstellt.

Der Rat vermerkt mit Befriedigung die bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka[7] erzielten Fortschritte betreffend unter anderem die Reduzierung der Verletzungen der Waffenruhe, die Truppenentflechtung, die Zusammenarbeit zwischen den Parteien und der Mission, die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen und die Bereitstellung logistischer Einrichtungen für die Mission. Der Rat begrüßt die laufende Dislozierung von Unterstützungseinheiten der Mission und betont die Bedeutung einer rechtzeitigen Dislozierung der Infanteriebataillone der Mission.

Der Rat ist jedoch besorgt über die schleppenden Fortschritte in anderen Bereichen. Er betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der Regierung und der União Nacional para a Independência Total de Angola mit den Vereinten Nationen bei der Ausführung aller maßgeblichen Bestimmungen des Protokolls von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des Rates. Der Rat begrüßt zwar die Entlassung der ersten Gruppe von Gefangenen, fordert jedoch die Parteien nachdrücklich auf, diesen Prozeß zu beschleunigen. Die Parteien und die Vereinten Nationen sollten der Kasernierung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola sowie dem Rückzug der Regierungstruppen in ihre Kasernen dringende Aufmerksamkeit schenken, damit die Eingliederung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Nationalarmee und in die Polizei im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka ermöglicht wird. Der Rat betont außerdem die Bedeutung des Abschlusses des Entflechtungsprozesses und der Verbesserung der Kommunikationsverbindungen mit der União Nacional para a Independência Total de Angola in allen Regionen. Er verweist auf die in der Ratsresolution 976 (1995) enthaltenen Bedingungen für die Dislozierung von Infanterieeinheiten und fordert die Parteien in Angola auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß diese Bedingungen rasch erfüllt werden, um die rechtzeitige Dislozierung von durchhaltefähigen Infanterieeinheiten in ganz Angola zu ermöglichen, die in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben voll zu erfüllen.

Der Rat unterstreicht insbesondere die Dringlichkeit eines Minenräumprogramms und fordert die Parteien auf, wie versprochen die erforderlichen Mittel und die erforderliche Ausrüstung für die Durchführung des Programms zur Verfügung zu stellen und auf den unter ihrer Kontrolle stehenden Hauptstraßen mit den Minenräumarbeiten zu beginnen. Die Minenräumung, die Öffnung der Hauptstraßen und die Wiederherstellung von Flugfeldern und sonstiger Infrastruktur sind für die rasche Dislozierung der Infanterieeinheiten der Mission, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten von entscheidender Bedeutung. Der Rat bittet die Geber, die Vereinten Nationen und ihre Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Minenräumaktivitäten aktiv zu unterstützen.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, daß sich die humanitäre Lage in Angola gebessert hat, und fordert die Parteien auf, ohne Einschränkungen mit den Vereinten Nationen und sonstigen internationalen humanitären Organisationen bei der Erleichterung der Auslieferung von humanitären Hilfsgütern in allen Regionen zusammenzuarbeiten und ihre Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit der humanitären Transporte und des Personals der Mission zu verstärken. Er ersucht die Mitgliedstaaten, die laufenden humanitären Aktivitäten in Angola auch weiterhin zu unterstützen und die auf dem Gebertreffen im Februar 1995 angekündigten Beiträge so bald wie möglich bereitzustellen.

Der Rat wird die Lage in Angola auch weiterhin genau überwachen und sieht dem nächsten Monatsbericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen."

Mit Schreiben vom 15. Juni 1995[22] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren vierten Zwischenbericht über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III)[23] behandelt. Sie begrüßen die positiven Entwicklungen in Angola, über die Sie Bericht erstattet haben, namentlich die Fortdauer der Waffenruhe, den Beginn der Dislozierung der Infanteriebataillone der Vereinten Nationen, den Beschluß über die künftige Truppenstärke der angolanischen Streitkräfte und den verbesserten Zugang zu allen Teilen des Landes für die Gewährung humanitärer Hilfe. Sie unterstützen nachdrücklich den laufenden Dialog zwischen den beiden angolanischen Parteien und befürworten ein weiteres Treffen zwischen Präsident dos Santos und Dr. Savimbi.

Die Ratsmitglieder stellen mit Besorgnis fest, daß der Friedensprozeß trotz der erheblichen Fortschritte bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka[7] noch immer hinter dem Zeitplan zurückbleibt. Die Ratsmitglieder sind nach wie vor über das Minenproblem im Land besorgt. Das Ausbleiben von Fortschritten bei der Minenräumung wirkt sich nicht nur auf die Dislozierung der

[22] S/1995/487.

[23] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/458.

Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III aus, sondern auch auf die Fähigkeit der Bevölkerung, an ihre Heimstätten zurückzukehren und ihre landwirtschaftliche Tätigkeit wiederaufzunehmen. Die Ratsmitglieder schließen sich daher Ihrem Aufruf an die Parteien an, ihre jüngsten Maßnahmen auf dem Gebiet der Minenräumung sowie der Straßen- und Brückenreparatur zu verstärken. Sie stimmen darin überein, daß die internationale Gemeinschaft diese außerordentlich wichtigen Bemühungen unterstützen sollte. Außerdem unterstützen die Ratsmitglieder Ihren Aufruf an die Parteien, Modalitäten für die Errichtung der neuen integrierten Streitkräfte auszuarbeiten und mit den Vorbereitungen für die Kasernierung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola und den Rückzug der Schnelleingreifpolizei in die Kasernen zu beginnen.

Die Ratsmitglieder haben mit Bestürzung vernommen, daß bei zwei tragischen Zwischenfällen ein Polizeibeobachter der Vereinten Nationen ums Leben gekommen ist und ein Militärbeobachter der Vereinten Nationen verwundet wurde. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf die Verantwortung der Parteien für die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen in Angola.

Der Sicherheitsrat wird die Lage in Angola auch weiterhin genau überwachen und sieht Ihrem nächsten Monatsbericht mit Interesse entgegen."

Mit Schreiben vom 4. August 1995[24] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1995 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III zur Verfügung stellen[25], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3562. Sitzung am 7. August 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas und Brasiliens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1995/588)"[26].

[24] S/1995/649.
[25] S/1995/648.
[26] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*.

Resolution 1008 (1995)
vom 7. August 1995

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juli 1995[27],

mit Genugtuung über die vom Generalsekretär am 25. Juli 1995 unterbreiteten Informationen über seinen jüngsten Besuch in Angola,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"[8], des Protokolls von Lusaka[7] und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

Kenntnis nehmend von der zwischen der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola erzielten Einigung über den geänderten und beschleunigten Zeitplan für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka,

in Würdigung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter, die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses und das Personal der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III auch weiterhin unternehmen, um die Umsetzung des Protokolls von Lusaka zu erleichtern und die Waffenruhe und den Friedensprozeß, der in eine neue und vielversprechende Phase eingetreten ist, zu konsolidieren,

feststellend, daß die Lage im größten Teil des Landes relativ ruhig ist, jedoch besorgt über die Zahl der Verletzungen der Waffenruhe,

mit Genugtuung über das am 6. Mai 1995 in Lusaka abgehaltene Treffen zwischen José Eduardo dos Santos, dem Präsidenten Angolas, und Jonas Savimbi, dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, das zu einer Verringerung des Mißtrauens und zu einer Intensivierung der Kontakte auf hoher Ebene zwischen der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola geführt hat,

anerkennend, daß die schrittweise Dislozierung von Militär- und Polizeibeobachtern und -truppen der Vereinten Nationen maßgeblich zur Konsolidierung der Waffenruhe beigetragen hat,

mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, Angola bei seinen Anstrengun-

[27] Ebd., Dokument S/1995/588.

gen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und bei seinen Wiederaufbaubemühungen Hilfe und Unterstützung zu gewähren, sowie anerkennend, wie wichtig diese Hilfe für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds ist,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen sowie in Anerkennung des Beitrags, den Menschenrechtsbeobachter zur Vertrauensbildung im Friedensprozeß leisten können,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Juli 1995[27];

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 8. Februar 1996 zu verlängern;

3. *spricht* der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola *seine Anerkennung aus* für ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die bei der Umsetzung des Protokolls von Lusaka[7] bislang erzielt wurden;

4. *verleiht seiner Besorgnis Ausdruck* über den schleppenden Fortgang der Umsetzung des Protokolls von Lusaka, insbesondere was die Truppenentflechtung, die Minenräumung und die Einrichtung von Kasernierungsgebieten betrifft, und geht davon aus, daß die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola in Zusammenarbeit mit der Mission die Vorkehrungen für die Einrichtung von Kasernierungsgebieten zum Abschluß bringen, die Truppenentflechtung zu Ende führen und die Minenräumarbeiten beschleunigen werden;

5. *fordert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, sich genauestens an den revidierten Zeitplan für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka zu halten und konzertierte Anstrengungen zur Beschleunigung dieses Prozesses zu unternehmen;

6. *unterstreicht*, daß es geboten ist, den Wahlprozeß zum Abschluß zu bringen, wie im Protokoll von Lusaka vorgesehen;

7. *fordert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, ohne weitere Verzögerungen ein umfassendes und praktikables Programm für den Aufbau der neuen Streitkräfte zu beschließen und den Gefangenenaustausch und die Söldnerrückführung zu beschleunigen, mit dem Ziel, den Menschen im ganzen Land größere Bewegungsfreiheit zu verschaffen;

8. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vermerkten Fortschritten bei der Herstellung dreiseitiger Kommunikationsverbindungen zwischen den angolanischen Parteien und der Mission und ersucht die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola, dringend Verbindungsbeamte an das regionale Hauptquartier der Mission abzuordnen;

9. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, der erneuten Verlegung von Minen und den gemeldeten nicht autorisierten Truppenbewegungen sofort und definitiv ein Ende zu setzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Dislozierung von Infanterieeinheiten der Mission fortzufahren und diese zu beschleunigen, soweit sich die Voraussetzungen für den Unterhalt und den Einsatz von Truppen bessern, mit dem Ziel, möglichst bald die volle Truppenstärke zu erreichen;

11. *fordert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, der Mission die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, namentlich auch ihren uneingeschränkten, ungehinderten Zugang zu allen militärischen Einrichtungen, um ihr die wirksame Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, ihm unter Berücksichtigung des geänderten Zeitplans für die Dislozierung der Mission in einem Bericht seine Analyse der abschließenden Verwirklichung der Ziele des Protokolls von Lusaka und des Mandats der Mission zu unterbreiten;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Verbreitung objektiver Informationen durch Radio UNAVEM und der Bereitstellung der für die rasche Arbeitsaufnahme der Rundfunkstation erforderlichen Einrichtungen durch die Regierung Angolas;

14. *unterstreicht* die Wichtigkeit, die er der Entwaffnung der Zivilbevölkerung beimißt, und fordert mit Nachdruck, damit ohne weiteren Verzug zu beginnen;

15. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, daß von Gruppen, die mit keiner der Parteien affiliiert sind, immer mehr Gewalthandlungen verübt werden, und fordert alle Parteien auf, sich um die Kontrolle und Entwaffnung dieser Gruppen, die den Friedensprozeß bedrohen, zu bemühen;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, die für die Menschenrechtsfragen zuständige Einheit der Mission gegebenenfalls zu erweitern;

17. *würdigt* den umfangreichen Beitrag, den die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Deckung des humanitären Bedarfs des angolanischen Volkes geleistet haben;

18. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die sichere Anlieferung humanitärer Hilfsgüter im gesamten Land zu gewährleisten;

19. *ersucht* die Regierung Angolas, auch weiterhin maßgebliche Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu erbringen, und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, ihrerseits alles zu tun, um einen proportionalen Beitrag zu leisten und dadurch bei dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für Angola behilflich zu sein;

20. *unterstützt* den Beitragsappell des Generalsekretärs und ermutigt die Geber, dem Appell zu entsprechen, indem sie fristgerecht großzügige finanzielle Beiträge zu den humanitären Anstrengungen leisten und Minenräumgerät, Gerät und Baustoffe für die Brücken- und Straßeninstandsetzung sowie sonstige für die Einrichtung von Kasernierungsgebieten erforderliche Güter und Gegenstände bereitstellen;

21. *unterstützt außerdem* die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat alle zwei Monate einen umfassenden Bericht vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3562. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 8. August 1995[28] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 4. August 1995 betreffend die Ernennung von Generalmajor Phillip Valerio Sibanda (Simbabwe) zum Nachfolger von Generalmajor Chris Abutu Garuba als Kommandeur der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III[29] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmen dem darin gemachten Vorschlag zu."

Auf seiner 3586. Sitzung am 12. Oktober 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1995/842)"[30].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[31]:

> "Der Sicherheitsrat begrüßt den gemäß Ziffer 21 der Ratsresolution 1008 (1995) vom 7. August 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1995 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III[32].

Der Rat hat von den positiven Entwicklungen in Angola seit der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juli 1995[27] Kenntnis genommen. Der Rat sieht sich ermutigt durch die Treffen zwischen Präsident dos Santos und Dr. Savimbi in Franceville (Gabun) und Brüssel, die Gelegenheit geboten haben, kritische Fragen zu erörtern und Einvernehmen über die Konsolidierung des Friedensprozesses zu erreichen. Durch diese Treffen, insbesondere durch den Runden Tisch in Brüssel, ist die Besorgnis der internationalen Gemeinschaft weitgehend ausgeräumt worden. Der Rat begrüßt es, daß die beiden Parteien auch weiterhin zu dem Dialog stehen. Der Rat würdigt die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter, die Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses und die Staaten der Region unternehmen, um dazu beizutragen, den Prozeß voranzubringen.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten bei der Umsetzung des Protokolls von Lusaka[7], namentlich von der Verminderung der Waffenruheverletzungen, der Entflechtung der Truppen, der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Parteien und der Mission, der Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen, der Bereitstellung von logistischen Einrichtungen für die Mission und der Fertigstellung der gemeinsamen Erklärung über den freien Personen- und Güterverkehr. Der Rat begrüßt außerdem die derzeit vor sich gehende Dislozierung von Unterstützungseinheiten der Mission und betont, wie wichtig die rechtzeitige Entsendung der Infanteriebataillone der Mission ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit einer unabhängigen Radiostation der Mission und fordert die Regierung Angolas nachdrücklich auf, unverzüglich die Einrichtungen für ihre Arbeitsaufnahme bereitzustellen.

Der Rat ist nichtsdestoweniger weiter besorgt über die Verzögerungen im Friedensprozeß, insbesondere was die Kasernierung der União Nacional para a Independência Total de Angola und der Schnelleingreifpolizei, die Minenräumung, die Entwaffnung, die Rückkehr der angolanischen Streitkräfte in die Kasernen und die Aufstellung der neuen Streitkräfte sowie die Rückführung der Söldner betrifft. Der Rat unterstreicht die Gefahren, die weitere Verzögerungen mit sich bringen können. Der Rat ist außerdem zutiefst besorgt über die Behauptungen in bezug auf die erneute Verlegung von Minen und verlangt, daß alle Parteien solche Handlungen unterlassen.

Der Rat betont, daß die weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien unerläßlich ist, wenn eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gewährleistet sein soll. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Parteien auf, Truppenbewegungen und militärische Aktivitäten zu unterlassen, die Spannungen hervorrufen oder zu einem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnten.

Der Rat ist besorgt über die anhaltenden Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen und macht sich den Beschluß der Gemeinsamen Kommission zu eigen,

---

[28] S/1995/669.
[29] S/1995/668.
[30] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.
[31] S/PRST/1995/51.
[32] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/842.

Menschenrechtsfragen auf die Tagesordnung aller ihrer ordentlichen Tagungen zu setzen.

Der Rat legt Wert auf den nachdrücklichen Hinweis, daß Maßnahmen im Anschluß an die Friedenssicherung einen wichtigen Beitrag zu einem bestandfähigen langfristigen Frieden leisten können. Der Rat nimmt Kenntnis von der Verknüpfung zwischen politischem und wirtschaftlichem Wohlergehen sowie von der Notwendigkeit, sicherzustellen, daß Vertriebene und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte zurückkehren können. Der Rat bekräftigt den Aufruf des Generalsekretärs an alle in Betracht kommenden internationalen Organisationen, umfassende koordinierte und integrierte Anstrengungen zu unternehmen, um beim Wiederaufbau der wirtschaftlichen Infrastruktur Angolas mitzuhelfen. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die laufenden humanitären Aktivitäten in Angola auch weiterhin zu unterstützen. Er begrüßt die Verpflichtungen, die auf der im September 1995 in Brüssel abgehaltenen Rundtisch-Konferenz eingegangen wurden, und fordert diejenigen, die Zusagen gemacht haben, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachzukommen.

Der Rat wird die Situation in Angola auch weiterhin genau verfolgen und sieht den künftigen Berichten des Generalsekretärs mit Interesse entgegen."

Mit Schreiben vom 1. November 1995[33] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 27. Oktober 1995 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III zur Verfügung stellen[34], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3598. Sitzung am 28. November 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[35]:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das gemeinsame Kommuniqué der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola vom 13. November 1995[36], in dem sie ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß bekräftigt haben. Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß einige zur Anwendung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka[7] erforderliche Maßnahmen vor kurzem getroffen wurden, insbesondere die Wiederaufnahme der Militärgespräche in Luanda und die Verlegung der ersten Kombattanten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Kasernierungsgebiete am 20. November 1995, dem ersten Jahrestag der Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka. Der Rat unterstreicht, daß der Kasernierungsprozeß so bald wie möglich abgeschlossen werden muß.

Der Rat stellt jedoch fest, daß trotz dieser positiven Schritte weiterhin Verstöße gegen die Waffenruhe, Waffeneinfuhren, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und die Anwesenheit von Söldnern zu beobachten sind. Der Rat unterstreicht, daß zur vollen Umsetzung des Protokolls von Lusaka noch vieles dringend erfolgen muß, namentlich die strikte Einhaltung der Waffenruhe, die Fortsetzung des Kasernierungsprozesses, die Kasernierung der Schnelleingreifpolizei, der Rückzug der angolanischen Streitkräfte in Verteidigungsstellungen und die Lösung der Fragen im Zusammenhang mit den Modalitäten der Militärintegration. Der Rat fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, mit der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III weiter zusammenzuarbeiten und den Status und die Sicherheit des internationalen Personals voll zu achten.

Der Rat wird die Entwicklungen in Angola genau verfolgen und erwartet, den umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Angola spätestens am 8. Dezember 1995 zu erhalten."

Auf seiner 3614. Sitzung am 21. Dezember 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1995/1012)"[30].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[37]:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Ziffer 21 der Ratsresolution 1008 (1995) vom 7. August 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 7. Dezember 1995 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III[38] behandelt.

[33] S/1995/913.
[34] S/1995/912.
[35] S/PRST/1995/58.
[36] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/991.
[37] S/PRST/1995/62.
[38] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1012.

Der Rat verleiht erneut seiner Besorgnis über den schleppenden Fortgang der Umsetzung des Protokolls von Lusaka[7] Ausdruck. Der Rat betont, daß es wichtig ist, daß die politischen und alle anderen Aspekte des Friedensprozesses voll umgesetzt werden. Er unterstreicht, daß mehrere wichtige Aufgaben, die in den ersten Phasen des Friedensprozesses hätten erledigt werden müssen, noch immer nicht abgeschlossen sind, so auch der Austausch detaillierter militärischer Informationen, die Freilassung aller Gefangenen, die Verlegung der Regierungstruppen, die sich in der Nähe der Kasernierungsgebiete der União Nacional para a Independência Total de Angola befinden, und die endgültige Lösung der Söldnerfrage. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die jüngste Ankündigung der Regierung Angolas, daß sie den Vertrag mit der betreffenden Firma kündigen und ihr Personal repatriieren und alle noch verbleibenden Gefangenen freilassen wird.

Der Rat stellt fest, daß die Dislozierung der Truppen der Mission nahezu abgeschlossen ist und daß vier Kasernierungsgebiete für die Aufnahme von Truppen bereitstehen. Der Rat verleiht seiner Enttäuschung über den schleppenden Fortgang des Kasernierungsprozesses Ausdruck. Er fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola und die Regierung Angolas auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf die zügige Kasernierung und Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten, die Kasernierung der Schnelleingreifpolizei und die Rückkehr der angolanischen Streitkräfte in die nächstgelegenen Kasernen nachzukommen.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die Verzögerungen bei der Festlegung der Modalitäten für die Integration der Streitkräfte, die für den Prozeß der nationalen Aussöhnung von entscheidender Wichtigkeit ist. Der Rat stellt mit Bestürzung fest, daß die militärischen Gespräche zwischen den Parteien mehrmals unterbrochen wurden. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, die militärischen Gespräche ohne Unterbrechung fortzusetzen und ohne weitere Verzögerungen ein ausgewogenes und praktikables Abkommen auszuhandeln. Der Rat unterstreicht, daß sich ein derartiges Abkommen insbesondere mit dem raschen Abschluß der Demobilisierung und der Eingliederung der ehemaligen Kombattanten befassen sollte. Er erkennt an, daß der rasche und vollständige Austausch militärischer Informationen für den Erfolg dieser Gespräche unabdingbar ist, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die in dem Protokoll von Lusaka verlangten Informationen ohne weitere Verzögerungen bereitzustellen.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die auch weiterhin anhaltenden Verletzungen der Waffenruhe und die militärischen Offensiven, insbesondere die Ereignisse im Nordwesten. Der Rat fordert beide Parteien auf, alle militärischen Aktivitäten oder Truppenbewegungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen und zum Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnten, und den derzeit von der Mission ausgearbeiteten Entflechtungsplan unverzüglich umzusetzen.

Der Rat mißbilligt die jüngste Bedrohung der Sicherheit des Personals der Mission. Der Rat erinnert die Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, daran, daß sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sicherheit des gesamten Personals der Mission und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten.

Der Rat verleiht seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die Radiostation der Mission ihre Tätigkeit bislang nicht aufgenommen hat. Der Rat fordert die Regierung Angolas auf, ihre sofortige Einrichtung zu erleichtern. Er fordert die beiden Parteien außerdem auf, die Verbreitung feindseliger Propaganda einzustellen.

Der Rat ist besorgt über die Verzögerungen bei der Umsetzung der von den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten geplanten Minenräumprogramme und fordert die Regierung Angolas auf, die Ausstellung der erforderlichen Genehmigungen für das betreffende Personal zu erleichtern. Der Rat fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, die von ihnen einzeln und gemeinsam unternommenen Maßnahmen zur Minenräumung zu verstärken. Er unterstreicht, daß die Öffnung der Straßen in Angola, einschließlich der Minenräumung und der Instandsetzung der Brücken, nicht nur für den Friedensprozeß und die vollständige Dislozierung der Mission, sondern auch für die wirksame Lieferung humanitärer Hilfsgüter und künftige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung äußerst wichtig ist. Der Rat ist ernsthaft besorgt über Berichte, wonach unter Verstoß gegen das Protokoll von Lusaka erneut Minen verlegt werden.

Der Rat betont, daß die Angolaner letztlich selbst die Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in ihrem Land tragen. Der Rat betont, daß die Parteien dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um den Friedensprozeß unumkehrbar zu machen. Er stellt fest, daß die weitere Unterstützung der Mission davon abhängen wird, inwieweit die Parteien ihren politischen Willen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens unter Beweis stellen.

Der Rat nimmt von der wichtigen Rolle Kenntnis, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die drei Beobachterstaaten bei der Förderung des Friedensprozesses in Angola spielen, und fordert sie auf, auch weiterhin auf geeignete Weise dazu beizutragen, daß das Protokoll von Lusaka innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens umgesetzt wird, und der Mission bei der erfolgreichen Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich zu sein.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn zumindest monatlich über den Stand des angolanischen Friedensprozesses sowie die Dislozierung und die Aktivitäten der Mission unterrichtet zu halten."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER AGENDA FÜR DEN FRIEDEN

Agenda für den Frieden

Beschlüsse

Auf seiner 3492. Sitzung am 18. Januar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Indiens, Irlands, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Lettlands, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Pakistans, Polens, Rumäniens, Sierra Leones, Sloweniens, Sri Lankas, der Türkei, der Ukraine und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgendes Punktes teilzunehmen:

"Agenda für den Frieden

Ergänzung zur Agenda für den Frieden: Positionspapier des Generalsekretärs anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen (S/1995/1)"[1].

Bei der zweiten Wiederaufnahme der Sitzung am 19. Januar 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 3503. Sitzung am 22. Februar 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Agenda für den Frieden

Ergänzung zur Agenda für den Frieden: Positionspapier des Generalsekretärs anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen (S/1995/1)"[1].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[2]:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel 'Ergänzung zur Agenda für den Frieden'[3] als einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über die Entwicklung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten, der zum Beginn des Jahres erscheint, in dem die Organisation ihren fünfzigsten Jahrestag begeht. Der Rat stellt fest, daß das Dokument eine breite Palette von Schlußfolgerungen und Empfehlungen in bezug auf Instrumente der Konfliktlösung enthält. Der Rat vertritt die Auffassung, daß angesichts der jüngsten Entwicklungen und Erfahrungen Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Fähigkeit der Organisation zur Wahrnehmung der in der Charta vorgesehenen Aufgaben weiter zu stärken. Der Rat wiederholt, daß bei der Durchführung dieser Aufgaben die Ziele und Grundsätze der Charta stets streng eingehalten werden sollen.

Der Rat begrüßt, daß der Generalsekretär Maßnahmen zur Konfliktverhütung vorrangigen Stellenwert einräumt, und stimmt darin mit dem Generalsekretär überein. Er ermutigt alle Mitgliedstaaten, das Instrumentarium der vorbeugenden Maßnahmen so weit wie möglich auszuschöpfen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, der Entsendung von Sonderbotschaftern des Generalsekretärs und der Dislozierung von kleinen Feldmissionen für die vorbeugende Diplomatie und Friedensschaffung, gegebenenfalls mit Zustimmung des Gastlandes beziehungsweise der Gastländer. Der Rat ist der Auffassung, daß innerhalb des Systems der Vereinten Nationen angemessene Mittel für solche Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen. Er nimmt Kenntnis von dem vom Generalsekretär genannten Problem, Persönlichkeiten zu finden, die als seine Sonderbeauftragten oder Sonderbotschafter tätig werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, soweit sie es noch nicht getan haben, dem Generalsekretär Personen zu nennen, die für solche Positionen in Betracht kommen, sowie andere personelle wie auch materielle Ressourcen, die für solche Missionen nützlich sein könnten. Er ermutigt den Generalsekretär, die ihm so zur Verfügung gestellten Ressourcen voll zu nutzen.

Der Rat unterstützt die Auffassung des Generalsekretärs in bezug auf die elementare Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung als sichere Grundlage für einen dauerhaften Frieden. Soziale und wirtschaftliche Entwicklung kann für die Verhütung von Konflikten ebenso nützlich sein wie dafür, nach einem Konflikt die Wunden zu heilen. Der Rat bittet die Staaten nachdrücklich, die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf vorbeugende Maßnahmen und die Friedenskonsolidierung in Konfliktfolgezeiten zu unterstützen und in diesem Zusammenhang die erforderliche Unterstützung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder bereitzustellen, insbesondere der Länder, die einen Konflikt durchgemacht haben oder gegenwärtig durchmachen.

Der Rat begrüßt die Analyse des Generalsekretärs in bezug auf die Friedenssicherungseinsätze. Er verweist

[1] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

[2] S/PRST/1995/9.

[3] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

auf die Erklärung des Präsidenten vom 3. Mai 1994[4], in der er unter anderem die bei der Aufstellung von Friedenssicherungseinsätzen zu berücksichtigenden Faktoren anführt. Er stellt fest, daß bei der Konfliktlösung das Gewicht nach wie vor auf den Einsatz friedlicher Mittel statt Gewalt zu legen ist. Unbeschadet seiner Fähigkeit, auf Situationen von Fall zu Fall zu reagieren und rasch und flexibel nach Maßgabe der Umstände vorzugehen, verweist er nochmals auf die Grundsätze der Zustimmung der Parteien, der Unparteilichkeit und der Nichtanwendung von Gewalt, außer zur Selbstverteidigung. Er unterstreicht die Notwendigkeit, Friedenssicherungseinsätze in Unterstützung von Bemühungen um eine friedliche Konfliktlösung mit einem klar umrissenen Mandat, einer eindeutigen Kommandostruktur und einem festen Zeitrahmen sowie einer gesicherten Finanzierung durchzuführen; er betont die Bedeutung der konsequenten Anwendung dieser Grundsätze bei der Schaffung und Durchführung aller Friedenssicherungseinsätze. Er betont, welche Bedeutung er der Versorgung des Rates mit möglichst umfassenden Informationen beimißt, um ihm die Beschlußfassung in bezug auf das Mandat, die Dauer und die Beendigung der laufenden Einsätze zu erleichtern. Er betont außerdem, daß es wichtig ist, die truppenstellenden Länder mit möglichst umfassenden Informationen zu versorgen.

Der Rat teilt die Besorgnis des Generalsekretärs in bezug auf die Verfügbarkeit von Truppen und Ausrüstung für Friedenssicherungseinsätze. Er verweist auf frühere diesbezügliche Erklärungen des Ratspräsidenten und wiederholt, daß es wichtig ist, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung und Verstärkung der Einsätze zu verbessern. Er ermutigt in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, seine Untersuchungen hinsichtlich der Möglichkeiten fortzusetzen, die Kapazität zu einer solchen raschen Dislozierung und Verstärkung zu verbessern. Der Rat ist der Auffassung, daß bei der Verbesserung der Kapazität zur raschen Dislozierung an oberster Stelle die weitere Stärkung der bestehenden Verfügungsbereitschaftsabkommen stehen sollte, unter Einbeziehung des gesamten Spektrums der Ressourcen, einschließlich der Regelungen betreffend die Transport- und Stabskapazitäten, die erforderlich sind, um die Friedenssicherungseinsätze zu organisieren und durchzuführen. Er ermutigt den Generalsekretär nachdrücklich, weitere Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen, einschließlich der Erstellung einer umfassenden Datenbank, in der sowohl zivile als auch militärische Mittel erfaßt werden. In diesem Zusammenhang ist er der Auffassung, daß einer möglichst großen Interoperabilität zwischen den einzelnen Anteilen, die in diesen Abkommen genannt werden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an die Mitgliedstaaten, sich an den Verfügungsbereitschaftsabkommen zu beteiligen, falls sie dies noch nicht tun. Obgleich der Rat an dem Grundsatz festhält, daß die truppenstellenden Regierungen dafür Sorge tragen sollen, daß ihre Truppen bereits mit der gesamten Ausrüstung eintreffen, die sie zur vollen Einsatzfähigkeit benötigen, legt er dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten darüber hinaus auch nahe, weiter Mittel zu prüfen, gleichviel ob im Zusammenhang mit den Verfügungsbereitschaftsabkommen oder in einem breiteren Kontext, mit denen dem Bedarf von Kontingenten entsprochen werden kann, die möglicherweise zusätzliche Ausrüstung oder Ausbildung benötigen.

Der Rat unterstützt nachdrücklich die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, wonach Friedenssicherungseinsätze über eine wirksame Informationskapazität verfügen müssen, sowie seine Absicht, diesem Erfordernis bei zukünftigen Friedenssicherungseinsätzen bereits in der Planungsphase Rechnung zu tragen.

Der Rat begrüßt die Ideen des Generalsekretärs in bezug auf die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit. Er stimmt zu, daß nach dem erfolgreichen Abschluß eines Friedenssicherungseinsatzes auch weiterhin ein entsprechend bedeutender Gesamtbeitrag der Vereinten Nationen erbracht werden muß, und fordert den Generalsekretär auf, Mittel und Wege zur Gewährleistung einer effektiven Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen an der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit beteiligten Organisationen zu untersuchen und aktive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Koordinierung sofort nach einem Friedenssicherungseinsatz beginnt. Die vom Generalsekretär beschriebenen Maßnahmen können sich auch, mit Zustimmung des betreffenden Staates beziehungsweise der betreffenden Staaten, im Anschluß an erfolgreiche vorbeugende Maßnahmen sowie in anderen Fällen als erforderlich erweisen, in denen eigentlich keine Dislozierung von Friedenssicherungstruppen stattgefunden hat.

Der Rat teilt die Einschätzung des Generalsekretärs hinsichtlich der vorrangigen Bedeutung, die der Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zukommt. Diese Verbreitung stellt eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. In dieser Hinsicht werden angemessene Maßnahmen insbesondere in jenen Fällen getroffen werden, in denen internationale Verträge bei einem Verstoß gegen ihre Bestimmungen die Befassung des Rates vorsehen. Der Rat unterstreicht, daß alle Staaten ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Rüstungskontrolle und der Abrüstung nachzukommen haben, insbesondere in bezug auf Massenvernichtungswaffen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung des Generalsekretärs hinsichtlich der Bedeutung der in seinem Papier beschriebenen 'Mikroabrüstung', was die Lösung von Konflikten anbelangt, mit denen die Vereinten Nationen derzeit befaßt sind, sowie von seiner Ansicht, daß Kleinwaffen vermutlich für die meisten Todesopfer

[4] S/PRST/1994/22.

in diesen Konflikten verantwortlich sind. Er teilt die Besorgnis des Generalsekretärs hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die oft durch den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen, entstehen, und nimmt Kenntnis von seiner Auffassung, daß die Suche nach wirksamen Lösungen für dieses Problem jetzt beginnen soll. In diesem Zusammenhang betont der Rat die ausschlaggebende Wichtigkeit einer strikten Anwendung der bestehenden Waffenembargos. Er begrüßt und unterstützt die Bemühungen in bezug auf internationale Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Schützenminen und zur Bewältigung des Problems der bereits verlegten Landminen und begrüßt in dieser Hinsicht die Resolutionen der Generalversammlung 49/75 D vom 15. Dezember 1994 und 49/215 vom 23. Dezember 1994. Er bekräftigt seine große Besorgnis angesichts der gewaltigen humanitären Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen für die Bevölkerung in minenverseuchten Ländern entstehen, und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verstärkung der Minenräummaßnahmen seitens der betroffenen Länder und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft.

Der Rat betont die Bedeutung, die er der effektiven Durchführung aller von ihm getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Wirtschaftssanktionen, beimißt. Er stimmt der Auffassung zu, daß der Zweck von Wirtschaftssanktionen nicht darin besteht, ein Land oder eine Partei, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, zu bestrafen, sondern bei ihnen eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die von dem betreffenden Land oder der betreffenden Partei verlangten Schritte sollten in den Ratsresolutionen klar genannt sein, und die gegenständlichen Sanktionsregelungen sollten einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen und aufgehoben werden, sobald die Ziele der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Ratsresolutionen verwirklicht worden sind. Dem Rat ist weiterhin daran gelegen, daß innerhalb dieses Rahmens geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß humanitäre Hilfsgüter die betroffene Bevölkerung erreichen und daß Anträge von Nachbarstaaten oder anderen Staaten, die aufgrund der Verhängung von Sanktionen von spezifischen wirtschaftlichen Problemen betroffen sind, gebührend geprüft werden. Der Rat bittet den Generalsekretär nachdrücklich, bei der Prüfung der Zuteilung der ihm innerhalb des Sekretariats zur Verfügung stehenden Mittel geeignete Schritte zur Stärkung derjenigen Abteilungen des Sekretariats zu ergreifen, die direkt mit Sanktionen und ihren unterschiedlichen Aspekten befaßt sind, um sicherzustellen, daß alle Angelegenheiten so effektiv, konsequent und rechtzeitig wie möglich behandelt werden. Er begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs, Mittel und Wege zur Behandlung der verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit Sanktionen in seinem Bericht zu untersuchen.

Der Rat erklärt erneut, welche Bedeutung er der Rolle beimißt, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen können. Er unterstreicht, daß es notwendig ist, ihre Anstrengungen und jene der Vereinten Nationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta wirksam zu koordinieren. Er erkennt an, daß die Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der verschiedenen regionalen Organisationen und Abmachungen jeweils unterschiedlich geartet sind, und erkennt ihre Bereitschaft und Kompetenz an, sich an Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beteiligen, wie in ihren Satzungen und anderen einschlägigen Dokumenten festgehalten ist. Er begrüßt die Bereitschaft des Generalsekretärs, die regionalen Organisationen und Abmachungen bei der Entwicklung einer Kapazität für vorbeugende Maßnahmen, Friedensschaffung und gegebenenfalls Friedenssicherung entsprechend zu unterstützen. Er verweist in dieser Hinsicht insbesondere auf die Bedürfnisse Afrikas. Er ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, weiter Mittel und Wege zu prüfen, um die praktische Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen und Abmachungen in diesen Bereichen zu verbessern. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, die Praxis der Treffen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen beizubehalten.

Der Rat erkennt an, welche außerordentliche Bedeutung der Verfügbarkeit der erforderlichen Finanzmittel zukommt, sowohl für die vorbeugenden Maßnahmen als auch für die Einsätze zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen nachzukommen. Gleichzeitig betont der Rat, daß es nach wie vor notwendig ist, die Kosten der Friedenssicherung sorgfältig zu überwachen und die Mittel für die Friedenssicherung und sonstige Finanzmittel so effizient wie möglich zu verwenden.

Der Rat wird das Positionspapier des Generalsekretärs weiter prüfen. Der Rat bittet alle interessierten Mitgliedstaaten, ihm die Ergebnisse weiterer Überlegungen hinsichtlich der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und insbesondere über Mittel und Wege zur Verbesserung der Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung vorzulegen. Er bittet den Generalsekretär, den Rat über die von ihm ergriffenen Folgemaßnahmen zu dem Positionspapier und dieser Erklärung genau unterrichtet zu halten. Er hofft, daß die Generalversammlung sowie andere Organisationen und Stellen der Prüfung des Papiers hohen Vorrang einräumen und Beschlüsse zu denjenigen Punkten fassen werden, die unmittelbar in ihren Verantwortungsbereich fallen."

Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung[5]

Beschlüsse

Auf seiner 3609. Sitzung am 19. Dezember 1995 behandelte der Sicherheitsrat den folgenden Punkt:

"Agenda für den Frieden

Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung – Bericht des Generalsekretärs über Verfügungsbereitschaftsabkommen für die Friedenssicherung (S/1995/943)"[6].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[7]:

"Der Sicherheitsrat hat mit Interesse und Genugtuung von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. November 1995 über Verfügungsbereitschaftsabkommen für Friedenssicherungseinsätze[8] Kenntnis genommen. Er verweist auf frühere Erklärungen des Ratspräsidenten zu diesem Thema und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Generalsekretärs, die Kapazität der Vereinten Nationen bei der Planung, raschen Dislozierung und Verstärkung und der logistischen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, sich an Verfügungsbereitschaftsabkommen zu beteiligen, sofern sie dies noch nicht tun. Er bittet sie und diejenigen Staaten, die bereits an solchen Abkommen teilnehmen, möglichst detaillierte Informationen darüber zu geben, welche Elemente sie den Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen bereit wären. Er bittet sie außerdem, Komponenten zu benennen, wie etwa logistische Unterstützungselemente und Ressourcen für den See- beziehungsweise Lufttransport, die derzeit in den Abkommen unterrepräsentiert sind. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die vom Sekretariat ergriffene Initiative zur Schaffung einer verfügungsbereiten Komponente am Amtssitz innerhalb des Missionsplanungsdienstes der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze. Der Rat schließt sich außerdem dem Vorschlag des Generalsekretärs an, Partnerschaften einzurichten zwischen truppenstellenden Ländern, die Ausrüstung für Einheiten benötigen, die sie den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen könnten, und jenen Regierungen, die bereit sind, solche Ausrüstung und sonstige Unterstützung bereitzustellen.

Der Rat sieht weiteren Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Initiative betreffend Verfügungsbereitschaftsabkommen mit Interesse entgegen und verpflichtet sich, die Angelegenheit weiter zu verfolgen."

[5] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

[6] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

[7] S/PRST/1995/61.

[8] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/943.

Agenda für den Frieden: Friedenssicherung[9]

Beschluß

Auf seiner 3611. Sitzung am 20. Dezember 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Brasiliens, Griechenlands, Indiens, Irlands, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Kubas, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Republik Korea, Simbabwes, Spaniens, Tunesiens, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Agenda für den Frieden: Friedenssicherung

Schreiben der Vertreter Ägyptens, Algeriens, Argentiniens, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Honduras', Irlands, Italiens, Japans, Kanadas, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, Spaniens, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1995/1025), datiert vom 8. Dezember 1995"[6].

[9] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden auch 1994 verabschiedet.

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN[1]

Beschlüsse

Im Anschluß an Konsultationen am 24. Januar 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder vor den Medien die folgende Erklärung ab[2]:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen nachdrücklich den terroristischen Angriff, der am Sonntag, den 22. Januar 1995, in Nordiya (Israel) stattgefunden hat und mit dem eindeutig danach getrachtet wurde, die Friedensbemühungen im Nahen Osten zu untergraben.

Die Ratsmitglieder sprechen den Angehörigen der aufgrund der Explosionen ums Leben Gekommenen ihr Beileid aus, und wünschen den Verwundeten baldige Genesung.

Die Ratsmitglieder fordern alle Parteien auf, ihre Bemühungen zur Konsolidierung des Friedensprozesses fortzusetzen. Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß nur durch die Praxis des Dialogs, der Achtung und der Toleranz eine Verständigungsbasis gefunden werden kann."

Auf seiner 3495. Sitzung am 30. Januar 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1995/66)"[3].

Resolution 974 (1995)
vom 30. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Januar 1995 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon[4] und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 16. Januar 1995[5],

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1995, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978[6] und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *unterstützt* den Generalsekretär in seiner Absicht, Rationalisierungs- und Einsparungsmöglichkeiten in den Bereichen Instandhaltung und logistische Unterstützung zu prüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3495. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab[7]:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 938 (1994) vom 28. Juli 1994 vorgelegten Bericht des Gene-

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.

[2] S/PRST/1995/3.

[3] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995.*

[4] Ebd., Dokument S/1995/66.

[5] Ebd., Dokument S/1995/45.

[6] Ebd., *Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.

[7] S/PRST/1995/4.

ralsekretärs vom 23. Januar 1995 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon[4] mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution in allen Aspekten vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozeß mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesische Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Interimstruppe auszudehnen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und bittet alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Der Rat benutzt diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht nach wie vor unternehmen, und spricht den Soldaten der Interimstruppe und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung aus für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit."

Mit Schreiben vom 23. März 1995[8] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 17. März 1995 betreffend die Ernennung von Generalmajor Stanislaw Franciszek Wo│niak (Polen) zum Nachfolger von Generalmajor Trond Furuhovde als Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon[9] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

[8] S/1995/218.

[9] S/1995/217.

Auf seiner 3541. Sitzung am 30. Mai 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1995/398)"[10].

Resolution 996 (1995)
vom 30. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Mai 1995 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[11],

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1995, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3541. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[12]:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Mai 1995 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[11]: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich

[10] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995.*

[11] Ebd., Dokument S/1995/398.

[12] S/PRST/1995/29.

auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 3558. Sitzung am 28. Juli 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1995/595)"[13].

Resolution 1006 (1995)
vom 28. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1995 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon[14] und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 10. Juli 1995[15],

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1996, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978[6] und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *verurteilt* die Zunahme der insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese zu beenden;

6. *erteilt seine Zustimmung* zu der in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Straffung der Truppe und betont, daß ihre Umsetzung die Einsatzfähigkeit der Truppe nicht beeinträchtigen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3558. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[16]:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 974 (1995) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 19. Juli 1995[14] mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Zeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozeß mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesische Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszudehnen.

[13] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*.

[14] Ebd., Dokument S/1995/595.

[15] Ebd., Dokument S/1995/554.

[16] S/PRST/1995/35.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und bittet alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Der Rat benutzt diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht nach wie vor unternehmen, und spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung aus für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit."

Mit Schreiben vom 7. September 1995[17] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. September 1995 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Rufus Modupe Kupolati (Nigeria) zum Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu ernennen[18], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3599. Sitzung am 28. November 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) (S/1995/952)"[19].

Resolution 1024 (1995)
vom 28. November 1995

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. November 1995 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[20],

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1996, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3599. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[21]:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. November 1995 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[20]: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1995[22] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Verfügung stellen[23], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

[17] S/1995/773.

[18] S/1995/772.

[19] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995.*

[20] Ebd., Dokument S/1995/952.

[21] S/PRST/1995/59

[22] S/1995/1023.

[23] S/1995/1022.

DIE SITUATION IN MOSAMBIK[1]

Beschluß

Auf seiner 3494. Sitzung am 27. Januar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Brasiliens, Japans, Kanadas, Mosambiks und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Mosambik" teilzunehmen.

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

DIE SITUATION IN BURUNDI[1]

Beschlüsse

Auf seiner 3497. Sitzung am 31. Januar 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Burundi".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[2]:

"Der Sicherheitsrat, der die Entwicklungen in Burundi aufmerksam verfolgt, hat mit Besorgnis davon Kenntnis genommen, daß sich die Situation in dem Land in den letzten Tagen erheblich verschlechtert hat.

In diesem Zusammenhang mißbilligt der Rat entschieden die von der Führung einer politischen Partei abgegebenen Erklärungen, in denen diese die Absetzung des Premierministers und den Sturz seiner Regierung mit allen verfügbaren Mitteln fordert.

Der Rat mißbilligt diese Versuche, die gemäß dem Regierungspakt vom 10. September 1994[3] eingesetzte Koalitionsregierung durch Einschüchterung zu bedrohen. Er verurteilt ferner die extremistischen Gruppen, die den nationalen Aussöhnungsprozeß weiter untergraben.

Der Rat fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten, insbesondere die nationalen Sicherheitskräfte, auf, Gewalthandlungen zu unterlassen und die im Einklang mit dem genannten Pakt geschaffenen staatlichen Institutionen zu unterstützen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Burundi auch weiterhin voll unterrichtet zu halten. Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3506. Sitzung am 9. März 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Bericht der nach Burundi entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 10. und 11. Februar 1995 (S/1995/163)"[4].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[5]:

"Der Sicherheitsrat hat die Berichte der von ihm nach Burundi entsandten Mission, die sich am 10. und 11. Februar 1995 in Bujumbura aufgehalten hat, geprüft und begrüßt die in dem Bericht der Mission vom 28. Februar 1995[6] enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen. Er dankt den Mitgliedern der Mission für ihre Bemühungen.

Der Rat erinnert an seine früheren Erklärungen zur Situation in Burundi, insbesondere die Erklärung vom 31. Januar 1995[2]. Er ist auch weiterhin zutiefst besorgt über das Klima der Unsicherheit, das in Burundi nach wie vor herrscht. Er verurteilt die Aktivitäten derjenigen,

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 und 1994 verabschiedet.

[2] S/PRST/1995/5

[3] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year*, *Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/190.

[4] Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*.

[5] S/PRST/1995/10.

[6] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/163.

die innerhalb Burundis und im Ausland versuchen, die im Regierungspakt vom 10. September 1994[3] enthaltenen einvernehmlichen Regelungen für die gemeinsame Teilhabe an der Macht zunichte zu machen, indem sie sich undemokratischer Methoden bedienen, wie der Einschüchterung und Anstiftung zur Gewalt sowie der Guerillatätigkeit und subversiver politischer Aktivitäten. Diese Vorgehensweisen bedrohen den Frieden, die Stabilität und die nationale Aussöhnung.

Der Rat erklärt erneut, daß er den Regierungspakt und die im Rahmen dieses Paktes eingesetzte Koalitionsregierung unterstützt. In diesem Zusammenhang nimmt er Kenntnis von der Ernennung des Premierministers und seines Kabinetts und bittet alle Parteien in Burundi nachdrücklich, zusammenzuarbeiten, um für Stabilität im Land zu sorgen.

Der Rat bekundet erneut die Auffassung, daß die Straffreiheit ein grundlegendes Problem in Burundi ist, das die Sicherheit dort ernstlich gefährdet, und betont, daß er es für notwendig hält, Unterstützung zu gewähren, um das Justizsystem des Landes stärken zu helfen. In diesem Zusammenhang unterstreicht er die mögliche Rolle einer im Einklang mit dem Regierungspakt geschaffenen internationalen Kommission zur Untersuchung des versuchten Staatsstreichs von 1993 und der Massaker, die sich daran anschlossen.

Der Rat bekräftigt nachdrücklich seine Unterstützung für die Anwendung der Bestimmungen des Regierungspakts, die zur Förderung des politischen Dialogs die Veranstaltung einer landesweiten Debatte unter Mitwirkung aller Teile der Gesellschaft in Burundi vorsehen.

Der Rat unterstreicht, daß es geboten ist, der Regierung Burundis bei ihren Bemühungen um die Wiederherstellung der Stabilität und die Förderung der nationalen Aussöhnung zu helfen. In diesem Zusammenhang legt er dem Generalsekretär nahe, im Benehmen mit der Regierung Burundis die Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land auszubauen, um der Regierung bei der Stärkung des Justizsystems des Landes, bei der Ausbildung der Zivilpolizei und bei der Schaffung einer wirksamen Verwaltungspräsenz in den Provinzen zu helfen. Er würdigt die wichtige Rolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs wahrnimmt.

Der Rat erklärt erneut, daß der Verbesserung der Sicherheitslage in Burundi hoher Vorrang eingeräumt werden muß. Er ermutigt den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Benehmen mit der Regierung Burundis und in enger Koordinierung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs das von ihm in Burundi errichtete Büro zu verstärken. Es wäre ebenfalls zu prüfen, welche Rolle Menschenrechtsbeobachter spielen könnten.

Der Rat anerkennt außerdem den bedeutenden Beitrag, den die Militärbeobachter der Organisation der afrikanischen Einheit leisten. Er legt der Organisation der afrikanischen Einheit nahe, im Benehmen mit der Regierung Burundis die Zahl der Militärbeobachter weiter zu erhöhen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Organisation der afrikanischen Einheit in dieser Hinsicht zu helfen.

Der Rat fordert ferner alle Parteien in Burundi auf, mit den internationalen Beobachtern und dem sonstigen internationalen Personal zusammenzuarbeiten, indem sie ihnen ungehinderten Zugang zu allen Teilen des Landes gewähren.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Burundi auch weiterhin voll unterrichtet zu halten. Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3511. Sitzung am 29. März 1995 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Burundi".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[7]:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Eskalation der Gewalt in Burundi. Er verurteilt die von Extremisten verübten Morde an dem Minister für Energie und Bergbau und dem ehemaligen Bürgermeister von Bujumbura und beklagt die ethnisch motivierte Tötung vieler Menschen, zu der es daraufhin gekommen ist und die Tausende veranlaßt hat, von ihren Heimstätten zu fliehen. Er hebt hervor, wie sinnlos es ist, zu Gewalt zu greifen, und verurteilt die Aktivitäten der extremistischen Elemente, die das Land zu destabilisieren trachten und die ganze Region bedrohen. Er legt allen Staaten nahe, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich halten, um zu verhindern, daß sich diese Elemente ins Ausland begeben und eine wie auch immer geartete Unterstützung erhalten. Er bekräftigt seine Entschlossenheit, den Regierungspakt vom 10. September 1994[3] zu unterstützen, dessen Bestimmungen den institutionellen Rahmen für die erforderliche nationale Aussöhnung darstellen. Der Rat ruft alle politischen Parteien, die Streitkräfte und alle Teile der Zivilgesellschaft auf, den Pakt im Geist des Dialogs, der Mäßigung und des Kompromisses vollinhaltlich zu achten und umzusetzen.

Der Rat bittet alle Parteien nachdrücklich, zur Förderung des Dialogs zusammenzuarbeiten. Er unterstreicht, daß es dringend notwendig ist, in Übereinstimmung mit dem Regierungspakt eine landesweite Debatte unter Mitwirkung aller Teile des Staates zu veranstalten, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu konsolidieren und die Demokratie wiederherzustellen. Er bittet den Generalsekretär, den verschiedenen politischen Parteien und Teilen der Zivilgesellschaft bei der Einleitung dieser umfassenden Konsultationen behilflich zu sein.

[7] S/PRST/1995/13.

Der Rat weist warnend darauf hin, daß diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen, dafür individuell verantwortlich sind und vor Gericht gestellt werden. Der Rat weist insbesondere warnend darauf hin, daß er im Falle der Begehung von Völkermordhandlungen in Burundi erwägen wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, nach dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen.

Der Rat bekräftigt seine Auffassung, daß die als gegeben vorausgesetzte Straffreiheit ein grundlegendes Problem in Burundi darstellt, das die Sicherheit dort ernstlich gefährdet. Der Rat bringt erneut seine ernsthafte Besorgnis über Berichte zum Ausdruck, aus denen hervorgeht, daß in Burundi systematische, weitverbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verübt wurden.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. März 1995[5], in welcher der Rat unter anderem die Rolle unterstreicht, die eine internationale Kommission zur Untersuchung des versuchten Staatsstreichs vom Oktober 1993 und der Massaker, die sich daran anschlossen, in Burundi spielen könnte. Er ersucht den Generalsekretär, dem Rat dringend darüber zu berichten, welche Schritte unternommen werden sollten, um eine solche unparteiische Untersuchungskommission einzurichten.

Der Rat befürwortet Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung durch die Justiz. Er befürwortet außerdem die Veranstaltung einer Rundtischkonferenz der Geber. Er bittet die Staaten nachdrücklich, für diese Vorhaben direkt oder mittels eines eigens einzurichtenden Treuhandfonds finanzielle Beiträge zur Verfügung zu stellen.

Der Rat unterstützt die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte getroffene Entscheidung, sein Vorgehen zu verstärken, und begrüßt die Entsendung von Sachverständigen.

Der Rat würdigt die von der Organisation der afrikanischen Einheit getroffenen Maßnahmen. Er fordert die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Mitglieder in der Subregion auf, auch weiterhin ihren Einfluß geltend zu machen, um bei der Stabilisierung der Situation in Burundi behilflich zu sein. Er fordert ferner alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, auf, Waffen weder zur Verfügung zu stellen noch deren Durchfuhr zu gestatten und denjenigen extremistischen Elementen, die die Situation in Burundi zu destabilisieren trachten, weder Zuflucht noch sonstige Unterstützung zu gewähren.

Im Bewußtsein des engen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen humanitären und politischen Problemen in der Region und der Gefahr der daraus erwachsenden Destabilisierung bekräftigt der Rat seine Unterstützung für eine Regionalkonferenz über Frieden, Stabilität und Sicherheit, und fordert die Länder der Region auf, dringend eine solche Konferenz einzuberufen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befaßt. Der Rat wird je nach Entwicklung der Lage erwägen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind."

Auf seiner 3571. Sitzung am 28. August 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Juli 1995 (S/1995/631)"[8].

Resolution 1012 (1995)
vom 28. August 1995

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts der nach Burundi entsandten Vorbereitenden Ermittlungsmission vom 20. Mai 1994[9],

ferner nach Behandlung des Berichts der nach Burundi entsandten Mission des Sicherheitsrats in Mosambik vom 28. Februar 1995[6],

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. März 1995[7], in welcher der Rat unter anderem die Rolle unterstrichen hat, die eine internationale Kommission zur Untersuchung des versuchten Staatsstreichs von 1993 und der anschließenden Massaker in Burundi spielen könnte,

mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 1995 an den Präsidenten[10], in dem die Einsetzung einer solchen Untersuchungskommission durch eine Ratsresolution empfohlen wird,

unter Berücksichtigung der Initiative der Regierung Burundis, die Einsetzung der in dem Regierungspakt[3] genannten internationalen gerichtlichen Untersuchungskommission zu fordern,

unter Hinweis auf das Schreiben des Ständigen Vertreters Burundis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des

[8] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995.*

[9] Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/157.

[10] Ebd., *Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/631.

Sicherheitsrats vom 8. August 1995[11], in dem von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 1995[10] mit Interesse Kenntnis genommen wird,

feststellend, daß die Parteien in Burundi in dem Regierungspakt übereingekommen sind, die im Anschluß an die Ermordung des Präsidenten Burundis am 21. Oktober 1993 begangenen Massaker unbeschadet des Ergebnisses der unabhängigen nationalen und internationalen Untersuchungen als "Völkermord" zu bezeichnen,

zutiefst besorgt darüber, daß es zur Verachtung des Gesetzes und zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht führt, wenn die Täter ungestraft bleiben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Berichte, aus denen hervorgeht, daß in Burundi systematische und weitverbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden,

betonend, wie wichtig es ist, daß das Justizsystem in Burundi in Zusammenarbeit mit der Regierung des Landes gestärkt wird,

erneut seiner tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über die Wiederaufnahme der Hörfunksendungen, in denen zu ethnischem Haß und Gewalt aufgestachelt wird, und in der Erkenntnis, daß diese Sendungen eingestellt werden müssen,

darin erinnernd, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Verantwortung gezogen werden sollen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, dringend eine Internationale Untersuchungskommission mit folgendem Auftrag einzusetzen:

a) Ermittlung der Tatsachen im Zusammenhang mit der Ermordung des Präsidenten Burundis am 21. Oktober 1993, den daran anschließenden Massakern und anderen damit zusammenhängenden schweren Gewalttätigkeiten;

b) Empfehlung von Maßnahmen rechtlicher, politischer oder administrativer Art, je nach Bedarf, nach Absprache mit der Regierung Burundis, sowie von Maßnahmen, die es gestatten, die für die genannten Handlungen verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen, jede Wiederholung ähnlicher Taten wie derjenigen, die von der Kommission untersucht werden, zu verhindern und im allgemeinen der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die nationale Aussöhnung in Burundi zu fördern;

2. *empfiehlt*, daß sich die Untersuchungskommission aus fünf unparteiischen und international angesehenen erfahrenen Rechtsgelehrten zusammensetzt, die vom Generalsekretär ausgewählt werden und denen ein angemessener Stab von sachverständigem Personal zur Seite steht, und daß die Regierung Burundis in gehöriger Form unterrichtet wird;

3. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und, soweit angezeigt, die internationalen humanitären Organisationen *auf*, in ihrem Besitz befindliche nachgewiesene Informationen im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 *a*) erfaßten Handlungen zusammenzustellen, diese Informationen so bald wie möglich verfügbar zu machen und der Untersuchungskommission entsprechende Unterstützung zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Einsetzung der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, dem Rat binnen drei Monaten nach der Einsetzung der Untersuchungskommission einen Zwischenbericht über die Arbeit der Kommission vorzulegen und ihm einen abschließenden Bericht vorzulegen, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt hat;

5. *fordert* die burundischen Behörden und Institutionen, namentlich auch alle burundischen politischen Parteien, *auf*, mit der Untersuchungskommission bei der Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Kommission entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang betrifft, die sie benötigt, um die Untersuchungen durchzuführen, unter anderem

a) indem die Regierung Burundis alle erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die Kommission und ihre Mitarbeiter ihren Aufgaben in dem gesamten nationalen Hoheitsgebiet in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nachkommen können;

b) indem die Regierung Burundis alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen bereitstellt, um die die Kommission ersucht oder die sie anderweitig benötigt, um ihren Auftrag zu erfüllen, und indem sie der Kommission und ihren Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu allen öffentlichen Archiven gewährt, die mit ihrem Auftrag in Zusammenhang stehen;

c) indem der Kommission ermöglicht wird, ungehindert alle von ihr für sachdienlich erachteten Informationen einzuholen und alle Informationsquellen heranzuziehen, die sie für nützlich und zuverlässig erachtet;

d) indem der Kommission ermöglicht wird, ungehindert ohne Beisein Dritter alle Personen zu befragen, bei denen sie dies für erforderlich hält;

e) indem der Kommission ermöglicht wird, jederzeit ungehindert jede Einrichtung und jeden Ort zu besichtigen;

f) indem die Regierung Burundis die volle Achtung der Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit der Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen gewährleistet, die der Kommission bei ihrer Tätigkeit behilflich sind;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um ihre Untersuchungen zu erleichtern;

[11] Ebd., Dokument S/1995/673.

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Untersuchungskommission in Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis angemessene Sicherheit zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, als Ergänzung zur Finanzierung der Kommission als eine Ausgabe der Organisation einen Treuhandfonds für die Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen zur Finanzierung der Untersuchungskommission zu schaffen;

9. *fordert* die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, der Untersuchungskommission in Unterstützung der Durchführung dieser Resolution Mittel, Ausrüstung und Dienste zur Verfügung zu stellen, namentlich auch die Dienste von Sachverständigen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3571. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 27. September 1995[12] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. September 1995 betreffend die Ernennung der Mitglieder der Internationalen Untersuchungskommission in Burundi im Einklang mit Resolution 1012 (1995)[13] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem darin enthaltenen Beschluß Kenntnis".

Mit Schreiben vom 7. November 1995[14] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. November 1995 betreffend die Ernennung von Aziz Hasbi zu Ihrem Sonderbeauftragten in Burundi[15] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß."

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1995[16] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Dezember 1995 betreffend die Ernennung von Marc Faguy zu Ihrem neuen Sonderbeauftragten in Burundi[17] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß zu."

[12] S/1995/826.

[13] S/1995/825.

[14] S/1995/932.

[15] S/1995/931.

[16] S/1995/1057.

[17] S/1995/1056.

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE[1]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 6. Februar 1995[2] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht vom 4. Februar 1995 zur Kenntnis genommen, den Sie gemäß Ziffer 3 der Ratsresolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 vorgelegt haben[3].

Die Ratsmitglieder schließen sich der in Ziffer 32 des Berichts enthaltenen Empfehlung betreffend die Verlängerung der Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan um einen weiteren Monat bis zum 6. März 1995 an. Die Fortdauer und die wirksame Einhaltung der Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994[4] sind von entscheidender Bedeutung. In Bekräftigung der Ratsresolution 968 (1994) fordern die Ratsmitglieder die Parteien nachdrücklich auf, in der Zwischenzeit durch konkrete Schritte erneut ihre Entschlossenheit zu bekräftigen, den Konflikt ausschließlich mit politischen Mitteln beizulegen sowie die nationale Aussöhnung herbeizuführen und die Demokratie zu fördern."

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 und 1994 verabschiedet.

[2] S/1995/109.

[3] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/105.

[4] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1080. Eine revidierte Fassung der Vereinbarung erschien später als Anhang zu Dokument S/1995/390 (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*).

Mit Schreiben vom 6. März 1995[5] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. März 1995 betreffend die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan[6] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

Da die Parteien übereingekommen sind, die Waffenruhe zu verlängern, schließen sich die Ratsmitglieder Ihrer Empfehlung an, die Präsenz der Mission in Tadschikistan bis zum 26. April 1995 zu verlängern. In Bekräftigung der Ratsresolution 968 (1994) fordern die Ratsmitglieder die Parteien nachdrücklich auf, in der Zwischenzeit die noch offenen Probleme bei den Vorkehrungen für die vierte Runde der innertadschikischen Gespräche zu lösen, die darauf abzielen, eine politische Lösung des Konflikts herbeizuführen.

Die Ratsmitglieder begrüßen Ihre Absicht, sich zum Abschluß der Mission von Untergeneralsekretär Aldo Ajello wieder an den Rat zu wenden, und erwarten mit Interesse einen Bericht zu diesem Zeitpunkt."

Auf seiner 3515. Sitzung am 12. April 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[7]:

"Der Sicherheitsrat gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die Eskalation der militärischen Aktivitäten an der tadschikisch-afghanischen Grenze, die zu schweren Verlusten an Menschenleben geführt haben. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat die Parteien an ihre Verpflichtung, die Sicherheit des Sonderbotschafters des Generalsekretärs und des gesamten sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Der Rat ist fest davon überzeugt, daß die von der tadschikischen Opposition unter Verstoß gegen die Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994[4] durchgeführten bewaffneten Aktivitäten den innertadschikischen Dialog und den Prozeß der nationalen Aussöhnung insgesamt gefährden. In Anbetracht jüngster Verstöße gegen die Vereinbarung vom 17. September 1994 auch von seiten der Regierungstruppen fordert der Rat die tadschikische Opposition und die Regierung Tadschikistans auf, die Verpflichtungen, die sie mit der genannten Vereinbarung eingegangen sind, genauestens zu erfüllen, und fordert insbesondere die tadschikische Opposition auf, die Vereinbarung um eine erheblich über den 26. April 1995 hinausgehende Periode zu verlängern.

Der Rat unterstützt vorbehaltlos den Appell des Generalsekretärs an die tadschikischen Parteien und die anderen beteiligten Länder, Zurückhaltung zu üben, alles zu tun, damit der politische Dialog fortgesetzt wird, und die nächste Gesprächsrunde so bald wie möglich abzuhalten. Er begrüßt es, daß die Regierung Tadschikistans und die tadschikische Opposition dem Vorschlag des Sonderbotschafters des Generalsekretärs zugestimmt haben, umgehend auf hoher Ebene ein Treffen ihrer Vertreter in Moskau abzuhalten. Er fordert die Länder der Region auf, alle Aktivitäten zu unterbinden, die den Friedensprozeß in Tadschikistan komplizieren oder behindern könnten.

In Bekräftigung seiner Resolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 fordert der Rat die Parteien abermals nachdrücklich auf, durch konkrete Schritte erneut ihre Entschlossenheit zu bekräftigen, den Konflikt ausschließlich mit politischen Mitteln beizulegen. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an die Parteien, die vierte Runde der innertadschikischen Gespräche unverzüglich auf der bei den früheren Konsultationsrunden vereinbarten Grundlage abzuhalten."

Mit Schreiben vom 26. April 1995[8] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. April 1995[9] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder sind zutiefst besorgt über die unzureichenden Fortschritte bei den unter der Schirmherrschaft Ihres Sonderbotschafters abgehaltenen Gesprächen in Moskau und die anhaltenden militärischen Aktivitäten an der tadschikisch-afghanischen Grenze. Die Ratsmitglieder fordern die Parteien und anderen Beteiligten auf, dringlich die noch offenen Fragen im Hinblick auf die Verlängerung der Waffenruhe und die Vorkehrungen für eine vierte Gesprächsrunde zu lösen. Sie betonen erneut, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen. Sie fordern die Parteien nachdrücklich auf, ihre aufgrund der Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994[4] eingegangenen Verpflichtungen streng einzuhalten.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 968 (1994) stellen die Ratsmitglieder fest, daß eine wirksame Waffenruhe eine notwendige Voraussetzung für die Dislozierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan war und bleibt.

[5] S/1995/180.

[6] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/179.

[7] S/PRST/1995/16.

[8] S/1995/332.

[9] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/331.

Die Ratsmitglieder stimmen darin überein, daß die Mission ihre Präsenz in Tadschikistan so lange aufrechterhalten soll, bis der Rat aufgrund der Prüfung Ihres bevorstehenden Berichts einen weiteren Beschluß gefaßt hat."

Auf seiner 3539. Sitzung am 19. Mai 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1995/390)"[10].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[11]:

"Der Rat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Mai 1995 über die Situation in Tadschikistan[12] geprüft.

Der Rat begrüßt die gemeinsame Erklärung der Delegation der Regierung Tadschikistans und der Delegation der tadschikischen Opposition, die am 26. April 1995 in Moskau als Ergebnis der Konsultationen auf hoher Ebene unterzeichnet wurde[13], welche dank der Guten Dienste des Sonderbotschafters des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Vertreter aller als Beobachter an den innertadschikischen Gesprächen beteiligten Länder veranstaltet wurden. Der Rat erwartet die volle Durchführung der in Moskau erzielten Vereinbarungen und unterstützt insbesondere die Einberufung der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche am 22. Mai 1995 in Almaty, und geht davon aus, daß die Parteien bei diesen Gesprächen voll kooperieren.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs, der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Gastland und aller Beobachterstaaten, die maßgeblich zu dem positiven Ergebnis der vom 19. bis 26. April 1995 in Moskau abgehaltenen innertadschikischen Konsultationen auf hoher Ebene beigetragen haben.

Der Rat ist besorgt über die Maßnahmen beider Seiten während der vergangenen drei Monate, durch die, wie im Bericht des Generalsekretärs festgestellt, der Friedensprozeß behindert wurde. Der Rat betont, daß die tadschikischen Parteien den Konflikt dringend beilegen und durch konkrete Schritte ihr Eintreten für die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung im Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse bestätigen müssen. Er begrüßt in diesem Zusammenhang, daß der Präsident der Republik Tadschikistan und der Führer der Bewegung der islamischen Wiedergeburt Tadschikistans übereingekommen sind, ein Treffen abzuhalten, das vom 17. bis 19. Mai 1995 in Kabul stattgefunden hat.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Inaktivität der Gemeinsamen Kommission in jüngster Zeit und heißt daher den Beschluß der Parteien gut, die Kommission und ihren Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994[4] zu stärken. Er begrüßt die Beitragsankündigungen einiger Mitgliedstaaten zu dem freiwilligen Fonds für Beiträge, der im Einklang mit seiner Resolution 968 (1994) vom Generalsekretär eingerichtet wurde, und ermutigt die anderen Mitgliedstaaten erneut, zu dem Fonds beizutragen.

Der Rat fordert die Parteien auf, sich auf eine wesentliche Verlängerung der Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994 zu einigen und bei der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche Fortschritte in der Sache zu erzielen, insbesondere in bezug auf grundlegende institutionelle Fragen und die Konsolidierung der Staatlichkeit Tadschikistans, entsprechend der im Verlauf der Moskauer Gespräche im April 1994 angenommenen Tagesordnung. Er betont, daß die strenge Einhaltung aller Verpflichtungen, die die Parteien eingegangen sind, eine notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen politischen Dialog darstellt.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Generalsekretärs in seinem Bericht, wonach es Gründe für eine Fortsetzung der Bemühungen der Vereinten Nationen und die Beibehaltung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan gibt, und verweist auf seine Auffassung, daß dafür eine Verlängerung der Waffenruhe erforderlich ist."

Auf seiner 3544. Sitzung am 16. Juni 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1995/472 und Korr.1 und Add.1)"[10].

Resolution 999 (1995)
vom 16. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. Oktober 1992[14], 23. August 1993[15], 22. September 1994[16], 8. November 1994[17], 12. April 1995[7] und 19. Mai 1995[11],

[10] Ebd., *Supplement for April, May and June 1995.*

[11] S/PRST/1995/28.

[12] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995,* Dokument S/1995/390.

[13] Ebd., Dokument S/1995/337.

[14] S/24742.

[15] S/26341.

[16] S/PRST/1994/56.

[17] S/PRST/1994/65.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995[18],

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über das positive Ergebnis des Treffens zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans vom 17. bis 19. Mai 1995 in Kabul[19] sowie der vom 22. Mai bis 1. Juni 1995 in Almaty abgehaltenen vierten Runde der innertadschikischen Gespräche[20],

sowie insbesondere *mit Genugtuung* über die Verlängerung der am 17. September 1994 in Teheran unterzeichneten Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche[4] um drei Monate bis zum 26. August 1995 sowie über die Vereinbarungen über weitere vertrauenbildende Maßnahmen,

mit Anerkennung feststellend, daß die Parteien eingehende Erörterungen über grundlegende institutionelle Fragen und die Konsolidierung der Staatlichkeit Tadschikistans begonnen und ihre Bereitschaft zur Suche nach praktischen Lösungen für die genannten Probleme bestätigt haben,

mit Lob für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters sowie der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen, die zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen beigetragen haben,

betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die in dieser Resolution vorgesehene internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie verknüpft sein muß,

unter Hinweis darauf, daß die tadschikischen Parteien ihr Eintreten für die Beilegung des Konflikts und die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in dem Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse bekräftigt haben, sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an diese Parteien, konkrete Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vom 26. Mai 1995, das Mandat der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern[21],

unter Hinweis auf den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten gemeinsamen Aufruf der Präsidenten der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik, der Russischen Föderation, der Republik Tadschikistan und der Republik Usbekistan vom 10. Februar 1995[22] und die an den Generalsekretär gerichteten Erklärungen der Minister für auswärtige Angelegenheiten dieser Länder vom 24. August 1993[23], 30. September 1993[24], 13. Oktober 1994[25], 26. Januar 1995[26] und 20. April 1995[27],

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Erklärung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation vom 26. April 1995, wonach die russischen Grenztruppen und das russische Militärpersonal der gemeinsamen Friedenstruppen die Vereinbarungen zwischen den tadschikischen Parteien achten und anerkennen und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gegen diese Vereinbarungen verstoßen,

mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die engen Kontakte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit den Konfliktparteien sowie über die enge Verbindung, die sie mit den gemeinsamen Friedenstruppen, den Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan wahrt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995[18];

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan bis zum 15. Dezember 1995 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche[4] in Kraft bleibt und die Parteien auch weiterhin für eine wirksame Waffenruhe, für die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie eintreten, und beschließt außerdem, daß das Mandat in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einsatz der Guten Dienste seines Sonderbotschafters und mit Hilfe der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen seine Bemühun-

[18] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/472.

[19] Ebd., Dokument S/1995/429.

[20] Ebd., Dokument S/1995/460.

[21] Ebd., Dokument S/1995/459, Anhang I.

[22] Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/136.

[23] Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26357.

[24] Ebd., *Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26610.

[25] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1178.

[26] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/126.

[27] Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/336.

gen um raschere Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung weiter zu verfolgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung und über die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;

5. *wiederholt seinen Aufruf* an die Parteien, mit der Mission voll zu kooperieren und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

6. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, daß die Parteien durch den innertadschikischen Dialog eine umfassende politische Regelung des Konflikts herbeiführen und in dieser Hinsicht mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs voll zusammenarbeiten;

7. *fordert* die Parteien insbesondere *auf*, möglichst bald maßgebliche Fortschritte in grundlegenden institutionellen und politischen Fragen zu erzielen;

8. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, der baldigen Einberufung einer weiteren Runde innertadschikischer Gespräche zuzustimmen und unverzüglich alle während der vierten Runde dieser Gespräche vereinbarten vertrauenbildenden Maßnahmen durchzuführen, unter anderem soweit sie den Austausch von Inhaftierten und Kriegsgefangenen und die Intensivierung der Bemühungen der Parteien betreffen, die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in Würde und Sicherheit zu gewährleisten;

9. *unterstützt* die Fortsetzung des direkten politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der islamischen Wiedergeburt Tadschikistans;

10. *betont*, daß die volle Einhaltung aller von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich ist, und fordert die Parteien insbesondere nachdrücklich auf, die Vereinbarung vom 17. September 1994[4] streng einzuhalten und ihrer Verlängerung um einen ausreichend langen Zeitraum zuzustimmen;

11. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und fordert alle Staaten und sonstigen Beteiligten auf, allen Aktivitäten entgegenzuwirken, die den Friedensprozeß in Tadschikistan komplizieren oder behindern könnten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über seine Erörterungen mit den zuständigen afghanischen Behörden bezüglich der möglichen Dislozierung einer kleinen Zahl von Bediensteten der Vereinten Nationen im nördlichen Afghanistan Bericht zu erstatten, und bekundet seine Bereitschaft, im Kontext der Durchführung dieser Resolution eine diesbezügliche Empfehlung des Generalsekretärs zu prüfen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und den Konfliktparteien bereits bestehende enge Zusammenarbeit sowie die zwischen der Mission und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan bestehende enge Verbindung beizubehalten;

14. *begrüßt* es, daß sich die Regierung der Republik Tadschikistan verpflichtet hat, bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge behilflich zu sein, und daß sich die Parteien verpflichtet haben, bei der Gewährleistung der freiwilligen Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in Würde und Sicherheit zu kooperieren, unter anderem durch eine Verstärkung der Aktivitäten der von den Parteien im Einklang mit dem am 19. April 1994 unterzeichneten Protokoll[28] eingesetzten Gemeinsamen Kommission für die Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen aus Tadschikistan, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem von den Parteien an die internationalen Organisationen und an die Staaten gerichteten Ersuchen, den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Gemeinsamen Kommission beträchtliche zusätzliche finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren;

15. *begrüßt* es *außerdem*, daß einige Mitgliedstaaten Beiträge an den im Einklang mit seiner Resolution 968 (1994) vom Generalsekretär eingerichteten Freiwilligen Fonds zugesagt haben, und legt den anderen Staaten erneut nahe, zu diesem Fonds beizutragen;

16. *begrüßt ferner* die bereits geleistete humanitäre Hilfe und fordert die Staaten auf, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen größere Beiträge zu leisten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3544. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3570. Sitzung am 25. August 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[29]:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das Protokoll über die Grundprinzipien zur Herstellung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan, das von dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der

[28] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/542, Anhang II.

[29] S/PRST/1995/42.

tadschikischen Opposition am 17. August 1995 unterzeichnet wurde[30]. Er spricht dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs und allen bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Ländern seine Anerkennung für ihre Bemühungen aus, die maßgeblich zum Abschluß der genannten Vereinbarung zwischen den tadschikischen Parteien beigetragen haben.

Der Rat fordert die Parteien auf, die in dem Protokoll enthaltenen Verpflichtungen vollinhaltlich umzusetzen. Er unterstützt die Vereinbarung der Parteien, eine am 18. September 1995 beginnende fortlaufende Gesprächsrunde abzuhalten, mit dem Ziel, ein allgemeines Abkommen über die Herstellung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan zu schließen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, sich so bald wie möglich auf einen Verhandlungsort zu einigen. Er wiederholt, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen.

Der Rat begrüßt die von den Parteien erzielte Einigung, die am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnete Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche[4] um sechs Monate bis zum 26. Februar 1996 zu verlängern, und fordert die Parteien auf, sich strikt an die mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zu halten, insbesondere was die Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren Tadschikistans betrifft. Der Rat fordert alle Staaten und sonstigen Beteiligten auf, allen Aktivitäten entgegenzuwirken, die den Friedensprozeß komplizieren oder behindern könnten, und dabei die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Tadschikistans und die Unverletzlichkeit der tadschikisch-afghanischen Grenze uneingeschränkt zu achten.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die vertrauenbildenden Maßnahmen, die während der in Almaty abgehaltenen vierten Runde der innertadschikischen Gespräche vereinbart wurden, so rasch wie möglich umzusetzen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit der Beibehaltung der engen Kontakte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit den Konfliktparteien sowie der engen Verbindung, die sie mit den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan wahrt.

Der Rat begrüßt die Beiträge, die einige Mitgliedstaaten an den im Einklang mit seiner Resolution 968 (1994) vom Generalsekretär eingerichteten freiwilligen Fonds entrichtet haben, und legt den anderen Mitgliedstaaten erneut nahe, zu diesem Fonds beizutragen.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die mögliche Rolle der Vereinten Nationen im Rahmen der bereits geschlossenen sowie künftiger Vereinbarungen zwischen den tadschikischen Parteien zu gegebener Zeit zu behandeln."

Auf seiner 3589. Sitzung am 6. November 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[31]:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die geplante Einberufung der fortlaufenden innertadschikischen Gesprächsrunde in Aschgabad. Er spricht dem Präsidenten Turkmenistans für seine diesbezüglichen Bemühungen seine Anerkennung aus.

Der Rat fordert die tadschikischen Parteien auf, dringend die fortlaufende Gesprächsrunde zu beginnen, mit dem Ziel, im Einklang mit dem Protokoll über die Grundprinzipien zur Herstellung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan, das vom Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der tadschikischen Opposition am 17. August 1995 unterzeichnet wurde[30], ein allgemeines Abkommen zu schließen.

Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß der Sonderbotschafter des Generalsekretärs seine Bemühungen im Hinblick auf die Vorbereitung der bevorstehenden Gesprächsrunde schon bald wieder aufnehmen kann. Der Rat bekräftigt, daß er die Tätigkeit des Sonderbotschafters vollauf unterstützt.

Der Rat fordert die tadschikischen Parteien nachdrücklich auf, sich strikt an die Verpflichtungen zu halten, die sie mit der am 17. September 1994 in Teheran unterzeichneten Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche[4] eingegangen sind. Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Einberufung der Gespräche zu einer Verminderung der Spannungen entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Innern Tadschikistans beitragen wird.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die zuständigen afghanischen Behörden der Schaffung eines Verbindungspostens der Beobachtermission der Vereinten Na-

[30] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/720.

[31] S/PRST/1995/54.

tionen in Tadschikistan in Taloqan (nördliches Afghanistan) zugestimmt haben. Der Rat begrüßt diese Entwicklung und erteilt dem in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 16. September 1995[32] enthaltenen Vorschlag, einen solchen Posten zu schaffen und ihn mit den Vorrechten und Immunitäten auszustatten, die für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und die Erfüllung des ihm übertragenen Auftrags erforderlich sind, seine Zustimmung.

Der Rat nimmt außerdem die Bemerkungen des Generalsekretärs betreffend die Verstärkung der Mission in Ziffer 21 seines Berichts zur Kenntnis. Der Rat unterstützt eine entsprechende personelle Verstärkung der Mission."

Mit Schreiben vom 15. November 1995[33] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. November 1995 betreffend die Verlängerung des Mandats Ihres Sonderbotschafters in Tadschikistan bis zum 26. März 1996[34] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Ihre Entscheidung zur Kenntnis."

Auf seiner 3606. Sitzung am 14. Dezember 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1995/1024)"[35].

Resolution 1030 (1995)
vom 14. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärung vom 6. November 1995[31],

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1995[36],

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über den Beginn der fortlaufenden Gesprächsrunde zwischen der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition in Aschgabad,

mit Lob für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters sowie der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen,

betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die in dieser Resolution vorgesehene internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie verknüpft sein muß,

unter Hinweis auf die von den tadschikischen Parteien eingegangenen Verpflichtungen zur Beilegung des Konflikts und zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in dem Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse sowie unter Betonung der Unzulässigkeit jeglicher feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze,

unter Hinweis auf den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten gemeinsamen Aufruf der Präsidenten der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik, der Russischen Föderation, der Republik Tadschikistan und der Republik Usbekistan vom 10. Februar 1995[22] und die an den Generalsekretär gerichteten Erklärungen der Minister für auswärtige Angelegenheiten dieser Länder vom 24. August 1993[23], 30. September 1993[24], 13. Oktober 1994[25], 26. Januar 1995[26] und 20. April 1995[27],

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Erklärung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation vom 26. April 1995, wonach die russischen Grenztruppen und das russische Militärpersonal der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan die Vereinbarungen zwischen den tadschikischen Parteien achten und anerkennen und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gegen diese Vereinbarungen verstoßen,

mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die engen Kontakte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit den Konfliktparteien sowie über die Verbindung, die sie mit den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan wahrt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1995[36];

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan bis zum 15. Juni 1996 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnete Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Ge-

[32] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/799.

[33] S/1995/955.

[34] S/1995/954.

[35] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995.*

[36] Ebd., Dokument S/1995/1024.

spräche[4] in Kraft bleibt und die Parteien auch weiterhin für eine wirksame Waffenruhe, für die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie eintreten, und beschließt ferner, daß das Mandat in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einsatz der Guten Dienste seines Sonderbotschafters und mit Hilfe der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen seine Bemühungen um raschere Fortschritte bei der Herstellung eines dauerhaften Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan weiterzuverfolgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat alle drei Monate über die bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts erzielten Fortschritte und über die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;

5. *wiederholt seinen Aufruf* an die Parteien, mit der Mission voll zu kooperieren und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

6. *bedauert* die langsamen Fortschritte bei der Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in Tadschikistan und betont, daß die tadschikischen Parteien die Gelegenheit der fortlaufenden Gesprächsrunde in Aschgabad nutzen müssen, um eine allgemeine Übereinkunft herbeizuführen, die im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls über die Grundprinzipien zur Herstellung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan, das vom Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der islamischen Wiedergeburt Tadschikistans am 17. August 1995 unterzeichnet wurde[30], den Frieden und die nationale Eintracht in ihrem Land wiederherstellen wird;

7. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung des Konflikts durch den innertadschikischen Dialog herbeizuführen;

8. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, unverzüglich alle vertrauenbildenden Maßnahmen durchzuführen, zu denen sie sich im Verlauf der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche verpflichtet haben;

9. *unterstützt* die Fortsetzung des direkten politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der islamischen Wiedergeburt Tadschikistans;

10. *betont*, daß die Parteien alle von ihnen eingegangenen Verpflichtungen unbedingt voll einhalten müssen, und fordert die Parteien insbesondere nachdrücklich auf, die Teheraner Vereinbarung vom 17. September 1994[4] streng einzuhalten und ihrer Verlängerung um einen ausreichend langen Zeitraum zuzustimmen;

11. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und fordert alle Staaten und sonstigen Beteiligten auf, allen Aktivitäten entgegenzuwirken, die den Friedensprozeß in Tadschikistan komplizieren oder behindern könnten;

12. *ermutigt* die zuständigen afghanischen Behörden, die Vorkehrungen zu erleichtern, die die Einrichtung einer Verbindungspostens in Taloqan im nördlichen Afghanistan ermöglichen werden;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die enge Zusammenarbeit zwischen der Mission und den Konfliktparteien sowie die zwischen der Mission und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan bestehende enge Verbindung weiter auszubauen;

14. *begrüßt* die erfolgreiche Wiederansiedlung der großen Mehrheit der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen dabei gespielte Rolle und lobt die von anderen Organisationen bei der Unterstützung der Zivilbevölkerung geleistete Arbeit;

15. *begrüßt* die Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds, der vom Generalsekretär im Einklang mit Ratsresolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 eingerichtet wurde, wiederholt seine Aufforderung an andere Staaten, Beiträge dazu zu entrichten, und begrüßt außerdem die an die Mission entrichteten freiwilligen Beiträge;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3606. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 7. Februar 1995[1] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. Februar 1995 betreffend die Ernennung von Berhanu Dinka (Äthiopien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Sierra Leone[2] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen die in Ihrem Schreiben enthaltene Entscheidung."

Auf seiner 3597. Sitzung am 27. November 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Sierra Leone (S/1995/975)"[3].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[4]:

> "Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 21. November 1995 über die Situation in Sierra Leone[5] behandelt. Er ist sehr besorgt über den Konflikt in diesem Land und über das dadurch verursachte Leid, insbesondere der nahezu zwei Millionen im Inneren des Landes vertriebenen Sierraleoner. Er fordert die sofortige Beendigung der Kampfhandlungen.
>
> Der Rat dankt dem Generalsekretär für sein Angebot, in Sierra Leone Gute Dienste wahrzunehmen, und fordert die Revolutionäre Einheitsfront nachdrücklich auf, dieses Angebot zu nutzen und so beiden Parteien die Aufnahme von Verhandlungen zu ermöglichen. Er dankt dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für die Bemühungen, die er zu diesem Zweck in enger Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen Organisationen sowie den Nachbarstaaten, die die Verhandlungen und den Demokratisierungsprozeß in Sierra Leone unterstützen, unternimmt, und begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, die Mission seines Sonderbotschafters bis auf weiteres aufrechtzuerhalten.
>
> Der Rat unterstreicht, welche Wichtigkeit er koordinierten internationalen Bemühungen um die Milderung der humanitären Situation in Sierra Leone beimißt. Er begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und die von ihm ergriffene Initiative, in Zusammenarbeit mit der Regierung Sierra Leones einen Aktionsplan für die Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten auszuarbeiten.
>
> Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit der Gewährung großzügiger humanitärer Hilfe in einer Situation, in der nahezu die Hälfte der Bevölkerung des Landes zu Binnenvertriebenen geworden sind, und ruft die Mitgliedstaaten auf, eine entsprechende Hilfe zu leisten. Der Rat spricht den in Sierra Leone tätigen humanitären Organisationen seine Anerkennung aus. Der Rat mißbilligt entschieden die Angriffe auf humanitäre Hilfskonvois und verlangt, daß die dafür Verantwortlichen diese Angriffe sofort einstellen.
>
> Der Rat begrüßt das von der Regierung Sierra Leones erarbeitete Programm für den Übergang zu einer demokratischen verfassungsmäßigen Regierung, die für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität im Land Grundvoraussetzung ist. Er bringt seine nachdrückliche Unterstützung für die Arbeit der vorläufigen nationalen Wahlkommission zur Vorbereitung der für den 26. Februar 1996 angesetzten Wahlen zum Ausdruck. Er begrüßt die der Wahlkommission von den Vereinten Nationen auf Ersuchen der Regierung Sierra Leones gewährte Hilfe und ruft die Mitgliedstaaten auf, der Wahlkommission die größtmögliche materielle und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, um den Erfolg der Wahlen mit möglichst breiter Beteiligung zu gewährleisten.
>
> Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Situation in Sierra Leone auch weiterhin genau zu verfolgen."

---

[1] S/1995/121.

[2] S/1995/120.

[3] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995.*

[4] S/PRST/1995/57.

[5] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/975.

DIE SITUATION BETREFFEND RUANDA[1]

Beschlüsse

Auf seiner 3500. Sitzung am 10. Februar 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Ruanda

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern (S/1995/65)"[2].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[3]:

"Der Sicherheitsrat hat den zweiten Bericht des Gneralsekretärs vom 25. Januar 1995 über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern[4], insbesondere in Zaire, sowie sein Schreiben vom 1. Februar 1995[5] zu dieser Frage geprüft.

Der Rat teilt die Einschätzung des Generalsekretärs, daß die derzeitige Situation in vielen Flüchtlingslagern sowohl für die Flüchtlinge als auch für das humanitäre Hilfspersonal weiterhin gefährlich und außerdem für die Subregion insgesamt potentiell destabilisierend ist. Er ist ernsthaft besorgt über Berichte über weiter auftretende Fälle von Einschüchterung und Sicherheitsprobleme in den Lagern, insbesondere in Zaire, und bekräftigt seine Verurteilung des Vorgehens der in den Lagern lebenden ehemaligen politischen Führer Ruandas und der ehemaligen Regierungstruppen und Milizen, die – in einigen Fällen mit Gewalt – die Repatriierung von Flüchtlingen zu verhindern suchen. Er ist außerdem nach wie vor besorgt über die Bedrohung der Sicherheit der internationalen Helfer. Er begrüßt die Schritte, die einige der betroffenen Aufnahmeländer zur Verbesserung der Sicherheit in den Lagern unternommen haben. Der Rat ist nach wie vor besorgt über die Hindernisse, die die ehemaligen Zivil- und Militärbehörden und Milizen den Aufnahmeländern bei ihren Bemühungen um eine wirksame örtliche Verwaltung und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Auftrags in den Weg stellen.

Der Rat mißt möglichst raschen Maßnahmen zur Bewältigung der Sicherheitsprobleme in den Lagern große Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Beschluß, wonach das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Flüchtlinge und zur humanitären Hilfe mit der Regierung Zaires entsprechende Vereinbarungen zur Verbesserung der Sicherheit in den Lagern treffen soll. Er begrüßt die zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Regierung Zaires am 27. Januar 1995 getroffene Vereinbarung, 1.500 zairische Sicherheitskräfte und eine Verbindungsgruppe des Amtes des Hohen Kommissars zu dislozieren. Er begrüßt außerdem die zwischen den Regierungen Zaires und Ruandas getroffene Vereinbarung über die Rückführung von Flüchtlingen und Vermögenswerten und fordert nachdrücklich ihre vollinhaltliche Durchführung. Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Amt des Hohen Kommissars die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die im Kontext der zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Regierung Zaires geschlossenen Vereinbarung erforderlich sind. Er betont, wie wichtig es ist, daß alle Einsätze eng mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda koordiniert werden. Der Rat befürwortet die Bemühungen, die das Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit der Vereinigten Republik Tansania unternimmt, um in den tansanischen Lagern Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, auch Maßnahmen in bezug auf die Situation in Burundi zu treffen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm regelmäßig über die Durchführung der vom Amt des Hohen Kommissars getragenen Einsätze Bericht zu erstatten.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß in den Lagern genaue Informationen über die Situation im Innern Ruandas verbreitet werden. In diesem Zusammenhang bekräftigt er, wie wichtig es ist, daß Radio UNAMIR seine Sendungen so bald wie möglich aufnimmt.

Der Rat unterstützt die Bemühungen um die Gewährleistung der Sicherheit in den Lagern und stellt fest, daß diese Bemühungen mit weiteren Anstrengungen innerhalb Ruandas Hand in Hand gehen müssen, durch die sichergestellt wird, daß die Flüchtlinge ohne Furcht vor Vergeltung oder Verfolgung an ihre Heimstätten zurückkehren können. In diesem Zusammenhang erkennt er an, was die Regierung Ruandas trotz der schwierigen Aufgabe und trotz mangelnder Ressourcen geleistet hat. Er ermutigt die Regierung Ruandas, auch weiterhin die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Maßnahmen zur Repatriierung der Flüchtlinge zu gewährleisten, die nationale Aussöhnung zu fördern und den politischen Prozeß mit neuem Leben zu erfüllen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Ruandas bei dieser Aufgabe auch weiterhin zu unterstützen. Der Rat bekräftigt seine Auffassung, daß zu diesen Rahmenbe-

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 und 1994 verabschiedet.

[2] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995.*

[3] S/PRST/1995/7.

[4] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/65.

[5] Ebd., Dokument S/1995/127.

dingungen auch ein geeigneter Mechanismus zur Aufrechterhaltung eines Dialogs zwischen der Regierung Ruandas, den Flüchtlingen und den Vereinten Nationen gehören sollte. Er begrüßt die Schlußfolgerungen des Gipfeltreffens der führenden Politiker der Region, das am 7. Januar 1995 in Nairobi stattgefunden hat. Der Rat unterstützt die Arbeit des mit Resolution 955 (1994) geschaffenen Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und unterstützt auch die Bemühungen um den Wiederaufbau des ruandischen Gerichtswesens zur Erleichterung der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung. Der Rat begrüßt die auf der vor kurzem durchgeführten Rundtischkonferenz über Ruanda und als Antwort auf den konsolidierten interinstitutionellen Appell eingegangenen Verpflichtungen, die der Regierung Ruandas bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes und um die Förderung der nationalen Aussöhnung helfen werden.

Der Rat sieht der Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura ausgerichtet wird, mit Interesse entgegen. Der Rat verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß diese Konferenz zu weiteren Fortschritten bei der Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten führen und die Erarbeitung von langfristigen Lösungen zur Förderung und Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung in der Region erleichtern wird, wobei diese Fragen Gegenstand einer weiteren, breiter angelegten politischen Konferenz sein werden.

Der Rat unterstreicht, daß die Präsenz der Flüchtlingslager nur vorübergehender Natur sein soll und daß die Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Heimstätten in Ruanda nach wie vor das eigentliche Ziel ist. Er ersucht den Generalsekretär, weiter alle Möglichkeiten zu prüfen und alle sonstigen erforderlichen Empfehlungen zur möglichst baldigen Gewährleistung der Sicherheit in den Lagern zu unterbreiten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konferenz in Bujumbura einen weiteren Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und sie weiter genau verfolgen."

Mit Schreiben vom 10. Februar 1995[6] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Zwischenbericht über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda[7] geprüft. Sie machen auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1995[3] aufmerksam. Sie schließen sich Ihrer Empfehlung an, daß der Zivilpolizeianteil der Mission von neunzig auf einhundertzwanzig Polizeibeobachter erhöht werden soll. Sie sind der Auffassung, daß eine Erhöhung der Anzahl der Menschenrechtsbeauftragten im Rahmen der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda wünschenswert ist. Sie stellen außerdem fest, daß ein funktionierendes Justizsystem ein wesentlicher Bestandteil des Wiederaufbauprogramms der Regierung zur Herstellung der inneren Sicherheit sowie für die Rückkehr der Flüchtlinge ist. Sie halten es für wichtig, daß auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen in Kigali unterbreiteten Plans ein wirksames Minenräumprogramm in Ruanda eingerichtet wird. Sie bringen ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß die Schwierigkeiten, von denen die Rundfunkstation der Mission betroffen ist, bald ausgeräumt werden, und bestehen darauf, daß die Station unverzüglich ihre Sendetätigkeit aufnimmt."

Auf seiner 3502. Sitzung am 22. Februar 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats (S/1995/134)"[2].

Resolution 977 (1995)
vom 22. Februar 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994,

unter Berücksichtigung seines Beschlusses in Ziffer 6 der Resolution 955 (1994), wonach der Sitz des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom Rat bestimmt wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Februar 1995[8] sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, wonach vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, die für den Rat annehmbar sind, Aruscha zum Sitz des Internationalen Strafgerichts für Ruanda bestimmt werden soll,

[6] S/1995/130.

[7] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/107.

[8] Ebd., Dokument S/1995/134.

in Anbetracht der Bereitschaft der Regierung Ruandas, mit dem Internationalen Gericht für Ruanda zusammenzuarbeiten,

beschließt, daß vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania das Internationale Gericht für Ruanda seinen Sitz in Aruscha haben wird.

Auf der 3502. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3504. Sitzung am 27. Februar 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda".

Resolution 978 (1995)
vom 27. Februar 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolutionen 935 (1994) vom 1. Juli 1994 und 955 (1994) vom 8. November 1994,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Berichte, wonach in Ruanda Völkermord und andere systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen worden sind,

im Hinblick darauf, daß diese Berichte in dem gemäß Resolution 935 (1994) vorgelegten Schlußbericht der Sachverständigenkommission[9] bestätigt wurden,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die in seiner Resolution 955 (1994) enthalten sind, mit der er das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, geschaffen hat,

besorgt über die in den Flüchtlingslagern außerhalb Ruandas herrschenden Bedingungen, namentlich auch die Meldungen über Gewalthandlungen gegen Flüchtlinge, die freiwillig nach Ruanda zurückkehren möchten,

entschlossen, den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und den schweren Gewalthandlungen gegen Flüchtlinge ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die für diese Verbrechen verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 18. November 1994[10] und 25. Januar 1995[4] über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Februar 1995[8] und betonend, wie wichtig es ist, daß alle Maßnahmen für das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts für Ruanda ergriffen werden,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Staaten möglichst bald alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 955 (1994) und zur Anwendung des Statuts des Internationalen Gerichts für Ruanda ergreifen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen, gegen die ausreichende Beweise vorliegen, daß sie für Handlungen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, fallen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen Normen des Völkerrechts festzunehmen und zu inhaftieren, bis sie von dem Internationalen Gericht für Ruanda oder von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden verfolgt werden können;

2. *fordert* die Staaten, die in Ziffer 1 genannte Personen inhaftiert haben, *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär und den Ankläger des Internationalen Gerichts für Ruanda von der Identität der inhaftierten Personen, der Art der Verbrechen, deren sie verdächtigt werden, den Beweismitteln, die hinreichenden Grund für die Inhaftierung bieten, dem Tag ihrer Inhaftierung und von ihrem Haftort in Kenntnis zu setzen;

3. *fordert* die Staaten, die solche Personen inhaftiert haben, *außerdem nachdrücklich auf*, mit den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie mit den Ermittlungsbeamten für das Internationale Gericht für Ruanda zusammenzuarbeiten, um den ungehinderten Zugang zu diesen Personen sicherzustellen;

4. *verurteilt* alle Angriffe auf in den Flüchtlingslagern in der Nähe der Grenzen Ruandas lebende Personen, verlangt, daß diese Angriffe sofort aufhören, und fordert die Staaten auf, geeignete Schritte zur Verhinderung solcher Angriffe zu unternehmen;

5. *fordert* die Staaten, in deren Hoheitsgebiet schwerwiegende Gewalthandlungen in Flüchtlingslagern stattgefunden haben, *nachdrücklich auf*, Personen, gegen die ausreichende Beweise vorliegen, daß sie zu solchen Handlun-

[9] Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1405.

[10] Ebd., Dokument S/1994/1308.

gen angestiftet oder sich daran beteiligt haben, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen Normen des Völkerrechts festzunehmen und zu inhaftieren und sie den zuständigen Behörden zur Strafverfolgung zu überstellen, und fordert die betreffenden Staaten außerdem nachdrücklich auf, den Generalsekretär über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3504. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3524. Sitzung am 24. April 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind

Aufstellung der Liste von Bewerbern für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Ruanda".

Resolution 989 (1995)
vom 24. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994,

in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär vor dem 7. April 1995 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zu behandeln,

stellt gemäß Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichts für Ruanda die nachstehende Bewerberliste *auf*:

Lennart ASPEGREN (Schweden)
Kevin HAUGH (Irland)
Laïty KAMA (Senegal)
T. H. KHAN (Bangladesch)
Wamulungwe MAINGA (Sambia)
Yakov A. OSTROVSKY (Russische Föderation)
Navanethem PILLAY (Südafrika)
Edilbert RAZAFINDRALAMBO (Madagaskar)
William H. SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)
Anne Marie STOLTZ (Norwegen)
Jiři Toman (Tschechische Republik/Schweiz)
Lloyd G. WILLIAMS (Jamaika/St. Kitts und Nevis)

Auf der 3524. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3526. Sitzung am 27. April 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/297)[11]

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern (S/1995/304)"[11].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[12]:

"Der Sicherheitsrat hat den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 9. April 1995 über die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda[13] und seinen dritten Bericht über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern, datiert vom 14. April 1995[14], sowie die mündlichen Informationen des Sekretariats über die tragischen Ereignisse vom 22. April 1995 im Kibeho-Lager für Binnenvertriebene geprüft.

Der Rat verurteilt die Tötung zahlreicher Zivilpersonen in dem Lager und heißt die Entscheidung der Regierung Ruandas gut, unverzüglich eine vollständige Untersuchung dieser Ereignisse vorzunehmen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Er begrüßt in dieser Hinsicht die Entscheidung der ruandischen Behörden, unter Beteiligung der Vereinten Nationen und anderer internationaler Stellen eine unabhängige Untersuchung der Ereignisse durchzuführen. Der Rat ersucht außerdem den Generalsekretär, ihm unverzüglich über diese Ereignisse und über die Rolle der Mission Bericht zu erstatten.

Der Rat ist besorgt über die allgemeine Verschlechterung der Sicherheitslage in Ruanda. Er unterstreicht, daß die Regierung Ruandas die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit im ganzen Land und für die Sicherheit der Binnenvertriebenen und Rückkeh-

[11] Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995.*

[12] S/PRST/1995/22.

[13] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/297.

[14] Ebd., Dokument S/1995/304.

rer sowie für die Gewährleistung der Achtung ihrer grundlegenden Menschenrechte trägt. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer entsprechenden Koordinierung zwischen der Regierung Ruandas und der Mission und anderen Stellen. Der Rat stellt jedoch mit Befriedigung fest, daß die Regierung Ruandas in den vorangegangenen Monaten erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf die nationale Aussöhnung, die Normalisierung und den Wiederaufbau unternommen hat, die von maßgeblicher Bedeutung sind. Der Rat richtet die Aufforderung an die Regierung Ruandas, diese Bemühungen zu verstärken, und an die internationale Gemeinschaft, dieselben auch weiterhin zu unterstützen, um ein Klima des Vertrauens und der Zuversicht herbeizuführen, das der baldigen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge förderlich wäre. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung, die er der Minenräumung, einschließlich des Vorschlags der Vereinten Nationen, beimißt.

Der Rat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den beunruhigenden Berichten über vermehrte Einfälle aus Nachbarländern in Ruanda sowie von Behauptungen, wonach Waffenlieferungen im Flughafen von Goma eintreffen und Einheiten der ehemaligen ruandischen Regierungsstreitkräfte in einem Nachbarland ausgebildet werden. Er fordert alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Ruandas, auf, alles zu unterlassen, was die Sicherheitslage in Ruanda weiter verschärfen könnte, und von ihrem Hoheitsgebiet ausgehende Einfälle in Ruanda zu verhindern. Der Rat bittet Staaten und Organisationen, die über Informationen verfügen, wonach Waffen in Nachbarländer Ruandas transportiert werden, um unter Verstoß gegen die Resolution 918 (1994) in Ruanda eingesetzt zu werden, diese Informationen an den Ausschuß nach Resolution 918 (1994) weiterzuleiten, und ersucht den Ausschuß, sie vordringlich zu behandeln und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.

Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß die Dislozierung des zairischen Kontingents für die Sicherheit der Lager und der Verbindungsgruppe für die Sicherheit von Zivilpersonen positive Auswirkungen auf die Sicherheitssituation in den Flüchtlingslagern in Zaire gehabt hat.

Der Rat bekundet allen Mitgliedern der Mission seine Hochachtung. Er bekräftigt, daß die Mission ein sehr wichtiger Faktor für die Schaffung eines Vertrauensklimas und der Förderung von Stabilität und Sicherheit ist. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang die Verantwortung der Regierung Ruandas für die Sicherheit und Unversehrtheit des gesamten Personals der Mission und des sonstigen in Ruanda tätigen internationalen Personals. Er fordert die ruandischen Behörden nachdrücklich auf, den Briefwechsel vorzunehmen, der in Anbetracht der Veränderungen im Mandat der Mission aufgrund der Ratsresolution 918 (1994) das Abkommen über die Rechtsstellung der Mission und ihres Personals ergänzen soll. Der Rat fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Ruandas, den Nachbarländern und der Mission sowie anderen Organisationen, so auch im humanitären Bereich.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die Situation zum Ausdruck, die durch die überfüllten Gefängnisse in Ruanda entstanden ist und zum Tod zahlreicher dort in Haft gehaltener Personen geführt hat, und ersucht den Generalsekretär, umgehend zu prüfen, welche Maßnahmen gemeinsam mit der Regierung Ruandas und humanitären Organisationen rasch ergriffen werden könnten, um die Lebensbedingungen derjenigen zu verbessern, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden. Der Rat betont, daß die Entwicklung der ruandischen Justiz auch weiterhin ein wichtiger Faktor für die Schaffung von Bedingungen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ist, die für die Rückkehr der Flüchtlinge aus dem Ausland und für die Heimkehr der Vertriebenen förderlich sind. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Ruandas beim Wiederaufbau der Justiz zu unterstützen, als Beitrag zur Vertrauensbildung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Der Rat bekundet denjenigen Staaten, die im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 978 (1995) Personen festgenommen und inhaftiert haben, seine Anerkennung für ihr Vorgehen. Er fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit der genannten Resolution Personen festzunehmen und zu inhaftieren, gegen die ausreichende Beweise vorliegen, daß sie für Handlungen verantwortlich sind, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, fallen. Er ersucht den Generalsekretär, die rasche Einrichtung des Gerichts zu erleichtern.

Der Rat ersucht die Regierung Ruandas, die Auslieferung und Verteilung humanitärer Hilfsgüter an notleidende Flüchtlinge und Vertriebene zu erleichtern, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und der derzeitigen Praxis des Amts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen. Er bittet die Staaten und Geberorganisationen, ihren früheren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Unterstützung weiter zu erhöhen. Er fordert alle Regierungen der Region nachdrücklich auf, ihre Grenzen zu diesem Zweck offenzuhalten.

Der Rat appelliert an alle Staaten, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die bei der vom 15. bis 17. Februar in Bujumbura veranstalteten Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurden, um die Rückkehr von Flüchtlingen zu

erleichtern. Der Rat begrüßt die trilaterale Vereinbarung von Daressalam vom 12. April 1995 über die freiwillige Repatriierung ruandischer Flüchtlinge aus der Vereinigten Republik Tansania.

Der Rat bestätigt die Ansicht, wonach eine internationale Konferenz maßgeblich zum Frieden und zur Sicherheit in der Region beitragen würde. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit allen Beteiligten Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, eine solche Konferenz zu einem möglichst baldigen Termin abzuhalten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3542. Sitzung am 9. Juni 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Ruanda

Bericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/457)"[11].

Resolution 997 (1995)
vom 9. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet hat, und seine Resolutionen 912 (1994) vom 21. April 1994, 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 925 (1994) vom 8. Juni 1994 und 965 (1994) vom 30. November 1994, in denen das Mandat der Mission festgelegt ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Juni 1995[15],

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994, mit der das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, geschaffen wurde, sowie seine Resolution 978 (1995) vom 27. Februar 1995 betreffend die Notwendigkeit der Festnahme von Personen, die bestimmter Straftaten in Ruanda verdächtig sind,

betonend, wie wichtig es ist, daß eine echte Aussöhnung zwischen allen Mitgliedern der ruandischen Gesellschaft im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha[16] herbeigeführt wird,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten, wonach Elemente des früheren Regimes militärische Vorbereitungen treffen und immer häufiger in Ruanda einfallen, sowie in Unterstreichung der Notwendigkeit, durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß ruandische Staatsangehörige, die sich zur Zeit in Nachbarländern aufhalten, auch soweit sie sich in Lagern befinden, keine militärischen Aktivitäten zur Destabilisierung Ruandas durchführen oder Lieferungen von Rüstungsgütern erhalten, angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, daß diese zum Einsatz innerhalb Ruandas bestimmt sind,

unterstreichend, daß verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um der Regierung Ruandas bei der Förderung eines Klimas der Stabilität und des Vertrauens behilflich zu sein, das die Rückkehr der in Nachbarländern befindlichen ruandischen Flüchtlinge erleichtert,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der beschleunigten Auszahlung der für die Normalisierung und den Wiederaufbau Ruandas bestimmten internationalen Hilfsgelder,

mit der erneuten Aufforderung an alle Staaten, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurden,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Ruanda eingesetzten Menschenrechtsbeauftragten zur Verbesserung der Gesamtlage leisten,

in Anerkennung dessen, daß die Regierung Ruandas für die Sicherheit des gesamten Personals der Mission und des übrigen in dem Land tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer langfristigen Lösung des Flüchtlingsproblems und der damit zusammenhängenden Probleme in den Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets und daher unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbotschafter zu ernennen mit dem Auftrag, Konsultationen über die Vorbereitung und möglichst baldige Einberufung der Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung zu führen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda bis zum 8. Dezember 1995 zu verlängern, und genehmigt eine Verminderung der Truppenstärke auf 2.330 Soldaten innerhalb von drei Monaten nach

[15] Ebd., Dokument S/1995/457.

[16] Friedensabkommen zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front, unterzeichnet am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania); siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26915.

Verabschiedung dieser Resolution und auf 1.800 Soldaten innerhalb von vier Monaten;

2. *beschließt*, die derzeitige Zahl von Militärbeobachtern und Zivilpolizisten beizubehalten;

3. *beschließt* im Lichte der derzeitigen Lage in Ruanda, das Mandat der Mission anzupassen und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:

a) Wahrnehmung ihrer Guten Dienste, um zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha[16] beizutragen;

b) Unterstützung der Regierung Ruandas bei der Erleichterung der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und ihrer Wiedereingliederung in ihre Heimatgemeinden und zu diesem Zweck Unterstützung der Regierung Ruandas bei ihren anhaltenden Bemühungen zur Förderung eines Klimas des Vertrauens durch die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben im ganzen Land durch Militär- und Polizeibeobachter;

c) Unterstützung der humanitären Hilfe sowie der Gewährung von Hilfe und Bereitstellung von Fachkenntnissen auf den Gebieten Ingenieurwesen, Logistik, Gesundheitsversorgung und Minenräumung;

d) Unterstützung bei der Ausbildung einer nationalen Polizei;

e) Hilfe bei der Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Organisationen der Vereinten Nationen in Ruanda, des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, insbesondere des ständigen Schutzes des Büros des Anklägers sowie der Menschenrechtsbeauftragten und außerdem, wenn notwendig, Hilfe bei der Gewährleistung der Sicherheit der humanitären Organisationen;

4. *erklärt*, daß die mit Resolution 918 (1994) auferlegten Beschränkungen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen für den Verkauf und die Lieferung von in der genannten Resolution aufgeführten Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Personen in den Nachbarstaaten Ruandas gelten, wenn der Verkauf oder die Lieferung zum Zwecke des Einsatzes dieser Rüstungsgüter oder dieses Wehrmaterials in Ruanda erfolgen;

5. *fordert* die Nachbarstaaten Ruandas *auf*, Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, die zur Destabilisierung Ruandas beitragenden Faktoren zu beseitigen, um sicherzustellen, daß solche Rüstungsgüter und solches Wehrmaterial nicht an ruandische Lager innerhalb ihres Hoheitsgebiets weitergegeben werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit den Regierungen der Nachbarländer hinsichtlich der Möglichkeit ins Benehmen zu setzen, Militärbeobachter der Vereinten Nationen zu dislozieren, und sich vorrangig mit der Regierung Zaires hinsichtlich der Dislozierung von Beobachtern, namentlich auch auf den Flugfeldern im östlichen Zaire, ins Benehmen zu setzen, um den Verkauf oder die Lieferung der genannten Rüstungsgüter und des genannten Wehrmaterials zu überwachen; und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat innerhalb eines Monats nach Verabschiedung dieser Resolution über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung Ruandas und der Mission bei der Erfüllung ihres Auftrags und fordert die Regierung Ruandas und die Mission nachdrücklich auf, die zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere die Vereinbarung vom 5. November 1993 über die Rechtsstellung der Mission und alle danach geschlossenen, diese Vereinbarung ersetzenden Vereinbarungen durchzuführen, um die Erfüllung des neuen Mandats zu erleichtern;

8. *würdigt* die Anstrengungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die notleidenden Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Hilfe gewähren, ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen, und fordert die Regierung Ruandas auf, ihre Auslieferung und Verteilung zu erleichtern;

9. *fordert* die Staaten und Geberorganisationen *auf*, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei den von Ruanda unternommenen Normalisierungsbemühungen nachzukommen, diese Hilfe zu erhöhen und insbesondere das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts für Ruanda und den Wiederaufbau des ruandischen Justizsystems zu unterstützen;

10. *ermutigt* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Ruanda, namentlich auch die Tätigkeit der auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Organisationen und Stellen sowie der Menschenrechtsbeauftragten, auch weiterhin zu koordinieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat zum 9. August und zum 9. Oktober 1995 über die Erfüllung des Mandats der Mission, über die humanitäre Lage und über die bei der Rückführung der Flüchtlinge erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3542. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3555. Sitzung am 17. Juli 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda".

Resolution 1005 (1995)
vom 17. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994 und 997 (1995) vom 9. Juni 1995,

mit Besorgnis feststellend, daß nicht zur Wirkung gelangte Landminen ein beträchtliches Risiko für die Bevölkerung Ruandas und ein Hindernis für den raschen Wiederaufbau des Landes darstellen,

in Anbetracht des Wunsches der Regierung Ruandas, das Problem der nicht zur Wirkung gelangten Landminen anzugehen, und der Bereitschaft anderer Staaten, bei der Minensuche und -zerstörung behilflich zu sein,

unterstreichend, welche Bedeutung der Rat den Bemühungen zur Beseitigung der Gefahr beimißt, die durch nicht zur Wirkung gelangte Landminen in einer Reihe von Staaten verursacht wird, und unter Hervorhebung des humanitären Charakters von Minenräumprogrammen,

in der Erkenntnis, daß sichere und erfolgreiche humanitäre Minenräumeinsätze in Ruanda die Lieferung einer entsprechenden Menge von Sprengstoff nach Ruanda zur Verwendung im Rahmen dieser Einsätze erforderlich machen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

beschließt, daß unbeschadet der in Ziffer 13 der Resolution 918 (1994) verhängten Einschränkungen entsprechende Mengen von Sprengstoff, die ausschließlich zur Verwendung bei humanitären Minenräumprogrammen vorgesehen sind, nach Ruanda geliefert werden können, sofern bei dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) ein entsprechender Antrag eingereicht wurde und der Ausschuß seine Genehmigung erteilt hat.

Auf der 3555. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3566. Sitzung am 16. August 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Ruanda

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 6 der Resolution 997 (1995) des Sicherheitsrats vom 9. Juni 1995 (S/1995/552)[17]

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/678)"[17].

[17] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995.*

Resolution 1011 (1995)
vom 16. August 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 997 (1995) vom 9. Juni 1995 und 1005 (1995) vom 17. Juli 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Juli 1995 über die Überwachung der Beschränkungen des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern[18],

sowie nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs vom 8. August 1995 über die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda[19],

betonend, daß die unkontrollierte Verbreitung von Waffen, so auch bei Zivilpersonen und Flüchtlingen, eine Hauptursache für die Destabilisierung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellt,

den Vorschlag der Regierung Zaires *begrüßend*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Kommission zur Untersuchung von Berichten über die Lieferung von Rüstungsgütern an ehemalige ruandische Regierungsstreitkräfte einzurichten,

in der Erkenntnis, daß die Registrierung und Kennzeichnung von Waffen bei der Überwachung und Durchsetzung von Beschränkungen in bezug auf unerlaubte Waffenlieferungen eine wesentliche Hilfe ist,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten, wonach Elemente des früheren Regimes militärische Vorbereitungen treffen und immer häufiger in Ruanda einfallen, sowie in Unterstreichung der Notwendigkeit, durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß ruandische Staatsangehörige, die sich zur Zeit in Nachbarländern aufhalten, auch soweit sie sich in Lagern befinden, keine militärischen Aktivitäten zur Destabilisierung Ruandas durchführen oder Lieferungen von Rüstungsgütern erhalten, angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, daß diese zum Einsatz innerhalb Ruandas bestimmt sind,

betonend, daß es notwendig ist, daß Vertreter aller Teile der ruandischen Gesellschaft, mit Ausnahme derjenigen politischen Führer, die verdächtigt werden, den Völkermord von 1994 geplant und die Anweisung dazu erteilt zu haben, Gespräche aufnehmen, um zu einer Einigung über eine konstitutionelle und politische Struktur zu gelangen, die es gestattet, dauerhafte Stabilität herbeizuführen,

Kenntnis nehmend von dem vom 5. Juli 1995 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats[20], in dem darum gebeten wird, dringende Maßnahmen zu ergrei-

[18] Ebd., Dokument S/1995/552.

[19] Ebd., Dokument S/1995/678.

[20] Ebd., Dokument S/1995/547.

fen, um die Beschränkungen des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und Wehrmaterial an die Regierung Ruandas aufzuheben und so die Sicherheit der ruandischen Bevölkerung zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Verbesserung der Arbeitsbeziehungen zwischen der Regierung Ruandas und der Mission und unter Hinweis auf das Mandat der Mission, das in Resolution 997 (1995) geändert wurde und insbesondere darauf ausgerichtet ist, zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung beizutragen,

daran erinnernd, daß das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und Wehrmaterial an Ruanda ursprünglich darauf abzielte, dem Einsatz dieser Rüstungsgüter und dieses Geräts bei den Massakern an unschuldigen Zivilpersonen Einhalt zu gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates in seiner Resolution 997 (1995), die Truppenstärke der Mission zu reduzieren, und erneut erklärend, daß die Regierung Ruandas die Hauptverantwortung für die Sicherheit im Lande trägt,

zutiefst besorgt über die Situation in den ruandischen Gefängnissen und im Gerichtswesen von Ruanda, insbesondere die überfüllten Gefängnisse, den Mangel an Richtern, die Inhaftierung von Minderjährigen und älteren Gefangenen und das Fehlen einer raschen Nachprüfung der erhobenen Anschuldigungen durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die neuerlichen Bemühungen der Vereinten Nationen und der Geberländer, in Abstimmung mit der Regierung Ruandas umgehend Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation einzuleiten,

unterstreichend, daß sich die Regierung Ruandas verstärkt bemühen muß, ein Klima der Stabilität und des Vertrauens zu fördern, um die Rückkehr der ruandischen Flüchtlinge zu erleichtern, die sich in Nachbarländern aufhalten,

A

1. *würdigt* die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter unternehmen, um regionale Lösungen für das Problem der unerlaubten Lieferungen von Rüstungsgütern in der Region zu verfolgen, und ermutigt den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Konsultationen fortzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend dem Vorschlag in Ziffer 45 seines Berichts[19] dem Sicherheitsrat so bald wie möglich Empfehlungen über die Einrichtung einer Kommission zu unterbreiten, die den Auftrag hat, den Behauptungen betreffend die Lieferung von Rüstungsgütern an ehemalige ruandische Regierungsstreitkräfte im ostafrikanischen Zwischenseengebiet im Rahmen einer umfassenden Untersuchung nachzugehen;

3. *fordert* die Regierung Ruandas und die Regierungen der Nachbarstaaten *auf*, mit der Kommission bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Regierungen der Nachbarstaaten betreffend die Dislozierung von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen auf den Flugfeldern und an anderen Verkehrseinrichtungen an den Grenzübergängen und in deren Umgebung fortzusetzen, und fordert die Nachbarstaaten auf, mit diesen Beobachtern zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, daß Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial nicht in ruandische Lager innerhalb ihres Hoheitsgebiets weitergeleitet werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat binnen eines Monats nach Verabschiedung dieser Resolution über seine Bemühungen um die Vorbereitung und möglichst baldige Einberufung der Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung sowie um die Veranstaltung eines regionalen Treffens zur Behandlung der Probleme bei der Repatriierung der Flüchtlinge Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Regierung Ruandas *auf*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, ein Vertrauensklima herzustellen, das der sicheren Rückkehr der Flüchtlinge förderlich ist, und weitere Schritte zu unternehmen, um die humanitären Probleme in den ruandischen Gefängnissen zu lösen, sowie den Entscheid der gegen die Inhaftierten erhobenen Anschuldigungen zu beschleunigen;

B

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

7. *beschließt* mit sofortiger Wirkung, daß die mit Ziffer 13 der Resolution 918 (1994) verhängten Beschränkungen bis zum 1. September 1996 keine Anwendung finden auf den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Regierung Ruandas an denjenigen Grenzübergangsstellen, die auf einer dem Generalsekretär von der ruandischen Regierung zur Verfügung gestellten Liste bezeichnet werden, die dieser allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen umgehend zur Kenntnis bringt;

8. *beschließt außerdem*, daß die mit Ziffer 13 der Resolution 918 (1994) verhängten Beschränkungen für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Regierung Ruandas am 1. September 1996 aufgehoben werden, sofern der Rat nach Behandlung des in Ziffer 12 genannten zweiten Berichts des Generalsekretärs nichts anderes beschließt;

9. *beschließt ferner*, mit dem Ziel, den Verkauf und die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Nicht-Regierungsstreitkräfte für den Einsatz in Ruanda zu verbieten, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Polizeiausrüstung und Ersatzteilen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge

führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an Ruanda, es sei denn an die Regierung Ruandas gemäß den Ziffern 7 und 8, oder an Personen in den Nachbarstaaten Ruandas auch weiterhin verhindern werden, sofern diese Rüstungsgüter oder dieses Wehrmaterial für den Einsatz innerhalb Ruandas bestimmt sind;

10. *beschließt*, daß an die Regierung Ruandas verkaufte oder gelieferte Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial weder direkt noch indirekt an einen Nachbarstaat Ruandas oder eine nicht im Dienst der Regierung Ruandas stehende Person weiterverkauft, weitergeleitet oder zum Einsatz zur Verfügung gestellt werden dürfen;

11. *beschließt außerdem*, daß die Staaten dem Ausschuß nach Resolution 918 (1994) alle von ihrem Hoheitsgebiet ausgehenden Ausfuhren von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial nach Ruanda notifizieren werden, daß die Regierung Ruandas alle von ihr eingeführten Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial kennzeichnen und registrieren und dem Ausschuß notifizieren wird und daß der Ausschuß dem Rat regelmäßig über die eingegangenen Notifikationen Bericht erstatten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat binnen sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution und erneut binnen zwölf Monaten auf der Grundlage der von dem Ausschuß nach Resolution 918 (1994) vorgelegten Berichte Bericht zu erstatten, insbesondere über die Ausfuhr von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial gemäß Ziffer 7;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3566. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3569. Sitzung am 23. August 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Schreiben des Premierministers der Republik Zaire an den Generalsekretär, datiert vom 17. August 1995 (S/1995/722)[17]

Schreiben des Generalsekretärs an den Premierminister der Republik Zaire, datiert vom 18. August 1995 (S/1995/723)"[17].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[21]:

"Der Sicherheitsrat beobachtet mit tiefer Sorge die gewaltsame Repatriierung von ruandischen und burundischen Flüchtlingen durch die Regierung Zaires und die zunehmend angespannte Lage in der Region.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben der Regierung Zaires vom 17. August 1995 an den Generalsekretär[22] und der Antwort des Generalsekretärs vom 18. August 1995[23], in der dieser die Regierung Zaires nachdrücklich auffordert, den ruandischen und burundischen Flüchtlingen auch weiterhin Hilfe zu gewähren.

Der Rat vertritt die Auffassung, daß Zaire und die anderen Staaten, die Flüchtlinge aus Ruanda und Burundi aufgenommen haben, trotz der beträchtlichen Schwierigkeiten, die dies für sie mit sich gebracht hat, einen maßgeblichen Beitrag zum Frieden und zur Stabilität in der Region leisten. Ihr Beitrag ist von besonderer Wichtigkeit angesichts des Völkermords, der sich in Ruanda ereignet hat, und der Möglichkeit weiteren Blutvergießens in Burundi. Der Rat nimmt außerdem davon Kenntnis, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Staatsangehörigen so bald wie möglich die sichere Rückkehr zu erleichtern, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die von ihr in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen.

Der Rat fordert die Regierung Zaires auf, ihren humanitären Verpflichtungen in bezug auf Flüchtlinge nachzukommen, so auch unter anderem ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[24], und ihre erklärte Politik der gewaltsamen Repatriierung von Flüchtlingen nach Ruanda und Burundi zu überdenken und einzustellen.

Der Rat unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen in die Region zu entsenden, mit dem Auftrag, mit der Regierung Zaires und den Nachbarstaaten dringend Gespräche zur Beilegung der Situation aufzunehmen. Er ermutigt alle Regierungen der Region, mit der Hohen Kommissarin zusammenzuarbeiten, um die freiwillige und geregelte Repatriierung der Flüchtlinge zu gewährleisten. Er fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, um mitzuhelfen, die Flüchtlinge zu versorgen."

Mit Schreiben vom 25. August 1995[25] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. August 1995 betreffend die Ernennung von José Luis Jesus zu Ihrem Sonderbotschafter mit dem Auftrag, die Vorbereitung und Einberufung der Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu erleichtern[26], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wor-

[21] S/PRST/1995/41.

[22] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/722.

[23] Ebd., Dokument S/1995/723.

[24] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

[25] S/1995/736.

[26] S/1995/735.

den ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag."

Mit Schreiben vom 7. September 1995[27] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. August 1995 betreffend die jüngsten Entwicklungen in Ruanda und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet[28] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind der Auffassung, daß Ihr Schreiben einen Überblick über die politischen und humanitären Probleme gibt, mit denen die Region konfrontiert ist. Sie teilen Ihre Besorgnis über die weiterhin ernste Lage und betonen die Notwendigkeit einer koordinierten und wirksamen Reaktion der internationalen Gemeinschaft. Die Ratsmitglieder bekunden daher ihre Unterstützung für die Initiativen, die Sie ergriffen haben und in Ihrem Schreiben darlegen, und sehen ihrer Durchführung mit Interesse entgegen. Die Ratsmitglieder werden die künftigen Entwicklungen in dem Gebiet auch weiterhin genau verfolgen."

Auf seiner 3574. Sitzung am 7. September 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Ruanda

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. August 1995 (S/1995/761)"[17].

Resolution 1013 (1995)
vom 7. September 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 997 (1995) vom 9. Juni 1995 und 1011 (1995) vom 16. August 1995,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 25. August 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über die Einsetzung einer Untersuchungskommission[29],

sowie nach Behandlung der Verbalnote der Regierung Zaires vom 10. August 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[30] und unter Begrüßung des darin enthaltenen Vorschlags der Regierung Zaires, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, sowie ihres Angebots, eine solche Kommission zu unterstützen,

in der Erkenntnis, daß destabilisierende Einflüsse im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, so auch der illegale Erwerb von Waffen, durch die Zusammenarbeit aller betroffenen Regierungen verhindert werden können,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über angebliche Verkäufe und Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die ehemaligen Streitkräfte der ruandischen Regierung unter Verstoß gegen das mit seinen Resolutionen 918 (1994), 997 (1995) und 1011 (1995) verhängte Embargo sowie betonend, daß die Regierungen Maßnahmen ergreifen müssen, um die effektive Einhaltung des Embargos zu gewährleisten,

hervorhebend, wie wichtig es ist, daß in Anbetracht der Notwendigkeit, die Souveränität der Staaten in der Region zu respektieren, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen zwischen der Untersuchungskommission und den betreffenden Ländern abgehalten werden,

1. *ersucht* den Generalsekretär, dringend eine Internationale Untersuchungskommission mit folgendem Auftrag einzusetzen:

a) Sammlung von Informationen und Untersuchung von Berichten über den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die ehemaligen Streitkräfte der ruandischen Regierung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen 918 (1994), 997 (1995) und 1011 (1995);

b) Untersuchung von Behauptungen, wonach diese Streitkräfte eine militärische Ausbildung erhalten, um Ruanda zu destabilisieren;

c) Ermittlung der Parteien, die unter Zuwiderhandlung gegen die genannten Ratsresolutionen Beihilfe zum illegalen Erwerb von Rüstungsgütern durch die ehemaligen Streitkräfte der ruandischen Regierung leisten;

d) Empfehlung von Maßnahmen, um dem unter Verstoß gegen die genannten Ratsresolutionen in die Region fließenden illegalen Strom von Rüstungsgütern ein Ende zu setzen;

2. *empfiehlt*, daß sich die vom Generalsekretär zu ernennende Kommission aus fünf bis zehn unparteiischen und international angesehenen Personen zusammensetzt, darunter Rechts-, Militär- und Polizeisachverständige, unter dem Vorsitz einer namhaften Persönlichkeit, und daß ihr angemessenes Personal zu ihrer Unterstützung beigegeben wird;

3. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich auch den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994), und, soweit angezeigt, die internationalen humanitären Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, in ihrem Besitz befindliche Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat der Kommission zusammenzutragen, und ersucht sie, diese Informationen so bald wie möglich verfügbar zu machen;

[27] S/1995/774.

[28] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/762.

[29] Ebd., Dokument S/1995/761.

[30] Ebd., Dokument S/1995/683.

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Einsetzung der Kommission Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, binnen drei Monaten nach ihrer Einsetzung einen Zwischenbericht über die Schlußfolgerungen der Kommission und so bald wie möglich danach einen abschließenden Bericht mit ihren Empfehlungen vorzulegen;

5. *fordert* die Regierungen der betroffenen Staaten, in denen die Kommission ihren Auftrag wahrnehmen wird, *auf*, mit der Kommission bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Kommission entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen betrifft, unter anderem:

a) indem sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Kommission und ihre Mitarbeiter ihren Aufgaben im jeweiligen Hoheitsgebiet in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nachkommen können;

b) indem sie alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen bereitstellen, um die die Kommission ersucht oder die sie anderweitig benötigt, um ihren Auftrag zu erfüllen, und indem sie der Kommission und ihren Mitarbeitern freien Zugang zu allen in Betracht kommenden Archiven gewähren;

c) indem sie der Kommission und ihren Mitarbeitern jederzeit freien Zugang zu jeder Einrichtung und jedem Ort gewähren, sofern sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachten, einschließlich zu Grenzübergängen, Flugplätzen und Flüchtlingslagern;

d) indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Mitglieder der Kommission zu gewährleisten, sowie Garantien seitens der Regierungen, daß sie die Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit der Zeugen, der Sachverständigen und aller anderen Personen, die mit der Kommission bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zusammenarbeiten, uneingeschränkt achten werden;

e) indem sie Bewegungsfreiheit für die Mitglieder der Kommission gewährleisten, einschließlich der Freiheit, jederzeit und nach Bedarf alle Personen ohne Beisein Dritter zu befragen;

f) indem sie im Einklang mit dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen[31] die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten gewähren;

6. *empfiehlt*, daß die Kommission ihre Arbeit so bald wie möglich aufnimmt, und ersucht hierzu den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Ländern der Region fortzusetzen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um ihre Untersuchungen zu erleichtern;

8. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Ruanda zu entrichten, den der Generalsekretär als Ergänzung zur Finanzierung der Arbeit der Kommission als eine Ausgabe der Organisation eingerichtet hat, und der Kommission über den Generalsekretär Ausrüstung und Dienste zur Verfügung zu stellen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3574. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3588. Sitzung am 17. Oktober 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/848)"[32].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[33]:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1995 über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda[34] geprüft.

Der Rat begrüßt die von der Regierung Ruandas im Rahmen des Aussöhnungsprozesses erzielten Fortschritte, namentlich auch bei der Eingliederung von mehr als 2.000 Mitgliedern der ehemaligen Streitkräfte der Ruandischen Regierung in die Ruandische Patriotische Armee. Der Rat fordert die Regierung Ruandas auf, ihre Kontakte zu allen Teilen der ruandischen Gesellschaft zu verstärken, mit Ausnahme derjenigen, die für den Völkermord unmittelbar verantwortlich sind. Der Rat gibt erneut seiner Besorgnis über Berichte Ausdruck, denen zufolge Ruanda nach wie vor aus den Nachbarländern infiltriert wird, was sich destabilisierend auf das Land auswirkt. Der Rat bekundet außerdem erneut seine Besorgnis über die Gefahr, die unkontrollierte Bewegungen von Rüstungsgütern für den Frieden und die Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet bedeuten würden, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die einschlägigen Bestimmungen seiner Resolution 1013 (1995). Der Rat verurteilt alle Gewalthandlungen in Ruanda. Der Rat begrüßt, daß die Regierung Ruandas freiwillig eine unverzügliche Untersuchung der Tötung von Zivilpersonen in Kanama eingeleitet hat, und geht davon aus, daß die dafür Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden.

[31] Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

[32] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995.*

[33] S/PRST/1995/53.

[34] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/848.

Der Rat fordert alle Staaten erneut auf, im Einklang mit den Schlußfolgerungen des im Januar 1995 in Nairobi abgehaltenen Gipfeltreffens der führenden Politiker der Region und den Empfehlungen der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu handeln. Der Rat begrüßt die jüngsten Anstrengungen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten in der Region, die dazu beitragen sollten, den Weg zu der geplanten Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung zu ebnen. In dieser Hinsicht unterstützt der Rat die Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs im ostafrikanischen Zwischenseengebiet um die Vorbereitung und Einberufung einer solchen Konferenz. Er ersucht den Generalsekretär, seinen Bericht über die Ergebnisse der ersten Konsultationsrunde des Sonderbotschafters in der Region so bald wie möglich vorzulegen.

Der Rat bekräftigt die wichtige Rolle, die der Mission in Ruanda und in der Region zukommt. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat seine feste Unterstützung der Mission, die der Regierung Ruandas unter anderem dabei behilflich ist, die freiwillige Rückkehr und Wiederansiedlung von Flüchtlingen zu erleichtern, und die den ruandischen Behörden ihre Pionier- und Logistikkapazitäten zur Verfügung gestellt hat. Der Rat unterstreicht, daß die Mission ihren derzeitigen Auftrag nur dann wirksam erfüllen kann, wenn sie über eine angemessene Truppenstärke und ausreichende Mittel verfügt. Der Rat ist bereit, alle etwaigen weiteren Empfehlungen des Generalsekretärs zur Frage der Truppenreduzierungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags der Mission sorgfältig zu prüfen.

Der Rat bekräftigt seine Auffassung, daß echte Aussöhnung und dauerhafte Stabilität in der gesamten Region ohne die sichere, freiwillige und geordnete Rückkehr aller ruandischen Flüchtlinge in ihr Land nicht herbeigeführt werden können. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die gemeinsamen Anstrengungen, die Ruanda, seine Nachbarländer und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen unternehmen, um die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge unter anderem durch die Tätigkeit der Dreiparteienkommissionen zu beschleunigen. Der Rat unterstreicht, daß zur Förderung des Prozesses der nationalen Aussöhnung ein wirksamer und glaubhafter nationaler Justizapparat geschaffen werden muß. In dieser Hinsicht begrüßt er die Ernennung der Mitglieder des ruandischen Obersten Gerichtshofs. Der Rat unterstreicht ferner, daß das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, so bald wie möglich seine Arbeit aufnehmen sollte. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Gericht im Einklang mit Resolution 955 (1994) nachzukommen. Er fordert alle Staaten erneut nachdrücklich auf, alle Personen, die unter dem Verdacht des Völkermords und anderer schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht stehen, im Einklang mit Resolution 978 (1995) festzunehmen und zu inhaftieren. Der Rat unterstreicht, daß die volle Finanzierung des Gerichts mit Vorrang sichergestellt werden muß und daß der weitere Zugang zu dem für das Gericht geschaffenen Treuhandfonds erforderlich ist. Der Rat unterstützt auch weiterhin die in Zusammenarbeit mit der ruandischen Regierung erfolgende Arbeit der Menschenrechtsbeobachter in Ruanda.

Der Rat bekundet von neuem seine Besorgnis über die bestürzende Situation in den ruandischen Gefängnissen. In dieser Hinsicht begrüßt er die Maßnahmen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Ruandas eingeleitet hat, um die unerträglichen Bedingungen in den ruandischen Gefängnissen zu mildern. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre diesbezügliche Hilfe fortzusetzen, und ermutigt die ruandische Regierung, sich auch weiterhin um die Verbesserung der Situation in den Gefängnissen zu bemühen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die ruandische Regierung parallel dazu Maßnahmen ergreift, um das ruandische Gerichtswesen wiederherzustellen, und ersucht die internationale Gemeinschaft, der ruandischen Regierung bei der Bewältigung dieser dringlichen Aufgabe behilflich zu sein.

Der Rat unterstreicht, daß eine solide wirtschaftliche Grundlage ebenfalls unerläßlich für die Herbeiführung dauerhafter Stabilität in Ruanda ist. In dieser Hinsicht begrüßt er die erhöhten Mittelzusagen für das von der Regierung eingeleitete Programm für nationale Aussöhnung und sozioökonomischen Wiederaufbau und Normalisierung im Anschluß an die Halbzeitüberprüfung der Genfer Rundtischkonferenz und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Normalisierungsprozeß Ruandas weiter zu unterstützen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Mit Schreiben vom 20. Oktober 1995[35] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Oktober 1995 betreffend die Schaffung nach Resolution 1013 (1995) der Internationalen Kommission zur Untersuchung von Berichten, wonach die ehemaligen Streitkräfte der ruandischen Regierung eine militärische Ausbildung und Rüstungsgüter erhal-

[35] S/1995/880.

ten[36], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß und nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

Mit Schreiben vom 10. November 1995[37] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 30. Oktober 1995 gemäß Ziffer 5 der Ratsresolution 1011 (1995) vom 16. August 1995[38] geprüft. Sie möchten allen Bemühungen um eine Verringerung der Spannungen und die Wiederherstellung der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet jede erdenkliche Unterstützung zukommen lassen. Sie sind dankbar für die Anstrengungen, die Sie und Ihr Sonderbotschafter José Luis Jesus unternehmen, um die Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet vorzubereiten. Sie nehmen Kenntnis von den Auffassungen, die die Regierungen der Staaten in der Region zum Ausdruck gebracht haben. Die Ratsmitglieder ermutigen Sie, Ihre Kontakte fortzusetzen mit dem Ziel, die Konferenz einzuberufen."

Auf seiner 3604. Sitzung am 8. Dezember 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Bericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/1002)"[32].

Resolution 1028 (1995)
vom 8. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolution 997 (1995) vom 9. Juni 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1995 über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda[39],

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda bis zum 12. Dezember 1995 zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3604. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[36] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/879.

[37] S/1995/946.

[38] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/945.

[39] Ebd., Dokument S/1995/1002.

Beschluß

Auf seiner 3605. Sitzung am 12. Dezember 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kanadas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Ruanda

Bericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/1002)"[32].

Resolution 1029 (1995)
vom 12. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Situation in Ruanda, insbesondere auf seine Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda geschaffen hat, und seine Resolutionen 912 (1994) vom 21. April 1994, 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 925 (1994) vom 8. Juni 1994, 965 (1994) vom 30. November 1994 und 997 (1995) vom 9. Juni 1995, in denen er das Mandat der Mission festgelegt hat,

unter Hinweis auf seine Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994, mit der er das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, geschaffen hat, sowie auf seine Resolution 978 (1995) vom 27. Februar 1995 betreffend die Notwendigkeit der Festnahme von Personen, die des Völkermords in Ruanda verdächtigt werden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1995[39],

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Ruandas an den Generalsekretär vom 13. August und 24. November 1995[40],

unter Betonung der Notwendigkeit der freiwilligen und sicheren Rückführung der ruandischen Flüchtlinge sowie einer echten nationalen Aussöhnung,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den anhaltenden Berichten über militärische Vorbereitungen und Einfälle von Elementen des ehemaligen Regimes in Ruanda, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß ruandische Staatsangehörige, die sich zur Zeit in Nachbarländern aufhalten, auch soweit sie sich in Lagern befinden, keine militärischen Aktivitäten zur Destabilisierung Ruandas durchführen oder Waffenlieferungen erhalten, angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, daß diese Waffen zum Einsatz innerhalb Ruandas bestimmt sind, und

[40] Ebd., Dokument S/1995/1018.

in diesem Zusammenhang die Schaffung der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 1013 (1995) des Sicherheitsrats vom 7. September 1995 begrüßend,

unterstreichend, daß verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um der Regierung Ruandas bei der Förderung eines Klimas des Vertrauens behilflich zu sein, das die Rückkehr der in Nachbarländern befindlichen ruandischen Flüchtlinge erleichtert,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der beschleunigten Auszahlung der für die Normalisierung und den Wiederaufbau Ruandas bestimmten internationalen Hilfsgelder,

mit Genugtuung über das am 28. und 29. November 1995 in Kairo abgehaltene Gipfeltreffen der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets und die von ihnen am 29. November herausgegebene Erklärung[41],

betonend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten im Einklang mit den Empfehlungen, die von der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurden, und den in der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet enthaltenen Empfehlungen handeln,

in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Ruandas um die Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie um den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in dem Land,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die vom Hohen Kommissar für Menschenrechte in Ruanda eingesetzten Menschenrechtsbeauftragten zur Verbesserung der Gesamtlage leisten,

in Anerkennung dessen, daß die Regierung Ruandas für die Sicherheit des gesamten Personals der Mission und des übrigen in dem Land tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda letztmalig bis zum 8. März 1996 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem* im Lichte der derzeitigen Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität durch die freiwillige und sichere Rückführung der ruandischen Flüchtlinge, das Mandat der Mission anzupassen und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:

a) Wahrnehmung ihrer Guten Dienste, um bei der freiwilligen und sicheren Rückführung der ruandischen Flüchtlinge im Rahmen der Empfehlungen der Konferenz von Bujumbura und des Kairoer Gipfeltreffens der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets sowie bei der Förderung einer echten nationalen Aussöhnung behilflich zu sein;

b) Unterstützung der Regierung Ruandas bei der Erleichterung der freiwilligen sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und zu diesem Zweck, durch die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben, Unterstützung der Regierung Ruandas bei ihren anhaltenden Bemühungen um die Förderung eines Vertrauensklimas;

c) Unterstützung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen bei der Bereitstellung von logistischer Unterstützung für die Rückführung der Flüchtlinge;

d) mit Zustimmung der Regierung Ruandas als vorläufige Maßnahme Beitrag zum Schutz des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, bis andere mit der Regierung Ruandas vereinbarte Regelungen getroffen werden können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Durchführung des in Ziffer 2 dargelegten Mandats die Truppenstärke der Mission auf 1.200 Soldaten zu vermindern;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zahl der Militärbeobachter, das Stabs- und sonstige militärische Unterstützungspersonal auf 200 Personen zu vermindern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit der Planung für den vollständigen Abzug der Mission nach Ablauf des derzeitigen Mandats zu beginnen, wobei dieser Abzug innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Ablauf des Mandats zu erfolgen hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Zivilpolizeianteil der Mission abzuziehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, inwieweit es nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Vereinten Nationen möglich ist, im Zuge des Abzugs der Mission nichtmilitärisches Gerät zur Verwendung in Ruanda zu belassen;

8. *nimmt Kenntnis* von der zwischen der Regierung Ruandas und der Mission bestehenden Zusammenarbeit bei der Durchführung ihres Mandats und fordert die Regierung Ruandas und die Mission nachdrücklich auf, das Abkommen über die Rechtsstellung der Mission vom 5. November 1993 und alle dieses gegebenenfalls ersetzenden Folgeabkommen weiter umzusetzen, um die Durchführung des neuen Mandats zu erleichtern:

9. *fordert* die Regierung Ruandas *auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der vorgesehene Abzug von Personal und Gerät der Mission ordnungsgemäß und in Sicherheit erfolgen kann;

10. *würdigt* die Anstrengungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen

[41] Ebd., Dokument S/1995/1001.

Organisationen, die notleidenden Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Hilfe gewähren, ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen, und fordert die Regierung Ruandas auf, die Anlieferung und Verteilung der Hilfsgüter zu erleichtern;

11. *fordert* die Staaten und Geberorganisationen *auf*, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei den von Ruanda unternommenen Normalisierungsbemühungen nachzukommen, diese Hilfe zu erhöhen und insbesondere das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts für Ruanda und den Wiederaufbau des ruandischen Gerichtswesens zu unterstützen;

12. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, mit der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 1013 (1995) voll zusammenzuarbeiten;

13. *ermutigt* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Ruanda, namentlich auch die Tätigkeit der auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Organisationen und Stellen sowie der Menschenrechtsbeauftragten auch weiterhin zu koordinieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 1. Februar 1996 über die Erfüllung des Mandats der Mission und über die bei der Rückführung der Flüchtlinge erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3605. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DEN BESETZTEN ARABISCHEN GEBIETEN[1]

Beschlüsse

Auf seiner 3505. Sitzung am 28. Februar 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Brunei Darussalams, Dschibutis, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jordaniens, Libanons, Malaysias, Marokkos, Pakistans, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei, Tunesiens, und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben des Ständigen Vertreters Dschibutis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. Februar 1995 (S/1995/151)"[2].

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Februar 1995[3], den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos[4], den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ahmed Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Auf seiner 3536. Sitzung am 12. Mai 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Bangladeschs, Dschibutis, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, Malaysias, Marokkos, Pakistans, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei, Tunesiens und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben der Vertreter Marokkos und der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Mai 1995 (S/1995/366)[5];

Schreiben des Ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Mai 1995 (S/1995/367)"[5].

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Mai 1995[6], den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

---

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1976, 1979 bis 1983, 1985 bis 1992 und 1994 verabschiedet.

[2] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995.*

[3] Dokument S/1995/166, Teil des Protokolls der 3505. Sitzung.

[4] Dokument S/1995/165, Teil des Protokolls der 3505. Sitzung.

[5] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995.*

[6] Dokument S/1995/388, Teil des Protokolls der 3536. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Bei der ersten Wiederaufnahme der Sitzung am 15. Mai 1995 beschloß der Rat, die Vertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Bei der zweiten Wiederaufnahme der Sitzung am 16. Mai 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Mauretaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 3538. Sitzung am 17. Mai 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Bangladeschs, Dschibutis, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Marokkos, Mauretaniens, Pakistans, Saudi-Arabiens, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei, Tunesiens und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung desselben Punktes teilzunehmen, der auf seiner 3536. Sitzung erörtert wurde.

Auf der 3538. Sitzung beschloß der Rat außerdem aufgrund eines Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Mai 1995[6], den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

ZENTRALAMERIKA: FRIEDENSBEMÜHUNGEN[1]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 17. Februar 1995[2] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Februar 1995 betreffend die Regelung, die Sie für die Zeit nach Ablauf des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador vorschlagen[3], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag, daß die Verifizierungs- und Gute-Dienste-Aufgaben unter Ihrer Aufsicht gemäß den von Ihnen vorgeschlagenen Modalitäten durchgeführt werden sollen."

Auf seiner 3528. Sitzung am 28. April 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Brasiliens, El Salvadors, Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Zentralamerika: Friedensbemühungen

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (S/1995/220)"[4].

Resolution 991 (1995)
vom 28. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten zur El-Salvador-Frage,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. März 1995[5],

sowie nach Behandlung des Berichts des Direktors der Abteilung Menschenrechte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador vom 18. April 1995[6],

mit Genugtuung feststellend, daß sich El Salvador von einem durch Konflikt gespaltenen Land zu einer demokratischen und friedlichen Nation entwickelt hat,

in Würdigung derjenigen Mitgliedstaaten, die Personal für die Mission bereitgestellt haben,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Februar 1995[3] und das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Februar 1995[2],

1. *würdigt* die Erfolge, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador unter der Aufsicht des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten erzielt hat;

---

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch in jedem Jahr seit 1989 verabschiedet.

[2] S/1995/144.

[3] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/143.

[4] Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*.

[5] Ebd., Dokument S/1995/220.

[6] Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/281.

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Regierung und das Volk von El Salvador nach wie vor für die Aussöhnung, die Stabilisierung und die Entwicklung des politischen Lebens in El Salvador eintreten;

3. *fordert* die Regierung El Salvadors, die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional und alle Beteiligten in El Salvador *nachdrücklich auf*, das Tempo der Umsetzung der Friedensabkommen zu beschleunigen und gemeinsam auf die Erfüllung der noch verbleibenden Verpflichtungen hinzuarbeiten, um die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses sicherzustellen;

4. *wiederholt seine Aufforderung* an die Staaten und internationalen Institutionen, der Regierung und dem Volk von El Salvador auch weiterhin Hilfe bei der Konsolidierung der im Laufe des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu gewähren;

5. *bekräftigt* im Einklang mit Ziffer 8 seiner Resolution 961 (1994), daß das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador am 30. April 1995 abläuft.

Auf der 3528. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DATIERT VOM 20. UND 23. DEZEMBER 1991[1]

Beschlüsse

Im Anschluß an am 30. März 1995 geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[2]:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 30. März 1995 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992), mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle einhundertzwanzig Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Im Anschluß an am 28. Juli 1995 geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[3]:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 28. Juli 1995 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992), mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle einhundertzwanzig Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Im Anschluß an am 22. November 1995 geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[4]:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 22. November 1995 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992), mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle einhundertzwanzig Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

[2] S/PRST/1995/14.

[3] S/PRST/1995/36.

[4] S/PRST/1995/56.

DIE SITUATION IN SOMALIA[1]

Beschlüsse

Auf seiner 3513. Sitzung am 6. April 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia, vorgelegt gemäß Ziffer 13 der Resolution 954 (1994) des Sicherheitsrats (S/1995/231)"[2].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[3]:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 28. März 1995 über die Situation in Somalia[4] sorgfältig geprüft und nimmt Kenntnis von dem erfolgreichen Abschluß des Abzugs der Truppen der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II. Er dankt jenen Regierungen und Organisationen, die Personal, humanitäre Hilfe und sonstige Unterstützung für den Friedenssicherungseinsatz in Somalia bereitgestellt haben, namentlich jenen Regierungen, die an dem multinationalen Einsatz zum Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II teilgenommen haben. Er würdigt insbesondere das Andenken all derer, die im Dienste dieser Mission ihr Leben gelassen haben.

Der Rat unterstreicht, daß die rechtzeitige Intervention der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II und die Somalia gewährte humanitäre Hilfe zur Rettung vieler Menschenleben und zahlreicher Sachwerte, zur Milderung des allgemeinen Leids und zur Suche nach Frieden in Somalia beigetragen haben. Der Rat stellt fest, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft im Laufe der letzten drei Jahre wesentliche Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität und zur Erleichterung des Wiederentstehens einer Zivilgesellschaft unternommen haben. Das ständige Ausbleiben von Fortschritten im Friedensprozeß und bei der nationalen Aussöhnung, insbesondere das Ausbleiben einer hinlänglichen Zusammenarbeit von seiten der somalischen Parteien in Sicherheitsfragen, haben jedoch die Ziele der Vereinten Nationen in Somalia in Frage gestellt und die Fortsetzung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II über den 31. März 1995 hinaus verhindert.

Der Rat ist der Auffassung, daß aus dem Einsatz in Somalia wichtige Lehren für die Theorie und Praxis der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung gezogen werden können.

Der Rat ist auch weiterhin davon überzeugt, daß im Hinblick auf die Aussöhnung nur ein tatsächlich alle Seiten einbindender, breiter Prozeß zu einer dauerhaften politischen Regelung führen und das Wiederentstehen einer Zivilgesellschaft in Somalia zulassen wird. Der Rat bekräftigt auf der Grundlage der im Rahmen der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II gesammelten Erfahrungen, daß das somalische Volk letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung des Friedens in Somalia trägt. Die internationale Gemeinschaft kann diesen Prozeß lediglich erleichtern, anregen und unterstützen, dabei jedoch keine bestimmte Lösung aufzuzwingen suchen. Der Rat fordert die somalischen Parteien daher auf, im Interesse des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung die nationale Aussöhnung, die Normalisierung und den Wiederaufbau zu verfolgen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den jüngsten Vereinbarungen zwischen den Parteien in Mogadischu, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der See- und Flughafeneinrichtungen. Er bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß diese erfreuliche Entwicklung Zeichen eines neuen Geistes der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ist und zu weiteren Fortschritten bei der Suche nach einem dauerhaften Frieden in Somalia führen wird.

Der Rat unterstützt die Auffassung des Generalsekretärs, wonach Somalia von den Vereinten Nationen nicht im Stich gelassen werden darf, die das somalische Volk bei der Herbeiführung einer politischen Regelung weiter unterstützen werden und weiterhin humanitäre und sonstige Unterstützung bereitstellen werden, sofern die Somalier selbst die Bereitschaft zu einer friedlichen Lösung des Konflikts und zur Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unter Beweis stellen. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, eine kleine politische Mission weiterzuführen, falls die somalischen Parteien dies wünschen, um ihnen bei der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, und sieht mit Interesse dem Bericht entgegen, den der Generalsekretär zu dieser Angelegenheit angekündigt hat. Der Rat bittet im Rahmen dieser Bemühungen nachdrücklich um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, namentlich der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz, sowie den Regierungen der Nachbarstaaten. Der Rat hält es für unbedingt notwendig, daß die somalischen Parteien ihre Annahme einer solchen Unterstützung sowie ihre Bereit-

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

[2] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995.*

[3] S/PRST/1995/15.

[4] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/231.

schaft, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, deutlich zum Ausdruck bringen.

Der Rat erkennt an, daß die humanitäre Hilfe in Somalia ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in dem Land darstellt. Es ist daher wichtig, die humanitären Aktivitäten der Vereinten Nationen in Somalia fortzuführen und auch die nichtstaatlichen Organisationen dazu zu ermutigen. Inwieweit sie tatsächlich dazu in der Lage sein werden, wird jedoch vom Grad der Kooperationsbereitschaft und von den Sicherheitsgarantien der somalischen Parteien abhängen. Der Rat begrüßt die von den internationalen humanitären Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen gezeigte Bereitschaft, in Gebieten, in denen die Somalier die Sicherheit garantieren, weiterhin Unterstützung bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau zu gewähren. Der Rat betont, daß die Schaffung eines dauerhaften, stabilen und sicheren Umfelds im ganzen Land für die Wiederaufnahme umfassender Aktivitäten in diesen Bereichen unentbehrlich ist.

Der Rat bekräftigt, daß die Staaten verpflichtet sind, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia voll anzuwenden, und fordert die Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, welche den Konflikt in Somalia verschärfen könnten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Somalia weiterhin zu überwachen und ihn über weitere Entwicklungen unterrichtet zu halten. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Mit Schreiben vom 21. April 1995[5] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 18. April 1995 betreffend die Fortsetzung einer politischen Präsenz in Somalia und die Einrichtung eines kleinen politischen Büros zur Überwachung der dortigen Situation[6] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis genommen und begrüßen den darin enthaltenen Beschluß."

Mit Schreiben vom 2. Juni 1995[7] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. Mai 1995 betreffend das politische Büro für Somalia und die Schlußfolgerungen der nach Mogadischu entsandten Mission zur Bewertung der Sicherheit[8] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß zu."

[5] S/1995/323.

[6] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/322.

[7] S/1995/452.

[8] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/451.

DIE SITUATION IN KAMBODSCHA[1]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 6. April 1995[2] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. April 1995[3] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis und begrüßen Ihren Beschluß, die Amtszeit Ihres Beauftragten für Kambodscha um einen weiteren sechsmonatigen Zeitraum zu verlängern."

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1995[4] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. Oktober 1995[5] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis und begrüßen Ihren Beschluß, die Amtszeit Ihres Beauftragten für Kambodscha um einen weiteren sechsmonatigen Zeitraum zu verlängern."

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

[2] S/1995/269.

[3] S/1995/268.

[4] S/1995/870.

[5] S/1995/869.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT[1]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 10. April 1995[2] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts[3] haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage zum 7. Oktober 1995 erneut zu prüfen.

Ferner möchte ich Ihnen die Auffassung der Ratsmitglieder übermitteln, wonach sie von der Erklärung in Ihrem Bericht Kenntnis genommen haben, daß '[*die Mission*] … bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine wirksame Kooperation seitens der irakischen und kuwaitischen Behörden erfahren hat'. Die Mitglieder betonten, daß Irak und Kuwait ihre Verpflichtungen einhalten sollten, alles Notwendige zu tun, um der Mission die volle Bewegungsfreiheit zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Ratsmitglieder verliehen außerdem ihrer Hoffnung Ausdruck, daß Irak und Kuwait die Vorschriften und Vorschläge der Mission befolgen werden, die darauf abzielen, die Gefahr von Zwischenfällen entlang der Grenze zu verringern."

Auf seiner 3519. Sitzung am 14. April 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Japans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Resolution 986 (1995)
vom 14. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen,

besorgt über die ernste Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Bevölkerung sowie über die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ermächtigt* die Staaten, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 3 *a*), 3 *b*) und 4 der Resolution 661 (1990) und der danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, für die in der vorliegenden Resolution dargelegten Zwecke die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um jeweils über einen Zeitraum von neunzig Tagen Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrages von nicht mehr als einer Milliarde US-Dollar zu erzielen, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

a) um sicherzustellen, daß jede Transaktion transparent und mit den sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Resolution vereinbar ist: Genehmigung eines jeden geplanten Kaufs von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten durch den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) nach Vorlage eines von der Regierung Iraks unterstützten Antrags des betreffenden Staates, der auch Einzelheiten über den Kaufpreis zu einem angemessenen Marktwert, die Exportroute, die Eröffnung eines Akkreditivs, zahlbar auf das vom Generalsekretär für die Zwecke der vorliegenden Resolution einzurichtende Treuhandkonto, und jede andere unmittelbar damit zusammenhängende finanzielle oder sonstige unabdingbare Transaktion enthält;

b) direkte Einzahlung des gesamten Betrags eines jeden Kaufs von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten durch den Käufer in dem betreffenden Staat auf das vom Generalsekretär für die Zwecke dieser Resolution einzurichtende Treuhandkonto;

2. *ermächtigt* die Türkei, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 3 *a*), 3 *b*) und 4 der Resolution 661 (1990) und der Bestimmungen von Ziffer 1 der vorliegenden Resolution, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak in einem Umfang zu genehmigen, der ausreicht, um nach Abzug des in Ziffer 8 *c*) genannten Prozentsatzes für den Entschädigungsfonds die von den in Ziffer 6 genannten unabhängigen Inspektoren als angemessen bestätigten Ge-

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch in jedem Jahr seit 1990 verabschiedet.

[2] S/1995/280.

[3] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995,* Dokument S/1995/251.

bühren für die Beförderung irakischen Erdöls und irakischer Erdölprodukte, deren Ausfuhr nach Ziffer 1 genehmigt wird, durch die Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik in der Türkei zu decken;

3. *beschließt*, daß die Ziffern 1 und 2 dieser Resolution um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit nach dem Tag in Kraft treten, an dem der Ratspräsident den Ratsmitgliedern mitgeteilt hat, daß er vom Generalsekretär den in Ziffer 13 erbetenen Bericht erhalten hat, und daß sie für einen Zeitraum von vorerst einhundertachtzig Tagen in Kraft bleiben, sofern der Rat nicht andere einschlägige Maßnahmen in bezug auf die Bestimmungen der Resolution 661 (1990) ergreift;

4. *beschließt außerdem*, neunzig Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des anfänglichen Zeitraums von einhundertachtzig Tagen nach Eingang der in den Ziffern 11 und 12 genannten Berichte eine eingehende Prüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des Zeitraums von einhundertachtzig Tagen die Erneuerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 11 und 12 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

5. *beschließt ferner*, daß die übrigen Ziffern dieser Resolution ab sofort in Kraft treten;

6. *weist* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) *an*, den Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten, die von Irak über die Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik aus Irak in die Türkei und von der Ölverladestation Mina al-Bakr aus exportiert werden, mit Hilfe der vom Generalsekretär ernannten unabhängigen Inspektoren zu überwachen, die den Ausschuß laufend über die Menge des Erdöls und der Erdölprodukte unterrichten werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Ziffer 1 dieser Resolution aus Irak ausgeführt werden, und die nachprüfen werden, ob der Kaufpreis des Erdöls und der Erdölprodukte unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen angemessen ist und ob für die Zwecke der in dieser Resolution dargelegten Regelungen der größere Teil des Erdöls und der Erdölprodukte über die Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik befördert und der Rest von der Ölverladestation Mina al-Bakr aus exportiert wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die Zwecke dieser Resolution ein Treuhandkonto einzurichten, zu seiner Prüfung unabhängige Wirtschaftsprüfer zu bestellen und die Regierung Iraks voll unterrichtet zu halten;

8. *beschließt*, daß die Mittel auf dem Treuhandkonto zur Deckung des humanitären Bedarfs der irakischen Bevölkerung und für die nachstehend aufgeführten sonstigen Zwecke zu verwenden sind, und ersucht den Generalsekretär, die auf das Treuhandkonto eingezahlten Mittel zu verwenden für:

a) die Finanzierung der Ausfuhr von Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung nach Irak nach Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) im Einklang mit den Verfahren des Ausschusses nach Resolution 661 (1990), vorausgesetzt,

i) daß jede Ausfuhr von Gütern auf Antrag der Regierung Iraks erfolgt;

ii) daß Irak wirksam ihre gerechte Verteilung garantiert, auf der Grundlage eines dem Generalsekretär vorgelegten und von diesem gebilligten Plans, der auch eine Beschreibung der Güter enthält, die angekauft werden sollen;

iii) daß der Generalsekretär eine beglaubigte Bestätigung erhält, daß die ausgeführten Güter in Irak eingetroffen sind;

b) die Ergänzung der durch die Regierung Iraks erfolgenden Verteilung der nach dieser Resolution eingeführten Güter, in Anbetracht der in den drei nachstehend genannten Provinzen herrschenden außergewöhnlichen Umstände, um eine gerechte Verteilung der humanitären Hilfsgüter an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land sicherzustellen, indem dem im souveränen Hoheitsgebiet Iraks in den drei Nordprovinzen Dihouk, Arbil und Suleimaniyeh tätigen Interinstitutionellen Programm der Vereinten Nationen für humanitäre Zusammenarbeit in Irak alle neunzig Tage zwischen 130 und 150 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt werden, wobei, wenn während eines Zeitraums von neunzig Tagen Erdöl oder Erdölprodukte im Wert von weniger als 1 Milliarde US-Dollar verkauft werden, der Generalsekretär einen entsprechend niedrigeren Betrag für diese Zwecke bereitstellen kann;

c) die Überweisung des vom Rat in Ziffer 2 seiner Resolution 705 (1991) vom 15. August 1991 festgelegten Prozentsatzes der auf das Treuhandkonto eingezahlten Mittel an den Entschädigungsfonds;

d) die Deckung der den Vereinten Nationen entstehenden Kosten für die unabhängigen Inspektoren und Wirtschaftsprüfer und für die mit der Durchführung dieser Resolution verbundenen Aufgaben;

e) die Deckung der laufenden Betriebskosten der Sonderkommission, bis zur späteren vollständigen Zahlung der Kosten für die Durchführung der mit Abschnitt C der Resolution 687 (1991) genehmigten Aufgaben;

f) die Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, die nach Feststellung des Ausschusses nach Resolution 661 (1990) mit der nach Ziffer 1 genehmigten Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten durch Irak oder mit der Ausfuhr der nach Ziffer 9 genehmigten Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände nach Irak und mit den dazu unmittelbar erforderlichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

g) die Bereitstellung eines Betrages von bis zu 10 Millionen US-Dollar alle neunzig Tage aus den auf das Treuhandkonto eingezahlten Mitteln für die nach Ziffer 6 der Resolution 778 (1992) vom 2. Oktober 1992 vorgesehenen Zahlungen;

9. *ermächtigt* die Staaten, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 3 *c*) der Resolution 661 (1990) folgendes zuzulassen:

a) die Ausfuhr von Ersatzteilen und Ausrüstungsgegenständen, die für den sicheren Betrieb der Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik in Irak unverzichtbar sind, nach Irak, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Ausschusses nach Resolution 661 (1990) zu jedem Ausfuhrvertrag;

b) Tätigkeiten, die für die nach Buchstabe *a*) genehmigten Ausfuhren unmittelbar notwendig sind, einschließlich der damit zusammenhängenden Finanztransaktionen;

10. *beschließt*, daß die Kosten im Zusammenhang mit den nach Ziffer 9 genehmigten Ausfuhren und Tätigkeiten in Anbetracht der Tatsache, daß sie aufgrund von Ziffer 4 der Resolution 661 (1990) und Ziffer 11 der Resolution 778 (1991) nicht aus den im Einklang mit den genannten Bestimmungen eingefrorenen Mitteln bestritten werden können, bis zum Beginn der Einzahlung von Mitteln in das für die Zwecke der vorliegenden Resolution eingerichtete Treuhandkonto und in jedem Fall mit vorheriger Genehmigung des Ausschusses nach Resolution 661 (1990) ausnahmsweise durch Akkreditive finanziert werden dürfen, die gegen den Erlös künftiger Erdölverkäufe gezogen werden, der auf das Treuhandkonto einzuzahlen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, neunzig Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des anfänglichen Zeitraums von einhundertachtzig Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 *a*) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 1 genannten Betrag zu erzielen;

12. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär die zur Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der vorliegenden Resolution erforderlichen beschleunigten Verfahren auszuarbeiten und dem Rat neunzig Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des anfänglichen Zeitraums von einhundertachtzig Tagen über die Durchführung dieser Regelungen Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, ermächtigt ihn, alle erforderlichen Regelungen oder Vereinbarungen zu treffen, und ersucht ihn, dem Rat danach Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, daß das Erdöl und die Erdölprodukte, die dieser Resolution unterliegen, während der Zeit, in der Irak die Eigentumsrechte daran innehat, Immunität von der Gerichtsbarkeit genießen und keinerlei Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen und daß alle Staaten die nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um diesen Schutz zu gewährleisten und um sicherzustellen, daß die Verkaufserlöse nicht für andere als die in dieser Resolution vorgesehenen Zwecke abgezweigt werden;

15. *erklärt*, daß das für die Zwecke dieser Resolution eingerichtete Treuhandkonto die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genießt;

16. *erklärt*, daß alle vom Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution ernannten Personen als Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen die im Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen[4] vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießen, und verlangt von der Regierung Iraks, daß sie ihnen uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und alle Einrichtungen gewährt, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Durchführung dieser Resolution benötigen;

17. *erklärt*, daß diese Resolution nicht so auszulegen ist, als enthebe sie Irak der Pflicht, alle seine Verpflichtungen betreffend die Bedienung und Rückzahlung seiner Auslandsschulden im Einklang mit den entsprechenden internationalen Mechanismen genauestens zu erfüllen;

18. *erklärt außerdem*, daß diese Resolution nicht als Beeinträchtigung der Souveränität oder territorialen Unversehrtheit Iraks auszulegen ist;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3519. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 23. Juni 1995[5] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken für Ihr Schreiben vom 1. Juni 1995 betreffend die Durchführung der Resolution 986 (1995)[6].

Die Ratsmitglieder nehmen Ihre Schlußfolgerungen an, namentlich, daß die Kooperation der Regierung Iraks eine unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der Resolution ist, und billigen in Abwesenheit einer solchen Kooperation Ihren Beschluß, die Erstellung des in Ziffer 13 der Resolution erbetenen Berichts zu verschieben.

[4] Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

[5] S/1995/507.

[6] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/495.

Die Ratsmitglieder hoffen, daß Sie im Rahmen Ihrer Kontakte mit der Regierung Iraks die Gelegenheit ergreifen werden, deren Zustimmung zur Durchführung der Resolution zu gewinnen, welche eine vorübergehende Maßnahme mit dem Ziel darstellt, dem humanitären Bedarf des irakischen Volkes zu entsprechen."

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1995[7] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 2. Oktober 1995[8] haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage zum 6. April 1996 erneut zu prüfen.

Ferner möchte ich Ihnen mitteilen, daß die Ratsmitglieder Ihrem Vorschlag zustimmen, Deutschland zu der Mission beitragen zu lassen."

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1995[9] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. Oktober 1995 betreffend die Ernennung von Generalmajor Gian Giuseppe Santillo (Italien) zum Nachfolger von Generalmajor Krishna Thapa als Kommandeur der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait mit Wirkung vom 1. Dezember 1995[10] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

[7] S/1995/847.

[8] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/836.

[9] S/1995/886.

[10] S/1995/885.

VORSCHLAG CHINAS, FRANKREICHS, DER RUSSISCHEN FÖDERATION, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA BETREFFEND SICHERHEITSGARANTIEN

Beschluß

Auf seiner 3514. Sitzung am 11. April 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Malaysias, Pakistans, Rumäniens, der Ukraine und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Vorschlag Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Sicherheitsgarantien

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. April 1995 (S/1995/271)"[1].

Resolution 984 (1995)
vom 11. April 1995

Der Sicherheitsrat,

in der Überzeugung, daß alles getan werden muß, um die Gefahr eines Atomkriegs zu vermeiden und abzuwenden, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern und die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie unter besonderer Betonung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu erleichtern, sowie in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[2] bei diesen Bemühungen zukommt,

in Anerkennung des berechtigten Interesses der Nichtkernwaffenstaaten, die Parteien des Vertrages sind, Sicherheitsgarantien zu erhalten,

mit Genugtuung darüber, daß mehr als einhundertsiebzig Staaten Vertragsparteien geworden sind, sowie betonend, daß ein allgemeiner Beitritt zu dem Vertrag wünschenswert ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, daß alle Vertragsstaaten alle ihre Verpflichtungen voll einhalten,

unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Nichtkernwaffenstaaten daran, daß in Verbindung mit ihrem Beitritt zu dem Vertrag weitere geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit ergriffen werden,

in der Erwägung, daß die vorliegende Resolution einen Schritt in diese Richtung darstellt,

[1] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995.*

[2] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

sowie in der Erwägung, daß im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeder Angriff unter Einsatz von Kernwaffen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden würde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den von einem jeden der Kernwaffenstaaten abgegebenen Erklärungen[3], in denen diese Staaten den Nichtkernwaffenstaaten, die Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, Sicherheitsgarantien gegen den Einsatz von Kernwaffen geben;

2. *anerkennt* das berechtigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, die Parteien des Vertrages sind, Garantien zu erhalten, wonach der Sicherheitsrat und insbesondere die ständigen Mitglieder, die Kernwaffenstaaten sind, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sofort tätig werden für den Fall, daß solche Staaten Opfer einer Angriffshandlung unter Einsatz von Kernwaffen werden oder mit einer solchen Angriffshandlung bedroht werden;

3. *anerkennt außerdem*, daß im Falle eines Angriffs mit Kernwaffen oder der Androhung eines solchen Angriffs gegen einen Nichtkernwaffenstaat, der Partei des Vertrages ist, jeder Staat die Angelegenheit sofort dem Sicherheitsrat zur Kenntnis bringen kann, um es dem Rat zu ermöglichen, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, dem Staat, der Opfer einer solchen Angriffshandlung ist oder mit einer solchen Angriffshandlung bedroht wird, im Einklang mit der Charta Beistand zu leisten; und anerkennt ferner, daß die Kernwaffenstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, die Angelegenheit sofort dem Rat zur Kenntnis bringen und bestrebt sein werden, Maßnahmen des Rates zu veranlassen, um dem betroffenen Staat im Einklang mit der Charta den erforderlichen Beistand zu leisten;

4. *verweist* auf die Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, um einem solchen Nichtkernwaffenstaat, der Partei des Vertrages ist, Beistand zu leisten, wozu auch eine Untersuchung der Situation und geeignete Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeit und zur Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten für den Fall, daß ein Nichtkernwaffenstaat, der Partei des Vertrages ist, Opfer einer Angriffshandlung mit Kernwaffen wird, bei einem Ersuchen des Opfers um technische, medizinische, wissenschaftliche oder humanitäre Hilfe einzeln oder gemeinsam geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und bekräftigt seine Bereitschaft, im Falle einer solchen Angriffshandlung zu prüfen, welche Maßnahmen in dieser Hinsicht erforderlich sind;

6. *bekundet* seine Absicht, auf Ersuchen eines Nichtkernwaffenstaates, der Partei des Vertrages ist und der Opfer einer solchen Angriffshandlung wird, geeignete Verfahren zur Entschädigung dieses Staates durch den Angreifer nach dem Völkerrecht für infolge des Angriffs erlittene Verluste, Schäden oder Verletzungen zu empfehlen;

7. *begrüßt* es, daß bestimmte Staaten die Absicht bekundet haben, jedem Nichtkernwaffenstaat, der Partei des Vertrages ist und Opfer einer Angriffshandlung unter Einsatz von Kernwaffen wird oder mit einer solchen Angriffshandlung bedroht wird, im Einklang mit der Charta sofortigen Beistand zu leisten oder eine solche Beistandsleistung zu unterstützen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, gemäß Artikel VI des Vertrages in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, der ein universelles Ziel bleibt;

9. *bekräftigt* das in Artikel 51 der Charta anerkannte naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ein Mitglied der Vereinten Nationen, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

10. *unterstreicht*, daß die in dieser Resolution aufgeworfenen Fragen auch in Zukunft ein ständiges Anliegen des Rates bleiben werden.

Auf der 3514. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[3] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokumente S/1995/261-S/1995/265.

DIE SITUATION IN BEZUG AUF BERG-KARABACH[1]

Beschlüsse

Auf seiner 3525. Sitzung am 26. April 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Aserbaidschans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in bezug auf Berg-Karabach" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[2]:

"Der Sicherheitsrat hat die von den Kovorsitzenden der Minsker Konferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über Berg-Karabach gemäß Ziffer 8 seiner Resolution 884 (1993) vorgelegten Berichte[3] geprüft. Er gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die durch Vermittlung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 12. Mai 1994 vereinbarte Waffenruhe in der Region seit nunmehr fast einem Jahr Bestand hat.

Gleichzeitig bekundet der Rat erneut seine bereits zuvor geäußerte Besorgnis über den Konflikt in der Region Berg-Karabach der Aserbaidschanischen Republik und in ihrer Umgebung und über die Spannungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanischen Republik. Im besonderen gibt er seiner Besorgnis über die jüngsten gewalttätigen Zwischenfälle Ausdruck und betont, daß es geboten ist, wie am 6. Februar 1995 vereinbart, den Mechanismus direkter Kontakte für die Regelung von Zwischenfällen in Anspruch zu nehmen. Er fordert die Konfliktparteien mit allem Nachdruck auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Zwischenfälle in Zukunft zu verhindern.

Der Rat bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen, unter anderem über die Grundsätze der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region. Er bekräftigt außerdem die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und die Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt zum Gebietserwerb.

Der Rat gibt erneut seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen Ausdruck, welche die Kovorsitzenden der Minsker Konferenz unternehmen, um dabei behilflich zu sein, daß rasch Verhandlungen über den Abschluß einer politischen Vereinbarung über die Einstellung des bewaffneten Konflikts geführt werden, deren Umsetzung die wichtigsten Folgen des Konflikts für alle Parteien beseitigen wird, unter anderem durch die Sicherstellung des Abzugs der Truppen, und die Einberufung der Minsker Konferenz ermöglichen wird.

Der Rat betont, daß die Konfliktparteien selbst die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer friedlichen Regelung tragen. Er unterstreicht die Dringlichkeit des Abschlusses einer politischen Vereinbarung über die Einstellung des bewaffneten Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Er fordert diese Parteien mit allem Nachdruck auf, ohne Vorbedingungen oder prozedurale Hindernisse konstruktive Verhandlungen zu führen und alle Handlungen zu unterlassen, die den Friedensprozeß untergraben könnten. Er betont, daß die Erzielung einer solchen Vereinbarung eine Voraussetzung für die Dislozierung einer multinationalen Friedenssicherungstruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist.

Der Rat begrüßt den auf dem Budapester Gipfeltreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa[4] am 6. Dezember 1994 gefaßten Beschluß über die Verstärkung der Maßnahmen der Konferenz im Zusammenhang mit dem Konflikt von Berg-Karabach[5]. Er bekräftigt seine Bereitschaft, auch weiterhin politische Unterstützung zu gewähren, unter anderem durch die Verabschiedung einer geeigneten Resolution über die mögliche Dislozierung einer multinationalen Friedenssicherungstruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sobald die Parteien eine Vereinbarung über die Einstellung des bewaffneten Konflikts erzielt haben. Die Vereinten Nationen sind außerdem bereit, technische Beratung und Sachkompetenz zur Verfügung zu stellen.

Der Rat unterstreicht die Dringlichkeit der Durchführung vertrauenbildender Maßnahmen durch die Parteien, wie innerhalb der Minsker Gruppe am 15. April 1994 vereinbart, insbesondere im humanitären Bereich, einschließlich der Freilassung aller Kriegsgefangenen und zivilen Inhaftierten vor dem ersten Jahrestag der Waffenruhe. Er fordert die Parteien auf, zu verhüten, daß der von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung Leid zugefügt wird.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Kovorsitzenden der Minsker Konferenz erneut, dem Rat auch weiterhin über

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 und 1993 verabschiedet.

[2] S/PRST/1995/21.

[3] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/249; und ebd., *Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/321.

[4] Durch einen anderen auf dem Budapester Gipfeltreffen gefaßten Beschluß wurde die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in "Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" umbenannt.

[5] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/249, Anhang.

die im Rahmen des Minsker Prozesses erzielten Fortschritte und über die Situation am Boden Bericht zu erstatten, insbesondere über die Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen über die derzeitige und künftige diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben."

GEDENKEN AN DAS ENDE DES ZWEITEN WELTKRIEGS IN EUROPA

Beschluß

Auf seiner 3532. Sitzung am 9. Mai 1995 erörterte der Rat den Punkt "Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa".

GEDENKEN AN DAS ENDE DES ZWEITEN WELTKRIEGS IN DER ASIATISCH-PAZIFISCHEN REGION

Beschluß

Auf seiner 3565. Sitzung am 15. August 1995 erörterte der Rat den Punkt "Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs in der asiatisch-pazifischen Region".

DIE SITUATION IN ZYPERN[1]

Beschluß

Auf seiner 3547. Sitzung am 23. Juni 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1995/488 und Add.1)"[2].

Resolution 1000 (1995)
vom 23. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juni 1995 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern[3];

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 30. Juni 1995 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere der Resolutionen 186 (1964) vom 4. März 1964 und 969 (1994) vom 21. Dezember 1994,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte auf dem Weg zu einer endgültigen politischen Lösung erzielt worden sind,

feststellend, daß keine Fortschritte bezüglich der Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 erzielt worden sind,

sowie feststellend, daß die Situation im Zusammenhang mit dem Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs in Zypern nach wie vor geprüft wird, und der Vorlage eines ab-

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch in jedem Jahr seit 1963 verabschiedet.

[2] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995.*

[3] Ebd., Dokumente S/1995/488 und Add.1.

schließenden Berichts zu gegebener Zeit mit Interesse entgegensehend,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, sicherzustellen, daß es entlang der Pufferzone zu keinen Zwischenfällen kommt, und der Truppe ihre volle Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen, eingedenk der möglichen Konsequenzen einer Einigung über die Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989;

4. *verleiht seiner Besorgnis Ausdruck* über die Modernisierung und Verstärkung der Streitkräfte in der Republik Zypern und das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, fordert alle Beteiligten erneut nachdrücklich auf, sich auf eine solche Verminderung und auf die Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog[4] ausgeführt, und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;

5. *verleiht außerdem seiner Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die Militärbehörden auf beiden Seiten keine reziproken Maßnahmen ergriffen haben, um entlang der Feuereinstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten, und fordert diese Behörden auf, entsprechend Ziffer 3 der Resolution 839 (1993) vom 11. Juni 1993 mit der Truppe Gespräche über diese Angelegenheit aufzunehmen;

6. *bedauert es*, daß keine Einigung über die Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden, erzielt wurde, und fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, mit der Truppe in dieser Hinsicht dringend zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Führer der beiden Volksgruppen *nachdrücklich auf*, wie in den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs empfohlen, Toleranz und die Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern;

8. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, die Kontakte mit den beiden Führern fortzusetzen und alles zu tun, um eine gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zu finden;

9. *erklärt erneu*t, daß er es für wichtig hält, daß in den wesentlichen Punkten der Zypernfrage und bei der Umsetzung der in der Resolution 939 (1994) vom 29. Juli 1994 geforderten vertrauenbildenden Maßnahmen baldige Fortschritte erzielt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Dezember 1995 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über alle Hindernisse, denen er dabei begegnet ist, vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3547. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 11. Juli 1995[5] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 7. Juli 1995 betreffend die Ersuchen der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern an die türkischen und türkisch-zyprischen Behörden um Zugang zu den gegenwärtig in der Altstadt von Nikosia (Zypern) durchgeführten Ausgrabungen und die Notwendigkeit einer vollständigen und detaillierten Unterrichtung über die in die Tat umgesetzten Pläne[6] geprüft.

Die Ratsmitglieder weisen auf die Bestimmungen der Resolution 1000 (1995) vom 23. Juni 1995 hin, in der der Rat die Militärbehörden auf beiden Seiten in Zypern aufrief, voll mit der Truppe zusammenzuarbeiten. Die Ratsmitglieder stellen fest, daß die Ersuchen der Truppe betreffend die Ausgrabungen unter die Bestimmungen der Abzugsvereinbarung von 1989 fallen, und unterstützen uneingeschränkt die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Truppe ohne weiteren Verzug Zugang zu den Ausgrabungen zu verschaffen, damit sie diese inspizieren kann. Die Mitglieder bitten Sie, den Rat über das Ergebnis der Inspektion zu unterrichten, sobald sie stattgefunden hat."

Auf seiner 3608. Sitzung am 19. Dezember 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1995/1020)"[7].

[4] Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24472, Anhang.

[5] S/1995/562.

[6] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/561.

[7] Ebd., *Supplement for October, November and December 1995.*

Resolution 1032 (1995)
vom 19. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1995 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern[8],

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern verlängern,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 31. Dezember 1995 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolutionen 186 (1964) vom 4. März 1964 und 1000 (1995) vom 23. Juni 1995,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte auf dem Weg zu einer endgültigen politischen Lösung erzielt worden sind,

feststellend, daß keine Fortschritte bezüglich der Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 erzielt worden sind,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, sicherzustellen, daß es entlang der Pufferzone zu keinen Zwischenfällen kommt, und der Truppe ihre volle Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen und etwaige neue Erkenntnisse in dieser Hinsicht vorzulegen;

4. *begrüßt* die von der Truppe durchgeführte Untersuchung der humanitären Lage in bezug auf die Lebensbedingungen der im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyprer und der Maroniten und der im südlichen Teil der Insel lebenden türkischen Zyprer, unterstützt die in dem Bericht des Generalsekretärs[8] enthaltenen Empfehlungen der Truppe und beschließt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen;

5. *verleiht seiner Besorgnis Ausdruck* über die laufende Modernisierung und Verstärkung der Streitkräfte in der Republik Zypern und das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, fordert alle Beteiligten erneut nachdrücklich auf, sich auf eine solche Verminderung und auf die Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog[4] ausgeführt, und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;

6. *verleiht außerdem seiner Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die Militärbehörden auf beiden Seiten keine reziproken Maßnahmen ergriffen haben, um entlang der Feuereinstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten, und fordert diese Behörden auf, entsprechend Ziffer 3 der Resolution 839 (1993) vom 11. Juni 1993 mit der Truppe Gespräche über diese Angelegenheit aufzunehmen;

7. *bedauert es*, daß keine Einigung über die Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden, erzielt wurde, und fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, mit der Truppe in dieser Hinsicht dringend zusammenzuarbeiten;

8. *begrüßt* die Initiative der Truppe, erfolgreiche, beide Volksgruppen einschließende Veranstaltungen zu organisieren, fordert die Führer der beiden Volksgruppen nachdrücklich auf, wie in den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs empfohlen, Toleranz, Vertrauen und die Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern, und fordert sie auf, weitere Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern und die Hindernisse für derartige Kontakte zu überwinden;

9. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, die Kontakte mit den beiden Führern fortzusetzen und alles zu tun, um eine gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zu finden;

10. *erklärt erneut*, daß er es für wichtig hält, daß in den wesentlichen Punkten der Zypernfrage und bei der Umsetzung der in der Resolution 939 (1994) vom 29. Juli 1994 geforderten vertrauenbildenden Maßnahmen baldige Fortschritte erzielt werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Verlauf des bevorstehenden Mandatszeitraums einen Bericht über seine Gute-Dienste-Mission vorzulegen, einschließlich einer umfassenden Bewertung seiner Bemühungen um die Herbeiführung einer Regelung der Situation in Zypern;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 10. Juni 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3608. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[8] Ebd., Dokumente S/1995/1020 und Add.1.

Teil II . Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

INTERNATIONALER GERICHTSHOF[1]

A. *Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs*

Am 26. Januar 1995 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 3493. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 96. Sitzung ihrer neunundvierzigsten Tagung, Vladlen S. Vereshchetin (Russische Föderation) in den Internationalen Gerichtshof, um den durch den Tod von Richter Nikolai Konstantinovitch Tarassov freigewordenen Sitz zu besetzen.

B. *Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof*

Beschluß

Auf seiner 3507. Sitzung am 9. März 1995 setzte der Sicherheitsrat die Behandlung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/1995/178)" fort[2].

Resolution 979 (1995)
vom 9. März 1995

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck der Trauer Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Roberto Ago am 24. Februar 1995,

ferner feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof freigeworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 21. Juni 1995 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Auf der 3507. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

C. *Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof*

Beschluß

Auf seiner 3510. Sitzung am 22. März 1995 setzte der Sicherheitsrat die Behandlung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/1995/209)" fort[2].

Resolution 980 (1995)
vom 22. März 1995

Der Sicherheitsrat,

mit Bedauern Kenntnis nehmend von dem Rücktritt des Richters Sir Robert Yewdall Jennings mit Wirkung vom 10. Juli 1995,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Sir Robert Yewdall Jennings ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 12. Juli 1995 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Auf der 3510. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

D. *Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs*

Am 21. Juni 1995 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 3546. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 104. Sitzung ihrer neunundvierzigsten Tagung, Luigi Ferrari Bravo (Italien) in den Internationalen Gerichtshof, um den durch den Tod von Richter Roberto Ago freigewordenen Sitz zu besetzen.

E. *Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs*

Am 12. Juli 1995 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 3552. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 105. Sitzung ihrer neunundvierzigsten Tagung, Rosalyn Higgins (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) in den Internationalen Gerichtshof, um den durch den Rücktritt von Richter Sir Robert Yewdall Jennings freigewordenen Sitz zu besetzen.

---

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982, 1984, 1985, 1987, 1989, 1990, 1991, 1993 und 1994 verabschiedet.

[2] Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995.*

F. *Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof*

Beschluß

Auf seiner 3590. Sitzung am 7. November 1995 setzte der Sicherheitsrat die Behandlung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/1995/914)" fort[3].

Resolution 1018 (1995)
vom 7. November 1995

Der Sicherheitsrat,

mit Bedauern über den Tod des Richters Andrés Aguilar Mawdsley am 24. Oktober 1995,

ferner feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof freigeworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 28. Februar 1996 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Auf der 3590. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

[3] Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*.

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 29. März 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[1]:

"1. Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni[2], 27. Juli[3], 31. August[4] und 29. November 1993[5] sowie 28. Februar[6] und 28. Juli 1994[7] betreffend die Dokumentation des Rates sowie andere Verfahrensfragen legt der Präsident Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:

Die Verfahren der Sanktionsausschüsse sollen durch die Einführung der nachstehenden Verbesserungen transparenter gestaltet werden:

a) Die Praxis der Herausgabe von Presseerklärungen im Anschluß an Ausschußsitzungen soll ausgebaut werden;

b) Alle Delegationen sollen auf Wunsch eine Ausfertigung der vom Sekretariat erstellten Listen zum Stand der Mitteilungen nach dem "Kein-Einwand"-Verfahren erhalten;

c) Das Sekretariat soll regelmäßig Listen aller weiteren Beschlüsse jedes aktiven Ausschusses erstellen und diese jeder Delegation auf Antrag zur Verfügung stellen;

d) Der Jahresbericht des Rates an die Generalversammlung soll in seiner Einleitung mehr Informationen über die einzelnen Ausschüsse enthalten, als derzeit der Fall ist;

e) Jeder Ausschuß soll einen Jahresbericht an den Rat mit einer knappen Darstellung seiner Tätigkeit erstellen;

f) Es soll danach getrachtet werden, die Erstellung der Kurzprotokolle für die einzelnen Ausschüsse zu beschleunigen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen sollen die bestehenden Verfahren der Ausschüsse beachtet werden.

Die Sitzungen der Sanktionsausschüsse sollen auch in Zukunft nichtöffentlich sein, und die Kurzprotokolle dieser Sitzungen sollen auch weiterhin nach den derzeitigen Verfahren verteilt werden.

2. Die Ratsmitglieder werden die Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen."

Am 31. Mai 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[8]:

"1. Im Nachgang zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. März 1995[1] betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen legt der Präsident Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:

[1] S/1995/234.
[2] S/26015.
[3] S/26176.
[4] S/26389.
[5] S/26812.
[6] S/1994/230.
[7] S/1994/896.
[8] S/1995/438.

Die Praxis der Anhörung der Stellungnahmen von betroffenen Staaten und Organisationen während nichtöffentlicher Sitzungen der Sanktionsausschüsse zu Fragen, die sich aus der Anwendung der vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionsregelungen ergeben, soll fortgesetzt werden, wobei die bestehenden Verfahren dieser Ausschüsse zu beachten sind.

2. Die Ratsmitglieder werden die Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen."

* * *

Mit Schreiben vom 31. Mai 1995[9] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Als Präsident des Sicherheitsrats für den Monat Mai 1995 beehre ich mich, Ihnen auf Bitte der Ratsmitglieder das beiliegende Schreiben betreffend die notwendigen Ressourcen für die Tätigkeit des Sicherheitsrats zu übermitteln.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die ordnungsgemäße Verteilung dieses Schreibens an die Leiter der zuständigen Sekretariatsdienste, insbesondere an die Herren Connor und Goulding, veranlassen würden. Dieses Dokument wird auch als Dokument des Sicherheitsrats verteilt werden."

ANLAGE

Schreiben betreffend die notwendigen Ressourcen für die Tätigkeit des Sicherheitsrats

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich gebeten, bezüglich der personellen Ausstattung der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der für die geschäftsmäßige Betreuung der Sitzungen des Sicherheitsrats und seiner Ausschüsse bereitgestellten Ressourcen schriftlich an Sie heranzutreten.

Die Ratsmitglieder möchten hervorheben, welche Wichtigkeit sie der Qualität der von der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats geleisteten Arbeit beimessen und welche Bedeutung dieser für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgabe zukommt, dafür zu sorgen, daß die Vereinten Nationen rasche und wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergreifen. Die Ratsmitglieder haben die vom Sekretariat vorgelegten Statistiken geprüft, die über die in den letzten Jahren eingetretene Veränderung des Arbeitsumfangs des Rates im Vergleich zu den ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Ressourcen und Diensten Aufschluß geben; sie stellen fest, daß diese Ressourcen kaum gestiegen und zwischen 1987-1988 und 1993-1994 zeitweilig sogar gesunken sind, wohingegen die Arbeit des Rates erheblich zugenommen hat. Die Ratsmitglieder bringen ihre Besorgnis angesichts dieser Lage zum Ausdruck und wünschen, daß ausreichend Personal bereitgestellt wird, damit der Rat und seine Ausschüsse wirksame Arbeit leisten können.

Wir möchten hervorheben, welche Wichtigkeit wir der Arbeit der Unterabteilung Forschung über die Praxis des Sicherheitsrats und die Charta der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats sowie der Notwendigkeit beimessen, sie ausreichend mit Personal auszustatten.

Wir begrüßen die jüngste Personalerhöhung zur Unterstützung der Sanktionsausschüsse und sehen zu gegebener Zeit einem Bericht darüber entgegen, ob diese Erhöhung zu einem Abbau der Rückstände bei der Bearbeitung der Anträge geführt hat, die diesen Ausschüssen vorgelegt werden.

Wir möchten unterstreichen, daß die Ratsmitglieder bei ihrer gesamten Tätigkeit in der Lage sein müssen, die Amtssprache ihrer Wahl zu benutzen. Das heißt, daß für die Wahrnehmung aller Aufgaben des Rates in ausreichendem Umfang Dolmetscherdienste bereitgestellt werden müssen.

Im Hinblick auf die personelle Ausstattung der Unterabteilung Sekretariatsdienste der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats und die Bereitstellung von Dolmetschern durch den Bereich Konferenzdienste ersuchen die Ratsmitglieder den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren gestiegenen Arbeitsbelastung des Rates die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß dem Rat in jeder Hinsicht ausreichende Unterstützungsdienste zur Verfügung gestellt werden."

Mit Schreiben vom 16. November 1995[10] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. November 1995 betreffend die Beseitigung der Rückstände bei der Bearbeitung der den Sanktionsausschüssen vorgelegten Anträge[11] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen."

[9] S/1995/440.

[10] S/1995/958.

[11] *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/957.

FÜNFZIGSTER JAHRESTAG DER VEREINTEN NATIONEN

Beschluß

Auf seiner 3583. Sitzung am 26. September 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Fünfzigster Jahrestag der Vereinten Nationen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[1]:

"Der Sicherheitsrat ist am 26. September 1995 auf Außenministerebene zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen und zu einem Meinungsaustausch über die Herausforderungen zusammengetreten, die sich dem Sicherheitsrat stellen.

Seit seiner Schaffung hat der Rat bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, welche die Grundlagen für Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen den Nationen bilden, eine entscheidende Rolle gespielt. Vor allem in den letzten Jahren haben sich tiefgreifende Veränderungen vollzogen, die zu neuer Hoffnung Anlaß geben und neue Herausforderungen mit sich bringen. Aufgrund von Mandaten des Rates durchgeführte Einsätze haben in Ländern, die lange von Krieg heimgesucht wurden, zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität beigetragen. Wenngleich diese Einsätze zumeist erfolgreich waren, gibt es auch Gebiete, in denen keine Erfolge erzielt wurden. Der Rat darf bei seinen Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auch künftig keine Mühe scheuen und muß die bei früheren und noch laufenden Einsätzen gesammelten Erfahrungen konstruktiv nutzen.

Der Rat erkennt an, daß die Herausforderungen, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenübersieht, eine entschlossene, auf den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen beruhende Antwort erfordern. Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß die Vereinten Nationen gestärkt und neu belebt werden müssen, wenn sie dazu beitragen sollen, diesen Herausforderungen zu begegnen. Sie nehmen Kenntnis von den Schlußfolgerungen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen, wonach unter anderem der Rat erweitert werden sollte und seine Arbeitsmethoden auch künftig im Hinblick auf eine weitere Stärkung seiner Leistungsfähigkeit und Effektivität, die Erhöhung seines repräsentativen Charakters und die Verbesserung seiner Effizienz und Transparenz überprüft werden sollten und wonach in Schlüsselfragen weiterhin bedeutende Meinungsverschiedenheiten bestehen. Der Rat ist außerdem der Auffassung, daß das Instrumentarium für vorbeugende Maßnahmen wirksam genutzt und die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung wirksamer Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden sollte. Der Rat wird auch weiterhin der Sicherheit aller, die im Feld unter der Flagge der Vereinten Nationen Dienst tun, höchste Bedeutung beimessen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihr Eintreten für das durch die Charta geschaffene kollektive Sicherheitssystem. Anläßlich der feierlichen Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen gedenkt der Rat zusammen mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen des bisher Erreichten, verpflichtet sich jedoch gleichzeitig erneut auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die er die Hauptverantwortung trägt, und darauf, alles zu tun, um die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren."

[1] S/PRST/1995/48.

1995 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Rates, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen im Jahre 1995 finden sich im *Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (Official Records of the Security Council*, *Fiftieth Year*, 3486. bis 3615. Sitzung).

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1995 beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Gegenstand	*Sitzung*	*Datum*
Agenda für den Frieden	3492.	18. Januar 1995
Vorschlag Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Sicherheitsgarantien	3514.	11. April 1995
Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa	3532.	9. Mai 1995
Schiffahrt auf der Donau	3533.	11. Mai 1995
Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs in der asiatisch-pazifischen Region	3565.	15. August 1995
Fünfzigster Jahrestag der Vereinten Nationen	3583.	26. September 1995
Die Situation im ehemaligen Jugoslawien	3585.	6. Oktober 1995
Die Situation in Sierra Leone	3597.	27. November 1995

VERZEICHNIS DER 1995 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

Resolution	*Datum*	*Gegenstand*	*Seite*
970 (1995)	12. Januar	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	7
971 (1995)	12. Januar	Die Situation in Georgien	56
972 (1995)	13. Januar	Die Situation in Liberia	60
973 (1995)	13. Januar	Die Situation betreffend Westsahara	68
974 (1995)	30. Januar	Die Situation im Nahen Osten	90
975 (1995)	30. Januar	Die Frage betreffend Haiti	1
976 (1995)	8. Februar	Die Situation in Angola	75
977 (1995)	22. Februar	Die Situation betreffend Ruanda	108
978 (1995)	27. Februar	Die Situation betreffend Ruanda	109
979 (1995)	9. März	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	137
980 (1995)	22. März	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	137
981 (1995)	31. März	Schutztruppe der Vereinten Nationen	29
982 (1995)	31. März	Schutztruppe der Vereinten Nationen	31
983 (1995)	31. März	Schutztruppe der Vereinten Nationen	33
984 (1995)	11. April	Vorschlag Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Sicherheitsgarantien	130
985 (1995)	13. April	Die Situation in Liberia	62
986 (1995)	14. April	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	127
987 (1995)	19. April	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	9
988 (1995)	21. April	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	10
989 (1995)	24. April	Die Situation betreffend Ruanda	110
990 (1995)	28. April	Die Situation in Kroatien	38
991 (1995)	28. April	Zentralamerika: Friedensbemühungen	123
992 (1995)	11. Mai	Schiffahrt auf der Donau	48
993 (1995)	12. Mai	Die Situation in Georgien	58
994 (1995)	17. Mai	Die Situation in Kroatien	39
995 (1995)	26. Mai	Die Situation betreffend Westsahara	70
996 (1995)	30. Mai	Die Situation im Nahen Osten	91
997 (1995)	9. Juni	Die Situation betreffend Ruanda	112
998 (1995)	16. Juni	Schutztruppe der Vereinten Nationen	34
999 (1995)	16. Juni	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	100
1000 (1995)	23. Juni	Die Situation in Zypern	133
1001 (1995)	30. Juni	Die Situation in Liberia	63
1002 (1995)	30. Juni	Die Situation betreffend Westsahara	71
1003 (1995)	5. Juli	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	14
1004 (1995)	12. Juli	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	15
1005 (1995)	17. Juli	Die Situation betreffend Ruanda	114
1006 (1995)	28. Juli	Die Situation im Nahen Osten	92
1007 (1995)	31. Juli	Die Frage betreffend Haiti	4
1008 (1995)	7. August	Die Situation in Angola	81
1009 (1995)	10. August	Die Situation in Kroatien	43
1010 (1995)	10. August	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	17
1011 (1995)	16. August	Die Situation betreffend Ruanda	114
1012 (1995)	28. August	Die Situation in Burundi	96
1013 (1995)	7. September	Die Situation betreffend Ruanda	117
1014 (1995)	15. September	Die Situation in Liberia	65
1015 (1995)	15. September	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	19

1016 (1995)	21. September	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	20
1017 (1995)	22. September	Die Situation betreffend Westsahara	72
1018 (1995)	7. November	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	137
1019 (1995)	9. November	Die Situation im ehemaligen Jugoslawien	50
1020 (1995)	10. November	Die Situation in Liberia	66
1021 (1995)	22. November	Die Situation im ehemaligen Jugoslawien	52
1022 (1995)	22. November	Die Situation im ehemaligen Jugoslawien	52
1023 (1995)	22. November	Die Situation in Kroatien	46
1024 (1995)	28. November	Die Situation im Nahen Osten	93
1025 (1995)	30. November	Die Situation in Kroatien	47
1026 (1995)	30. November	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	22
1027 (1995)	30. November	Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	52
1028 (1995)	8. Dezember	Die Situation betreffend Ruanda	120
1029 (1995)	12. Dezember	Die Situation betreffend Ruanda	120
1030 (1995)	14. Dezember	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	104
1031 (1995)	15. Dezember	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	23
1032 (1995)	19. Dezember	Die Situation in Zypern	135
1033 (1995)	19. Dezember	Die Situation betreffend Westsahara	74
1034 (1995)	21. Dezember	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	27
1035 (1995)	21. Dezember	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	28

VERZEICHNIS DER 1995 VOM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS ABGEGEBENEN ERKLÄRUNGEN

Datum	*Gegenstand*	*Seite*
6. Januar	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/1)	7
17. Januar	Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung (S/PRST/1995/2)	36
24. Januar	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1995/3)	90
30. Januar	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1995/4)	90
31. Januar	Die Situation in Burundi (S/PRST/1995/5)	94
7. Februar	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/6)	37
10. Februar	Die Situation betreffend Ruanda (S/PRST/1995/7)	107
17. Februar	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/8)	9
22. Februar	Agenda für den Frieden (S/PRST/1995/9)	86
9. März	Die Situation in Burundi (S/PRST/1995/10)	94
10. März	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/11)	77
17. März	Die Situation in Georgien (S/PRST/1995/12)	57
29. März	Die Situation in Burundi (S/PRST/1995/13)	95
30. März	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/PRST/1995/14)	124
6. April	Die Situation in Somalia (S/PRST/1995/15)	125
12. April	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1995/16)	99
12. April	Die Situation betreffend Westsahara (S/PRST/1995/17)	70
13. April	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/18)	78
14. April	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/19)	9
24. April	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/1995/20)	3
26. April	Die Situation betreffend Berg-Karabach (S/PRST/1995/21)	132
27. April	Die Situation betreffend Ruanda (S/PRST/1995/22)	110
1. Mai	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/23)	38
3. Mai	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/24)	12
3. Mai	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/25)	13
4. Mai	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/26)	39
11. Mai	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/27)	79
19. Mai	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1995/28)	100
30. Mai	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1995/29)	91
16. Juni	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/30)	41
23. Juni	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/31)	13
14. Juli	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/32)	15
20. Juli	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/33)	16
25. Juli	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/34)	17
28. Juli	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1995/35)	92
28. Juli	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/PRST/1995/36)	124
3. August	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/37)	42
4. August	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/38)	42
18. August	Die Situation in Georgien (S/PRST/1995/39)	59
19. August	Schutztruppe der Vereinten Nationen (S/PRST/1995/40)	36
23. August	Die Situation betreffend Ruanda (S/PRST/1995/41)	116
25. August	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1995/42)	102

7. September	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/43)	18
7. September	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/44)	45
8. September	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/45)	19
15. September	Folgemaßnahmen zu Resolution 817 (1993) (S/PRST/1995/46)	49
18. September	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/47)	20
26. September	Fünfzigster Jahrestag der Vereinten Nationen (S/PRST/1995/48)	139
3. Oktober	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/49)	45
6. Oktober	Die Situation im ehemaligen Jugoslawien (S/PRST/1995/50)	50
12. Oktober	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/51)	83
12. Oktober	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/52)	21
17. Oktober	Die Situation betreffend Ruanda (S/PRST/1995/53)	118
6. November	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1995/54)	103
16. November	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/1995/55)	5
22. November	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/PRST/1995/56)	124
27. November	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/1995/57)	106
28. November	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/58)	84
28. November	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1995/59)	93
7. Dezember	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/60)	22
19. Dezember	Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung (S/PRST/1995/61)	89
21. Dezember	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/62)	84
22. Dezember	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/63)	47